

Stenographisches Protokoll

105. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 12. Juli 1962

Tagesordnung

1. Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962
2. Forstrechts-Bereinigungsgesetz
3. 5. Marktordnungsgesetz-Novelle
4. Wehrgesetz-Novelle 1962

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 4593)
Entschuldigungen (S. 4593)

Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 450, 466, 451, 460, 484, 461, 447, 452, 469, 462, 454, 485, 455, 470, 463, 478, 479, 465, 480 und 481 (S. 4594)

Bundesregierung

- Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961 — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4606)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 195 und 196 (S. 4606)

Verhandlungen

- Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (639 d. B.): Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (769 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Migsch (S. 4606 und S. 4631)

Redner: Jonas (S. 4609), Dr. Prader (S. 4611), Pichler (S. 4620), Dr. van Tongel (S. 4621) und Enge (S. 4627)

Ausschußentschließung, betreffend die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Angestellten der Länder (S. 4609) — Annahme (S. 4633)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4631)

- Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (451 d. B.): Forstrechts-Bereinigungsgesetz (466 d. B.)

Berichterstatter: Stürgkh (S. 4633)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 4638), Eberhard (S. 4642), Dipl.-Ing. Strobl (S. 4646), Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 4653), Nimmervöll (S. 4654) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann (S. 4656)

Ausschußentschließungen, betreffend Waldbrandversicherung und betreffend Abschluß der Forstrechtserneuerung (S. 4638) — Annahme (S. 4658)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4658)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (738 d. B.): 5. Marktordnungsgesetz-Novelle (768 d. B.)

Berichterstatter: Weindl (S. 4658)

Redner: Hermann Gruber (S. 4659), Winkler (S. 4663) und Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 4668)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4672)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (759 d. B.): Wehrgesetz-Novelle 1962 (770 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayr (S. 4672)

Redner: Kindl (S. 4673)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4675)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Rosa Rück, Grete Rehor, Anna Czerny, Mittendorfer, Konir, Scheibenreif, Pölz, Dr. Kummer und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz) (197/A)

Dr. Geißler, Rosenberger, Dipl.-Ing. Doktor Johanna Bayer, Spielbüchler und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über einen Beitrag des Bundes zur Einrichtung des evangelischen Schulwesens im Burgenland (198/A)

Prinke, Dr. Kummer, Hartl, Lola Solar, Vollmann, Glaser, Grete Rehor, Mittendorfer, Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Mietengesetz abgeändert wird (199/A)

Stürgkh, Josef Wallner (Graz), Grießner, Thoma und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Neubewertung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (200/A)

Stürgkh, Josef Wallner (Graz), Grießner, Thoma, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 abgeändert wird (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetznovelle 1962) (201/A)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Hillegeist, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Hattmannsdorfer, Haunschmidt und Dr. Reisbauer.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Bögl, Benya,

4594

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Präsident

Flöttl, Rosa Weber, Wilhelmine Moik, Hoffmann, Dr. Staribacher, Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Krammer, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Dr. Piffl Perčević, Weidinger und Wührer.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 10 Uhr 2 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 450/M des Herrn Abgeordneten Glaser an den Herrn Vizekanzler, betreffend Zensur des Fernsehprogrammes:

Welche gesetzlichen Bestimmungen ermächtigen Sie, das Fernsehprogramm zu censurieren, wie dies am Mittwoch, den 4. Juli 1962, anlässlich einer geplanten Sendung des Finanzministeriums laut Auskunft des Herrn Direktors Freund tatsächlich geschehen ist?

Präsident: Ich erteile dem Herrn Vizekanzler das Wort.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich habe weder am 4. Juli noch zu einem anderen Zeitpunkt dem Herrn Fernsehdirektor irgendwelche Weisungen erteilt, da ich dazu keinerlei Vollmacht besitze.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Glaser: Herr Vizekanzler! Sie sind an und für sich dafür bekannt, daß Sie die Möglichkeiten des Pressegesetzes hinsichtlich Berichtigungen und Entgegnungen in jeder Form nützen. Der Herr Fernsehdirektor Freund hat also — und das ist in verschiedenen Zeitungen zu lesen gewesen — zum Ausdruck gebracht, daß auf Grund Ihrer Intervention und nach Rücksprache mit Ihnen eine Sendung des Finanzministeriums unterblieben ist. (Abg. Probst: *In Ihren Parteizeitungen ist das gestanden!*)

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Ich habe diesen Pressemeldungen entnommen, daß eine solche Äußerung dem Herrn Generalsekretär Dr. Wittkamp gegenüber gemacht worden sein soll. Da mir bekannt ist, daß auch Generalsekretäre der politischen Parteien kein Weisungsrecht haben, habe ich diese Meldung nicht beachtet. (Heiterkeit bei der SPÖ.)

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 466/M des Herrn Abgeordneten Brauneis an den Herrn Vizekanzler, betreffend Alpine Montangesellschaft, Hütte Donawitz:

Ist es richtig, daß der Generaldirektor der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft für eine Propagandaveranstaltung des kommunistischen Zentralrentnerverbandes, die am 20. Juni auf dem Gelände des Werkshotels der Hütte Donawitz stattfand, die Werkskapelle und den Hüttenchor der Hütte Donawitz zur Verfügung stellte?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Ich habe in dieser Angelegenheit den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Generaldirektor Bergrat Oberegger, um Auskunft gebeten. Er hat mir dazu folgendes mitgeteilt:

„Der Generaldirektor der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft hat von der am 20. Juni 1962 im Werkshotel der Hütte Donawitz stattfindenden Tagung des Zentralverbandes der Rentner und Pensionisten Österreichs überhaupt keine Kenntnis gehabt. Die Räume des Werkshotels wurden dem Veranstalter von der Hütte Donawitz zur Verfügung gestellt, die Werkskapelle und der Hüttenchor haben dem Veranstalter direkt ihre Mitwirkung zugesagt. Weder ich als Generaldirektor noch die Generaldirektion war mit dieser Frage vorher befasst.“

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Brauneis: Herr Vizekanzler! Ist Ihnen bekannt, daß sich die Werksdirektionen bei der Alpine in ähnlichen Fällen auch über die Anordnung der Generaldirektion hinwegsetzen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Die Generaldirektion der Alpine hat — auch das ist mir mitgeteilt worden — diesen Vorfall zum Anlaß genommen, neuerlich der Werksdirektion folgendes mitzuteilen:

„Wir sehen uns daher genötigt, Sie nochmals auf die Verfügung zu verweisen, daß das Werkshotel für Veranstaltungen von politischen Parteien oder denen nahestehenden Organisationen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden darf. Außerdem müssen wir zum letzten Mal die von Herrn Generaldirektor Oberegger erteilte Weisung in Erinnerung bringen, daß die Räumlichkeiten des Werkshotels nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung oder der Genehmigung des Generalsekretariates vergeben werden dürfen. Wir ersuchen Sie dringend, diese Weisung in Zukunft striktest zu beachten.“

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Brauneis: Herr Vizekanzler! Können Sie mir sagen, wie es überhaupt zu der Genehmigung gekommen ist?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Pittermann: Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, mit dem Werksdirektor von Donawitz darüber zu reden. Von Seiten des Betriebsrates wurde mir mitgeteilt, daß ein ehemaliger Werksangehöriger, der schon in Pension ist, vorgesprochen hat und mündlich um die Überlassung des Werkshotels vom Werksdirektor Narbeshuber für eine Veran-

Vizekanzler Dr. Pittermann

staltung des erwähnten Zentralverbandes der Rentner und der Pensionisten ersucht habe. Dieser ehemalige Werksangehörige war dem Werksdirektor aus der Vergangenheit als „alter Kämpfer“ der NSDAP und angeblich auch als SS-Mann bekannt, sodaß er daraus nicht schließen konnte, daß der Genannte für eine kommunistische Organisation interveniert. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Präsident: Ich danke, Herr Vizekanzler.

Wir gelangen zur Anfrage 451/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler an den Herrn Innenminister, betreffend Jugendtage in Kapfenberg:

Welche Maßnahmen gedenken Sie, Herr Minister, zu ergreifen, um skandalöse Vorfälle, wie sie sich bei den Roten Jugendtagen in Kapfenberg am 9. und 10. Juni 1962 ereignet haben, in Zukunft zu verhindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Hohes Haus! Nach den mir vorliegenden Berichten der Sicherheitsbehörden haben sich bei der in Frage stehenden Veranstaltung, an der etwa 8000 bis 10.000 Jugendliche aus Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz teilgenommen haben, keine größeren Zwischenfälle ereignet. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß in Anbetracht dieser großen Anzahl von Teilnehmern das Pfingsttreffen einen ruhigen Verlauf genommen hat. Daß dem Stadtbild durch die Anwesenheit so vieler Jugendlicher ein besonderes Gepräge gegeben wurde, liegt in der Natur der Sache.

Daß es durch den von der Bezirkshauptmannschaft bewilligten Fackelzug auch zu einer gewissen Behinderung des Verkehrs gekommen ist, ließ sich trotz der getroffenen Vorkehrungen nicht ganz vermeiden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß die gesamte Bevölkerung von Kapfenberg über die Vorfälle anlässlich der Roten Jugendtage entrüstet und empört ist? (*Heiterkeit bei der SPÖ.* —

Abg. Matejcek: Ein Hellseher! — *Abg. Dr. Migsch: Aber, aber!*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Zu dieser Zusatzfrage möchte ich sagen, daß mir bisher überhaupt nicht bekannt wurde, daß die Bevölkerung von Kapfenberg wegen dieses Jugendtreffens empört war. Ich weiß nicht, ob Sie, Herr Abgeordneter, die politischen Verhältnisse in Kapfenberg kennen. (*Abg. Prinke: Er ist ja ein Steirer!*)

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Geißler:** Herr Minister! Sind Sie bereit, weitere Berichte über die Vorfälle in Kapfenberg am 9. und 10. Juni anzufordern und allenfalls nochmals Erhebungen einzuleiten? (*Ruf bei der SPÖ: Kein Anlaß!* — *Abg. Eibegger: Wozu denn?*)

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Auf Grund Ihrer Anfrage habe ich mir von den zuständigen Sicherheitsbehörden einen Bericht geben lassen. Übereinstimmend wurde mitgeteilt, daß es zu kleineren Zwischenfällen gekommen ist, von denen ich ja schon gesprochen habe. (*Rufe bei der ÖVP: Aha!*) Es ist selbstverständlich, daß es bei jeder großen Veranstaltung zu kleinen Verkehrsbehinderungen kommt. Aber übereinstimmend wurde gesagt, daß kein Grund zum Einschreiten gegeben war und daß im großen und ganzen das Treffen der Sozialistischen Jugend zu Pfingsten ruhig verlaufen ist.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 460/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Innenminister, betreffend „Internationales Institut für den Weltfrieden“:

Sind Ihnen die Bestrebungen bekannt, in Wien im Rahmen des „Internationales Instituts für den Weltfrieden“ ein Propagandazentrum des „Weltfriedensrates“ für weltweite, aber getarnte kommunistische Agitation zu etablieren, welches zur Aktivierung der Propaganda Moskaus in den nichtkommunistischen Ländern dienen soll und durch Koordinierung verschiedener internationaler Frontorganisationen wie „Weltgewerkschaftsbund“, „Weltbund demokratischer Jugend“, „Internationale demokratische Frauenföderation“ und so weiter eine „Agit-Prop-Zentrale“ als Ersatz für die unzweckmäßig gewordene „Komintern“ darstellen soll?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Der in der Anfrage erwähnte Verein, der richtig „Internationales Institut für den Frieden“ heißt und seinen Sitz in Wien hat, wurde im Juni 1957 — das habe ich in diesem Haus schon einmal erwähnt und betont — gebildet und vom Bundesministerium für Inneres nicht untersagt.

Wie ich schon in der Beantwortung der mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler vom 17. Mai 1962 mitgeteilt habe, hat sich der Verein gemäß § 2 seiner Statuten zum Ziel gesetzt, zur Erhaltung, Sicherung und Festigung des Friedens in der ganzen Welt beizutragen und in diesem Sinne auch einschlägige Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüsse zu fördern, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu kommentieren und zu propagieren. Insbesondere gilt dies für die Ennunziationen der Weltfriedensbewe-

Bundesminister Afritsch

gung, des Weltfriedensrates und aller nationalen und internationalen Organisationen, die sich mit der Arbeit für den Frieden beschäftigen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes will der Verein engste Verbindung und Zusammenarbeit herstellen beziehungsweise erhalten mit der UNO, den Religionsgemeinschaften, dem Internationalen Roten Kreuz und vielen anderen Institutionen, darunter auch mit dem Weltfriedensrat und dessen Organen. Solange sich die Tätigkeit des Institutes im Rahmen dieser Statutenbestimmungen bewegt, besteht nach dem Vereinsgesetz keine Handhabe, einzuschreiten.

Konkrete Wahrnehmungen im Sinne der gegenständlichen Anfrage, insbesondere darüber, daß der Verein als zweite Agitationsstelle der Propagandazentrale als Ersatz für die bereits vor Jahren aufgelöste „Komintern“ fungieren soll, konnten bisher nicht gemacht werden. Der Tätigkeit des Vereines wird jedoch, wie ich bereits auch hier im Hohen Hause betont habe, von den Sicherheitsbehörden auch weiterhin besonderes Augenmerk zugewendet. (Abg. Dr. Hofeneder: *Bis ihnen die gebratenen Friedenstauben in den Mund fliegen! — Heiterkeit.*)

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Diese Pläne, von denen in meiner mündlichen Anfrage die Rede ist, nämlich die Pläne auf Schaffung eines Propagandazentrums, waren in einem Artikel im Moskauer „Kommunist“ von A. Arzumanyan, der im März 1962 erschienen ist, erstmalig ziemlich klar ausgedrückt. Arzumanyan ist Leiter des Sowjetischen Institutes für Weltwirtschaft und internationale Verbindungen.

Ich frage: Ist Ihnen, Herr Minister, dieser bemerkenswerte Artikel im Führungsorgan der sowjetischen Kommunistischen Partei im Zusammenhang mit den in der Folge zu seiner Durchführung ausgearbeiteten Plänen bekannt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Der Artikel ist mir nicht bekannt, und er ist auch unseren Sicherheitsbehörden nicht bekannt. Wir werden uns aber diesen Artikel verschaffen und ihn aufmerksam lesen. (Heiterkeit. — Abg. Dr. van Tongel: *Sie haben es ja leichter als der Fragesteller!*)

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Werden die österreichischen Behörden eine solche erweiterte Tätigkeit des bereits bestehenden Propagandazentrums Wien IV., Möllwaldplatz 5, zulassen, die in hohem Maße

geeignet ist, unsere Neutralität zu gefährden, da sie eine verstärkte Wühlarbeit des in Österreich verbotenen Weltfriedensrates gegen befreundete Staaten und Regierungen darstellt, zumal nicht nur die österreichische, sondern auch die internationale Öffentlichkeit diese seit 1959 gesteigerte Wühlarbeit getarnter internationaler kommunistischer Organisationen von Österreich aus mit zunehmender Beunruhigung verfolgt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Darauf kann ich nur erwidern — was ich schon einige Male gesagt habe —, daß wir die Tätigkeit des „Internationalen Institutes für den Frieden“ genauestens beobachten, und falls gegen das Gesetz irgendwie verstoßen wird oder wenn sich dieses Institut gegen die Sicherheit unseres Staates irgendwie vergeht, werden die Sicherheitsbehörden entsprechend einschreiten.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 484/M des Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer an den Herrn Innenminister, betreffend Einreisekontrolle an der italienischen Grenze:

Haben österreichische Grenzkontrollorgane das Recht, auf italienischem Staatsgebiet im Eisenbahnverkehr eine Einreisekontrolle durchzuführen, wie eine solche von italienischen Organen auf österreichischem Boden vorgenommen wird?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Afritsch: Die österreichischen Grenzpolizeiorgane sind derzeit berechtigt, auf der Strecke von Tarvis bis zur österreichischen Staatsgrenze bei Arnoldstein im Einreiseverkehr die Paßkontrolle auf italienischem Staatsgebiet in den Zügen durchzuführen. In der Bahnstation am Brenner haben die österreichischen Organe das Recht, im stehenden Zug auf italienischem Staatsgebiet die Paßkontrolle zu beginnen.

Die Befugnis der italienischen Grenzkontrollorgane, auf österreichischem Staatsgebiet zu kontrollieren, ist in der im Jahre 1947 abgeschlossenen Abmachung, einem Modus vivendi, festgelegt. In dem vorbereiteten Entwurf eines österreichisch-italienischen Grenzabkommens ist eine Kontrolle österreichischer Polizeiorgane auf italienischem Staatsgebiet ab Franzensfeste beziehungsweise ab Pontafel vorgesehen.

Das Kontrollrecht der italienischen Grenzpolizeiorgane auf österreichischem Staatsgebiet ist nach dem in Punkt 1 erwähnten Modus vivendi auf der Strecke von Steinach am Brenner bis zur Staatsgrenze gegeben. Bei der letzten Fahrplankonferenz zwischen österreichischen, deutschen und italienischen Vertretern

Bundesminister Afritsch

tern in München wurde vom Vertreter des Bundesministeriums für Inneres nochmals hervorgehoben, daß österreichischerseits ein Kontrollrecht nur von der letzten Station auf österreichischem Staatsgebiet bis zur Staatsgrenze zugelassen wird. Nur in den Fällen, in denen die Züge zwischen Innsbruck und dem Brenner nicht anhalten, können die italienischen Organe bereits in Innsbruck zusteigen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Hetzenauer:** Herr Minister! Warum wurde nicht schon bisher völlige Gegenseitigkeit in der Frage der Einreisekontrolle vereinbart?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Ich habe bereits erwähnt, daß an einem neuen Kontrollabkommen gearbeitet wird, und es wird dabei selbstverständlich auf die Reziprozität der Rechte gesehen werden. Nach dem, was ich hier berichtet habe, haben ja auch unsere Organe das Recht, auf italienischem Gebiet zusteigen beziehungsweise am Brenner im stehenden Zug auf italienischem Staatsgebiet mit der Kontrolle zu beginnen.

Präsident: Eine weitere Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Hetzenauer:** Wie lange noch wollen Sie, Herr Minister, die gegenwärtige Begünstigung Italiens angesichts der Tatsache aufrechterhalten, daß österreichische Staatsbürger durch den Einreisesichtvermerkzwang Italiens diskriminiert werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Das ist in erster Linie nicht eine Angelegenheit des Innenministeriums, sondern eine Angelegenheit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, wie überhaupt alle diese Fragen mehrere Ministerien berühren. Der jetzige Zustand ist der rechtmäßige Zustand, und wir haben nicht die Absicht gehabt, den rechtmäßigen Zustand jetzt zu ändern. Allerdings werden in der letzten Zeit Verhandlungen über ein besseres Kontrollrecht auf österreichischem und italienischem Gebiet durchgeführt.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 461/M des Herrn Abgeordneten Kindl an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend den Österreichischen Kameradschaftsbund:

Ist der Österreichische Kameradschaftsbund ein nach dem österreichischen Vereinsgesetz gestatteter Verein?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Der Österreichische Kameradschaftsbund ist ein Verein, dessen Bildung am 24. 4. 1951 nach

dem Vereinsgesetz vom Jahre 1867 bei der Sicherheitsdirektion für Wien angezeigt und innerhalb der Untersagungsfrist nicht untersagt worden ist. Nach einer im Jahre 1952 erfolgten Statutenänderung, bei der die Bildung von Zweigvereinen in den Bundesländern vorgesehen wurde, fällt der genannte Verein nunmehr in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres als Vereinsbehörde. Derzeit gründet der Verein Österreichischer Kameradschaftsbund seinen Rechtsbestand auf die am 11. 7. 1958 angezeigte und innerhalb der Untersagungsfrist nicht untersagte Umbildung.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Wie konnte es dann anläßlich der Vorbereitungen zum Kameradschaftsbundtreffen in Schwechat zu den skandalösen Vorfällen kommen, die darin gipfelten, daß die Polizei dieses Treffen zu verhindern suchte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Zu dem Kameradschaftstreffen in Schwechat möchte ich sagen, daß die Polizei einen Aufmarsch in Schwechat nicht verboten hat, sondern im Gegenteil, es wurde in langwierigen Verhandlungen im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft und der Sicherheitsdirektion vereinbart, daß die Fahnenweihe — als solche war die Veranstaltung deklariert — stattfinden kann, aber von einem Aufmarsch durch Schwechat Abstand genommen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Herr Minister! Sind Sie bereit, die im Vereinsgesetz zugesicherten demokratischen Rechte auch dem Österreichischen Kameradschaftsbund zu gewähren? (Abg. **Holoubek:** Wenn er sich demokratisch verhält, schon!)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Dazu möchte ich nur sagen: Es werden sehr viele Veranstaltungen des Österreichischen Kameradschaftsbundes durchgeführt, und in der Regel werden sie auch genehmigt. Es kann natürlich vorkommen, daß wir eine Veranstaltung — wie im vorigen Jahr das Edelweiß-Treffen in Innsbruck — aus innerpolitischen Gründen nicht bewilligen können. (Abg. **Kindl:** Aus innerpolitischen Gründen?)

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 447/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler an den Herrn Justizminister, betreffend ordentliche Gerichte und Verwaltungsgerichtshof:

Sind die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten des Wohnungswiederaufbaues an Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes gebunden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler möge mir verzeihen, er hat diesmal eine sehr abstrakte Frage gestellt, und ich werde daher auch nur abstrakt antworten können.

Im zivilgerichtlichen Verfahren sind die ordentlichen Gerichte grundsätzlich an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, so weit diese Entscheidungen Vorfragen für gerichtliche Entscheidungen betreffen, gebunden. Das gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, wenn dieser in der Sache selbst entscheidet. Das ist im Säumnisverfahren der Fall. Eine darüber hinausgehende Bindung der ordentlichen Gerichte an die Rechtsansichten des Verwaltungsgerichtshofes, an Begründungen zu seinen Erkenntnissen, besteht nicht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Gredler: Ich darf, Herr Minister, konkretisieren, wobei ich gleich einräumen möchte, daß die Rechtsverhältnisse sehr kompliziert liegen, und ich darf mir vielleicht vorbehalten, Ihnen den Fall schriftlich zu unterbreiten, da ich glaube, daß eine Gesetzeslücke vorliegt.

Meine Zusatzfrage lautet konkret: Wie ist es dann möglich, daß die Mieter des Hauses Graz, Schmölzergasse 13, das aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mit Kosten von über 3 Millionen Schilling wiederaufgebaut wurde, trotz vorliegenden Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1961, mit welchem die Zuweisungsbescheide des Magistrates rechtskräftig wurden, nicht nur nicht in der Lage sind, ihre Räumungsklagen gegen die derzeitigen Wohnungsbewütter wegen ständigen Vollzugsaufschubes durchzusetzen, sondern sogar mit Kündigungsklagen nach dem Mietengesetz rechnen müssen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter Dr. Gredler! Ihr Vertrauen in meine Allwissenheit ehrt mich. Ich bin im konkreten Fall, der mir unbekannt und neu ist, nicht informiert. Ich werde mir im Bereich meiner Zuständigkeit darüber berichten lassen. Es ist bekannt, daß die Rechtsprechung außerhalb der Einflußnahme der Justizverwaltung liegt. Wenn sich ergeben sollte, daß aufsichtsbehördliche Maßnahmen möglich sind, oder wenn sich ergeben sollte, daß legislative Maßnahmen an Hand dieses Anlaßfalles erwogen werden sollen, wird das bestimmt geschehen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 452/M des Herrn Abgeordneten Dr. Grünsteidl an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Einkommensteuer ausländischer Studenten:

Ist nach der nunmehr gehandhabten Praxis der Finanzämter, derzufolge ausländische Studenten, die an österreichischen Hochschulen studieren, der Einkommensteuer unterworfen werden, mit einem Rückgang der ausländischen Hörer an österreichischen Hochschulen zu rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: In Österreich studieren derzeit rund 45.000 Hörer an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen, etwa ein Viertel davon sind Ausländer. Nach den Unterlagen des Unterrichtsministeriums erhält die überwiegende Anzahl der ausländischen Studierenden von ihrem Heimatstaat oder von ihren Angehörigen einen Betrag, der ihnen bei größter Sparsamkeit das Studium und die billigste Lebenshaltung in Österreich gestattet. Nur sehr wenige ausländische Studierende erhalten Zuschüsse, die über das Existenzminimum hinausgehen und die unterste Grenze der Einkommensbesteuerung überschreiten.

Die gestellte Frage kann daher nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis von ausländischen Studierenden betreffen, die große Masse der Studierenden aus dem Ausland wird durch die auch schon in einer der letzten Fragestunden hier angeschnittene Problematik nicht berührt. Die Unterrichtsverwaltung ist allerdings der Meinung, daß auch in den Fällen, in denen die Praxis einzelner Finanzämter zur Einkommensteuererhebung geschritten ist, dies nicht ratsam ist. Die Unterrichtsverwaltung hat daher beim Bundesministerium für Finanzen dahn gehend interveniert, daß von den Möglichkeiten, die die Bundesabgabenordnung in solchen Bagatelfällen einräumt, im Interesse der Hochschulen und des Zustromes ausländischer Studierender, aber auch aus sozialen Gründen Gebrauch gemacht wird.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 469/M des Herrn Abgeordneten Horr an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Berndorfer Stadttheater:

Da die Stadtgemeinde Berndorf ein neuerliches Ersuchen um eine Subvention für die Renovierung des Stadttheaters an das Unterrichtsministerium gestellt hat, diese Angelegenheit aber noch nicht endgültig entschieden wurde, frage ich an, ob Sie bereit sind, diesem Ersuchen zu entsprechen und eine Subvention zu gewähren?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Das Bundesministerium für Unterricht hat auf einen Antrag der Stadtgemeinde Berndorf beantragt, für das Budget 1963 zwecks Renovierung des Stadttheaters einen Betrag von 400.000 S in Ansatz zu bringen. Es wird auch bei den interministeriellen Budgetverhandlungen mein Bemühen sein, diesen Antrag zum Tragen zu bringen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 462/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Anstellung eines „Ballettinspektors“ an der Staatsoper:

Ist es richtig, daß der ehemalige Betriebsratsobmann der Staatsoper Emil Vondrak auf dem für ihn eigens geschaffenen Posten eines „Ballettinspektors“ mit einem Monatsgehalt von 12.000 S von der Bundestheaterverwaltung angestellt wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Seitens der Bundestheaterverwaltung ist eine Anstellung des früheren Betriebsratsobmannes des künstlerischen Personals der Staatsoper Ewald Vondrak — nicht Emil Vondrak — als Ballettinspektor nicht erfolgt. Die Bundestheaterverwaltung wurde mit dieser Angelegenheit nicht befaßt. Dies entspricht auch der dermaligen Dienstinstellung für die Führung der Direktionsgeschäfte in den Staatstheatern.

Es wurde festgestellt, daß die Direktion der Staatstheater mit Herrn Vondrak einen Bühnendienstvertrag abgeschlossen hat, wonach er in der Zeit zwischen dem 1. September 1962 und 31. August 1963 als Assistent und Ballettinspektor gegen ein Honorar von 6000 S monatlich — nicht von 12.000 S, wie es in der Anfrage heißt — verpflichtet worden ist. Bisher bestand allerdings in der Staatsoper ein solcher Posten nicht.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 454/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend kulturelle Entwicklungshilfe:

Welche Projekte der kulturellen Entwicklungshilfe sind geplant?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Wie kürzlich dem Ministerrat berichtet werden konnte und damit auch der Öffentlichkeit des Landes bekannt wurde, werden jährlich 100 Millionen Schilling für die an österreichischen Hochschulen Studierenden aus den Entwicklungsländern ausgegeben. Dazu kommen deutsche Sprachkurse an Internaten für Studierende aus Entwicklungsländern, wo wir erst vor kurzem einen sehr interessanten Versuch

in der Hinterbrühl bei Mödling mit 50 syrischen Studienanfängern hinter uns gebracht haben. Alles das zielt auf eine neue Vorbereitung auf das Hochschulstudium für Studierende aus diesen Ländern ab. Es sind Maßnahmen, die bereits an der Montanistischen Hochschule zielführend geführt worden sind und die nun auch sukzessive, nachdem die Erfahrungszeit abgeschlossen wird, an anderen Hochschulen ausgebaut werden sollen.

Dazu kommt der Ausbau von internationalem Studentenheimen in Innsbruck. In Wien wird durch die Gemeinde ein solches Haus in Bau gegeben werden. Weitere Planungsmaßnahmen für nationale und internationale Studentenheime, in denen sich in- und ausländische Studenten treffen können, sind vorhanden.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch die Orient-Akademie der Hammer-Purgstall-Gesellschaft und überhaupt die Tätigkeit dieser Gesellschaft erwähnen, die sich als eine freie Vereinigung vor allem mit der Pflege der Tradition Österreichs bei den Studierenden aus den Mittelmeerländern und der Levante beschäftigt.

Ich darf darauf hinweisen, daß Österreich die Kulturinstitute in Kairo und Teheran aktiviert hat, in Istanbul einen am dortigen St. Georgs-Kolleg beschäftigten Lehrer als Repräsentanten im Sinne eines Kulturattachés aktiviert hat und daß wir in einer Reihe von Staaten — ich denke an Afghanistan, ich denke an die Türkei — auf Staatskosten lebende Subventionen teils für dortige staatliche Schulen geben, teils wie in Istanbul 16 österreichische Professoren am St. Georgs-Kolleg in Verwendung bringen. Damit ist vorgesorgt, daß nicht nur die aus diesen Ländern kommenden Studierenden in Österreich eine richtige Aufnahme finden, sondern schon durch die Einschulung im Heimatstaat für das Studium in Österreich vorbereitet sind.

Die Generaldirektion für das berufsbildende Schulwesen entwickelt jetzt einen Plan, der zum Teil bereits in Ausführung ist und der vor allem darauf abzielt, daß sich Österreich nicht nur um die Heranbildung einer Intelligenz aus diesen Entwicklungsländern bemüht, sondern darüber hinaus auch in den übrigen Berufszweigen seinen Beitrag im Sinne der großen internationalen Aktionen und beginnenden Abmachungen, die auf dieses Ziel hinwirken, leisten will.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 485/M des Herrn Abgeordneten Dr. Misch an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Extraordinariat an der Philosophischen Fakultät:

4600

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Auf Grund welcher Überlegungen haben Sie in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage am 5. Juli 1962 erklärt, daß die Unterrichtsverwaltung leider nichts tun konnte, um Herrn Dr. Topitsch für Österreich zu erhalten, da die Hochschule für den genannten Herrn keine Lehrkanzel beantragte, obwohl in Wirklichkeit seit 1958 jedes Jahr — insgesamt also fünfmal — von der Philosophischen Fakultät ein Extraordinariat für Dr. Topitsch beantragt wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Ich möchte, da ich bei dem Gang der Geschäfte im Parlament keine Gelegenheit gehabt habe, darauf näher einzugehen, einfach das zur Verlesung bringen, was mir als Aktennotiz zur Verfügung gestellt wurde.

Dem Bundesministerium für Unterricht ist bis jetzt seitens der Philosophischen Fakultät der Wiener Universität weder ein Bericht über eine Berufung des Professors Dr. Topitsch nach Heidelberg noch ein Antrag auf Maßnahmen zur Abwehr dieser Berufung vorgelegt worden.

Ebensowenig ist von der Philosophischen Fakultät seit 1957 jedes Jahr — insgesamt also fünfmal — ein Extraordinariat für Dr. Topitsch beantragt worden. Lediglich im Jahre 1960 wurde die Errichtung eines Extraordinariats ad personam für „Sozialwissenschaften und Ideologiekritik“ für Dr. Topitsch beim Ministerium beantragt. Diesem Antrag konnte nicht entsprochen werden, weil das Institut der Extraordinariate ad personam aus Gründen, die sowohl von den Hochschulen als auch vom wissenschaftlichen Personal gekommen sind, nicht mehr fortgeführt wurde und zu dem System der Diätendozenturen ein Übergang gefunden wird.

Bei der in der Anfrage vom 6. Juli erwähnten Lehrkanzel für Dr. Topitsch könnte es sich dem Fachgebiet nach gegebenenfalls um die vom Professorenkollegium der Philosophischen Fakultät in Wien beim Ministerium erstmalig für 1962 beantragte Lehrkanzel für „Theorie der Geisteswissenschaften und Sozialphilosophie“ beziehungsweise um die für den Dienstpostenplan 1963 beantragte Lehrkanzel für „Grundlagenforschung der Gesellschaftswissenschaften und Ideologiekritik“ handeln.

Diese beiden Lehrkanzeln, die nicht in den abgelaufenen fünf Jahren, sondern für 1962 und 1963 beantragt worden sind, sind ohne Angabe einer Person und auch ohne Bezugnahme auf Dr. Topitsch von der Fakultät in eine nicht hervorragende Dringlichkeitsstufe gereiht worden, nämlich im ersten Fall hinter 13 Extraordinariaten der Dringlichkeitsstufe I, an 5. und 4. Stelle der Dringlichkeitsstufe II, somit an 18. und 17. Stelle aller Extraordinariate überhaupt.

Ich glaube, daß ich damit klargestellt habe, warum ich mich veranlaßt gefühlt habe, in der letzten Fragestunde zu erklären, daß das Ministerium nicht über derartige Anträge hinweggegangen ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Misch: Herr Minister! Darf ich aus Ihrer Antwort schließen, daß Ihnen der Antrag der Institutsvorstände Professor Leo Gabriel und Professor Friedrich Kainz vom 17. Jänner 1958, ferner die in diesem Antrag enthaltene Bezugnahme — „Wir erneuern hiemit unseren Antrag von 1955“ — nicht bekannt ist? Sind Ihnen die Anträge nicht bekannt, die Anfang 1959, 1960 und 1961 fast gleichlautend gestellt worden sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Es muß zwischen Anträgen, die Institutsvorstände stellen, und Anträgen, die die Fakultät beziehungsweise die Hochschule an das Ministerium stellt, unterschieden werden.

Die von Ihnen jetzt angeschnittene Frage muß ich zunächst nach der Aktenlage dahin gehend untersuchen, ob der Institutsantrag in dem Antrag der Fakultät und auch des Rektorates aufgegangen ist. Erst in diesem Fall könnte das Ministerium in Erscheinung treten.

Auf die konkrete Frage zurückkehrend, muß ich feststellen, daß für Professor Topitsch von Amts wegen im Jahre 1960 — das ist einer der Termine, die Sie genannt haben — eine Professur ad personam beantragt wurde, also keine Lehrkanzel, und daß für das Jahr 1962 beziehungsweise 1963 im Dienstpostenplan ein Extraordinariat des einschlägigen Faches in ungünstiger Placierung ohne Bezugnahme auf die Person in Vorschlag gebracht wurde.

Weitere Erklärungen zu diesem Punkt kann ich nach der derzeitigen Prüfung der Aktenlage nicht abgeben. Ich werde aber dahin gehende Untersuchungen führen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Misch: Herr Minister! Wenn es sich so verhält, daß auf dem Wege von den Institutsvorständen zu den Ministerien in Zwischenstationen solche Anträge im Papierkorb verschwinden, glauben Sie dann nicht auch, daß der Verlust des Gelehrten Dr. Topitsch für Österreich nicht allein auf den Gründen beruht, die man allgemein in der Öffentlichkeit annimmt, sondern vielmehr eher hier auch ein klares Verschulden vorliegt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Ich kann eine solche Pauschalbeschuldigung

Bundesminister Dr. Drimmel

der akademischen Behörden nicht unwider- sprochen lassen, Herr Abgeordneter. Die Anträge, die die Lehrkanzeln und die Instituts- vorstände liefern, wandern ganz sicher nicht in den Papierkorb, denn über diese Anträge wird in den Sitzungen der Professorenkollegien entschieden, und jeder Professor wacht bei dieser Gelegenheit eifersüchtig darüber, wenn er über die Anträge seiner Kollegen mitzuentscheiden hat, daß auch sein eigener Antrag in der Kollegiumssitzung zur Sprache kommt.

Die Professorenkollegien und die Hochschule an sich haben nur die unangenehme Aufgabe, die vielen Anträge, die von den Lehrkanzelvorständen und Instituten kommen, nach Dringlichkeitsgraden zu reihen. Das hat die Fakultät für die Jahre 1962 und 1963 offenbar sehr gründlich getan, allerdings im gegebenen Fall eine Reihung vorgenommen, die für die betreffende Lehrkanzel einen Platz im rückwärtigen Feld der Bewerber eingeräumt hat.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Wir kommen zur Anfrage 455/M des Herrn Abgeordneten Tödning an den Herrn Sozialminister, betreffend Rehabilitationszentrum Tobelbad:

Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, dem derzeit im Rehabilitationszentrum in Tobelbad untergebrachten verunglückten finnischen Skispringer Pekka Salo die sehr beträchtlichen Aufenthaltskosten zu ermäßigen beziehungsweise von deren Einhebung überhaupt Abstand zu nehmen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Hohes Haus! Herr Pekka Salo ist seit 18. April 1962 als Privatpatient des Leiters des Rehabilitationszentrums in Tobelbad, Primarius Dr. Neubauer, in dieser Anstalt untergebracht. Die Pflegegebühr 2. Klasse in dem von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geführten Rehabilitationszentrum beträgt 130 S täglich, wozu noch die Kosten für Medikamente, Therapien und dergleichen sowie das mit dem behandelnden Arzt vereinbarte Honorar kommen. Für die Belebung der im Rehabilitationszentrum auflaufenden Kosten hat sich der finnische Skiverband schriftlich verpflichtet, und diese Verpflichtung wurde bisher durch entsprechende Vorauszahlungen eingehalten.

Da die Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgesehene oder zulässige Zwecke verwendet werden dürfen — § 81 des ASVG. —, kann im Falle des Skispringers Salo, da es sich weder um einen Arbeitsunfall noch um eine Berufskrankheit handelt, eine Herabsetzung beziehungsweise ein Ver-

zicht auf die Einhebung der an sich schon nicht kostendeckenden Pflegegebühren nicht in Betracht gezogen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Tödning:** Herr Minister! Ich anerkenne Ihre Argumentation. Ich möchte aber doch die Frage stellen, ob Sie nicht auch glauben, daß wir als Sportnation speziell auf dem Gebiete des Wintersportes eine Verpflichtung hätten, helfend einzutreten.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Ich sehe keine Möglichkeit dazu, denn ich habe keine Budgetpost für solche Zwecke, und das Rehabilitationszentrum wird von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geführt, die sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten hat. Außerdem bin ich an sportlichen und den damit zusammenhängenden Fragen nur teilweise beteiligt und bei dieser Beteiligung nicht voll eingeschaltet. Wo es sich um die Kostendeckung handelt, gibt es, wie gesagt, keine Möglichkeit, zu helfen, wenn es sich wie hier weder um einen Berufsunfall noch um eine Berufskrankheit handelt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Tödning:** Herr Minister! Im Zuge Ihrer Erhebungen werden Sie sicherlich festgestellt haben, daß die Schwester des Verunglückten ersucht hat, ihr freie Station in Tobelbad zu gewähren, allerdings gegen Arbeitsleistung. Was waren die Gründe, daß diesem Ersuchen nicht stattgegeben wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Darüber bin ich nicht informiert. Das kann sich lediglich im Geschäftsverkehr zwischen der Frau und der Unfallversicherungsanstalt ergeben haben. Aber darüber weiß ich nicht Bescheid.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 470/M der Frau Abgeordneten Anna Czerny an den Herrn Sozialminister, betreffend Arbeitsunfälle durch Benzoldämpfe:

Sind in Österreich genügend Vorkehrungen getroffen, die absolut sicherstellen, daß Arbeitsunfälle, wie sie sich kürzlich in einer italienischen Schuhfabrik durch Benzoldämpfe ereigneten und mehrere Todesopfer forderten, nicht passieren können?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: In Österreich wurde im Jahre 1934 aus gegebenem Anlaß die Benzolverordnung, BGBL. I Nr. 205/1934, erlassen, die Vorschriften über den Schutz des Lebens und

4602

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Bundesminister Proksch

der Gesundheit der Dienstnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet werden, enthält. Die Bestimmungen dieser Verordnung sehen bei besonders gefährlichen Arbeiten weitgehende Arbeitszeitbeschränkungen vor. Außerdem enthalten sie Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von männlichen Jugendlichen und von Frauen jeglichen Alters bei Arbeiten, bei denen eine Gefährdung durch die vorgenannten Stoffe erwartet werden kann. Zu diesen verbotenen Arbeiten gehören auch Klebearbeiten unter Verwendung von Benzol oder Toluol, wie sie in Schuhfabriken ausgeführt werden. Auch dürfen Dienstnehmer zu Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung der bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind, nur herangezogen werden, wenn ihre körperliche Eignung hiefür durch einen Arzt bescheinigt wird. Ferner ist in der Benzolverordnung eine regelmäßige Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Dienstnehmer vorgeschrieben.

Die technischen Maßnahmen zum Schutze der Dienstnehmer bei Arbeiten mit Benzol oder anderen Stoffen, die unter die Benzolverordnung fallen, sind eingehend in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt. Die darnach im Einzelfall notwendigen Vorkehrungen werden von den Arbeitsinspektoren, meist im Zuge des Genehmigungsverfahrens, verlangt.

Ich bin der Ansicht, daß in Österreich Arbeitsunfälle durch Einwirkung von Benzol in Schuhfabriken nicht zu erwarten sind, wenn die Vorschriften der Benzolverordnung und die übrigen Dienstnehmerschutzvorschriften von allen Teilen eingehalten werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Anna Czerny: Ist dafür vorgesorgt, daß diese Vorkehrungen auch tatsächlich eingehalten beziehungsweise ständig überprüft werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich habe schon gesagt, daß eine besondere Überwachung des Gesundheitszustandes vorgesehen ist, und die Arbeitsinspektion hat selbstverständlich selbst das größte Interesse daran, daß Betriebe, in denen Stoffe verwendet werden, die für die Gesundheit besonders gefährlich sind, öfter kontrolliert werden als andere Betriebe.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 463/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos an den Herrn Sozialminister, betreffend sozialrechtliche Bestimmungen über Kinderzuschüsse:

Ist der Herr Sozialminister bereit, eine Novellierung der sozialrechtlichen Bestimmungen über die Kinderzuschüsse dahin in Erwägung zu ziehen, daß für diese ein bestimmter Höchstbetrag festgelegt wird, um eine Gleichstellung der Versicherten im Belange der Belastung herbeizuführen, die diesen durch die Erhaltung und Erziehung der Kinder erwächst?

Bundesminister für soziale Verwaltung

Proksch: Zu den Pensionen aus der Pensionsversicherung wird für jedes Kind ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 50 S monatlich. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, die Pensionisten in die Lage zu versetzen, auch während der Zeit des Pensionsbezuges der Erziehung ihrer Kinder im Verhältnis einen gleich hohen Aufwand widmen zu können wie während ihrer Aktivität, das heißt während der Zeit, wo sie als Dienstnehmer im Beruf gestanden sind. Der Kinderzuschuß gebührt neben der Kinderbeziehungsweise Familienbeihilfe. Er wird ebenso wie etwa der Hilflosenzuschuß im angegebenen Ausmaß gewährt, auch wenn die Pension selbst bereits den höchstmöglichen Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erreicht hat.

Die Festsetzung des Kinderzuschusses mit dem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage stellt eine bewußte Abkehr vom Vor-ASVG-Recht dar, nach dem der Kinderzuschuß mit einem einheitlichen Betrag festgesetzt war. Die Neuregelung lag auf der allgemeinen Linie der Entnivellierung der Leistungen der Pensionsversicherung. Die Rückkehr zum Vor-ASVG-Zustand würde neuerlich zu einer Nivellierung der Leistungen führen, der meiner Meinung nach nicht das Wort geredet werden kann.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Wir gelangen zur Anfrage 478/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Qualitätsbezeichnung der Eier:

Wollen Sie, Herr Bundesminister, dafür sorgen, daß Eier sowohl im Groß- wie auch im Kleinhandel ihrer Qualität nach deklariert werden, während jetzt nur Importeier bezeichnet sind?

Präsident: Ich bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Eine Kennzeichnung der Qualität der Eier müßte für die Inlandeier genauso gelten wie für die Importware. Nun haben einzelne ausländische Staaten zwar eine Kennzeichnungspflicht eingeführt, nicht aber alle jene Importstaaten, welche Österreich zeitweise mit Eiern beliefern, wenn

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

die inländische Produktion nicht ausreicht. Diese Staaten gehen ebenfalls unterschiedlich vor. Die einen begnügen sich damit, die Herkunft der Eier zu bezeichnen, die anderen gehen einen Schritt weiter und kennzeichnen die Gewichtsklasse, vielleicht sogar den Frischezustand; das kommt allerdings schon verhältnismäßig selten vor.

Wenn nun Österreich eine verbindliche Kennzeichnungspflicht hinsichtlich der Qualität der Eier vornähme, dann könnte der Fall eintreten, daß die Eier aus jenen ausländischen Staaten, welche die Kennzeichnung der Eier nicht nach den gleichen Vorschriften wie Österreich durchführen, in Österreich nicht in Verkehr gesetzt werden dürfen.

Leider gibt es für die Handelsklassennormung bei Eiern noch keine internationalen Richtlinien. Solche Normen gibt es erfreulicherweise bei Obst und Gemüse.

Ich habe mir erlaubt, in der Anfragebeantwortung am 20. Juni dieses Jahres darauf hinzuweisen, daß wir uns im Bundesministerium für Landwirtschaft mit einer Regelung über verbindliche Handelsklassen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse befassen. So ist zum Beispiel am 1. Juli dieses Jahres die Verordnung über die Kennzeichnungspflicht für Kartoffel erschienen und wirksam geworden, und vier Verordnungsentwürfe über die Regelung der Handelsklassen für bestimmte Obstsorten, und zwar sind das Äpfel, Birnen, Zwetschken und Marillen, befinden sich im Begutachtungsverfahren.

Ich habe gesagt, daß es bei Eiern leider keine internationalen Normen gibt. Es ist bei Obst und Gemüse möglich gewesen, im Rahmen der ECE und der OECD sowie im Rahmen der sogenannten Internationalen Normenorganisation einheitliche Grundsätze für die Qualitätsbezeichnung zu schaffen. Bei Eiern fehlt das noch, da konnte man sich noch nicht auf eine einheitliche Regelung einigen.

Wir im Landwirtschaftsministerium haben uns daher vorgenommen, eine Handelsklassenregelung zunächst für jene Erzeugnisse auch innerösterreichisch wirksam werden zu lassen, für die es auf internationaler Ebene eine einheitliche und einvernehmlich vereinbarte Normung gibt. Vielleicht wird eine solche Regelung auch einmal für Eier möglich sein.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Glauben Sie, Herr Minister, daß es möglich wäre, daß Sie dieser Frage vom österreichischen Standpunkt aus größeren Nachdruck verleihen? Und zwar handelt es sich darum, daß der Kleinhändler und der Konsument

beim Eiereinkauf über die Qualität der Ware, die wie ich bei einer Konsumentenberatung und von der Arbeiterkammer erfahren konnte, durch eine Luftblase, die im Eiklar sichtbar ist, feststellbar ist, informiert werden sollen, wobei es, wie ich weiß, weniger auf das Legedatum als auf den Alterungsgrad des Eies ankommt.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Ich darf der Frau Abgeordneten sagen, daß wir dieser Frage großes Interesse entgegenbringen und, wie ich wiederholen darf, auf anderen Gebieten ja schon Fortschritte erzielt haben.

Die technische Kennzeichnung der Eier nach jenen Qualitäten, die die Hausfrau interessieren, ist möglich, aber gar nicht so leicht durchführbar. Ich bin jetzt im Augenblick auch nicht in der Lage, Ihnen zu sagen, gnädige Frau, welche Kosten dabei erwachsen würden.

Aber wenn wir im Inland eine Qualitätsbezeichnung verbindlich anordnen, dann müßten wir das gleiche auch für die Auslandsware tun, damit hier nicht eine Diskriminierung oder ein Gefälle zwischen Inlands- und Auslandsware stattfindet.

Aber Sie können überzeugt sein, daß wir uns mit diesen Fragen sehr eingehend befassen und auch bemüht sind, das auf internationaler Ebene vorwärtszubringen.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Ich danke.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die nächsten an den Herrn Handelsminister gerichteten Anfragen werden in Vertretung durch Herrn Staatssekretär Weikhart beantwortet.

Wir gelangen zur Anfrage 479/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek, betreffend Kamptalbundesstraße:

Wann kann mit der Fortsetzung der Arbeiten zum Ausbau der Kamptalbundesstraße gerechnet werden, und welche Teilstrecken sind zunächst in Aussicht genommen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Weikhart: Hohes Haus! Die Gesamtlänge der Kamptalbundesstraße von Horn bis zur Einmündung in die Stockerau—Kremser Bundesstraße bei Hadersdorf am Kamp beträgt 34,6 Kilometer. Davon ist die Strecke zwischen Kilometer 16,9 bei Plank bis zur Einmündung in die Stockerau—Kremser Bundesstraße bei Hadersdorf voll ausgebaut und mit einer Betondecke versehen. Ebenso ist die Ortsdurchfahrt in Gars am Kamp

4604

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Staatssekretär Weikhart

weiter ausgebaut und mit einer Betondecke versehen. Im Bundesstraßenbauprogramm für das laufende Jahr 1962 konnte ein weiterer Ausbau aus finanziellen Gründen nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen des Bundesstraßenbauprogramms für das Jahr 1963 ist beabsichtigt, die 5,8 Kilometer lange Lücke zwischen Plank und Gars — das ist zwischen Straßenkilometer 11,14 und 16,9 — auszubauen. Im Bauprogrammentwurf für das Jahr 1963 ist eine erste Kreditrate in der Höhe von rund 5 Millionen Schilling aufgenommen. Das Projekt ist fertiggestellt und vom Ministerium genehmigt. Die notwendigen Grundeinlösungen sind bereits eingeleitet worden.

Abgeordneter Chaloupek: Danke.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 465/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Neunkirchner Allee:

Warum wurde gerade zu Beginn der Hauptreisezeit auf der Bundesstraße 17 nicht in Teilstücken gearbeitet, sondern eine Strecke von etwa 10 km in der sogenannten Neunkirchner Allee zwischen Wiener Neustadt und Neunkirchen auf einer Fahrbahnseite zum Zwecke der Verbreiterung unbenützbar gemacht, wodurch angesichts des starken Verkehrs auf dieser langen Strecke eine erhebliche Verkehrsbehinderung entstanden ist?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau **Weikhart:** Das große Verkehrsaufkommen auf der Triester Bundesstraße zwischen Wiener Neustadt und dem Semmering gab Veranlassung, diese meistbefahrene Bundesstraße den modernen Erfordernissen des Straßenverkehrs anzupassen und im Hinblick auf die Leichtigkeit und auf die Flüssigkeit des Verkehrs mit einem neuen Fahrbahnbelag zu versehen. Praktische Erfahrungen lehren, daß eine schnelle und eine billige Arbeitsdurchführung nur dann erwartet werden kann, wenn die Lieferungen und die Arbeiten in langen, etwa 8 bis 10 Kilometer umfassenden Baustrecken gleichzeitig bei möglichst weitgehender und rationeller Ausnützung der Arbeitsmaschinen ausgeführt werden.

Diese technischen und wirtschaftlichen Überlegungen veranlaßten die Bundesstraßenverwaltung, die Neunkirchner-Allee in einem Bauabschnitt auszuschreiben und in einem Bauabschnitt zu vergeben. Die Baudispositionen wurden dabei so getroffen, daß für den Durchzugsverkehr jederzeit zwei Fahrsäulen mit insgesamt 6 Meter Breite zur Verfügung stehen, sodaß außer der auf den Baustellen von der Verwaltungsbehörde verfügten Ge-

schwindigkeitsbeschränkung keine wesentlichen Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Staatssekretär! Auf der genannten Strecke von zirka 10 km ist kein einziger Arbeiter zu sehen. Es steht seit geraumer Zeit eine einzige Straßenbaumaschine dort. Darf ich Sie fragen, wie lange die Verbreiterung dieses Stückes dauern wird?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau **Weikhart:** Vorgesehen ist eine Verbreiterung auf eine Gesamtbreite von 12 Meter. Ferner ist eine Gesamtbauzeit bis Ende des Jahres 1963 vorgeschrieben, aber schon bis Ende des Jahres 1962 kann für die gesamte Bauloslänge mit der Fertigstellung der Auftragung einer Kiestragsschicht, ähnlich der, die wir derzeit auf der Autobahn Süd haben, gerechnet werden. Erst dann wird der Schlußauftrag durchgeführt, und für Ende des nächsten Jahres, des Jahres 1963, ist damit zu rechnen, daß die Neunkirchner Allee in ihrer Gesamtlänge fertiggestellt sein wird.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Das Unangenehme an diesem Straßenstück ist, daß die Verbreiterung und damit die Unpassierbarmachung gerade in Richtung Semmering-Wien erfolgt, also für den rückflutenden Verkehr, was an Sonn- und Feiertagen natürlich besonders unangenehm ist und zu empfindlichen Verkehrsstockungen führt.

Gibt es außer finanziellen Gründen noch andere Gründe für diese lange Bauzeit, beziehungsweise warum hat man nicht gerade auf diesem langen Stück probeweise nur etwa drei Abschnitte gemacht, damit also dann immer nur ein Drittel eingeengt ist, während zwei Drittel in der alten Breite brauchbar sind? Denn derzeit sind nicht vier Fahrbahnen, also zwei in jeder Fahrt Richtung, sondern wohl zwei, wenn man seitwärts ausweicht, in Richtung Semmering benützbar, in Richtung Wien aber ist tatsächlich nur eine Fahrbahn benützbar. Das ist gerade an Sonn- und Feiertagen für den rückflutenden Verkehr sehr unangenehm.

Ich darf also die Frage wiederholen: Gibt es außer finanziellen noch andere Gründe für diese Vergebung auf einmal, die dann eine — ehrlich gesagt — für mich so erschreckend lange Bauzeit bis Ende 1963 ausgelöst hat?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau **Weikhart**: Leider sind nun einmal Schwierigkeiten während der Bauzeit vorhanden, und ich darf dem Herrn Abgeordneten auf seine letzte Frage erwidern, daß vor allem die rationelle Ausnützung der Baumaschinen maßgebend dafür war, daß diese lange Strecke in einem Baulos vergeben wurde.

Präsident: Wir gelangen zur Anfrage 480/M des Herrn Abgeordneten Eibegger an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Lärmbekämpfung:

Sind Sie angesichts der Resultate des Lärmbekämpfungskongresses in Salzburg bereit, innerhalb Ihres Wirkungsbereiches Maßnahmen zu treffen, die der stets steigenden Lärmentwicklung wirksam begegnen?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau **Weikhart**: Hohes Haus! Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat stets der Lärmbekämpfung und der Lärmverhütung vor allem im Straßenverkehr besonderes Augenmerk zugewendet.

Eine Reihe von Lärmbekämpfungsmaßnahmen, die im Ministerium ausgearbeitet wurden und in der Straßenverkehrsordnung 1960 ihren Niederschlag gefunden haben, hat sich das Ausland zum Vorbild genommen. Ich verweise dabei besonders auf das Verbot für Motorfahrräder, dieselben Straßen oder Straßenzüge im Ortsbereich ohne Grund mehrmals hintereinander zu befahren; das Verbot, Motorfahrräder zu verwenden, die nicht mit einer zweckmäßigen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorrichtung zur Dämpfung des Motorengeräusches ausgestattet sind, ferner das Straßenverkehrszeichen „Fahrverbot für Motorräder“. Besonders hervorzuheben wäre noch die strenge Strafdrohung für Lärmsünder, festgelegt in der Straßenverkehrsordnung 1960 im § 99 Abs. 3 lit. i. Auch das Kraftfahrgesetz aus 1955 und die Kraftfahrverordnung aus 1955 enthalten wirksame Lärmbekämpfungsbestimmungen, insbesondere Vorschriften über die Prüfung und Genehmigung von Kraftfahrzeugen, die geeignet sind, die Betriebsgeräusche von Kraftfahrzeugen in erträglichen Grenzen zu halten.

Im Zuge der Arbeiten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an dem Entwurf einer Novellierung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften wird den Belangen der Lärmbekämpfung besonderes Augenmerk gewidmet.

Ich kann dem Hohen Hause ferner mitteilen, daß ein erheblicher Teil der in der Resolution

des Salzburger Zweiten Internationalen Kongresses für Lärmbekämpfung aufgestellten Forderungen in Österreich praktisch verwertet wurde. Auch die Forderungen dieses Kongresses auf Schaffung von Vorschriften zum Schutze der Kurortruhe und zur Wahrung der Ruhe im Erholungsgebiet ist in Österreich erfüllt. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat Richtlinien zur Schaffung von Ruheorten und Ruhezonen ausgearbeitet, in denen unter anderem alle wesentlichen Lärmbekämpfungsmaßnahmen zusammengefaßt sind.

Im Rahmen der laufenden Verkehrsziehungsaktion wurde in das Schwerpunktprogramm für die Monate Mai und Juni dieses Jahres das Thema „Lärmbekämpfung und Lärmverhütung im Straßenverkehr“ aufgenommen.

In einem besonderen Erlass hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Weisung erteilt, gegen Personen, die unter Verletzung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen übermäßigen Lärm erregen, unnachsichtig einzuschreiten und vorzugehen. Gleichzeitig wurde den Landesregierungen empfohlen, die mit der Überwachung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 betrauten Organe anzuweisen, durch verschärfte Kontrollen und unnachsichtige Anzeigenerstattung gegen Verletzung der Lärmbestimmungen in Österreich vorzugehen.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

Wir gelangen zur Anfrage 481/M des Herrn Abgeordneten Herke an den Herrn Verkehrsminister, betreffend die Zeitgewinne, die sich nach der Vollendung der Elektrifizierung auf der Südbahnstrecke ergeben:

Können Sie heute schon angeben, wie groß ungefähr die Zeitgewinne sind, die sich nach der Vollendung der Elektrifizierung auf der Südbahnstrecke im Personen- und Güterverkehr ergeben werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die aus der Vollendung der Elektrifizierung der Südbahnstrecke resultierenden Zeitgewinne ergeben sich aus drei Komponenten: aus der Fahrzeitkürzung durch erhöhte Traktionskraft und Geschwindigkeit der Elektrolokomotiven, aus der Reisedauerkürzung auf der Strecke Wien—Tarvis oder umgekehrt durch Wegfall der bisher für Traktionswechsel in Mürzzuschlag und Knittelfeld benötigten Zeiten und aus der Möglichkeit, die Fahrplanlage einzelner Züge zu verändern, wodurch sich eine geringere Behinderung durch Züge ergibt, deren Fahrplan nicht geändert werden kann, wie das zum Beispiel bei Berufsfahrerzügen der Fall ist.

4606

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner

Aus der Veränderung der Traktionsart allein errechnen sich zwischen Mürzzuschlag und Knittelfeld folgende Zeitgewinne: Bei Elektrolokomotiven für 600 t Belastung auf der Strecke Wien—Villach 18 Minuten, in der umgekehrten Richtung Villach—Wien 23½ Minuten. Das steigert sich bei Lokomotiven für 750 t Zuggewicht auf 22½ Minuten auf der Strecke Wien—Villach und auf 30½ Minuten auf der Strecke Villach—Wien.

Soweit nach den bisherigen zwischenstaatlichen Absprachen bereits erkennbar ist, werden sich im Schnellzugsverkehr mit Italien zwischen Wien-Südbahnhof und Tarvis folgende Zeitgewinne erzielen lassen: beim Österreich—Italien-Express zwischen Wien und Tarvis 40 Minuten, zwischen Tarvis und Wien 60 Minuten, beim bisherigen Donau—Tiber-Express zwischen Wien und Tarvis 30 Minuten, zwischen Tarvis und Wien 20 Minuten, bei den Tagesverbindungen Wien—Rom — das ist D 581 und 580 — zwischen Wien und Tarvis 35 Minuten, zwischen Tarvis und Wien 37 Minuten, dann beim Wiener Flügel des Adria-Express zwischen Wien und Tarvis 50 Minuten und zwischen Tarvis und Wien 25 Minuten.

Die Zeitgewinne bei den D- und Eilzügen des Inlandverkehrs werden auf der Strecke Wien—Villach etwa gleich groß sein wie im internationalen Verkehr.

Bei den Personenzügen wird der Fahrzeitgewinn zwischen Mürzzuschlag und Bruck an der Mur im Durchschnitt 5 Minuten, in der Gegenrichtung — bei der Bergfahrt — im Durchschnitt 15 Minuten betragen; jener zwischen Bruck an der Mur und Knittelfeld wird sich auf etwa 12 bis 17 Minuten belaufen.

Im Güterverkehr wird sich bei Gütereilzügen zwischen Wien und Villach in beiden Richtungen ein Zeitgewinn bis zu zwei Stunden erzielen lassen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Die eingelangten Anträge

195/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Abänderung der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung (6. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), und

196/A der Abgeordneten Hillegeist und Genossen, betreffend eine Änderung des Betriebsrätegesetzes,

weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Den eingelangten Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961 weise ich dem Außenpolitischen Ausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962) (769 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Misch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Misch: Hohes Haus! Ich habe den ehrenvollen Auftrag, den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Abänderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes, dem Hohen Hause vorzulegen.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 soll das Verfassungsversprechen von 1925 verwirklichen und das Reichsgemeindegesetz von 1862, auf dem das bisher in Geltung stehende Recht weitgehend beruht, ablösen. Dieses Vorhaben ist nicht ein Werk des Alltags; die dem Hohen Hause heute vorgelegte Neuordnung des Gemeindeverfassungsrechtes wird, wie es ihrer Natur entspricht, für Jahrzehnte wirksam sein, also für eine Zeit, in der die heute vielfach nur in Konturen angedeuteten Probleme der demokratischen Massengesellschaft der zweiten technischen Revolution greifbare Gestalt angenommen haben werden. In dieser Zeit wird sie sich zu bewähren haben, denn es ist unbestritten, daß der Selbstverwaltung, also vor allem den Gemeinden, in der Bewältigung dieser Probleme eine große Rolle zukommen wird. Wir wollen hoffen, daß die Neuordnung sich so bewähren wird, wie sich das alte Reichsgemeindegesetz in seinem hundertjährigen Bestande bewährt hat. Jedenfalls ist sie ein Zeuge für die schöpferische Kraft dieser Legislaturperiode des Nationalrates, der trotz der Schwierigkeiten der Materie und trotz des Gedränges in Zeit und Raum eine solche Tat zu setzen gewillt ist. Möge ihr ein voller Erfolg beschieden sein zum Nutzen

Dr. Migsch

unseres österreichischen Volkes, seiner Freiheit und seiner Demokratie!

Im einzelnen erlaube ich mir zu berichten:

Die Regierungsvorlage ist in fünf Paragraphen gegliedert, von denen die §§ 1 bis 3 die Grundsätze der Neuordnung der Gemeindeverfassung enthalten, während die §§ 4 und 5 Übergangsbestimmungen und Anordnungen sowohl über die Erlassung der erforderlichen Durchführungsgesetze als auch über die Vollziehung enthalten.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Juli auf Grund eines Berichtes seines Unterausschusses folgende Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen und bestimmte Feststellungen dem Bericht an das Hohe Haus angeschlossen.

Der Ausschuß ist entgegen der Regierungsvorlage der Ansicht, daß die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Gemeindebediensteten nach wie vor bei der Landesgesetzgebung zu verbleiben hat. Die entsprechenden Veränderungen wurden im § 1 der Vorlage vorgenommen.

Der Verfassungsausschuß hat ferner eingehende Überlegungen darüber angestellt, ob die Einteilung der Angestellten der Länder in solche, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, und solche, die dies nicht tun, heute noch zeitgemäß ist. Er empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme der dem Berichte beigeschlossenen Resolution.

Der Ausschuß hat ferner geprüft, ob der im Artikel 21 Abs. 1 zweiter Satz der Regierungsvorlage hergestellte Zusammenhang zwischen der Schaffung von Personalvertretungen und der Erlassung von Dienstrechtsge setzen über diesen Gegenstand der Schöpfung eines zeitgemäßen Personalvertretungsgesetzes förderlich ist oder nicht doch besser gelöst werden sollte. Die Auflösung dieses Zusammenhangs wurde bejaht und daher der erste Absatz des Artikels 21 neu gefaßt.

Der Ausschuß ist in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage der Auffassung, daß die Bedachtnahme auf die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Bundeshauptstadt Wien insbesondere auch die Klarstellung erfordert, daß die im Artikel 142 Abs. 2 lit. d des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegte Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes für die Führung der Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung hinsichtlich des Landeshauptmannes von Wien auch die Verantwortlichkeit für die Führung der Angelegenheiten des der Gemeinde Wien vom Bund übertragenen Wirkungsbereiches umfassen soll. Die Verantwortlichkeit für die Führung der von der Gemeinde Wien im selbständigen

Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung regelt § 3 Z. 2 der Regierungsvorlage.

Im Artikel 115 wird zum Ausdrucke gebracht, daß die Bundesverfassung hinsichtlich der Organisation der Gemeinden nicht unmittelbar anwendbares Recht schaffen will, sondern die Ausführungsgesetzgebung grundsätzlich den Ländern im Rahmen von bundesverfassungsgesetzlich einheitlich aufgestellten Grundsätzen zukommt. Da aber mit der von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Konstruktion bestimmt wird, daß den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich nicht nur Angelegenheiten obliegen sollen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landes- sache sind, sondern auch solche, die Bundes- sache sind, war es notwendig, die Landes- gesetzgebung insoweit zu beschränken, als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden auch Angelegenheiten aus dem Bereich des Bundes zum Gegenstande hat.

Gegenstand sehr eingehender Beratungen bildeten die Bestimmungen des Artikels 116 Abs. 2 der Regierungsvorlage. Nach diesem sind die Gemeinden selbständige Wirtschaftskörper, die das Recht haben, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Dieses aus dem Grundsatze der Gemeinde- autonomie erfließende Recht kann aber keinesfalls bedeuten, daß die Bestimmungen des Artikels 119 a, die von der Gemeindeaufsicht handeln, und insbesondere deren Absatz 8, der als Mittel der Aufsicht die Genehmigung vorsieht, nicht etwa auf die Führung wirtschaftlicher Unternehmungen anzuwenden wären. Der Ausschuß ist vielmehr der Meinung, daß es den künftigen Gemeindeordnungen nicht verwehrt sein wird, auch allgemeine Bestimmungen über die Ausführung des Artikels 119 a Abs. 8 in der Richtung zu erlassen, daß der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen gegebenenfalls an eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden gebunden werden kann.

Freilich werden die Gemeindeordnungen hier nicht willkürlich vorgehen dürfen, sie werden vielmehr in Bindung an die im Artikel 119 a Abs. 8 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe näher zu konkretisieren haben, inwiefern überörtliche Interessen, insbesondere auch solche von besonderer finanzieller Bedeutung, in besonderem Maße durch den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch die Gemeinden berührt werden. Der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes wird es

Dr. Migsch

allerdings in Verfahren nach Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegen, zu prüfen, ob diese einfachgesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnungen die Schranken nicht überschreiten, die die Verfassungsbestimmung des Artikels 119 a hiefür aufstellt.

Der Ausschuß glaubt, daß die Regierungsvorlage — vorausgesetzt, daß die Ausführungsge setzgebung der Gemeindeordnungen die beiden gesetzlichen Bestimmungen der Verfassungs novelle, und zwar Artikel 116 Abs. 2 und Artikel 119 a Abs. 8, richtig mit Leben erfüllt — einerseits den Grundsätzen der gemeinderechtlichen Autonomie, andererseits aber dem Subsidiaritätsprinzip hinlänglich Rechnung tragen kann.

Eine für die Entwicklung der österreichischen Gesellschaft sehr bedeutende Bestimmung enthält der Absatz 3 des Artikels 116. Nach ihr ist einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern auf Antrag ein eigenes Statut durch Landesgesetz zu verleihen, wenn Landesinteressen hiervon nicht gefährdet werden. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß im Artikel 117, der Bestimmungen über die Organe der Gemeinden, die Wahlen in den Gemeinderat, über Beschlüßfähigkeit des Gemeinderates und die Geschäftsführung enthält, als Abs. 5 neu folgende bisher in den meisten Gemeindeordnungen bereits enthaltene Bestimmung eingefügt werden soll: „Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.“ Der bisherige Absatz 5 der Regierungsvorlage erhält somit die Bezeichnung „(6)“.

Eines der Kernstücke des Entwurfes bilden die Bestimmungen des Artikels 118. Entscheidend für die Neuregelung war es, eine praktisch brauchbare Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Gemeinden, und zwar des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, derart zu finden, daß dem eigenen Wirkungsbereich für eine künftige Entwicklung der Weg nicht verbaut wird. Der Entwurf löst diese Aufgabe so, daß der Absatz 2 eine Generalklausel und der Absatz 3 deklarativ aufgezählte behördliche Aufgaben des selbständigen Wirkungsbereiches enthält. In der Generalklausel wird festgelegt, daß der eigene Wirkungsbereich alle Angelegenheiten umfaßt, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaften gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Da die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich

als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen haben und alle bestehenden Landes- und Bundesgesetze daraufhin überprüft werden müssen, wurde im § 5 Abs. 3 die Anordnung getroffen, daß die zur Anpassung der Rechtsvorschriften an Artikel 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze bis spätestens 31. Dezember 1968 zu erlassen sind. Alle damit befaßten Stellen waren einheitlich der Auffassung, daß diese Arbeiten eine sechsjährige Frist erfordern.

Breiten Raum in der Diskussion im Ausschuß hat auch die Bestimmung des Absatzes 6 des Artikels 118 eingenommen, derzufolge die Gemeinde das Recht besitzt, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen. Der Ausschuß glaubt, die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Abgrenzung des Verordnungsrechtes der Gemeinden hinnehmen zu können, wenn von folgendem, aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut hervorgehenden Zusammenhang ausgegangen wird:

Das hier geregelte Verordnungsrecht der Gemeinden bildet einen integrierenden Bestandteil des eigenen Wirkungsbereiches. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alles, was im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetz geregelt, sind diese Gesetze aber aus dem einen oder anderen Grunde aufgehoben oder zum Beispiel durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohneweiters berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Artikels 118 Abs. 6 zu regeln. Denn das ortspolizeiliche Verordnungsrecht ist dazu bestimmt, durch das örtliche Gemeinschaftsleben der betreffenden Gemeinde hervorgerufene Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen. Das trifft aber dann nicht zu, wenn etwa der Mißstand nicht das örtliche Gemeinschaftsleben spezifisch betrifft, sondern eine allgemeine Erscheinung ist, der abzuheilen sich bisher der Bundes- oder der Landesgesetzgeber be rufen gesehen hat. In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Verordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Artikel 118 Abs. 6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind.

Artikel 119 a regelt das Aufsichtsrecht des Bundes und des Landes. Da auch die Selbst-

Dr. Migsch

verwaltung öffentliche Verwaltung ist, bedarf auch sie einer Kontrolle. Die Aufsicht ist darauf gerichtet, zu verhindern, daß Gesetze verletzt werden; sie soll ferner bewirken, daß die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Das Land hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Während aber im Bereich der staatlichen Verwaltung der Grundsatz der Über- und Unterordnung absolut gilt, muß die Einwirkungsmöglichkeit des Staates auf die Selbstverwaltung naturgemäß eine weitaus schwächere sein. Die Bestimmungen des Artikels 119 a wahren diesen Grundsatz. Bezüglich des Absatzes 8 ist wohl darauf zu verweisen, daß es sich bei den überörtlichen Interessen im wesentlichen um solche des Landes oder des Bundes handelt. Eine mögliche Beispieldfolgerung allein könnte ein solches überörtliches Moment nicht darstellen. Aus dem Gesetzestext kann von der Vollziehung noch kein Genehmigungsrecht im allgemeinen abgeleitet werden; es wird vielmehr Aufgabe der zuständigen Gesetzgebung sein, die einzelnen Maßnahmen anzuführen, für die ein Genehmigungsvorbehalt gelten soll.

Für Artikel 120 schlägt der Verfassungsausschuß folgende Formulierung vor:

„Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung und die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung obliegt den Landesgesetzgebungen.“

Diese Fassung vermeidet den legistisch unschönen Bezug auf früher in Kraft gestandene Bestimmungen der Bundesverfassung und wahrt ihren föderalistischen Charakter.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf mit den vorgetragenen Abänderungen und Feststellungen nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Prader, Grubhofer, Holzfeind, Pölzer, Dr. Josef Gruber, Dr. Kummer, Eibegger, Dr. van Tongel, Dr. Nemecz und Glaser sowie Sektionschef Dr. Loebenstein beteiligten, angenommen.

Ich habe noch an den Herrn Bundeskanzler das Ersuchen des Ausschusses zu richten, dieses Bundesverfassungsgesetz mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die 4000 österreichischen Gemeinden in einer eigenen Ausgabe des Bundesgesetzesblattes kundzumachen.

Im Auftrag des Verfassungsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurf (769 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

In formaler Hinsicht stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Jonas. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Jonas: Hohes Haus! Als Bürgermeister der Stadt Wien und als Obmann des Österreichischen Städtebundes, der Vereinigung der Städte und Großgemeinden Österreichs, begrüße ich den in Behandlung stehenden Entwurf und freue mich an seiner Gesetzwerdung, die nach der Behandlung im Verfassungsausschuß sowie in dessen Unterausschuß heute noch erfolgen soll. Ich freue mich besonders deswegen, weil die Regierungsvorlage in weitgehendem Maß dem Entwurf folgt, den ich als Obmann des Städtebundes gemeinsam mit Herrn Bundesrat Grudemann, dem Obmann des Gemeindebundes, am 21. Dezember 1960 der Bundesregierung mit der Bitte überreicht habe, diesen Entwurf in das Gesetzgebungsprogramm der Bundesregierung aufzunehmen.

Der 10. Österreichische Städtetag, der im Dezember 1954 abgehalten worden ist, hat in einer Resolution festgestellt, daß die derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen des Bundesverfassungsrechtes über die Gemeinden dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung nur in unzulänglicher Weise gerecht werden, daß aber die längst fällige verfassungsrechtliche Neuregelung auf dem Gebiete des Gemeinderechtes noch immer auf sich warten läßt, ja daß nicht einmal mit den Vorarbeiten zu dieser so notwendigen Verfassungsreform begonnen worden sei. Der 10. Österreichische Städtetag hat das Sekretariat des Städtebundes beauftragt, eine Kommission unter Heranziehung von Fachleuten mit der Aufgabe zu bilden, die Fragen des Gemeindeverfassungsrechtes zu studieren und einen Vorschlag auszuarbeiten, durch den das Gemeindeverfassungsrecht auf eine klare und zweckmäßige rechtliche Basis gestellt wird.

Diese Kommission hat sich am 23. Februar 1955 im Wiener Rathaus unter dem Namen „Studienkommission für die Fortentwicklung des Gemeinderechtes“ konstituiert. Als Mitglieder wurden in die Kommission die Mitglieder des Rechtsausschusses des Städtebundes aufgenommen; weiters wurden namhafte Fachleute, die außerhalb der kommunalen Ver-

4610

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Jonas

waltung stehen, dafür gewonnen. Herr Sektionschef Dr. Fritzer vom Innenministerium und Herr Sektionschef Dr. Loebenstein vom Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hatten sich erfreulicherweise bereit erklärt, in der Studienkommission beratend mitzuarbeiten. Nach der Pensionierung des Herrn Sektionschefs Dr. Fritzer ist Herr Ministeralsekretär Dr. Ringhofer vom Bundesministerium für Inneres in die Kommission eingetreten.

In der konstituierenden Sitzung, in der der Magistratsdirektor der Stadt Wien, Doktor Kinzl, mit dem Vorsitz dieser Kommission betraut wurde, hat sich die Kommission als Endergebnis ihrer Arbeit vorgenommen, ein Muster-Städtestatut und im Zusammenhang damit eine Muster-Gemeindeordnung auszuarbeiten. Die Studienkommission hat dabei schon damals keinen Zweifel daran gelassen, daß sie sich nicht darauf beschränken kann, von der gegenwärtigen unzureichenden verfassungsrechtlichen Situation auszugehen. Sie hat sich vielmehr ausdrücklich dahin festgelegt, die zukünftige verfassungsrechtliche Reform des Gemeinderechtes vorwegzunehmen. Es war daher naheliegend, daß sich diese Kommission, bevor sie zu dem gewünschten Endergebnis kommen konnte, auf die Schaffung neuer Bestimmungen für das Gemeinderecht in unserer Bundesverfassung konzentrierte. Dieser Entwurf wurde, wie ich bereits erwähnt habe, auch tatsächlich erstellt. Leider hat es mehrere Jahre gedauert, bis diese schwierige Arbeit zu Ende geführt werden konnte. Die Schwierigkeiten waren in der Kompliziertheit der Materie, aber auch darin begründet, daß die Mitglieder der Studienkommission aus verschiedenen Orten Österreichs kommen. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um vielbeschäftigte Personen handelt, war es nicht leicht, sie immer wieder zu gemeinsamen Beratungen zusammenzuführen.

Nach Herstellung des Entwurfes wurden auch Experten des Österreichischen Gemeindebundes zugezogen, und in weiteren Beratungen wurde der nunmehr gemeinsame Entwurf der beiden Organisationen erstellt, der der Bundesregierung überreicht worden ist.

Wie ich schon eingangs gesagt habe, begrüße ich die Gesetzerzung der Regierungsvorlage. Ich kann allerdings nicht verschweigen, daß der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund in der Regierungsvorlage nicht alle Wünsche verwirklicht sehen, die sie an die gesetzliche Neuregelung des Gemeinderechtes geknüpft haben. Wenn wir uns trotzdem mit diesem Mangel abfinden, so geschieht dies aus der Erwägung, daß wir die so notwendige Reform unseres Gemeinderechtes im Sinne der Schaffung einer echten

Selbstverwaltung der Gemeinden nicht verzögern wollen.

Wir hätten gerne gesehen, wenn die Rechte, die den Gemeinden nunmehr durch das neue Gesetz gegeben werden, in mancher Hinsicht die von uns vorgeschlagene Ausweitung erfahren hätten. Wir mußten allerdings zur Kenntnis nehmen, daß die Länder nicht bereit waren, allen unseren Forderungen Verständnis entgegenzubringen.

Das vorliegende Gesetz bedeutet aber — und das muß unumwunden anerkannt werden — einen großen Fortschritt. Wie heute schon ausgeführt wurde, ist es ja ein Gesetz aus dem Jahre 1862, das Reichsgemeindegesetz, das bis jetzt den rechtlichen Rahmen festlegt, in welchem sich die österreichischen Gemeinden bewegen dürfen. Die Artikel 115 bis 120 unserer Bundesverfassung, die bisher in ihrer Wirkung suspendiert waren, sollen nunmehr lebendiges Recht werden.

Die neue Regelung verwirklicht die Grundsätze der Selbstverwaltung der Gemeinden. Sie enthält neben einer generellen Umschreibung des eigenen Wirkungskreises auch eine Aufzählung von Angelegenheiten, deren Be- sorgung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet ist. Der Entwurf sichert die freie wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, diese findet ihre Grenzen nur in den allgemeinen gesetzlichen Schranken und in den Ermächtigungen, die der Aufsichtsbehörde zugebilligt wurden. Der selbständige Wirkungsbereich der Gemeinden ist nunmehr nicht mehr allein auf dem Gebiete der Landesvollziehung, sondern auch auf dem Gebiete der Bundesvollziehung gesichert. Der Entwurf dehnt das Recht auf selbständige Verordnungen auf alle Gemeinden aus. Er stellt die Gemeinden bei Ausübung der Selbstverwaltung weisungsfrei. Dem Staat ist grundsätzlich nur ein nachprüfendes Aufsichtsrecht eingeräumt. Die Aufsichtsbehörde kann nur einzelne von ihr taxativ zu bestimmende Maßnahmen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich an eine Genehmigung binden, wobei dieses Recht der Aufsichtsbehörde auf Maßnahmen beschränkt ist, durch die, wie der Entwurf wörtlich sagt, „überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung“. Der Entwurf enthält die weitere Einschränkung, daß als Grund für solche Versagungen einer Genehmigung nur ein Tatbestand vorgesehen werden darf, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Der Gemeinde ist im übrigen im aufsichtsbehördlichen Verfahren die Parteistellung zuerkannt; sie kann gegen eine gesetzwidrige Anwendung des Aufsichts-

Jonas

rechtes vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde führen.

Hervorheben möchte ich noch, daß mit Ausnahme der herkömmlichen Regelung für die Städte mit eigenem Statut für alle Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Größe und Leistungsfähigkeit das gleiche Recht gilt; es gibt also keine Gemeinde minderen Rechtes.

Es würde zuweit gehen, wenn ich hier im einzelnen jene Bestimmungen hervorheben würde, die die Selbstverwaltung der Gemeinde noch besonders festigen. Ich erspare mir auch, wie ich schon gesagt habe, nähere Ausführungen darüber, in welcher Hinsicht der Entwurf hinter den Erwartungen des Städtebundes und des Gemeindebundes zurückgeblieben ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zum Schluß noch einmal meiner Freude über die Gesetzwerdung dieses Entwurfes Ausdruck geben und meinen Dank der Bundesregierung und allen jenen aussprechen, die an diesem Werk mitgearbeitet haben. Daß ich diesen Dank in besonderem Maße auf die Studienkommission des Österreichischen Städtebundes unter ihrem Vorsitzenden Doktor Kinzl bezogen wissen möchte, wird dabei sicher Ihr Verständnis und Ihre Zustimmung finden.

Wir alle, die wir politische Funktionen bekleiden und daher im öffentlichen Leben stehen, beklagen und bedauern häufig eine gewisse Zurückhaltung — um nicht zu sagen Abstinenz — eines Teiles der Bevölkerung gegenüber den Problemen des Staates, der Länder und der Gemeinden. Dem stehen die häufig gebrachten Hinweise gegenüber, daß die Gemeindestube die Schule der Demokratie sei, daß der politische Bildungsweg zahlreicher öffentlicher Funktionäre dankenswerterweise in der Gemeindevertretung beginne, daß die Gemeinde die volksnächste Stufe der Verwaltung sei.

Das Wort von der freien Gemeinde im freien Staat, von der Gemeinde als Keimzelle des Staates gehört zum ständigen Vokabular für feierliche Anlässe und festliche Ansprachen. Hoffentlich glückt es uns allen, mit der Verabschiedung des vorliegenden großen Gesetzeswerkes diesen wertvollen Feststellungen jenen lebendigen Inhalt zu geben, der uns bei unserer Arbeit immer wieder vorschwebt. Wir müssen versuchen, den Bürger für die Probleme der Gemeinde, seiner Gemeinde, noch mehr zu interessieren, ihn zur Anteilnahme zu bewegen, ihn zur Erkenntnis zu führen, daß die öffentlichen Angelegenheiten nicht ein leerer Begriff sind, sondern etwas, was sich auch auf ihn bezieht und daher seine

Anteilnahme nicht nur berechtigt, sondern in seinem eigenen Interesse erfordert. In diesem Sinne könnte ich mir vorstellen, daß die Verabschiedung des neuen Gemeinderechtes nicht das Ende einer Entwicklung ist, sondern der Beginn einer neuen.

Ich hoffe daher, daß alle Gemeinden Österreichs von den erweiterten Rechten, die ihnen das neue Gesetz einräumt, sinnvollen Gebrauch machen werden zum Wohle ihrer Bürger, zum Wohle ihrer selbst und zum Wohle unserer gesamten Republik! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Prader. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Dr. Prader: Hohes Haus! Seit über 40 Jahren verheißt nun, wie schon mein Vorfriedner dargelegt hat, die programmatische Erklärung des Artikels 120 unserer Bundesverfassung ein eigenes Bundesverfassungsgesetz über die Regelung des Gemeinderechtes. Wenn der Nationalrat heute dieses Bundesverfassungsgesetz beschließt, ist das zweifelsohne ein sehr bedeutsamer Tag in der Geschichte dieses Hauses.

Wie die „Freiheit“, das Bundesorgan des ÖAAB, in einem kürzlich erschienenen Artikel über die Verfassung sehr anschaulich darstellte, handelt es sich dabei um ein grundlegendes Gesetz, um ein Gesetz, das jeden angeht. Auch das wurde mehrfach erwähnt und verdient immer wieder unterstrichen zu werden.

Wie nirgends anders in der staatlichen Verwaltung besteht in der Gemeindeverwaltung ein unmittelbares Nahverhältnis zwischen der Obrigkeit und dem Staatsbürger. Der Lokalpatriotismus ist auch in der heutigen uferlosen Zeit noch sehr stark ausgeprägt, und die Menschen lieben ihren Heimatort ganz besonders. Das ist gut so und das ist richtig so. Deshalb werden nirgendwo anders die Geschehnisse noch immer so unmittelbar und so persönlich, ja als ureigene Angelegenheit empfunden wie in der eigenen Heimatgemeinde. Bedeutsame Bestrebungen, in der Gemeinde noch weiter die unmittelbare Demokratie zu verstärken, sind allseits im Gange. Gemeindeversammlungen bieten besonders in kleinen Gemeinschaften auch heute noch die Möglichkeit der unmittelbaren Aussprache zwischen den Gemeindevertretlichen und den Gemeindebürgern, und zwar über alle Probleme, die sie gemeinsam berühren. Mein Parteifreund Dr. Piffl hat in der Debatte anlässlich der ersten Lesung dieses Gesetzes gerade diese Gegebenheiten sehr schön und anschaulich formuliert.

Dr. Prader

Mit Recht verweisen die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage auf die rechtstheoretische Problematik auch nur der grundsätzlichen Regelung des Gemeinderechtes im Bereich einer bundesstaatlichen Verfassung. Dies würde nach maßgeblichen Auffassungen eine Anomalie, also ein Widerspruch in sich sein. Die Erläuternden Bemerkungen verweisen aber auch darauf, daß im Sinne der Kelsenschen Verwaltungslehre, die letztlich unserer Bundesverfassung zugrundeliegt, die Stellung der Gemeinden im Gesamtstaat bloß ein Problem des Grades der Dezentralisation sei, weshalb ein Gegensatz zwischen Staat und Gemeinden einerseits und Föderalismus und Selbstverwaltung andererseits durchaus vertretbar sei.

Es bleibt also auch bei dieser Verfassungsgesetznovelle bei der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung der Stellung der Gemeinden, einer solcherart festgelegten Garantie auf ein gewisses Minimum von Kompetenzen und einem bundesverfassungsmäßig geschützten Recht auf Verteidigung ihres eigenen Wirkungsbereiches in einem formellen Prozeßverfahren. An sich, muß ich sagen, hätte mir die Begriffsbezeichnung „selbständiger Wirkungsbereich“ besser gefallen, weil sie meiner Meinung nach mehr und deutlicher aussagt. Der solcherart festgelegte Weg setzt eine sehr alte und gut bewährte österreichische Tradition fort, die sich unwissenschaftlich, aber allen verständlich am besten mit der Bezeichnung „goldener Mittelweg“ qualifizieren läßt.

Am 5. März 1962 — auch darauf verweisen die Erläuternden Bemerkungen mit berechtigtem Stolz — feierte das sogenannte Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, RGBI. Nr. 18, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinderechtes vorgezeichnet wurden, die hundertste Wiederkehr seines Geburtstages. Dies wäre fürwahr ein geeigneter und würdiger Anlaß gewesen, dieses Jubiläum eindrucksvoll zu begehen. Damals bereits war dem Grunde nach die gleiche verfassungsrechtliche Situation gegeben. Im Rahmen eines Grundsatzgesetzes stand den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zu.

Aber schon vor dem Reichsgemeindegesetz kam in Österreich der Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden zum Durchbruch. Bereits in der Pillersdorfschen Verfassung vom 25. April 1848 wurde der Grundsatz der Selbstverwaltung vorgezeichnet, und die Reichsverfassung vom 4. März 1849, RGBI. Nr. 150, gewährleistete den Gemeinden schon damals fünf Grundrechte. Das auf Grund dieser Verfassung erlassene Provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, RGBI.

Nr. 170, auf das noch heute im Artikel 7 des Reichsgemeindegesetzes Bezug genommen ist und das einheitlich für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und einheitlich für alle Stadt- und Landgemeinden in Geltung gesetzt wurde, hat eine Gemeindeverfassung auf der Grundlage freier Selbstverwaltung geschaffen. Der Artikel 1 dieses Patentes enthält die programmatische und immer wieder zitierte grundsätzliche Bestimmung: Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde. Mit diesem Gesetz war für alle Gemeinden und für immer die Untertänigkeit unter die Grundherrschaften beendet.

Mit diesen für die damalige Zeit bahnbrechenden Gesetzen ist das alte Österreich anderen Ländern um Jahrzehnte vorausgeeilt. Es ist daher, um etwa mit der Sprache der Kirche zu sprechen, würdig und recht, bei diesem Anlaß diese hervorragende Leistung richtig herauszustellen. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind entscheidende Grundsätze des Reichsgemeindegesetzes Bestandteil unseres Verfassungsrechtes geblieben, und auch in der nunmehrigen Regelung ändert sich an dem grundsätzlichen Gedanken nichts. Vielleicht, meine Damen und Herren, machen wir mit diesen Errungenschaften österreichischen Geistes in der Welt zuwenig Furore, und sicherlich wäre es sinnvoll, diese Großtaten besser herauszustreichen, um damit klarzustellen, daß Österreich als Phäakenvolk, wie es immer so schön heißt, nicht nur auf musischem Gebiet Hervorragendes und Bedeutendes geleistet hat.

Ich darf mir hier bei der Gelegenheit auch eine Randbemerkung erlauben. Unsere heute leider verhinderte SPÖ-Kollegin Rosa Weber hat kürzlich bei einem anderen Anlaß wieder die Zeit der „bösen Monarchie“ in den düstersten Farben darzustellen versucht. Sie tat dies an Hand von Gegebenheiten, die nicht nur numerisch hergezählt werden können, sondern hineingestellt in die Gesamtschau der damaligen Zeit gesehen werden müssen; denn es ist eben immer so, daß die Gesellschaft in ihrer rechtlichen Ordnung der Zeitprobleme gegenüber den faktischen Verhältnissen nachhinkt, und daher mußte die damals so plötzlich hereingebrochene Industriegesellschaft in ihren soziologischen Auswirkungen erst mühsam bewältigt werden. Im übrigen ist es ja heute, wo plötzlich ein neues Zeitalter über uns hereinbricht, das Atomzeitalter, nicht um ein Jota anders.

Wir von der Österreichischen Volkspartei können uns wenigstens in dieser und jener Frage nicht dazu verstehen, die Leistungen unserer Vorfäder selber herabzuwürdigen.

Dr. Prader

Auch die sozialen Verhältnisse der damaligen Zeit gehören daher in diese Zeit hineingestellt. Eine Beweisführung, die, ohne diese Zusammenhänge klarzustellen, die damaligen Verhältnisse unter Überspringung eines ganzen Jahrhunderts nunmehr unmittelbar mit den heute bestehenden Verhältnissen konfrontiert, und dies noch dazu in der Absicht tut, der ÖVP eins auszuwischen — bei aller Reverenz und aller Konzilianz, die wir besonders den Damen dieses Hauses entgegenbringen —, ist, glaube ich, nicht als sehr fair zu bezeichnen. Wahrscheinlich würde, in dieser Blickrichtung gesehen, in logischer Fortführung dieser Gedankengänge die ÖVP auch schuld sein, daß die medizinische Wissenschaft damals noch nicht so weit war wie heute und daher früher leider mehr Menschen sterben mußten (*Abg. Rosa Jochmann: Ein schlechter Vergleich!*) oder etwa daß sich die Menschen der damaligen Zeit mehr plagen mußten, weil die Menschen noch nicht so viele arbeits erleichternde Maschinen geschaffen hatten. (*Abg. Rosa Jochmann: Und hungern mußten! Wir haben genug gehungert als Kinder!*) Auch das gehört dazu, weil der Ausbau der Technik in bezug auf die Verkehrsmittel solche Probleme, auch die des Hungers, heute viel leichter bewältigen läßt, als es damals unter Umständen der Fall war. (*Abg. Rosa Jochmann: Vielleicht wissen Sie das nicht, aber ich weiß es!*) Man sollte daher unserer Meinung nach gerade in diesem Hause die Diskussion nicht in dieser Richtung führen.

Meine Damen und Herren! Ohne großes Tamtam haben in jahrelanger Arbeit Experten der Gemeindeverbände, des Städtebundes, des Gemeindebundes, der Länder und des Bundes den Vorschlag eines Bundesverfassungsgesetzes für eine Neuordnung des Gemeinderechtes entsprechend der programmatischen Erklärung des Artikels 120 unserer derzeit geltenden Bundesverfassung ausgearbeitet. Hiebei waren gewaltige Interessengegensätze zwischen Gemeindebund und Städtebund einerseits und Gemeinden und Ländern andererseits und auch zwischen Ländern und Gemeinden und dem Bund zu überwinden. Die Wechselwirkung dieser Interessen ist ebenfalls nicht neu, sondern reicht schon weit zurück in die Zeit der Begründung der ersten Stadt- und Markt rechte. War der Landesfürst schwach, so war die Selbstverwaltung der Gemeinden, der Städte, eine willkommene Stütze zur Stärkung der eigenen Macht gegenüber den Grundherren. War der Landesfürst hingegen stark, so waren besonders freie Städte als Gegengewicht gegenüber den Grundherren nicht mehr vonnöten, weshalb dann in stei-

gender Tendenz immer wieder versucht wurde, aus den Organen der Selbstverwaltung bestellte Regierungsbehörden zu machen.

In weiser Selbstbeschränkung ist es den Vertretern der Städte, der Gemeinden und des Bundes gelungen, einen geeigneten Interessenausgleich, ein echtes Kompromiß zu finden, das von dem Grundsatz getragen ist: Leben und leben lassen.

Die Art und Weise, wie dieser Gesetzentwurf vorbereitet und erarbeitet wurde, stellt der Fähigkeit der Demokratie, selbst schwierigste Probleme zu lösen, ein hohes Zeugnis aus. In ähnlich sachlicher Weise konnte auch in der nicht minder schwierigen Frage der Schulgesetzgebung nach ebenso langer, bedrückender Wartezeit ein geeignetes Kompromiß erzielt werden. Damit, meine Damen und Herren, ist unter Beweis gestellt, daß es möglich ist, selbst schwierigste Fragen, die seit Bestehen der Ersten Republik unlösbar schienen, zu lösen.

Wir bedauern es daher außerordentlich, daß uns die SPÖ nicht folgen konnte, ein ebenfalls und ebenso lange überfälliges Re likt, nämlich das Problem der Wohnwirtschaft, in einem vom Tageslärm abgeschirmten, gleich sachlichen Verhandlungsforum mit dem gleichen Mut und dem gleichen Willen zu einem echten Kompromiß auch zu lösen. Zweifellos wäre dies, da es sich um einen der entscheidendsten Lebensbereiche handelt, der Bevölkerung in gleicher Weise zum Segen geworden. Wollen wir hoffen, daß es, wie schon so oft, wenn wir eine solche Hoffnung ausgesprochen haben, dem neuen Parlament gelingen wird, das auf dem Sektor der Wohnwirtschaft seit nunmehr ebenfalls über vierzig Jahren bestehende Dilemma in ökonomisch und sozialpolitisch richtiger und gerechter Form zu lösen. Dies wird gelingen, wenn die SPÖ bereit ist, wie in der Frage der Neuordnung des Gemeinderechtes und der Schulgesetzgebung auch in der Frage der Wohnwirtschaft den sachlichen Erwägungen gegenüber den Ressentiments und parteitaktischen Überlegungen den absoluten Vorrang einzuräumen.

Meine Damen und Herren! Anlässlich der ersten Lesung dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle hat sich mein Parteifreund Dr. Piffl mit der Problematik vieler hiebei zwangsläufig auftretender Fragen grundsätzlich auseinandergesetzt. Dr. Piffl hat damit auf gezeigt, wie schwierig und wie vielschichtig die zu behandelnden Fragen sind, und durch seine Darlegungen für die Beratung der Materie im Verfassungsausschuß wertvolle Hinweise gegeben.

4614

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. Prader

Kollege Dr. Migsch als Sprecher der SPÖ hat in einer Replik auf die Ausführungen des Kollegen Dr. Piffl gemeint, daß er die philosophischen und naturrechtlichen Untersuchungen schätze, daß Dr. Piffl aber die entscheidende Frage nicht beantwortet habe, nämlich ob die ÖVP willens ist, den Regierungsentwurf noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Auf die letzte Frage des Kollegen Dr. Migsch komme ich noch zurück. Was aber die philosophische und die naturrechtliche Untersuchung betrifft, die Dr. Piffl angestellt hat, ist es sinnvoll, diese gerade anlässlich einer Debatte in der ersten Lesung, die in diesem Haus nur bei ganz wichtigen Gesetzen durchgeführt wird, anzustellen. Was sollte denn sonst, frage ich, Gegenstand einer solchen Debatte sein, die sich schon der Natur der Sache nach mit den grundsätzlichen Fragen zu beschäftigen hat?

Meine Damen und Herren! In der heutigen Debatte ist es angemessen, sich nunmehr nach Abführung dieser grundsätzlichen Diskussion auch stärker mit Detailfragen zu beschäftigen und vor allem die gefundenen Lösungen zu motivieren.

In der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß die Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der Ortsgemeinden, sofern sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ebenfalls, wie dies beim Dienstrecht der Länder derzeit schon der Fall ist, der Grundsatzgesetzgebung des Bundes unterstellt wird. Dies hätte gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eine Einschränkung der Länderkompetenzen mit sich gebracht.

Dem Ersuchen der Länder wie auch dem Appell der Gemeindebediensteten selbst entsprechend, hat sich die Österreichische Volkspartei um eine Abänderung der Regierungsvorlage in der Richtung bemüht, daß die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der Ortsgemeinden, auch soweit diese behördliche Aufgaben zu besorgen haben, künftig in der ausschließlichen Länderkompetenz verbleibt. Wir freuen uns, daß wir uns hier mit der SPÖ finden konnten, daß im Zuge der Beratungen auch eine gemeinsame Auffassung festgestellt werden konnte und daß somit ein wertvoller Bestandteil der gegenwärtigen Länderkompetenz erhalten geblieben ist.

Persönlich habe ich mich bemüht, eine weitere sinnvolle Ausweitung der Länderkompetenzen auf dem Gebiete des Dienstrechtes zu erreichen. Nach der derzeitigen verfassungsrechtlichen Lage obliegt nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 8 dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung bezüglich des Dienstrechtes

der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, wobei nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter dem Begriff „Angestellte“ sowohl Vertrags- wie auch pragmatische Bedienstete zu verstehen sind.

In der Praxis stellt sich dies nun so dar:

a) Bei Beamten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, kommt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung zu.

b) Bei Beamten, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, ist die unbeschränkte Länderkompetenz gegeben.

c) Bei Vertragsangestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ist die Grundsatzgesetzgebung des Bundes gegeben.

d) Bei Vertragsangestellten, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, kommen nach Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich dem Bunde zu.

Dazu kommt, daß der Bund bis heute ein Grundsatzgesetz über das Dienstrecht der Angestellten in den Ländern noch nicht erlassen hat, weshalb die Länder derzeit diese Belange frei regeln können, allerdings mit der durch das Übergangsgesetz festgelegten Einschränkung, daß in den Bereichen, in denen dem Bund nach Artikel 12 die Grundsatzgesetzgebung zukommt, die Länder diese Gesetze nur mit Zustimmung der Bundesregierung verlautbaren dürfen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich bei dieser Situation in der Praxis ergeben, dürfen wir auch rein sachlich feststellen, daß dies wohl eine reichlich verworrene Rechtskonstruktion ist.

Ich habe nun im Unterausschuß die Anregung gegeben, die Novellierung der Artikel 12 und 21 zum Anlaß zu nehmen, die Kompetenzbestimmungen hinsichtlich des Dienstrechtes der Angestellten der Länder dadurch zu vereinfachen, daß in allen Bereichen des Dienstrechtes der Länderangestellten die Grundsatzgesetzgebung des Bundes normiert werde, weil die Trennungslinie zwischen Angestellten, die behördliche, und solchen, die nicht behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, nur sehr schwer zu ziehen ist, und auch die bezügliche Rechtsauslegung des Verfassungsgerichtshofes sachlich nicht zu befriedigen vermag.

Dadurch hätte sich folgende Verschiebung gegenüber der jetzigen Kompetenzlage ergeben:

1. Die Kompetenz der Länder wäre bezüglich der Ausführungsgesetzgebung auch auf die Vertragsbediensteten, die nicht in der behördlichen Verwaltung tätig sind, erweitert worden.

Dr. Prader

2. Der Kompetenzbereich der Länder wäre hinsichtlich der Beamten, die nicht in der behördlichen Verwaltung tätig sind, auf die Ausführungsgesetzgebung beschränkt worden, was praktisch ohne jegliche Bedeutung wäre, da ohnedies für die Beamten derselben Gebietskörperschaft nicht zwei verschiedene pragmatische Dienstrechte erlassen werden können.

Es handelt sich also um eine Für- und Gegenrechnung, jedoch mit einem effektiv sehr sinnvollen Gesamtsaldo zugunsten der Länder.

Ich bin der Meinung, daß man den Mut haben sollte, sinnvolle Dinge auch tatsächlich zu tun. Ich bedaure daher, daß ich mit meiner Anregung nicht durchgedrungen bin, weil man der Meinung war, daß man diese Kompetenzverschiebung nicht statuieren könne, ohne die Länder anzuhören. Das ist grundsätzlich zweifellos richtig, jedoch glaube ich, daß in dieser Frage die Länder mit dieser Veränderung sehr einverstanden gewesen wären, dies umso mehr, als bekannt ist, wie ich schon ausgeführt habe, daß sie infolge des Fehlens des einschlägigen Grundsatzgesetzes mit der durch das Übergangsgesetz statuierten Einschränkung der erforderlichen Zustimmung der Bundesregierung auch in dem einen Fall, in dem die Länderkompetenz eingeschränkt worden wäre, im Augenblick in Gesetzgebung und Vollziehung frei sind. Es ist daher in dieser Frage — der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen — nur zu einer Entschließung im Sinne meiner Anregung gekommen. Ich hoffe sehr, daß diese Entschließung kein Staatsbegräbnis ist.

Mit großer Freude will ich dagegen vermerken, daß eine zweite Anregung, die ich im Unterausschuß gegeben habe, Zustimmung gefunden hat.

Meine Damen und Herren! Zu dem noch immer nicht effektuierten Programm unserer Verfassung gehört auch die Erlassung eines Personalvertretungsgesetzes für den öffentlichen Dienst. Es ist nachgerade für eine Demokratie ein unerträglicher Zustand, daß ein für die Allgemeinheit so bedeutsamer und zahlenmäßig auch so großer Stand unseres Volkes noch immer von einem gesetzlich fundierten Mitspracherecht bei der Regelung seiner existentiellen Fragen ausgeschlossen ist. Ich kenne keinen anderen Bevölkerungsteil, für den eine gleiche Situation besteht. Dieser Umstand muß für die öffentlich Bediensteten umso bedrückender sein, als alle Parteien dieses Hohen Hauses immer wieder und bei jeder Gelegenheit erklärt haben, daß das Personalvertretungsrecht endlich geschaffen werden müsse. Trotzdem ist es bis heute nicht dazu gekommen. Ich kann

es mir ersparen, die Ursachen hiefür aufzuzeigen. Ich habe mich damit bereits in meiner Rede anlässlich der letzten Budgetverhandlungen auseinandergesetzt. (Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)

Die diesbezügliche Rechtslage ist, kurz gesagt, folgende: Im Zuge der Bemühungen um ein Personalvertretungsgesetz haben sowohl die Bundesregierung wie auch die Vorarlberger Landesregierung die Frage der Zuständigkeit zur Regelung dieser Angelegenheit dem Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der Verfassungsgerichtshof hat über diese beiden Anträge nach gemeinsamer Behandlung mit Erkenntnis vom 29. März 1950, K II-1/49/16 und K II-1/50/16, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 107/1950, kurz gefaßt folgende Rechtssätze wegen der derzeit geltenden Kompetenzbestimmungen festgelegt:

Den unter Z. 1 festgelegten Rechtssatz brauche ich in diesem Zusammenhang nicht besonders zu erwähnen.

Unter Z. 2 aber wurde bestimmt: „Bezüglich der Personalvertretungen der im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit tätigen Angestellten des Bundes stehen dem Bund gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 im Zusammenhalt mit Artikel 10 Abs. 1 Z. 16, Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, die Gesetzgebung und die Vollziehung zu.“

„3. Bezüglich der Personalvertretungen der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Angestellten der Länder — einschließlich der unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechtskompetenzgesetzes fallenden Lehrer — und der Gemeinden steht gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z. 2, Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, dem Bund die Gesetzgebung, den Ländern die Vollziehung zu.“

Soweit jedoch — heißt es in dem Rechtsatz weiter — „den Personalvertretungen der unter der Diensthoheit der Länder stehenden Angestellten ein Aufgabenkreis in Angelegenheiten des Dienstrechtes eingeräumt wird, ist die Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 21 Abs. 1, Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, auf die Festlegung einheitlicher Grundsätze beschränkt. Hinsichtlich der Angestellten der Gemeinden ist zur Abgrenzung dieses Aufgabenkreises bis zur Erlassung des im Artikel 120, Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes nach Artikel 15 Abs. 1 ... die Landesgesetzgebung zuständig.“ (Abg. Pölzer: Das haben uns die Kummerln eingewirtschaftet, weil sie mit unserer Bedienstetenvertretung ...) Ich komme darauf zu sprechen, Kollege Pölzer!

4616

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. Prader

Das ist eine verwirrende Kompetenzüberschneidung, die es, glaube ich, bei Aufrechterhaltung dieser Situation nie dazu kommen ließe, daß überhaupt ein solches Personalvertretungsrecht entstehen könnte.

Dazu muß noch auf folgendes hingewiesen werden: Wie schon im Betriebsrätegesetz von 1919 wurde auch im Betriebsrätegesetz 1947, BGBI. Nr. 97, versucht, auch die Frage der Personalvertretung im öffentlichen Dienst zu regeln. In § 1 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes 1947 war vorgesehen, diese Frage durch eine Verordnung zu regeln. Aus Anlaß der Beschwerde der Stadt Wien gegen den Bescheid des Einigungsamtes der Stadt Wien vom 14. Dezember 1951 wurde vom Verfassungsgerichtshof von Amts wegen das Verfahren auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 Abs. 3 und der Worte „oder auf Grund der nach § 1, Abs. (3), zu erlassenden Vorschriften Personalvertretungen zu errichten sind,“ in § 25 Abs. 6 des Betriebsrätegesetzes 1947 eingeleitet. Das Verfahren endete mit der Aufhebung der zitierten Gesetzesstellen des Betriebsrätegesetzes.

In den Entscheidungsgründen stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß die Ermächtigung des § 1 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes zur Erlassung der Personalvertretungsvorschriften auf dem Wege einer Verordnung der Bundesregierung mit der eindeutigen und zwingenden Bestimmung des Artikels 21 Abs. 1 der Bundesverfassung im Widerspruch stehe. Da der § 1 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes die Bundesregierung ohne jede Einschränkung ermächtige, die Personalvertretungsvorschriften, entsprechend den Grundsätzen des Betriebsrätegesetzes, nur angepaßt an die besonderen Verhältnisse des öffentlichen Dienstes, auf dem Verordnungsweg zu erlassen, sei darin im Hinblick auf die in § 14 des Betriebsrätegesetzes getroffene gesetzliche Abgrenzung der Kompetenzen der Betriebsräte auch die Ermächtigung mit inbegriffen, auf dem Weg einer solchen Verordnung die Mitwirkung der Personalvertretungen bei der Regelung der Rechte und Pflichten der öffentlich Angestellten zu bestimmen.

Insoweit, so argumentiert der Verfassungsgerichtshof weiter, stehe daher die Verordnungsermächtigung mit der Verfassung auf jeden Fall in Widerspruch, da in Artikel 21 Abs. 1 zweiter Satz zwingend vorgeschrieben sei, daß im Wege der Bundesgesetzgebung auch festzusetzen sein werde, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten Personalvertretungen teilzunehmen haben. Angesichts der klaren und eindeutigen Forderung des Artikels 21 Abs. 1 zweiter Satz nach Regelung des Mitbestim-

mungsrechtes der Personalvertretungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten im Wege des Gesetzes erscheine die schrankenlose Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 3 des Betriebsrätegesetzes und des damit in Zusammenhang stehenden vorhin zitierten Satzes aus § 25 Abs. 6 des Betriebsrätegesetzes mit der Verfassung auf jeden Fall in Widerspruch, weshalb die Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben war.

Durch diese Umstände ist es den öffentlich Bediensteten bis heute verwehrt geblieben, ein Mitbestimmungsrecht, wie es den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft bereits seit dem Jahre 1919 gesetzlich zusteht, zu erhalten.

Bereits im März 1954 hat der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes den Klubs der National- und Bundesräte der beiden Regierungsparteien einen einvernehmlich erarbeiteten Vorschlag zur Beseitigung dieser Misere überreicht. Dieser Vorschlag sieht die Streichung des Artikels 21 Abs. 1 letzter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes vor, wodurch der Weg zur Regelung des Personalvertretungsrechtes freigemacht wäre.

Die erforderliche Novellierung des Artikels 21 im Zusammenhang mit der Neuordnung des Gemeinderechtes bot daher den willkommenen Anlaß, auch diese brennende Frage endgültig zu lösen. Ich bin sehr froh, daß ich mit meiner Anregung zur Verwirklichung des Wunsches des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Gehör gefunden habe und damit die öffentlich Bediensteten die begründete Aussicht haben, in Bälde ebenfalls ein gesetzlich fundiertes Mitspracherecht zu erhalten, wie es die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft — darauf wurde schon hingewiesen — schon seit dem Jahre 1919 besitzen.

Ich möchte diesen Umstand auch benutzen, um klar herauszustellen, daß ich mir der grundsätzlichen Problematik, die bei Behandlung dieser Frage immer wieder auftaucht, voll bewußt bin, besonders aber in der Richtung, daß vielfach — und sachlich nicht ganz unbegründet — im Bereich der öffentlich Bediensteten die Meinung vorhanden ist, daß der Vertretungsbereich der Personalvertretung auch den überbetrieblichen Bereich umfassen müßte. Wie alles im Leben hat eben auch das ein Für und Wider. Ich habe mich deshalb, als ich diese Anregung gegeben habe, vor allem von der praktischen Überlegung leiten lassen, daß es bei Berücksichtigung der gegebenen politischen Situation sonst überhaupt nicht, auch nicht im Teilbereich der betrieblichen Vertretung, zu einer Lösung

Dr. Prader

dieses Problems gekommen wäre. Wenn man aber, wie uns die Entwicklung in der Privatwirtschaft gezeigt hat, die überragende Einflußnahme der betrieblichen Berufsvertretung auf den überbetrieblichen Bereich auch in bezug auf die Lohngestaltung in Betracht zieht, werden sich auch die Dinge im Bereich des öffentlichen Dienstes sicherlich nicht anders entwickeln.

Artikel 116 Abs. 2 in der neu vorgesehenen Fassung behandelt die Tätigkeit der Gemeinde als Privatrechtssubjekt im Wirtschaftsraum. Danach hat die Gemeinde das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben, darüber zu verfügen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Vielfach wurde die Frage laut, ob sich diese privatwirtschaftliche Betätigung auch im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips, das auch für die Gemeinde Geltung haben muß, halten werde. So sei es beispielsweise nicht die Aufgabe einer Gemeinde, ein Warenhaus zu betreiben, sondern nur jene wirtschaftlichen Unternehmungen zu betreiben, die im überwiegendem Interesse der Gemeindebürger gelegen sind und nicht durch jemanden anderen besser besorgt werden können.

Um hier die richtigen Schranken zu setzen, haben bereits verschiedene Gemeindeordnungen diesbezüglich einschränkende Bestimmungen getroffen, die bei der Aufrechterhaltung des Textes der Regierungsvorlage in der jetzigen Form beseitigt werden müßten. Meine Partei hat daher vorgeschlagen, das Wort „allgemein“ im zweiten Satz des Artikels 116 Abs. 2 zu streichen, um den Ländern nicht die Möglichkeit zu nehmen, den jeweiligen Bedürfnissen angepaßte Beschränkungen in den Gemeindeordnungen zu statuieren. Wir sind damit leider nicht durchgedrungen, da sich wohl die FPÖ, nicht aber die SPÖ unserer Auffassung anschließen konnte. Zweifellos stand nun die ÖVP vor der Gewissensfrage, ob sie dafür die Verantwortung übernehmen könne, an dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit das ganze Gesetzeswerk scheitern zu lassen.

Zur Klarstellung der Haltung meiner Partei in dieser sehr wichtigen Frage muß zunächst die vielfach vertretene irrite Meinung klar gestellt werden, daß es sich auf diesem Gebiet um eine Erweiterung des Kompetenzbereiches der Gemeinde handeln würde. Das Recht, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, hat die Gemeinde derzeit auch. Ich gebe zu, daß das an sich keine Begründung ist, sondern ich stelle es nur fest, um klar herauszustreichen, daß eine Kompetenzerweiterung in dieser Frage nicht eingetreten ist oder eintreten wird.

Daß bestehende Zustände nicht immer aufrechterhalten werden müssen, ist verständlich, weil sich die wirtschaftlichen, die technischen, die sozialpolitischen und sonstigen Voraussetzungen ändern können gegenüber einer Zeit, in der diese Rechte statuiert worden sind. Ich will damit gesagt haben, daß dieses Recht schon ein uraltes Recht ist, verankert in den Gemeindeordnungen, die auf Grund des Reichsgemeindegesetzes erlassen worden sind. Allerdings waren die aufsichtsbehördlichen Befugnisse derzeit nicht so eingeschränkt, wie es nun geschehen soll.

Auf Grund dieser Gegebenheiten konnte sich die Österreichische Volkspartei nicht entschließen, die Neuordnung des Gemeinde-rechtes an dieser Frage scheitern zu lassen, zumal sich die SPÖ damit einverstanden erklärt hat, dem Motivenbericht, dem ja für die Sinndeutung des Gesetzes ebenfalls eine maßgebliche Funktion zukommt, eine Ergänzung in der Beziehung anzufügen, daß die Bestimmung des Artikels 116 Abs. 2 nur im Zusammenhang mit Artikel 119 a Abs. 8 verstanden werden dürfe — also im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Aufsichtsrecht —, der der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gibt, in Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe zu bestimmen, inwieweit der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden überörtliche Interessen, insbesondere auch solche von besonderer finanzieller Bedeutung, berührt und dadurch der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegt.

Somit werden die Gemeindeordnungen, wie es in der Ergänzung des Motivenberichtes heißt — allerdings zum Unterschied vom bisherigen Recht —, in Bindung an die Grundsätze des Bundes-Verfassungsgesetzes nähere Bestimmungen über den Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Gemeinden, vom Standpunkt der Gemeindeaufsicht aus gesehen, aufstellen können. Hierdurch sei nach Meinung des Ausschusses einerseits den Grundsätzen der gemeinderechtlichen Autonomie, anderseits aber dem Subsidiaritätsgrundsatz hinlänglich Rechnung getragen. Meine Partei ist besonders befriedigt darüber, daß, entsprechend unserer grundsätzlichen Auffassung, der Begriff des Subsidiaritätsgrundsatzes, dem in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zukommt, nun auch ausdrücklich im Motivenbericht Aufnahme gefunden hat.

Die Bestimmung des Artikels 116 Abs. 3 der Regierungsvorlage bezüglich der Statutarstädte wurde unverändert belassen, da die jetzige Lösung ein Kompromiß zwischen den vielen widerstreitenden Auffassungen darstellt und auch im Ausschuß ein besseres Kompromiß nicht gefunden werden konnte.

4618

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. Prader

Durch die eingebauten Kautelen scheint hinreichend dafür Sorge getragen, daß durch die vorgesehene Istbestimmung Landes- und Bundesinteressen nicht verletzt werden können. Die bestehenden Statutarstädte bleiben als solche weiter bestehen, auch wenn sie weniger als 20.000 Einwohner haben, da es sich hiebei zum Teil um uralte Stadtrechte handelt.

Wertvoll erscheint es auch, festzuhalten, daß im Unterausschuß eine einvernehmliche Auffassung darüber bestand, daß das vorläufige Gemeindegesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 66, weiterhin — wenigstens subsidiär — Geltung behält, was insbesondere hinsichtlich des Artikels 4 Abs. 2 von Bedeutung ist, der die Statutarstädte Waidhofen an der Ybbs in Niederösterreich, Eisenstadt und Rust im Burgenland von der Aufgabe der Besorgung der Geschäfte des Fürsorgeverbandes enthebt.

Die Sozialistische Partei hat eine Ergänzung des Artikels 117 mit der Zielrichtung verlangt, daß verfassungsgesetzlich statuiert werden möge, daß die Gemeindevorstände entsprechend dem Verhältniswahlrecht zusammengeetzt sein müssen. Wir haben diesem Verlangen zugestimmt, weil dadurch teils praktisch, teils rechtlich nichts Neues geschaffen wird. Mit Ausnahme einer Gemeindewahlordnung ist dieser Grundsatz ohnedies bereits überall landesgesetzlich, in Niederösterreich sogar landesverfassungsgesetzlich verankert.

Bezüglich der grundsätzlichen Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeinderat hat sich die Mehrheit darauf geeinigt, den bisherigen verfassungsgesetzlichen Zustand zu belassen. Den von der FPÖ zu dieser Frage vorgebrachten Wünschen konnten wir uns nicht anschließen, weil sie die Systematik der Verfassung stören würden. Man kann bei den Wahlen zum Gemeinderat nicht bundesverfassungsgesetzlich Bestimmungen normieren, die gegenüber den bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Bestimmungen für die anderen allgemeinen Wahlen Ausnahmebestimmungen darstellen. Hier müßte also die derzeit bestehende Uniformität erhalten bleiben.

Im Artikel 118 Abs. 3 wurde über unsere Anregung bei der demonstrativen Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bei Ziffer 2 eine Ergänzung in der Richtung vorgenommen, daß die Prüfungskommissionen für die Gemeindebediensteten ebenfalls überörtlich bestellt werden können.

Einen breiten Raum in der Diskussion des Unterausschusses nahm das ebenfalls vielumstrittene Verordnungsrecht der Gemeinde ein. Vielfach wurde die Abgrenzung in der Formulierung der Regierungsvorlage als zu wenig eindeutig empfunden. Trotz aller Be-

mühungen ist es aber auch dem Ausschuß nicht gelungen, eine bessere Formulierung zu finden, als sie die Regierungsvorlage vorschlug.

Es muß aber auch hier gleicherweise wie bei der Frage des Betriebes wirtschaftlicher Unternehmungen darauf hingewiesen werden, daß das Verordnungsrecht der Gemeinden nicht neu ist, sondern in den Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches ein uraltes Recht der Gemeinden darstellt.

Schon der Artikel V Abs. 1 des Reichsgemeindegesetzes von 1862, der bekanntlich derzeit Bestandteil unseres Bundesverfassungsrechtes ist, sagt diesbezüglich:

„Der selbständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“

Auch auf § 8 des Übergangsgesetzes von 1929 darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Trotz der langen Zeit des Bestehens dieses gemeindlichen Verordnungsrechtes ist es kaum zu mißbräuchlichen Anwendungen gekommen. Es darf daher mit Fug und Recht erwartet werden, daß sich die Gemeinden auch in Zukunft, gerade was die Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen und die Ausübung des Verordnungsrechtes anbelangt, auch weiterhin jener selbst auferlegten weisen Beschränkung unterwerfen, die sie zum überwiegenden Teil bereits in der Jahrhundertealten Geschichte der gemeindlichen Selbstverwaltung an den Tag gelegt haben.

Um aber auch dem gemeindlichen Verordnungsrecht eine klare Sinndeutung zu geben, hat der Ausschuß, ebenfalls auf Anregung der Österreichischen Volkspartei, im Ausschußbericht richtunggebende Feststellungen getroffen. Der Ausschußbericht ist dabei sehr konkret geworden. So wird unter andrerem gesagt:

„War ein Verwaltungsgebiet bisher etwa durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt, sind diese Bundes- oder Landesgesetze aber aus dem einen oder dem anderen Grund aufgehoben oder zum Beispiel durch Zeitablauf außer Kraft getreten, so wäre eine Gemeinde nicht ohne weiteres berechtigt, dieses Verwaltungsgebiet nun durch ortspolizeiliche Verordnung im Sinne des Artikels 118 Abs. 6 zu regeln.“ Weiter heißt es dann abschließend: „In solchen Fällen durch ortspolizeiliche Ver-

Dr. Prader

ordnungen eingreifen zu wollen, würde nicht mehr den Grenzen entsprechen, die in dem vorgeschlagenen Artikel 118 Abs. 6 dem Verordnungsrecht gesetzt sind.“

Was die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden anbelangt, sind die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden gegenüber der derzeitigen Rechts- und Gesetzeslage viel konkreter und einschränkender formuliert. Es darf anerkennend vermerkt werden, daß die Länder gerade in dieser Frage den Gemeinden bedeutende Konzessionen gemacht und damit ihrem großen Vertrauen in das hohe Verantwortungsbewußtsein der Gemeindevertretungen sinnfällig Ausdruck verliehen haben.

Darüber hinaus ist den Gemeinden durch die eingeräumten prozessualen Möglichkeiten zur Verteidigung ihrer Autonomie ein umfassender verfassungsrechtlicher Schutz ihres eigenen Wirkungsbereiches gewährleistet.

Es wäre verlockend, sich mit den rechts-theoretischen Neukonstruktionen dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle zu beschäftigen. Es darf dankbar vermerkt werden, daß der Bedeutung der Materie angemessen die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage sich damit detailliert auseinandergesetzt haben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Materie ist es aber auch angemessen, zu prüfen, inwieweit diese Bundes-Verfassungsgesetznovelle im Einklang mit den grundsätzlichen Auffassungen und Programmen der Parteien steht.

Gemessen an der Programmatik der Österreichischen Volkspartei dürfen wir feststellen, daß wir in diesem Gesetzeswerk unsere grundsätzlichen Auffassungen über den Föderalismus und das Prinzip der Subsidiarität als Grundlage unserer gesellschaftspolitischen Einstellung hinreichend verwirklicht sehen. Wir können daher auch, von dieser Blickschau aus betrachtet, diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Ich darf jedoch nochmals festhalten, daß der Grundsatz der Subsidiarität nicht nur für die Beziehung der Gemeinden zum Bund beziehungsweise zu den Ländern, sondern gleicherweise für die Beziehung der Gemeinde zu den Gemeindebürgern zu gelten hat. Gerade wegen der anscheinend im Zuge der Zeit liegenden übermäßigen Belastung der Gebietskörperschaften und der damit verbundenen Verbürokratisierung, der immer größeren Machtentfaltung durch die Gebietskörperschaften und anderer Institutionen gegenüber dem Staatsbürger ist es notwendig, daß sich alle gesellschaftlichen Einrichtungen mehr denn je wieder auf ihre ursprünglichen Aufgaben besinnen und in Beziehung zum Einzelmen-

schen die Aufgabe der Förderung weit an die Spitze setzen gegenüber dem Alles-selbst-Tun. Nur so kann sich in der Gemeinschaft schöpferisches und blutvolles, gegenseitig ergänzendes, freies Leben entfalten. Die Aufteilung und nicht die weitere Konzentration von Macht ist letztlich auch der tiefere Sinn der jahrhundertealten österreichischen Gemeindeautonomie. Wie überall im menschlichen Leben muß auch im Bereich der staatlichen Verwaltung alles in einem geeigneten Mittelmaß bleiben. Jedes Extrem ist falsch und widerspricht der menschlichen Natur.

Auf dem Programm steht daher auch weiterhin die Regelung des Gebietsgemeinderechtes. Auch diesbezüglich ist es im Artikel 120 zu einer Kompromißlösung bezüglich der Formulierung gekommen. Meiner Meinung nach wäre die bestehende Bestimmung des Artikels 12 Abs. 1 Z. 1 ausreichend gewesen. Im Rahmen einer föderalistisch aufgebauten demokratischen Verwaltung, besonders aber in bezug auf das geographische Nahverhältnis unseres kleinen Landes, scheint zwischen der demokratischen Verwaltung der Gemeinden und des Landes kein ausreichender Raum für ein zusätzliches Parlament auf Bezirksebene mehr gegeben, weil dadurch die Gefahr der allzu großen Schwerfälligkeit in der Verwaltungstätigkeit entstehen könnte. Hier war es nicht möglich, auch nicht bei den Vorbereitungen des Gesetzes, eine gemeinsame Auffassung zu finden. Es zeigt von großer Reife der Verhandlungspartner, daß diese Frage ausgeklammert und dadurch der Weg zur Neuordnung des Gemeinderechtes freigemacht wurde. Ich glaube, daß man diese Vorgangsweise weiter verfolgen sollte, weil es dann auf einem Teilgebiet des Gebietsgemeinderechtes, nämlich in der Frage der Fürsorgeverbände, wo im Augenblick fast ein chaotischer Rechtszustand besteht, zu einer geeigneten und für alle Teile annehmbaren Lösung kommen könnte. Darum, glaube ich, sollte man sich weiterhin ernstlich bemühen.

Wie ich schon wiederholt vor diesem hohen Forum ausgeführt habe, halte ich es auch für dringend erforderlich, einmal den Mut aufzubringen, unsere Verfassung auch in der Hinsicht zu überprüfen, welche Kompetenzen, durch die Entwicklung bedingt, wegen der so drängenden Frage der Dezentralisierung berechtigterweise nunmehr aus dem Kompetenzbereich des Bundes den Ländern zurückgegeben werden könnten. Bisher haben wir meistens den gegenteiligen Trend zu spüren bekommen. Niemand wird bestreiten, daß durch die Fortentwicklung der Zeit, durch die Neuorientierung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und technischen Belange im inner-

4620

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. Prader

staatlichen und außerstaatlichen Bereich manche Dinge sinnvoller für das ganze Bundesgebiet zentral und einheitlich zu regeln wären. Das Gleiche gilt aber auch in umgekehrter Beziehung. Ich werde auch nicht müde werden, immer aufs neue an dieses wichtige Anliegen zu erinnern.

Meine Damen und Herren! Neben dieser gewaltigen Ergänzung unserer Bundesverfassung, die wir heute zu beschließen haben, sind die bedeutsamen verfassungsrechtlichen Änderungen in der Schulfrage, wie wir hoffen, in kurzer Zeit ebenfalls zur Beschlusßfassung reif. Erst kürzlich haben wir eine Verfassungsänderung wegen der Rechtspfleger beschlossen, und nicht allzulange Zeit vorher weitere Verfassungsänderungen. Immer drängender wird daher der Ruf nach einer Neufassung des Textes unserer Bundesverfassung. Auf die mehrfachen Appelle dieses Hohen Hauses hat die Bundesregierung in ihrem Bericht zu diesem Begehrn mitgeteilt, daß nicht nur die verfassungsrechtliche Frage, ob im Wege des Wiederverlautbarungsgesetzes eine solche Neufassung überhaupt möglich sei, obwohl 1929 dieser Weg beschritten worden ist, daß also nicht nur diese Frage höchst problematisch ist, sondern daß auch verschiedene Unklarheiten und Überschneidungen dieses Begehrn in der gewünschten Form kaum erfüllbar machen. Der vorgeschlagene Weg, durch eine neue Beschlusßfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes in Form einer Legalinterpretation authentisches Recht zu schaffen, ist sicherlich einleuchtend und sinnvoll. Es wäre wert, diesen Weg zu gehen.

Bei der gegenwärtigen Bundes-Verfassungsgesetznovelle — auch darauf sei abschließend hingewiesen — handelt es sich nicht um ein augenblicksbedingtes Flickwerk, sondern um eine echte Fortentwicklung, wie sie programmatisch schon seit der Schaffung unseres Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehen war. Dieses Gesetz wurde nicht nur gewissenhaft vorbereitet, sondern auch im Verfassungsausschuß gewissenhaft, eingehend und in sehr sachlicher Sphäre behandelt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Migsch — ich habe es schon erwähnt — hat seinerzeit die Frage gestellt, ob die ÖVP willens sei, dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Die Zustimmung, die meine Partei heute diesem Gesetz geben wird, beantwortet diese Frage, der etwas Propaganda angehaftet hat, mit aller Deutlichkeit und mit einem klaren Ja. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Wallner: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Pichler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Pichler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich heute die Gelegenheit habe, hier in diesem Hohen Hause zum Thema „Gemeinderecht in der Bundesverfassung“ zu sprechen, so gestatten Sie mir bitte, von dieser Gelegenheit in der Form Gebrauch zu machen, daß ich die Sache so behandle, wie ich sie aus der Erfahrung eines Bürgermeisters einer mittleren Gemeinde sehe.

Die meisten in den Gemeinden tätigen Männer und Frauen, vom Bürgermeister angefangen, kommen zu ihren Funktionen auf Grund des Vertrauens ihrer Mitbürger, auf Grund des Vertrauens, das die Mitbürger ihnen schenken, ohne vorher auch nur im geringsten Maße verwaltungsjuristisch vorbereitet, geschweige denn geschult zu werden.

Wenn trotzdem die Gemeinden so gut funktionieren, ihren Aufgaben weitestgehend nachkommen, ja in den meisten Fällen auch mehr zu leisten in der Lage waren, als man vor einigen Jahren noch vermutet hätte, so ist dies darauf zurückzuführen, daß jeder einzelne aus Überzeugung und aus ehrlichem Willen, Bestes zu leisten, Überdurchschnittliches vollbringt.

Schon die direkte Verbindung des Gemeindvertreters mit der Bevölkerung in den kleineren und mittleren Orten verpflichtet jeden einzelnen Gemeindfunktionär, sich voll und ganz seinen Aufgaben zu widmen, denn jeder dieser Gemeinderäte kennt die Nöte und Sorgen, die mannigfachen Anliegen seiner Mitbürger nur zu gut. Wenn die Gemeinden in den letzten Jahren, besonders in den schwierigen Nachkriegsjahren, nicht nur ihren Aufgaben gerecht werden konnten, sondern durch den restlosen Einsatz aller ihrer Kräfte bewiesen haben, daß sie wohl in der Lage sind, für ihre Bürger und sich selbst zu sorgen, so ist das uns heute vorliegende Gesetz ein Akt, der gesetzt werden muß, weil man dies den vielen guten Bürgermeistern und braven Gemeinderäten ohne Unterschied der Partei wirklich schuldig ist.

Ohne auf die Paragraphen und Artikel des heute zum Beschlusß vorliegenden Gesetzes genau einzugehen — dies besorgen gewiegtere Sprecher und bessere Interpreten als ich es bin —, erlaube ich mir zu sagen: Sosehr es an der Zeit ist, dieses Gesetz zu beschließen, wüßte auch ich so manches anzuführen, was nicht genug berücksichtigt werden konnte.

Dies soll aber keine negative Kritik sein, soll nicht als solche ausgelegt werden, sondern soll lediglich die Schwierigkeiten unterstreichen, die auftraten und überwunden werden mußten, weil allen mitbeteiligten Stellen recht getan werden sollte.

Pichler

Es gibt wohl kaum einen klareren Beweis für die Richtigkeit dieser Feststellung als die Tatsache, daß erst nach mehr als siebenjähriger gemeinsamer Arbeit der Bundesregierung ein Entwurf zur Neufassung des Gemeinderechtes vorgelegt werden konnte.

Für mich persönlich war die Teilnahme an einer der letzten Unterausschusssitzungen allein genug, um zu lernen und erkennen zu müssen, daß, trotz guten Willens und ehrlichen Wollens aller Beteiligten, einen Gesetzestext zu schaffen und zu formulieren eine der heikelsten Aufgaben der Verantwortlichen ist. Dies hier zu sagen fühle ich mich verpflichtet, weil es immer und überall und zu jeder Zeit Besserwisser und Kritisierer gibt, die auch in diesem Fall nicht ausbleiben werden.

Der Gesetzgeber legt somit heute die Grundrechte der Gemeinde fest. Es liegt nun an den Landesregierungen und den Landtagen, diese Grundsätze auch in den Gemeindeordnungen zu verwirklichen, so zu verwirklichen, daß der Absicht des Gesetzgebers entsprochen wird und den Gemeinden jene Rechte eingeräumt werden, die sie brauchen, um wirklich selbstständig wirken zu können. Daß die Gemeinden selbstständig wirken können, ist so vielfach bewiesen, daß die Landesregierungen keinen Anlaß hätten, allzu kleinlich zu sein.

Auf Grund dieses neuen Gemeindegesetzes könnte vermieden werden, daß sich die Bürgermeister und die Gemeindevertreter oft vorkommen wie — diesen Vergleich habe ich kürzlich gehört und so passend gefunden, daß ich um Erlaubnis bitte, ihn hier wiederzugeben zu dürfen — ein Vogerl im Käfig, das nur piepsen darf, wenn es den anderen genehm ist. Begehen Sie ja nicht den Irrtum, anzunehmen, daß diese Randbemerkung nur auf ein Bundesland paßt.

Die Beschußfassung über das neue Gemeinderecht birgt für uns Bürgermeister die Hoffnung, daß wir in Zukunft vielleicht öfter und lauter piepsen dürfen als bisher. (*Heiterkeit.*)

Doch auch hier soll nicht übertrieben werden. Wir alle wissen, daß dieses Gesetz Neuerungen bringt, aber keine Umwälzung bedeutet. Es ist uns bekannt, daß es Fristen enthält, die einen Übergang ermöglichen und eine Vorbereitungszeit gewähren. Wir wissen ebenso, daß nunmehr das Schwergewicht der legislativen Tätigkeit bei den Ländern liegen wird. Das ist uns Anlaß genug, zu versichern, daß wir Gemeindefunktionäre wie bisher maßvoll und wirklichkeitsverbunden unsere Aufgaben sehen und unsere Wünsche vertreten werden. Das ist uns aber ebenso auch Anlaß, die Landes- und Bezirksverwaltungen um ihre weitere Unterstützung und Hilfe zu ersuchen, da wir uns

auch für die Zukunft unserer Grenzen im Formalen wie im Materiellen bewußt sind. Wir wollen uns bei allem Selbstbewußtsein nicht in eine Selbstüberschätzung hineinreden und hineinleben, sondern werden — so wie wir das auch bisher getan haben — mit beiden Füßen und mit dem Verstand auf dem Boden der Tatsachen bleiben.

Nun möchte ich wieder zum Positiven zurückkommen und auf die im Gesetzestext vorkommenden Worte „Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ eingehen. Die vielgestaltigen Aufgaben der Gemeinden lassen sich leider nicht in ein starres Reglement zusammenfassen und nicht von vornherein genau nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abgrenzen, sonst dürften so manche Gemeindeeinrichtungen nicht geschaffen werden. Solche Begriffe können also nicht primär bestimmt sein, und daß Kontrollinstanzen diese Begriffe anders auslegen können als die Gemeindevertreter, liegt in der Natur der Sache.

Alles in allem gesehen ist dieses Gesetz ein Fortschritt im wahrsten Sinne des Wortes, das wurde heute schon wiederholt festgestellt. Es wird aber kaum oder nie gelingen, ein jedem einzelnen gerecht werdendes und einwandfreies Werk zu schaffen. Doch mit Bezug auf die Schwierigkeit der Materie und das ehrliche Wollen und Bestreben aller Beteiligten ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, hier ein Ganzes zu gestalten, muß dieses Gesetz als ein gut gelungenes Werk der Zusammenarbeit bezeichnet werden. Den Initiatoren, Gestaltern, Beratern und Mitarbeitern muß wirklich volle Anerkennung ausgesprochen werden. Mit diesem Gesetz wird hinter einen langjährigen Wunsch, aber auch hinter ein langjähriges Bemühen ein Schlußpunkt gesetzt.

Ich bin überzeugt davon, daß es die, für die dieses Gesetz geschaffen wurde, zu würdigen wissen. Dieses Gesetz wird den vielen Bürgermeistern und Gemeindedefunktionären einen neuen Impuls geben, für ihre Heimat, für ihre Mitbürger und damit für Österreich Bestes zu leisten! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. van Tongel. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die freiheitlichen Abgeordneten des Nationalrates werden dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehender Bestimmungen abgeändert werden, ihre Zustimmung geben.

4622

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. van Tongel

Wir haben es bereits anlässlich der ersten Lesung begrüßt, daß nunmehr die Gelegenheit gegeben ist, 42 Jahre nach der Verheißung dieser Regelung diese Verheißung endlich wenigstens teilweise zu erfüllen.

Wir sind allerdings sehr schwer in der Annahme enttäuscht worden, daß es sich bei dieser Bundes-Verfassungsgesetznovelle um eine Vorlage handelt, die, wie man so schön sagt, koalitionsfrei oder ungebunden in das Hohe Haus gekommen sei. Denn es hat sich im Zuge der Beratungen herausgestellt, daß es wohl möglich war, einige Punkte zu streichen, daß aber im großen und ganzen auch bei diesem Gesetz, bei dieser Verfassungsnovelle dieselbe Regelung, wie sie schon das Kennzeichen dieses Hohen Hauses bei anderen Gelegenheiten immer gewesen und geblieben ist, beibehalten wurde. Dieses Gesetz ist daher im großen und ganzen doch auch wieder ein Koalitions- und Proporzgesetz. Trotzdem stehe ich nicht an, zu begrüßen, daß zum Beispiel die Bestimmung über das Dienstrecht der Angestellten der Ortsgemeinden auf gemeinsamen Antrag gestrichen wurde. Die Einfügung des Verhältniswahlrechtes bei der Wahl in die Gemeindevorstände stellt sicherlich einen Fortschritt gegenüber der Regierungsvorlage dar.

Wir haben uns erlaubt, sowohl im Unterausschuß wie auch im Verfassungsausschuß eine Reihe von Anträgen zu stellen, die durchwegs von den Abgeordneten der beiden Koalitionsparteien niedergestimmt worden sind. Ich werde im einzelnen noch darauf zurückkommen. Diese Methode, Anträge der Freiheitlichen Partei, mögen sie auch begrüßenswerte Fortschritte bringen — das wird ja hier sogar zugegeben —, niederzustimmen, ist nicht neu. Sie kennzeichnet die Haltung der Mehrheit dieses Hauses, und man sollte sich eingentlich gar nicht mehr darüber wundern.

Es muß aber in der zu Ende gehenden Legislaturperiode doch die Tatsache festgestellt werden, daß zum Beispiel von den 27 von der Freiheitlichen Partei im Laufe von drei Jahren im Nationalrat gestellten Initiativanträgen die Mehrheit des Nationalrates nicht einen einzigen auch nur in Beratung gezogen hat, sondern sie hat es samt und sonders abgelehnt, auch nur einen einzigen in Verhandlung zu ziehen, was sicherlich nicht als Ausdruck eines besonders demokratischen Geistes gewertet werden kann.

Meine Damen und Herren! Es ist Ihnen sicherlich unbenommen, Anträge, die Ihnen nicht liegen, nicht passen, niederzustimmen; aber man sollte doch wenigstens die äußere

Form wahren, nicht einfach alle 27 Initiativanträge überhaupt nicht in Beratung ziehen.

Wir haben versucht, die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden, wir haben versucht, durch Anträge auf erste Lesung wenigstens das Interesse des Hauses zu wecken, wir haben durch Anträge zur Geschäftsordnung in den Ausschüssen des Hohen Hauses versucht, diese Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Ersparen Sie es mir, Ihnen alle die Wege zu schildern, die wir unternommen, um zu klären, ob der Ausschußobmann berechtigt ist, einen solchen Antrag anzunehmen, oder ob es Sache der Präsidialkonferenz sei. Beide winden sich. Die Präsidialsitzung sagt: Ich kann darüber nicht befinden. Der Ausschußobmann redet sich auf die Präsidialsitzung aus. In den Ausschüssen wird dann gesagt, ein solcher Antrag sei eine Überrumpelung, obwohl die Anträge jahrelang im Hause waren.

Wir müssen es dann immer wieder erleben — man hat mir einmal von der linken Seite des Hauses den Zwischenruf gemacht, es gebe keinen Patentschutz für Ideen, Anregungen und Anträge —, und das stimmt doch eigenartig und bedenklich, daß dann nach Jahren solche Anträge wieder als Anträge einer anderen Partei auftauchen und dann ohneweiters glatt über die Bühne gehen.

Wir mußten es heute hier bei der Rede meines Vorredners, des Herrn Abgeordneten Dr. Prader erleben, daß er die Formulierung gebraucht hat: Die FPÖ hat sich einer Forderung der ÖVP hinsichtlich der Bestimmung angeschlossen, daß die Ausübung wirtschaftlicher Betätigung bei den Gemeinden im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft liegen müsse.

Ich stelle bei dieser Gelegenheit fest: Es ist eine von uns beantragte neue Formulierung, die wir im Ausschuß beantragt haben und die wir auch hier beantragen werden, aber die ÖVP hat sich diesem Antrag nicht angeschlossen. Aber hier jetzt im Hause, in offener Sitzung über das Mikrofon des Rundfunks zu sagen: Die Freiheitliche Partei hat sich einer Forderung der ÖVP angeschlossen, ich muß sagen, das ist wohl der Gipelpunkt dieser Methode, unsere Anträge abzulehnen, sie aber dann für sich selbst zu reklamieren.

Ich möchte sehr hoffen, daß die Methode, freiheitliche Anträge überhaupt nicht in Beratung zu ziehen, sondern sie einfach auf diese Weise abzuwürgen, daß sie in den Schubladen der Ausschüsse liegenbleiben, in der neuen kommenden Gesetzgebungsperiode doch nicht in einem so hundertprozentigen Ausmaß fortgeführt wird wie in der jetzt zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode.

Dr. van Tongel

Und nun zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns mit einigen Möglichkeiten beschäftigt, in dieses Gesetz Dinge einzubauen, die wir für richtig halten. Da ist gleich das Thema, das ich eben behandelt habe, in Artikel 116 Abs. 2 zweiter Satz, ob es den Gemeinden unbedingt völlig frei überlassen sein soll, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Wir sind keinesfalls rückschrittlich, wir wollen keinesfalls den Gemeinden ein Recht wegnehmen, aber die Auffassung, ob das Betreiben eines wirtschaftlichen Unternehmens im Interesse der Gemeinschaft ist, unterliegt einem, ich möchte sagen, zeitlichen Wandel. Ich darf das Beispiel, das ich im Ausschuß gebraucht habe, hier wiederholen. Die Kommunalisierung des Brauereiwesens in Form des Brauhauses der Stadt Wien ist von einem großen Bürgermeister dieser Stadt einmal vollzogen worden und galt bis vor kurzem als eine große kommunalpolitische Leistung. Vor wenigen Jahren hat sich herausgestellt, daß es zweckmäßig sei, dieses Brauhaus der Stadt Wien wieder abzustößen und in private Hände zu überführen.

Das kann durchaus auch bei anderen Dingen möglich sein. Herr Kollege Dr. Prader hat hervorgehoben, daß es gelungen sei, im Motivenbericht auf Anregung der Österreichischen Volkspartei manchen Problemen Sinndeutungen zu geben. Ich gebe zu, meine Damen und Herren, daß die auch vom Herrn Berichterstatter verlesenen Erläuternden Bemerkungen diesbezüglich Kommentare zu diesem Gesetz in langen, sehr geschraubten und gewundenen Sätzen enthalten, aus denen beide Koalitionsparteien jeweils das ihnen Genehme herauslesen, daher befriedigt sind und diese Interpretation loben.

Aber ich möchte an dieser Stelle doch folgendes feststellen: Wenn man ein konkretes Thema lösen will — Dr. Prader hat das hier gesagt — und die Anregung der einen Koalitionspartei nicht die Zustimmung der anderen findet, so kommt diese Formulierung nicht in das Gesetz hinein, der Punkt ist koalitionär nicht übereinstimmend gelöst worden, daher bleibt er aus dem Gesetz heraus. Nun formuliert man aber einen Motivenbericht, der allen behagt. Wenn irgend jemand glaubt, daß ein solcher geschraubter und gewundener Motivenbericht nunmehr den klaren Gesetzes- text etwa ersetzen könnte, dann irrt er sich. Denn wenn das der Fall wäre, hätte man ja in höchst einfacher Weise diese Bestimmung gleich in den Gesetzes- text nehmen können.

Es ist das ein Ausweg, der die Gemüter beruhigen soll.

Ich stelle also zunächst als ersten Antrag den bereits im Ausschuß gestellten Antrag, im Artikel 116 Abs. 2 in den zweiten Satz hineinzunehmen, daß das Betreiben von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Gemeinde nur dann zulässig ist, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft liegt.

Die Anträge sind formuliert, dem Herrn Präsidenten von acht Abgeordneten unterzeichnet überreicht worden, daher genügend unterstützt. Ich darf daher den Herrn Präsidenten bitten, bei den einzelnen Paragraphen und Punkten dieser Gesetzesvorlage die getrennte Abstimmung, wie dies im Hause üblich ist, vorzunehmen. (Abg. Dr. Gredler: *Da hat die ÖVP die Möglichkeit, ihrem eigenen Gedankengang Rechnung zu tragen, dem wir angeblich beigetreten sind!* — Abg. Grubhofer: *Bei den Gemeindewahlen werden es die Gemeinden feststellen!* — Abg. Zeillinger: *Sie haben ja gesagt, das ist Ihr Antrag!*)

Herr Dr. Prader hat das schon gesagt, indem er erklärte, es ist das ein Anliegen der ÖVP, obwohl die Formulierung eindeutig von uns gebracht wurde, jedes Ausschußprotokoll kann das beweisen.

Herr Kollege Dr. Nemecz, den ich sehr schätze, hat sich im Ausschuß mit dem Thema befaßt, er wird mir bezeugen, er war ja der Sprecher des Wirtschaftsbundes der ÖVP in diesem Belang, daß er erklärt hat: „Uns genügt die Fassung, betreffend die allgemeinen Gesetze des Bundes und der Länder.“ Er hat gesagt: „Wir sind leider nicht in der Lage, der FPÖ-Forderung beizutreten, weil unser Koalitionspartner dem nicht zustimmt.“ Er hat das sehr korrekt und einwandfrei gesagt. Hier in der Haussitzung heute ist es von Herrn Kollegen Dr. Prader umgekehrt formuliert worden: „Die Freiheitliche Partei hat sich einer ÖVP-Forderung angeschlossen.“ Sie gestatten mir bei aller Wahrung der parlamentarischen Zurückhaltung, daß ich hier nur ganz milde feststelle, daß dem nicht so war. (Abg. Sebinger: *Danke für die Milde!*) Gerne geschehen, Herr Kollege! (Abg. Grubhofer: *Es ging hier doch nicht um einen Koalitionsstreit, sondern in erster Linie um die Wiinsche der Gemeinden, ihre schon seit vielen Jahren vorgebrachten Anliegen zu erfüllen!*)

Es ist uns aber trotzdem unbenommen, unsere Meinungen über diese Probleme in Form von Anträgen vorzubringen, und Herr Kollege Dr. Nemecz und, ich glaube, auch die anderen Angehörigen des Wirtschaftsbundes haben

4 624

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. van Tongel

deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie dieser Formulierung gerne zugestimmt hätten, wenn dies im Rahmen des Koalitionspaktes möglich gewesen wäre. Ich bin auch so loyal, das hier zu sagen. Sie haben sich eben hier nicht durchsetzen können. Aber das ist ja keine Schuld der Freiheitlichen Partei, das liegt in dem System, mit dem wir nicht einverstanden sind, Aber bitte, ich möchte das Thema jetzt verlassen, es wurde ja ausführlich behandelt.

Der zweite Antrag, den zu stellen ich mir erlaube, betrifft Artikel 116 Abs. 3. Wir sind der Auffassung, daß die Verleihung des eigenen Statuts und Stadtrechtes an eine Gemeinde nur auf Antrag der betroffenen Gemeinde erfolgen können soll. Ich berufe mich unter anderem auf ein Gutachten der Vorarlberger Landesregierung, worin diese Forderung auch aufgestellt wird. Ich berufe mich darauf, daß wichtige finanzielle Gründe unter Umständen gegen eine zwangsweise Verleihung des Stadtrechtes gegen den Willen einer Gemeinde sprechen.

Wir haben weiters die Streichung derjenigen Bestimmungen beantragt, die die Notwendigkeit einer Zustimmung der Bundesregierung zu einer solchen Stadtrechtsverleihung beinhalten.

Daher lautet mein Antrag, daß Artikel 116 Abs. 3 diesen Inhalt haben soll; wir lassen alles andere weg, wir haben nicht die gesamte Streichung beantragt, sondern nach unserem Antrag soll eben der Absatz 3 nur aus diesen zwei Sätzen bestehen.

Auch hinsichtlich dieses Antrages bitte ich um getrennte Abstimmung wie für die weiteren Abänderungsanträge.

Im Absatz 4 des Artikels 116 soll dieses Prinzip analog gelten. Auch hinsichtlich der Bildung von Gemeindeverbänden beantragen wir, sie nur im Wege freiwilliger Vereinbarung vorzunehmen, und zwar auf Grund zustimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeinden. Die Regierungsvorlage sieht die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden vor und verlangt lediglich die Anhörung der betroffenen Gemeinden. Auch hier haben wir es so formuliert, daß der letzte Satz des Artikels 116 Abs. 4 diesen Wortlaut haben soll, wodurch sich alles andere erübrigen würde.

Wir haben dann im Artikel 117 Abs. 2 eine Neuerung beantragt. In diesem Artikel wird die Bildung von Wahlkreisen vorgesehen, das heißt, sie wird ermöglicht, sie wird gestattet, indem es dort heißt: „Die Wahlordnungen können die Vornahme der Gemeindewahlen in Wahlkreisen vorsehen.“

Wir beantragen die Streichung dieser Möglichkeit, stellengleichzeitig aber einen Eventual-

antrag, für den Fall, daß dieser unser Antrag abgelehnt wird, was ja nach der Vorgeschichte, über die ich mich ausführlich verbreitert habe, ziemlich sicher ist, nämlich daß Artikel 117 Abs. 2 vorletzter Satz folgenden Wortlaut haben soll: „Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß, sofern dadurch der Grundsatz der gleichen Auswertung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht verletzt wird.“

Meine Damen und Herren! Es ist das der Versuch der Absicherung gegen eine Wahlkreisgeometrie, denn die Regelung, wie sie in der Stadt Wien gilt, wonach ein Gemeinderatmandat in dem einen Bezirk oder für die eine Partei etwa 9000 Stimmen, für die andere Partei bis zu 20.000 Stimmen kostet, kann doch wohl nicht als demokratisch angesehen werden. Gerade im Gemeinderecht, auf der Ebene der Gemeinde, sollten derartige Konstruktionen zur Verfälschung des Wählerwillens von vornherein nicht Platz haben.

Wir beantragen weiters, dem Artikel 117 Abs. 2 einen neuen letzten Satz anzufügen: „In den Wahlordnungen ist die Vornahme der Wahlen in den Gemeinderat unter Verwendung amtlicher Stimmzettel vorzusehen.“ Herr Kollege Dr. Prader hat gesagt, man könnte das aus Gründen der Rechtssystematik nicht machen. Ich habe mir erlaubt, in einem Zwischenruf zu sagen, es wäre schrecklich, wenn die Rechtssystematik hier verletzt würde.

Meine Damen und Herren! Der amtliche Stimmzettel ist eine Errungenschaft aller freien demokratischen Staaten. Es hat sehr lange gedauert, bis es gelungen ist, ihn auch in Österreich einzuführen. Es gibt heute noch Kräfte, die sich dagegen stemmen; ich werde sie gleich beim Namen nennen. Der amtliche Stimmzettel hat sich aber so bewährt, daß auch die beiden Koalitionsparteien jetzt der Auffassung und Überzeugung sind, daß es ein Fortschritt war, ihn für Nationalratswahlen einzuführen.

Der Tiroler Landtag — ich werde mir hier wieder die Kritik zuziehen, einen Landtag zu kritisieren, aber ich nehme mir dieses Recht heraus — hat die letzten Landtagswahlen noch immer ohne Verwendung eines amtlichen Stimmzettels durchgeführt. Die Tiroler Gemeindewahlen wurden ebenfalls ohne Verwendung eines amtlichen Stimmzettels abgehalten. Die vor kurzem beschlossene Gemeindeordnung des Burgenlandes hat ebenfalls ausdrücklich von der Einführung des amtlichen Stimmzettels abgesehen.

Dem steht die Tatsache gegenüber, daß im Lande Oberösterreich im Oktober 1961 Land-

Dr. van Tongel

tags- und Gemeinderatswahlen — Gemeinderatswahlen erstmalig auch unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels, der sich bei dieser Gelegenheit außerordentlich bewährt hat — stattgefunden haben. (*Staatssekretär Dr. Kranzlmayr: So demokratisch sind wir Oberösterreicher!*) Jawohl, Herr Staatssekretär Dr. Kranzlmayr, ich möchte das ohneweiters lobend hervorgeben. Das ist sicherlich ein begrüßenswerter Fortschritt, und derartige Fortschritte, Herr Staatssekretär, liegen sicherlich nicht nur im Interesse der einzelnen Parteien, also auch der ÖVP und der SPÖ, sondern im Interesse des ganzen Staates und des Gemeinwesens; es handelt sich um einen staatspolitischen Fortschritt. Dieser Fortschritt wird sich in der Erziehung zu einer fairen, korrekten, einwandfreien Demokratie auswirken und wird daher für unser Vaterland nur von Vorteil sein, ein solcher Fortschritt wird die Anteilnahme der Bevölkerung am öffentlichen Leben, an den allgemeinen Angelegenheiten gegenüber der jetzt bestehenden und vielfach kritisierten mangelhaften Beteiligung nur fördern; es handelt sich daher um einen echten Fortschritt. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Ich stehe nicht an, dem Oberösterreichischen Landtag und der Oberösterreichischen Landesregierung den Dank dafür zu sagen, daß sie großzügiger und fortschrittlicher gewesen sind als ihre Kollegen in anderen Ländern. (*Abg. Dr. Gredler: Was dem einen Staatsanwalt recht ist, sollte dem anderen Staatsanwalt billig sein! — Allgemeine Heiterkeit.*) Aber die Begründung, daß die Rechtssystematik gestört würde, sollte doch nicht ein Hinderungsgrund für den Fortschritt sein.

Ich darf mir weiters erlauben, als vorletzten Antrag — um die Möglichkeit des Mittagessens nicht weiter zu stören — anzuregen, im zweiten Satz des Artikels 119 a Abs. 6 ... (*Abg. Sebinger: Sollen wir mittagessen? — Heiterkeit.*) Ja, Sie können dann mittagessen! Sie haben das ja schon reichlich getan, die vorherige Präsenz war ja sehr schwach, nicht wahr? Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen — ich habe gestern in der Erregung darauf vergessen —, daß ich selbst gestern mein Mittagessen zwischen 11 Uhr 30 und 11 Uhr 55 eingenommen habe, also lange vor der Sitzung des Unterausschusses, die hier von mir inkriminiert wurde. (*Heiterkeit.*) Das möchte ich bei dieser Gelegenheit festhalten, weil es Kollegen gegeben hat, die es als ein „crimen laesae maiestatis“ angesehen haben, wenn ein freiheitlicher Abgeordneter so wie alle anderen Kollegen auch einmal während einer vielstündigen Sitzung mittagessen gehen will.

Ich beantrage also, im zweiten Satz des Artikels 119 a Abs. 6 die Worte „durch Ver-

ordnung“ zu streichen. Es ist nämlich nicht unbedingt notwendig, für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen einer Gemeinde aufhebt, klar zu sagen, ob das durch eine Verordnung erfolgen muß, oder ob das allenfalls durch Bescheid geschehen könnte. Um hier alle Schwierigkeiten zu vermeiden, haben wir uns erlaubt, eine Vereinfachung vorzuschlagen. Diese Anregung hat leider keine Gnade gefunden, weil es eben zum guten Ton der Koalition gehört, freiheitliche Anträge unter allen Umständen niederrustimmen.

Als letzter Antrag: Wir möchten im Artikel 119 a Abs. 7 einen neuen zweiten Satz einfügen, der zum Ausdruck bringt, daß eine Auflösung eines Gemeinderates nur wegen Arbeitsunfähigkeit dieser Körperschaft vorgenommen werden kann. Wir möchten festgelegt sehen, daß es nur zwei Gründe für eine Auflösung eines Gemeinderates geben soll, und daher unser Antrag für einen neuen dritten Satz, der lauten soll: „Sonst ist eine Auflösung eines Gemeinderates nur auf Grund freiwilligen Beschlusses möglich.“

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nur zwei Auflösungsgründe, die im Gesetz taxativ angeführt sein sollen, geben darf, nämlich: wegen Arbeitsunfähigkeit oder auf Grund eines freiwilligen Beschlusses.

Meine Damen und Herren! Diese Bemerkungen habe ich zur Vorlage im einzelnen zu machen. Lassen Sie mich zum Abschluß noch eine grundsätzliche Bemerkung zu dem Problem unserer Bundesverfassung und zu dem Problem ihrer Novellierung — wie ich mich ausdrücken möchte — am laufenden Bande machen.

In drei Wochen wird die Magna Charta unseres Vaterlandes, die Bundesverfassung, dreimal novelliert. In drei Wochen dreimal! Am 27. Juni haben wir eine neuerliche Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, betreffend die Rechtspfleger, vorgenommen. Heute beschließen wir die sehr umfangreiche Bundes-Verfassungsgesetznovelle, betreffend die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes, und nächste Woche kommt die dritte Novellierung innerhalb von drei Wochen: die Bundesverfassungnovelle, betreffend das Schulwesen. (*Abg. Dr. Kummer: Wenn es notwendig ist!*) Ich werde darauf zurückkommen.

Sie werden mir zugeben, meine Damen und Herren, daß man vielleicht hätte Mittel und Wege finden können, entweder alle drei Novellierungen in einer zusammenzufassen oder aber — eine Anregung, die wir auch gegeben haben und die ich auch bei der Beratung des Verfassungsausschusses am Montag geben werde, bei der gestrigen Unterausschusssitzung

4626

Nationalrat IX. G.P. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dr. van Tongel

war ich ja dazu nicht in der Lage — diese Bestimmungen nicht unbedingt in den Text der Verfassungsurkunde einzubauen, sondern dort lediglich einen Hinweis auf ein Bundesverfassungsgesetz zu geben und die Spezial- und Detailregelungen in einem eigenen Bundesverfassungsgesetz vorzunehmen. Von diesen drei Novellen ist die erste verhältnismäßig kurz, die zweite und dritte sind sehr lang.

Unsere Verfassungsurkunde wird geradezu aufgeblättert durch Detailbestimmungen, die sonst im allgemeinen nicht in Verfassungen zu stehen pflegen. Man hätte einen eleganteren, zweckmäßigeren Weg finden müssen. Jetzt stehen in unserer Verfassung zum Beispiel Kompetenz-Detailbestimmungen, Bestimmungen über die Beschußfassung. In der neuen Novelle wird sogar die Vorgangsweise bei Beschußunfähigkeit eines Kollegiums geregelt, ob man einen Vizepräsidenten bestellen soll, wie die Abgrenzung der Funktionen zwischen geschäftsführendem Präsidenten und Vizepräsidenten eines Landesschulrates sein soll. Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, festzustellen, daß diese Bestimmungen denn doch nicht in die Magna Charta gehören, sondern das hätte man unserer Meinung nach in einem gesonderten Verfassungsgesetz eleganter und zweckmäßiger gestalten können. Es wäre sicherlich für kommende Zeiten, aber auch für die Kenntnis dieser Verfassungsurkunde, auch für die Jugend unseres Staates zweckmäßiger gewesen, wenn man sich auf die wesentlichen Grundsätze der Dinge beschränkt hätte und die Verfassung nicht mit Detailbestimmungen überlasten und vollfüllen würde, die Parlamentarier, Politiker, Rechtsgelehrte und dergleichen kaum mehr übersehen können.

Aber diese dreimalige Novellierung der Bundesverfassung innerhalb von drei Wochen ist nicht allein entscheidend. Seit Jahren steht das Problem an, daß diese Verfassung eigentlich neu verlautbart werden muß, wobei ich mich jetzt gar nicht in eine Detaildiskussion darüber einlasse, wie das geschehen könnte. Aber jeder Mensch in unserem Staate, der mit Verfassungsfragen zu tun hat, weiß, daß unsere Verfassung überhaupt nicht mehr übersichtlich ist. Es werden daher diese Probleme studiert, ein eigenes Ministerkomitee und eine Beamtenkommission sind zusammengetreten. Ich habe mir erlaubt, den Herrn Altbundeskanzler Raab bereits im Juli 1959 auf das Problem hinzuweisen. Er hat damals in einer Sitzung des Verfassungsausschusses gesagt, die Beamtenkommission werde jetzt in Bälde fertig sein, und wir werden dann zu einer Regelung kommen. Wir haben inzwischen in diesen drei Jahren eine große

Anzahl — ich habe sie nicht gezählt — von Novellierungen der Bundesverfassung vorgenommen. Es sind in unzähligen Gesetzen unzählige neue Verfassungsbestimmungen enthalten, sodaß nicht einmal mehr die Fachleute einen Überblick haben.

Es hat sich inzwischen die Rechtswissenschaft eingeschaltet. Es ist die Frage aufgetaucht: Wie könnte man das Problem lösen? Kann man die Bundesverfassung durch Verordnung der Bundesregierung auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes neu verlautbaren, etwa an einem bestimmten Stichtag, zum Beispiel mit 1. August 1962, indem man sagt: Jetzt, an diesem Tag, lautet der Text der Verfassung so und so? Diesbezüglich haben die Rechtswissenschaftler festgestellt, das ginge nicht, denn das übersteige den Rahmen des Wiederverlautbarungsgesetzes, es sei daher nicht möglich. Außerdem könnte die Bundesregierung Verfassungsprobleme nicht durch Verordnung lösen. Es bliebe daher nur eines übrig: diese Bundesverfassung, die Magna Charta, wie ich mir erlaubt habe, sie heute öfter zu nennen, hier im Hause gewissermaßen neu zu beschließen. Das wäre aber dann, meine Damen und Herren, eine ganz neue Bundesverfassung, wenn auch vielfach der gleiche Wortlaut verwendet wird, denn eine neue Beschußfassung führt eben zu einer neuen Verfassung.

Es würde sich dann die Frage aufwerfen, die wahrscheinlich vielen Leuten höchst unangenehm ist, ob nicht eigentlich eine Volksabstimmung darüber stattfinden müßte. Bei der bekannten Abneigung vieler Mitglieder dieses Hohen Hauses gegen eine demokratische Volksabstimmung durch die gesamte Bevölkerung steht zu befürchten, daß diese Möglichkeit auch ein Grund dafür ist, die Dinge zu belassen, wie sie sind.

Ich glaube aber, man kann das gar nicht mehr, denn der Umfang der ungeklärten Texte ist so groß geworden, daß es einfach nicht mehr erträglich ist. Man wird zu irgend einer Lösung kommen müssen!

Unter Umständen — gestatten Sie mir, das als einen Beitrag zur Diskussion zu bringen — könnte man ein eigenes Bundesverfassungsgesetz beschließen, welches den Modus einer Neuverlautbarung eben verfassungsrechtlich klärt und einwandfrei regelt. Auf Grund dieser Ermächtigung könnte dann diese Neuverlautbarung erfolgen. Aber geschehen muß etwas! Es ist sehr bedauerlich, meine Damen und Herren, daß es bisher nicht möglich war, diese Regelung zu finden.

Ich darf Sie also bitten, diese Anträge vielleicht doch noch einmal einer Überlegung zu unterziehen. Vielleicht finden Sie den einen

Dr. van Tongel

oder den anderen berücksichtigungswürdig. Vielleicht schließt sich die ÖVP nunmehr doch dem FPÖ-Antrag an, der ja eigentlich ursprünglich ein ÖVP-Antrag war, dem wir uns dann angeschlossen hätten, wie Herr Kollege Dr. Prader gesagt hat. (Abg. *Macchunze*: *Immer der „Anschluß“!* — Abg. *Grubhofer*: *Jetzt kennt man sich nicht mehr aus wie bei der Verfassung!*) Das wäre ein sehr einfacher Weg für die ÖVP, einen eigenen Antrag, eine eigene Idee zu realisieren.

Ich darf zum Schluß wiederholen: Die freiheitlichen Abgeordneten werden trotz verschiedener Bestimmungen, die uns in dieser Vorlage nicht sehr gefallen, im Interesse der nach 42 Jahren endlich erfolgenden Regelung und der Bedeutung dieser Materie der Bundes-Verfassungsgesetznovelle zur Regelung des Gemeinderechtes ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Wallner: Die vorgelegten Anträge, die vom Herrn Redner zitiert wurden, sind genügend unterstützt und stehen daher auch zur Debatte.

Die Anträge der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen haben folgenden Wortlaut:

1.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 116 Absatz (2) lautet der zweite Satz:

„Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gemeinschaft liegt, sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“

2.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 116 lautet der Absatz (3):

„Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen. Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.“

3.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 116 Absatz (4) lautet der letzte Satz:

„Die Bildung von Gemeindeverbänden ist nur im Wege freiwilliger Vereinigung

auf Grund zustimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zulässig.“

4.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 117 Absatz (2) wird der vorletzte Satz („Die Wahlordnung kann bestimmen ...“) gestrichen.

Eventualzusatzantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 117 Absatz (2) erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

„Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß, sofern dadurch der Grundsatz der gleichen Auswertung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht verletzt wird.“

5.

Als neuer letzter Satz wird dem Artikel 117 Absatz (2) angefügt:

„In den Wahlordnungen ist die Vornahme der Wahlen in den Gemeinderat unter Verwendung amtlicher Stimmzettel vorzusehen.“

6.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 119 a Absatz (6) werden im zweiten Satz die Worte: „durch Verordnung“ (in der drittletzten Zeile) gestrichen.

7.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel 119 a Absatz (7) wird folgender Satz als neuer zweiter Satz eingefügt:

„Eine Auflösung des Gemeinderates kann nur wegen Arbeitsunfähigkeit dieser Körperschaft vorgenommen werden.“

Als neuer dritter Satz wird eingefügt:

„Sonst ist eine Auflösung des Gemeinderates nur auf Grund freiwilligen Beschlusses möglich.“

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist weiter der Herr Abgeordnete Enge. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Enge: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In einem Vortrag, den Herr Universitätsprofessor Dr. Antoniolli im vergangenen Jahr vor dem 16. Österreichischen Städtetag gehalten hat, sprach er unter andrem davon, daß das Gemeinderecht im Rahmen der Bundesverfassung kein Politikum sein kann und sein könnte, da der Städtebund und der Gemeindebund, also beide gemeinsam, das gleiche Ziel anstreben und

4628

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Enge

in beiden Gremien letzten Endes alle politischen Parteien unseres Landes vertreten sind. Er sprach weiters die Hoffnung aus, daß mit diesem Bundesverfassungsgesetz kein anderes Problem — sprich Junktim — verbunden werde.

Ich muß sagen, daß in dem Unterausschuß, dem ich auch angehören durfte, sehr sachlich verhandelt wurde, was meiner Meinung nach für andere Unterausschüsse beispielgebend sein könnte.

Wenn man auch der Meinung sein kann, die Verfassungsnovelle habe nur sachliche Seiten, so spielen selbstverständlich eine Reihe von politischen Momenten in dieses Problem hinein, nicht nur parteipolitische, sondern es werden ja vor allem die politischen Interessen der Länder berührt, denn mehr Recht und mehr Autonomie für die Gemeinden bedeuten selbstverständlich eine gewisse Einschränkung der Länderhoheit.

Ein festes Fundament ihrer Rechte ist für die Gemeinde aber auch von politischer Bedeutung, denn abgesehen von der Familie spielt sich sehr oft in der Gemeindestube, also innerhalb der Grenzen einer Gemeinde, die erste politische Meinungs- und Willensbildung der meisten Gemeindegewohner ab. Der Gemeindegärtner kommt in der Gemeinde zumeist zuerst mit den Behörden und mit den auf kommunalem Gebiet tätigen politischen Funktionären in Berührung. Die Probleme, die in einer Gemeinde eine Rolle spielen, berühren den Bürger am meisten, da er sie sieht, Vorteile genießt oder sich auch dadurch benachteiligt fühlt. Dieser für das politisch-gesellschaftliche Leben in unserem Staate bedeutende Vorgang soll durch die Regelung der verfassungsrechtlichen Stellung der Gemeinde eine echte Würdigung erfahren.

Ich spreche meine Ansicht aus, wenn ich behaupte, daß, je mehr die politischen Ideologien in den Hintergrund treten — und es hat den Anschein, daß wir uns in einer solchen Entwicklung befinden —, die Repräsentanten der Parteien und ihre Handlungen in den volkstümlichsten Gremien, also in den Gemeinden, eine umso größere Rolle spielen.

Ich behaupte also, daß sich die wesentlichste politische Meinung der Menschen in unserem Lande nach der Haltung und den Handlungen der politischen Mandatare in den Gemeinden ausrichtet. Sicherlich spielt die große politische Atmosphäre in einem Lande eine Rolle, aber es ist bestimmt die Synthese aus beiden, die die politische Meinung der Menschen in unserem Lande beeinflußt.

Die Verfassungsnovelle soll heute vom Nationalrat beschlossen werden. Es ist dies

eine würdige Tat des Parlaments, das in einigen Tagen seine Arbeit beenden wird. Daß aber diese Gesetzwerdung möglich war, beweist, daß unsere Gesetzesmaschinerie trotz aller gegenteiligen Behauptungen gut funktioniert, wenn der Wille dazu vorhanden ist.

Sehr verehrte Kollegen! Meine Annahme geht bestimmt nicht daneben, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, daß sich bei diesem Gesetz fast jeder Abgeordnete gegenüber seiner Heimatgemeinde verpflichtet fühlte. Meiner Meinung nach sollte jeder Politiker — ich kann es ja nicht als Richtlinie aufstellen, aber es ist meine Meinung — seine politische Tätigkeit in der Gemeindestube beginnen, denn das Zusammenleben in einer Gemeinde erfordert, soll es nicht unerträglich sein, viel Toleranz und Einsicht.

Welche Bedeutung wir Sozialisten diesem Gesetz beimesse, geht daraus hervor, daß wir von seiten des Städtebundes — dazu hat Herr Bürgermeister Jonas das Wort ergriffen —, von seiten der Landgemeinden und von seiten der Industriegemeinden und Statutarstädte, für die ich spreche, das Gesetz einer Betrachtung unterziehen.

Für Statutarstädte bringt das neue Gemeinderecht nichts Wesentliches, eines aber sicherlich, und das ist schon sehr wichtig, nämlich daß die Verfassungsnovelle das Gemeinderecht verfassungsmäßig festlegt und daß damit auch die Rechte gegen bundes- und landesrechtliche Eingriffe geschützt sind. Ich glaube, daß ich nicht als überheblich gelten kann, wenn ich behaupte, daß ich die Überzeugung in mir trage, daß auf dem Boden der Statutarstädte, wo die weitestgehende Selbstbestimmung herrscht, die Frucht reif geworden ist, die wir heute pflücken, und die Ernte, die wir heute einbringen. In den Statutarstädten wurde ja vorexerziert und bewiesen, daß bei weitestgehendem Eigenleben im Rahmen der Selbstverwaltung auch die Pflichten, die aus dem übertragenen Wirkungskreis hervorgehen, vorbildlich gelöst und erfüllt werden.

In den Statutarstädten ist auch unser alter demokratischer Traum verwirklicht, denn die Bezirksverwaltung ist in den Statutarstädten eine demokratische Verwaltung.

Man möchte den Satz „Die Gemeinde ist die Zelle, aus deren Summe sich das Staatsgebilde zusammensetzt“ nicht gerne gebrauchen, da er fast ein Schlagwort geworden ist. Aber es gibt keinen besseren Ausdruck dafür, weil er eben stimmt, und es muß nicht unbedingt ein neues Wort gefunden werden. Die neue Zeit bringt es mit sich, daß die Gemeindeverwaltungen heute schon ganz andere Aufgaben bewältigen müssen, als dies vor

Enge

einigen Jahrzehnten der Fall war, genauso wie der Staat im Laufe der Geschichte Aufgaben übernommen hat, die er einstmals nicht nur nicht erfüllte, sondern sogar ablehnte. Heute aber ist die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Staat eine Lebensnotwendigkeit geworden. So ist dies auch bei den Gemeindeverwaltungen der Fall, die eben nicht mehr „nur verwalten“, sondern auch sehr oft Initiativen entwickeln, die mithelfen, die Vollbeschäftigung und den Gang der Wirtschaft in unserem Lande zu sichern.

Die Statutarstädte haben zumeist schon die Rechte, die nun den Gemeinden zuteil werden sollen, aber sie sind deswegen keine Protektionskinder gewesen. Die Entwicklung zur Statutarstadt liegt zumeist in der Geschichte begründet. Diese Städte sind geschichtlich gewachsen aus einer bestimmten Zeit — es ist das heute schon vom Kollegen Prader angeführt worden —, in der die Städte wirtschaft eine sehr hohe Bedeutung hatte und in der die Städte überhaupt die Grundlagen der Macht des jeweiligen Herrschers gewesen waren. Die Städte hatten in jener Zeit eine sehr starke Stellung inne. Dies kam auch darin zum Ausdruck, daß sie eine Reihe von Privilegien hatten, die ihnen nicht immer ganz freiwillig gegeben wurden. Aus der Geschichte sind hier manche oder sogar viele Beispiele bekannt, in denen die Städte den Landesherren ihren Willen aufzwangen und nicht umgekehrt. Die meisten Privilegien, die diese Städte hatten und erhielten, waren ein Kaufpreis des Landesherrn für irgendwelche Leistungen, die diese Städte zu erbringen hatten. Es ist aber auch vorgekommen, daß Städte dafür Privilegien erhielten, daß sie sich in einem Kampf, in den der Landesherr verstrickt war, nur neutral verhielten.

Da ich schon von Privilegien spreche, möchte ich mir die Gelegenheit nicht entgehen lassen — es wird Sie sicherlich interessieren —, von einem Privileg zu sprechen, das die Stadt Steyr heute noch innehat und das auch nie aufgehoben worden ist. Ich habe gerade den Herrn Vizekanzler gesehen, ich würde ganz besonderen Wert darauf legen, daß die Sache zu Ohren des Herrn Vizekanzlers kommt, der ja für die verstaatlichte Eisenindustrie verantwortlich zeichnet.

Steyr hat unter anderem ein Privileg, das die Verpflichtung auferlegt, daß Eisentransporte, die durch die Burgfriedensgrenze — so wird sie genannt — der Stadt Steyr gehen, drei Tage lang dortselbst zum Verkauf angeboten werden müssen (*Heiterkeit*), wofür natürlich auch der entsprechende Kreuzer zu entrichten ist. Heute gehen täglich eine Reihe von Lastzügen durch unsere Stadt,

die das Eisen von Eisenerz nach Linz transportieren, aber der Herr Vizekanzler hält sich nicht an unser Privileg (*Abg. Dr. Hurdes: Hört! Hört!*) und entrichtet nicht den entsprechenden Obolus. (*Allgemeine Heiterkeit.*)

Da muß ich eigentlich ein Loblied auf den Herrn Handelsminister Dr. Bock singen. Er respektiert — hören Sie sich das zuerst an, was ich sage! (*Heiterkeit* — *Abg. Probst: Das ist ein Trick!* — *Abg. Dr. Hurdes: Wo sind wir denn heute?*) — die Burgfriedensgrenzen unserer Stadt. Als wir nämlich innerhalb dieser Burgfriedensgrenze eine Brücke erbauten — sie wurde im vergangenen Jahr dem Verkehr übergeben und dient dem Umlaufungsverkehr um unsere Stadt —, da lehnte der Herr Minister Dr. Bock eine Kostenbeteiligung des Bundes mit der Begründung ab, daß diese Brücke innerhalb der Burgfriedensgrenze der Stadt gelegen ist (*Heiterkeit*) und die Stadt das alleinige Recht habe, innerhalb dieser Grenzen die Brücken selbst zu erbauen und selbst zu finanzieren. (*Abg. Dr. Hurdes: Bravo!* — *Staatssekretär Dr. Kranzlmayr: Man muß die Privilegien kennen!* — *Abg. Sebinger: Der eine tut nichts, der andere zahlt nichts!*) Allerdings hätten wir auch das Recht, Herr Präsident, eine Maut einzuhaben, aber wir tun es nicht.

Wenn ich diese kleine Geschichte brachte, die, wenn Sie wollen, ihre heitere, aber auch ihre ernste Seite hat, so tat ich das deshalb, weil ich zum Ausdruck bringen wollte, daß Statutarstädte nicht willkürlich entstanden sind, sondern zumeist eine lange Geschichte aufweisen, die zur Verleihung der Statuten führte.

Durch die Verfassungsnovelle wird in Artikel 116 Abs. 3 verankert, daß Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern das Recht zu steht, ein eigenes Statut zu verlangen, und daß sie dieses auch erhalten müssen, wenn dadurch Landesinteressen nicht gefährdet werden. Es soll damit wohl klar zum Ausdruck gebracht werden, daß dies keine Kann-Bestimmung sein soll, sondern ein klares Recht der Gemeinden ist, und nur wenn diesem Wunsch echte Landesinteressen entgegenstehen, die nicht zu umgehen sind, soll eine Ablehnung erfolgen können.

Dies ist meiner Meinung nach der Wille des Gesetzgebers und soll besonders unterstrichen werden. Es soll deshalb klar unterstrichen werden, weil es gerade die Länder sind, die sich — und wahrscheinlich mit Recht — immer auflehnen, wenn ihre Rechte vom Bund beschnitten werden. Wenn es aber gilt, ein Recht, über das die Länder die Oberhoheit ausüben, an die Gemeinden weiterzugeben, dann ist es zumeist mit der förderali-

4630

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Enge

stischen Einstellung vorbei. Ich gebe daher der Hoffnung Ausdruck, daß die Länder diese Bestimmung weitherzig und loyal auslegen und auch handhaben.

Den Gemeinden aber, die an dieses kommende Recht große Hoffnungen knüpfen, sei auch gesagt, daß ein eigenes Statut sicherlich Rechte bringt, aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, welche die Rechte erst untermauern. Pflichten übernehmen heißt auf gut österreichisch fast immer: zahlen. Das heißt also, daß im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben übernommen werden müssen, die wohl das Ansehen einer Gemeinde heben, aber auch etwas kosten, und zumeist nicht wenig.

Daß Gemeinden auf Repräsentanz viel Wert legen und für diese Wertigkeit vieles in die Waagschale werfen, mag an den Protesten erkennbar sein, die Gemeinden aussprechen, wenn ihnen ein installiertes Bezirksgericht eingestellt werden soll. Dabei spielen sehr oft Momente eine besondere Rolle, die nicht im Materiellen liegen, sondern im Ansehen, das eine Gemeinde dadurch hat, daß ein Amt, wie es ein Bezirksgericht darstellt, nun in diesem Ort ist.

Im neuen Artikel 117 der Bundesverfassung ist der Wahlvorgang in der Gemeindevertretung festgelegt, und neu, das heißt im Unterausschuß, ist dazugekommen, daß der Gemeindevorstand nach dem Verhältnis der Stärke der einzelnen Parteien zusammenzusetzen ist. Daß dieser Passus in die Verfassungsnovelle eingebaut wurde, betrachte ich als sehr erfreulich. Es sichert ein gutes und schönes Stück Demokratie in der Gemeindestube.

Auch hier waren verschiedene Landesgesetze, vor allem aber die Statutarstädte bereits beispielgebend. Im Gemeindestatut der Stadt Steyr und sicherlich auch in den Statuten anderer Städte ist dieses vorbildliche Recht sehr eindeutig festgelegt, und es geht sogar so weit, daß es in diesem wie folgt heißt:

„Die Anzahl der Bürgermeisterstellvertreter bestimmt der Gemeinderat jeweils nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung. Die Mandate der Bürgermeisterstellvertreter sind auf die politischen Parteien des Gemeinderates im Verhältnis ihrer Vertreteranzahl aufzuteilen.“ Und jetzt kommt aber das Entscheidende: „Für jeden Fall entfällt auf die zweitstärkste Partei eine Bürgermeisterstellvertreterstelle, insoferne ihr Mandatsbesitz ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder erreicht hat.“

Demokratischer geht es nicht mehr. Diese Einrichtung hat sich auch recht gut bewährt.

Städten mit eigenem Statut steht das Recht zu, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, und sie tun es auch. Nun soll dieses Recht insofern auf alle Gemeinden ausgedehnt werden, als dem nur mehr die allgemeinen Bundes- und Landesgesetze gegenüberstehen. Bis jetzt konnten durch besondere, die Gemeinde diskriminierende Bundes- oder Landesgesetze einer Gemeinde wirtschaftliche Unternehmungen untersagt werden. Nun soll es aber ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht werden.

Hier waren von seiten der Wirtschaft Bedenken vorhanden, wahrscheinlich sind sie es noch. Die Statutarstädte haben aber im Laufe der Zeit gezeigt und bewiesen, daß dieses Recht kaum zu Mißständen oder zu einer Konkurrenz für die freie Wirtschaft führt. Sicherlich, das sei nicht bestritten, hat es im Zeitablauf Reibungen auf dieser Ebene gegeben, aber sie können, meiner Meinung nach, als überwunden betrachtet werden. Wenn es aber zu bestimmten Zeiten — und ich glaube, Sie werden es verstehen, welche Zeit ich meine — zur Gründung wirtschaftlicher Unternehmungen seitens der Gemeinde kam, die nicht unmittelbar etwas mit den Gemeindeaufgaben zu tun hatten, so war es doch vor allem ein Versuch, die damalige wirtschaftliche Stagnation zu überwinden oder zu mildern, der aber selbstverständlichweise in der großen Wirtschaftskrise scheitern mußte.

Eine Reihe von Tätigkeiten, die vor einiger Zeit Tätigkeiten der Privatwirtschaft waren und es teilweise auch heute noch sind, werden zwangsläufig im Zeitablauf eine kommunale Aufgabe, nämlich in dem Augenblick, wo sie nicht mehr lukrativ sind. Ich könnte Ihnen eine Reihe solcher Beispiele anführen.

Im Artikel 119 a wird das Aufsichtsrecht des Bundes und der Länder festgelegt. Das Land hat unter anderem das Recht, die Geburung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit, das sage ich ganz offen, gefällt mir nicht ganz, denn diese ist in einer Gemeinderatssitzung, also von der gewählten Gemeindevertretung beschlossen worden. Ich nehme aber diesen Schönheitsfehler — zwar nicht gerne, aber doch — in Kauf, weil ich überzeugt bin und weil es zum Teil auch die Praxis bewiesen hat, daß die Länder die Beschlüsse der Gemeindevertretungen respektieren werden.

Ich habe schon angeführt: Ein Herzenswunsch von uns Sozialisten blieb offen, die Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden.

Enge

Lassen Sie mich zum Abschluß folgendes sagen. Ich betrachte es — und bitte nehmen Sie es nicht als ein nur hingesprochenes Wort und nicht als einen nur hingeworfenen Satz — als eine glückliche Fügung, daß ich als Abgeordneter, der ich auch Gemeindefunktionär sein darf, dabei sein kann, wenn die Stellung der Gemeinden nach 40jährigem Warten verfassungsrechtlich verankert wird. Ich bin aber davon überzeugt, daß diese 40 Jahre nicht umsonst verflossen sind. Vieles hat sich in dieser Zeit abgeklärt, vieles hat sich von selbst eingeführt und bewährt. Insofern ist die Verfassungsnovelle nicht etwas künstlich „Aufgepropftes“, sondern verankert das, was sich in vielen Stürmen der Zeit, in vielen Stürmen der letzten 40 Jahre bewährt hat. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet; die Debatte ist also geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Dr. Migsch (Schlußwort): Hohes Haus! Um die Bildung eines falschen Eindrückes in der Öffentlichkeit zu vermeiden, möchte ich doch eines feststellen.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 bildet keinen Kompromiß zwischen völlig verschiedenen Auffassungen von ÖVP und SPÖ, sie bildet vielmehr einen echten Ausgleich ganz anderer Kräfte. Wer die Geschichte dieses Entwurfes studiert, wer der Generaldebatte zugehört hat, der weiß, hier stehen Gemeinden gegen Länder, Gemeinden und Länder gegen Bund, Gemeinden und Bund gegen Länder (Abg. Altenburger: *Ist das eine Debatte, oder was ist denn das?*), hier stehen Selbstverwaltungskörper wie Gemeinden gegen andere Selbstverwaltungskörper wie ... (Abg. Zeillinger: *Gehen Sie herunter und melden Sie sich als Redner zum Wort! Das ist doch eine Polemik und kein Bericht!*) Das muß ich feststellen. (Abg. Zeillinger: *Er soll sich zum Wort melden! Unerhört so etwas! Herr Präsident! So greifen Sie doch ein! Skandalös, so etwas!* — Abg. Herke: *Das ist doch der Höhepunkt! Was ist skandalös? Ihr Benehmen ist skandalös!* — Weitere Zwischenrufe.) Ich habe als Berichterstatter das Recht, die Auffassungen der Mehrheit im Verfassungsausschuß zu vertreten, nach der Geschäftsordnung sogar die Pflicht (Abg. Zeillinger: *Nicht der Mehrheit! Als Berichterstatter des Ausschusses, nicht der Parteien! Das werden wir klären!*), und dieses Recht werde ich mir nicht nehmen lassen, weil es einfach nicht wahr ist, daß dieses Bundesgesetz einen Kompromiß zwischen den Parteien darstellt. Beide Regierungsparteien waren nur die Geburtshelfer des Ausgleiches zwischen den

Problemen, um die es sich hier gehandelt hat. (Anhaltende Zwischenrufe des Abg. Zeillinger. — Gegenrufe bei Abgeordneten der Regierungsparteien.)

Hohes Haus! Es ist auch gar nicht richtig, daß auf die Anträge des Abgeordneten Dr. Tongel im Unterausschuß nicht ausführlich eingegangen worden wäre. Warum hat sie der Unterausschuß des Verfassungsausschusses zur Ablehnung vorgelegt? Für jeden einzelnen gab es einen ganz bestimmten vorgetragenen Grund: Weil zum Beispiel die Anträge 1, 2 und 3 diesen Ausgleich zwischen Gemeinden, Ländern und Berufskörperschaften gestört hätten, weil die Anträge 4 und 5 nachgewiesenermaßen zum Teil nicht durchführbar sind und weil beim Antrag 6 nicht nur Dr. Prader, sondern auch Fachleute gesagt haben, daß man doch nicht eine Sache, die Angelegenheit einer Wahlordnung ist, in dieses Gesetz aufnehmen kann.

Das mußte ich dem Hohen Hause vortragen, weil ich zu beantragen habe, die Anträge Dr. van Tongel abzulehnen. (Abg. Dr. van Tongel: *Das ist jetzt Berichterstatter-Aufgabe gewesen!* — Abg. Horr: *Weil Sie es sagen! Weil der van Tongel es sagt!* — Abg. Zeillinger: *Alles muß man sich nicht gefallen lassen!* — Abg. Dr. Neugebauer: *Schreien Sie doch nicht so!*)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest: Es ist die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Da zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Abänderungs- beziehungsweise Zusatzanträge vorliegen, werde ich die Abstimmung abschnittsweise durchführen.

Zu § 1 und § 2 bis einschließlich Artikel 116 Abs. 1 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher über sie unter einem abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit. (Abg. Zeillinger: *Das ist einstimmig, Herr Präsident!*) Einstimmig angenommen.

Zu Artikel 116 Abs. 2 liegt ein Zusatzantrag vor. Ich lasse daher zuerst über den Absatz 2 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und sodann über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Absatz 2 des Artikels 116 in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben,

4632

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Präsident Wallner

sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen zu Artikel 116 Abs. 2 abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Zu Artikel 116 Abs. 3 liegt ein Streichungsantrag vor. Ich kann aber nur positiv abstimmen lassen. Ich lasse daher zuerst über die unbestrittenen Teile des Absatzes 3 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und — falls diese angenommen werden — sodann über die weiteren Teile dieses Absatzes 3, deren Streichung von den Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen beantragt worden ist. Werden diese Teile ebenfalls angenommen, so ist damit der Streichungsantrag gefallen.

Ich bitte nunmehr jene Frauen und Herren, die den unbestrittenen Teilen des Absatzes 3 des Artikels 116 in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über jene Teile dieses Artikels 116 Abs. 3 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen, deren Streichung von den Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen verlangt wurde.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesen Teilen des Absatzes 3 in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Der Absatz 4 des Artikels 116 — ausgenommen der letzte Satz — ist unbestritten. Hinsichtlich des letzten Satzes des Absatzes 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vor.

Ich lasse zuerst über den unbestrittenen Text des Absatzes 4 in der Fassung des Ausschußberichtes — ausgenommen den letzten Satz — abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über den letzten Satz des Absatzes 4 abstimmen, und zwar zuerst in der von den Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vorgeschlagenen Fassung und — falls diese keine Annahme findet — sodann über die Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem letzten Satz des Absatzes 4 des Artikels 116 in der von den Abgeordneten Dr. van Tongel und

Genossen vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über den letzten Satz des Absatzes 4 des Artikels 116 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Der Artikel 117 Abs. 1 ist unbestritten. Zu Absatz 2 liegt erst hinsichtlich des vorletzten Satzes ein Antrag auf Streichung vor. Sollte diesem Antrag auf Streichung nicht stattgegeben werden, so liegt ein Eventualzusatzantrag zu diesem vorletzten Satz in der Fassung der Regierungsvorlage vor. Ferner liegt ein Zusatzantrag auf Anfügung eines weiteren Satzes am Schluß des Absatzes 2 vor.

Ich lasse daher zuerst über Artikel 117 Absätze 1 und 2 in der Fassung des Ausschußberichtes — ausgenommen die beiden letzten Sätze — abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zum vorletzten Satz des Absatzes 2 liegt zunächst ein Antrag auf Streichung des Satzes vor.

Da ich aber nur positiv abstimmen lassen kann, bitte ich jene Frauen und Herren, die diesem vorletzten Satz in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Zweidrittelmehrheit. Angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Ich lasse nunmehr über den Eventualzusatzantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen zu dem soeben angenommenen vorletzten Satz abstimmen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Zusatzantrag der Abgeordneten Doktor van Tongel und Genossen ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den letzten Satz des Absatzes 2 des Artikels 117 in der Fassung des Ausschußberichtes, der unbestritten ist.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Satz ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr noch zur Abstimmung über den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen auf Anfügung eines weiteren Satzes am Schluß des Absatzes 2.

Präsident Wallner

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Die weiteren Teile des Artikels 117 sind unbestritten. Ebenso liegt auch zu den Artikeln 118, 119 und 119 a einschließlich des ersten Satzes des Absatzes 6 kein Abänderungsantrag vor.

Ich lasse daher über diese Teile des Gesetzentwurfes unter einem abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel 119 a zweiter Satz des Absatzes 6 liegt ein Antrag auf Streichung der Worte „durch Verordnung“ vor. Da ich auch hier wieder nur positiv abstimmen lassen kann, lasse ich zuerst über den zweiten Satz des Absatzes 6 in der Fassung des Ausschußberichtes, jedoch unter Weglassung der im Ausschußbericht vorgeschlagenen Worte „durch Verordnung“ abstimmen und sodann über die Annahme der Worte „durch Verordnung“, deren Streichung von den Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen verlangt wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem Absatz 6 in der Fassung des Ausschußberichtes, jedoch zunächst unter Weglassung der Worte „durch Verordnung“, ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über die im Ausschußbericht vorgesehenen Worte „durch Verordnung“ abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Zweidrittelmehrheit. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Artikel 119 a Abs. 7 erster Satz ist unbestritten.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Einstimmigkeit. Das ist angenommen.

Es liegt mir nunmehr ein Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vor, nach diesem ersten Satz zwei neue Sätze einzufügen.

Ich lasse über diesen Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über den restlichen Teil des Absatzes 7 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben,

sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Zweidrittelmehrheit. Angenommen.

Zu den weiteren Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge mehr vor.

Ich lasse daher über diese restlichen Teile sowie über Titel und Eingang des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter Lesung beschlossen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die zu diesem Gesetzentwurf eingebrachte Entschließung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die der vorliegenden Entschließung, die dem Ausschußbericht beigedruckt ist, ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Bundesgesetz zur Bereinigung des Forstrechtes (Forstrechts-Bereinigungsgesetz) (766 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Forstrechts-Bereinigungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Stürgkh. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Stürgkh: Hohes Haus! Es erscheint mir notwendig, eingangs festzustellen, daß sich die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung dieses Gesetzes aus dem Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus dem Jahre 1929 ergibt, nach welchem das Forstwesen in die Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes fällt. Es ist also nicht so, wie man jüngst in einer Zeitung lesen konnte, daß durch das Forstrechts-Bereinigungsgesetz das Forstwesen in die Kompetenz des Bundes „überführt“ werden soll, sondern diese Kom-

4634

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Stürgkh

petenz ist bereits gegeben, und es gelten heute in ganz Österreich in der Forstwirtschaft bundesgesetzliche Regelungen.

Im Hinblick darauf, daß gerade die Frage der Kompetenz in Forstsachen im Verlaufe des letzten Jahres Gegenstand von verschiedenen Erörterungen gewesen ist, möchte ich auch feststellen, daß der mit der Beratung des Gesetzes befaßte Unterausschuß sich eingehend mit den Wünschen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg befaßt und sich bemüht hat, ihnen entgegenzukommen. Die diesbezüglichen Regelungen haben sodann auch die Zustimmung des Abgeordneten Fink erhalten, der besonders nachdrücklich für den Standpunkt der westlichen Bundesländer eingetreten ist.

Wenn am vergangenen Sonntag in einer Tageszeitung zu lesen war, daß der Landwirtschaftsausschuß des Parlaments den forstlichen Gesetzentwurf angenommen habe, obwohl „wegen dieses Gesetzentwurfes eine Feststellungsklage beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist“ und damit der Nationalrat erstmals wissentlich das Risiko auf sich nehmen soll, „ein in seinen wesentlichen Punkten verfassungswidriges Gesetz zu beschließen“, so muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß diese Behauptungen unrichtig sind. Bei der Prüfung des Gesetzentwurfes wurde auf diesen Sachverhalt sehr wohl Rücksicht genommen, der sich in Wirklichkeit folgendermaßen darstellt:

Das Bundesland Vorarlberg hat beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit des Landes für die Erlassung eines Gesetzes über forstwirtschaftliche Güter- und Seilwege eingebbracht, welchem ein beiliegender Gesetzentwurf zugrunde liegt, der eine Abänderung des Vorarlberger Güter- und Seilwege-Landesgesetzes vorsieht. Im Artikel II des Gesetzentwurfes heißt es, daß bundesgesetzliche Regelungen auf dem Gebiet des Forstwesens hiedurch nicht berührt würden. Da sich das Güter- und Seilwegegesetz auf den Kompetenztatbestand der Bodenreform gründet, kann es somit hier überhaupt nur um Fragen gehen, wo Bodenreform und Forstwesen Berührungs punkte haben, wie das im Entwurf des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes lediglich am Rande, nämlich in den §§ 9 und 12, der Fall ist.

Aber auch hier bestehen keine eigentlichen Streitpunkte, weil der § 9 des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes nichts anderes als eine Neufassung des seit über 100 Jahren geltenden § 24 des alten Forstgesetzes, betreffend die Bringung von Holz über fremden Grund, darstellt. Die Absicht der Vorarlberger Landesregierung nach Novellierung ihres Güter- und

Seilwegegesetzes bezieht sich vielmehr auf Fragen, die bei der Erstellung des Entwurfes des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes zwar besprochen, dann aber bewußt in den Entwurf nicht aufgenommen worden sind, weil sie eben überwiegend eine Angelegenheit der Bodenreform darstellen, nämlich die Bringung von Produkten und Wirtschaftsgütern in den Wald, sowie die Inanspruchnahme von fremdem Grund für die Errichtung einer dauernden forstlichen Bringungsanlage. Es wird daher begrüßt, wenn diese derzeit gesetzlich nicht geregelten Tatbestände, welche für die Waldbewirtschaftung in manchen Fällen von Bedeutung sein können, nunmehr im Zuge der Bodenreformgesetzgebung eine Regelung erfahren, und deshalb ist in keiner Weise durch den diesbezüglichen Antrag aus Vorarlberg, welcher — das möchte ich nochmals hervorheben — ein Vorarlberger Landesgesetz im Auge hat, eine Kollision mit der hier vorliegenden Regierungsvorlage gegeben.

Im übrigen darf gesagt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf den ersten größeren Schritt zu einer Erneuerung des österreichischen Forstrechtes darstellt, an welcher bereits seit 12 Jahren gearbeitet wird.

Schon im Jahre 1950 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den ersten Entwurf einer Forstgesetznovelle ausgearbeitet, mit welcher damals beabsichtigt war, die in Österreich geltenden reichsdeutschen Vorschriften über die Bekämpfung der Waldbrände durch österreichisches Recht zuersetzen. Bereits ein Jahr später erfolgte die Verfassung einer erweiterten Novelle, in welche auch Personalbestimmungen eingebaut waren, wobei es interessant ist, festzustellen, daß die damaligen Absichten dahin gingen, die gesamten Fragen der Ausbildung und Anstellung von Forstpersonal in nur zwei Paragraphen zu regeln.

Im Jahre 1953 wurde eine neuerdings erweiterte Fassung in Form von zwei Entwürfen eines Walderhaltungsgesetzes und eines Forstwirtschaftsförderungsgesetzes erarbeitet, welche auch weiter bearbeitet wurden und in die Regierungsvorlage eines Forstgesetzes 1956 einmündeten, deren parlamentarische Behandlung wegen vorzeitiger Beendigung der damaligen Gesetzgebungsperiode allerdings nicht mehr möglich war.

Die nunmehrige Gesetzesvorlage beschäftigt sich mit einer ganzen Anzahl von forstlichen Fragen und greift damit einen Teil aus jenem Gesamtkomplex heraus, der als Forstrechtsrenerneuerung anzusprechen ist. Es sollte mit dieser Teillösung erreicht werden, eine Fülle von Problemen, deren Lösung fachlich einfacher erschien, einer gesetzlichen Neuordnung

Stürgkh

zuzuführen, ohne hiebei warten zu müssen, bis auch über die letzten schwierigen Fragen eine einheitliche Auffassung erzielt werden konnte. Wenn das Hohe Haus heute dieser Vorlage seine Zustimmung erteilt, dann ist der Weg frei für die Behandlung der noch offenen, nicht minder wichtigen forstrechtlichen Fragen. (*Präsident Hillegeist übernimmt den Vorsitz.*)

Die Gesetzesvorlage enthält dreierlei Zielsetzungen:

1. will sie reichsdeutsche Vorschriften, welche derzeit noch in Österreich geltendes Recht sind, durch österreichische Vorschriften ersetzen und den österreichischen Verhältnissen anpassen;

2. will sie eine Reihe von Bestimmungen des alten österreichischen Forstgesetzes aus dem Jahre 1852 und der darauf aufbauenden Ausführungsbestimmungen durch neue Regelungen ersetzen, welche der wirtschaftlichen Entwicklung und dem technischen Fortschritt Rechnung tragen;

3. sollen Rechtsgebiete, die derzeit überhaupt über keine gesetzliche Basis verfügen, wie zum Beispiel die Försterausbildung und die forstlichen Bringungsgenossenschaften, eine gesetzliche Regelung erfahren.

Aus diesem Sachverhalt kann ersehen werden, daß die gegenständliche Regierungsvorlage tatsächlich eine „Bereinigung“ des Forstrechtes im Auge hat und daß sowohl in rechtlicher wie auch in sachlicher Hinsicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in klarer und übersichtlicher Form auf dem Gebiet des Forstwesens sodann folgende Gesetze Gültigkeit haben würden: das Forstrechts-Bereinigungsgesetz und die beiden als erste und zweite Forstgesetzetappe jüngst beschlossenen forstlichen Gesetze, nämlich das forstliche Saatgutgesetz und das Gesetz zum Schutz des Waldes bei der Ein- und Durchfuhr von Holz; die §§ 1 bis 21 des Forstgesetzes aus 1852, die ländereweise verschiedenen Gesetze, zumeist Waldschutzgesetze genannt, welche Vorschriften über die Anmeldepflicht und die Regelung der Holzschlägerungen enthalten.

Es wird Aufgabe der vierten Forstgesetzetappe sein, neben der vorgesehenen Neuregelung einer ganzen Anzahl von Problemen auch eine Zusammenfassung und gegenseitige Anpassung des gesamten sodann geltenden Forstrechtes vorzunehmen.

Der vom Landwirtschaftsausschuß eingesetzte Unterausschuß hat sich in 13 Sitzungen mit der Regierungsvorlage beschäftigt und diese einer eingehenden Beratung unterzogen. Ich möchte in diesem Zusammenhang die erfreuliche Feststellung machen, daß das Forstrechts-Bereinigungsgesetz den Beweis dafür

gibt, daß das Parlament durchaus in der Lage ist, von sich aus in sachlichen Beratungen, bei welchen parteipolitische Überlegungen keineswegs im Vordergrund gestanden sind, zu Ergebnissen zu kommen, die sowohl dem öffentlichen Interesse als auch dem berechtigten Wunsche der daran beteiligten Berufsstände Rechnung tragen.

Der Unterausschuß hat im Sinne dieser Beratungen eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, welche vom Landwirtschaftsausschuß in seiner Sitzung am 4. Juli genehmigt und in dieser Form dem Hohen Haus zugeleitet worden sind.

Es ergibt sich daraus eine in einer Reihe von Punkten abgeänderte Regierungsvorlage, welche dem Hohen Haus heute zur Beschußfassung vorliegt.

Darin behandelt der Abschnitt I die Brinigung zu Lande und der Abschnitt II die Bringung zu Wasser. Hiebei werden für die Errichtung von Bringungsanlagen ein im forsthoheitlichen Interesse erforderliches Be-willigungsverfahren angeordnet und allgemeine Grundsätze für den Bau dieser Anlagen aufgestellt. Diese Materie war bisher nicht gesetzlich geregelt.

Weiters enthält der Abschnitt I den bereits erwähnten § 9 als Neufassung der jetzt bereits geltenden Bestimmung hinsichtlich der Brinigung von Holz über fremden Grund.

Die §§ 11 und 16 stellen ebenfalls neues Recht dar, nämlich die Bestimmung über Bringungsgenossenschaften, da es sich in der Praxis der letzten Jahre herausgestellt hat, daß der Forstwegebau in sehr vielen Fällen nur durch gleichlaufende privatwirtschaftliche Entschlüsse einer Mehrzahl von Waldbesitzern durchführbar und die Errichtung einer solchen gemeinschaftlichen Bringungsanlage auf zweckmäßigste Weise genossenschaftlich vorzunehmen ist.

In den §§ 17 bis 22 wurde das heute bereits geltende Triftrecht neu und auch kürzer gefaßt.

Die Abschnitte III und IV regeln den Waldbrandschutz beziehungsweise den Schutz gegen Forstschädlinge, wofür sowohl im alten Forstgesetz wie auch in einer Reihe von reichsdeutschen Gesetzen bereits ähnliche Bestimmungen vorgesehen waren. Hier sind auch die §§ 28 und 29 über den Kostenersatz für jene Aufwendungen enthalten, welche anlässlich von Waldbränden durch das Aufgebot der Gemeindebewohner entstehen können.

Der Ausschuß hat keine Möglichkeiten gesehen, die Bestimmungen der Regierungsvorlage abzuändern, obgleich sie in dieser Fassung — da die gesamten diesbezüglichen

4636

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Stürgkh

Kosten auf die Summe der Waldbesitzer der betreffenden Gemeinde zu überwälzen sind, ohne daß sich die öffentliche Hand an solchen als Katastrophenaktionen zu bezeichnenden Maßnahmen zu beteiligen hätte — als unbefriedigend betrachtet würden.

Es wird deshalb dem Hohen Haus auch ein Entschließungsantrag vorgelegt, der auf die Einführung einer allgemeinen Waldbrandversicherung in Anlehnung an bewährte Vorbilder hinzielt, wobei das öffentliche Interesse, das die Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes hat, in geeigneter finanzieller Weise sodann zum Ausdruck kommen müßte.

Der Abschnitt V enthält das Verbot des Großkahlhiebes und der Abholzung hiebsunreifer Bestände sowie einschränkende Maßnahmen bei der Christbaumnutzung.

Im Abschnitt VI sind Sonderbestimmungen für die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark zusammengefaßt, und zwar deswegen, weil im ganzen Bundesland Oberösterreich und in den südöstlichen Teilen der Steiermark keine Schlägerungsanmeldepflicht besteht und durch die in der jetzigen Vorlage vorgesehene Aufhebung des reichsdeutschen Waldverwüstungsgesetzes dort die Holzschlägerungen jeglicher Kontrolle entzogen wären.

Der Unterausschuß ist in diesem Punkt nach eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, für diese Gebiete die Bestimmungen des erwähnten reichsdeutschen Waldverwüstungsgesetzes hinsichtlich der Beschränkung der Schlägerungen in einer modifizierten Form in Geltung zu belassen und dabei insbesondere die Gültigkeit, die bisher nur für Wälder über 10 Hektar gegeben war, auf Wälder von 2 Hektar aufwärts auszudehnen. Mit dieser Bestimmung soll bewußt eine Übergangslösung geschaffen werden, da die Regelung des Nutzungsumfanges Gegenstand der vierten Forstgesetzetappe sein wird und deshalb keinesfalls präjudiziert werden soll.

Der Abschnitt VII enthält Bestimmungen über Forstorgane und Forstschutzorgane und gliedert sich in drei Teile, nämlich in die Bestimmungen über Forstschutzorgane und deren Rechte und Pflichten als öffentliche Wache, in die Regelung der Ausbildung des Forstpersonals sowie in die Regelung der Anstellungsverpflichtung von Forstpersonal durch die Waldbesitzer.

Die Laufbahn der akademisch gebildeten Forstwirte war bisher bereits gesetzlich geregelt; die nunmehrige Vorlage sieht keine wesentliche Veränderung gegenüber dem derzeitigen Stand vor.

Der Ausbildungsgang der zweiten Kategorie von Forstorganen, nämlich der Förster, entbehrt bisher einer ausreichenden rechtlichen

Fundierung, welche die nunmehrige Vorlage schafft. Gegenüber der bisherigen Ausbildung, welche in einer zweijährigen Vorlehre und dem Besuch einer zweijährigen Försterschule bestand, wird in Zukunft für die Ausbildung als Förster nach Absolvierung der Pflichtschule der Besuch eines einjährigen Grundlehrganges an einer Försterschule zur Einführung in den Beruf, sodann die Ableistung einer einjährigen Vorpraxis und schließlich der Besuch von zwei Jahrgängen an der Försterschule erforderlich sein. Nach mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit in einem Forstbetrieb ist sodann die Staatsprüfung für den Försterdienst zu absolvieren, womit die Berufsausbildung für die Förster abgeschlossen ist.

Sehr schwierige und umfangreiche Beratungen haben sich im Zusammenhang mit den §§ 55 bis 59 ergeben, in welchen die Waldbesitzer verpflichtet werden, zur Bewirtschaftung ihrer Wälder Forstpersonal in bestimmter Anzahl und mit bestimmter Ausbildung zu beschäftigen. Derartige Regelungen gelten in verschiedener Form in fast allen Bundesländern heute schon, sie sollten jedoch vereinheitlicht und auch dahin erweitert werden, daß als anrechenbares Forstpersonal nicht mehr Forstschutzorgane ohne Ausbildung, sondern nur mehr ausgebildete Förster und Forstwirte in Frage kommen und daß überdies der Kreis der davon betroffenen Forstbetriebe erweitert würde.

Von Seiten des Waldbesitzers wurde zwar die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, für die Bewirtschaftung des Waldes Fachpersonal heranzuziehen, nicht in Zweifel gezogen, und zwar schon deshalb nicht, weil die heute bei den Forstbetrieben beschäftigten Forstleute ihrer Zahl nach weit über das nach den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Mindestmaß hinausgehen, es wurde jedoch als eine unerwünschte Härte und Einengung der privatwirtschaftlichen Dispositionsfreiheit angereichert, daß solche Anstellungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben werden, da dies in keinem anderen westeuropäischen Land, einschließlich Schweden, üblich ist und auch kein anderer österreichischer Wirtschaftszweig auch nur annähernd ähnliche gesetzliche Lasten auferlegt bekommt.

Bekanntlich ist die diesbezüglich weitestgehende Vorschrift auf anderen Gebieten dann gegeben, wenn die Ausübung eines Gewerbes, einer Konzession oder ähnlichem an das Vorhandensein einer einzigen, mit bestimmten Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften ausgestatteten Person verbunden wird. Für die Forstwirtschaft hingegen schreibt das Gesetz nicht nur das Vorhandensein eines akademisch ausgebildeten Forstwirtes als Wirt-

Stürgkh

schaftsführer vor, sondern es verlangt für größere Betriebe eine Vervielfachung dieser Wirtschaftsführer und überdies in allen Fällen die zusätzliche Anstellung einer ganzen Anzahl von Förstern zur Unterstützung dieser Wirtschaftsführer.

Die berufsständischen Vertretungen der Forstangestellten haben darauf verwiesen, daß ihnen im Hinblick auf das öffentliche Interesse, das mit der Waldwirtschaft verbunden ist, bei der Bewirtschaftung der Wälder eine erhöhte Verantwortung zukommt und daß sie diese Verantwortung nur dann zu tragen imstande sind, wenn Forstpersonal in solcher Anzahl angestellt ist, daß es die anfallenden Arbeitsaufgaben bewältigen kann.

Bei Würdigung der beiderseitigen Standpunkte hat der Ausschuß zu den §§ 56 und 57 unter Zugrundelegung eines gemeinsamen Vorschlags der Waldbesitzer und der Angestelltenstenschaft eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß im Hinblick auf das öffentliche Interesse, das die Allgemeinheit an der Erhaltung des Waldes und seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hat, die gesetzliche Verpflichtung gerechtfertigt erscheint, für diesen Wald eine von Fachleuten vorgenommene und damit sachgemäße Bewirtschaftung zu verlangen.

Die Wahl der jeweiligen Begrenzungen und auch die Bestimmungen des § 57, welche Anpassungsmöglichkeiten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten und an die einzelbetrieblichen Notwendigkeiten vorsieht, sollen jedoch zum Ausdruck bringen, daß die Pflicht zur Bestellung von Forstpersonal nur aus forsthoheitlichen Überlegungen heraus zu dekretieren ist und daß alle darüber hinausgehenden privatwirtschaftlichen Überlegungen hiebei außer Betracht bleiben müssen. Es kann nämlich keinesfalls Aufgabe des Gesetzgebers sein, dem Waldbesitzer vorzuschreiben, wieviel Forstpersonal er benötigt, um alle die vielen, zumeist in der rein privatwirtschaftlichen Sphäre liegenden Arbeitsvorgänge im Wald, am Holzlagerplatz, beim Wegebau, in der Kanzlei, bei der Personalbetreuung und auf ähnlichen Gebieten erfüllen zu können. Vom forsthoheitlichen Standpunkt aus besteht nur Interesse an der gesetzlichen Verankerung von Personalanstellungen in einem solchen Mindestausmaß, daß die Erfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Abwicklungen innerhalb des Forstbetriebes gewährleistet ist. Selbstverständlich stehen auch diese Abwicklungen dem Umfang nach in einem Zusammenhang mit der Intensität der Bewirtschaftung, weshalb als Kriterium für die Verpflichtung zur Anstellung

von Forstpersonal in der Vorlage nicht nur die Flächen, sondern auch die Einschlagsummen herangezogen wurden. Die Verpflichtung zur Bestellung von Forstpersonal besteht — im Gegensatz zu dem seinerzeit ins Begutachtungsverfahren gegebenen Entwurf — nunmehr auch für die Schutz- und Bannwälder, sodaß gerade auf jenen Flächen, an deren ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, eine solche auch tatsächlich gewährleistet erscheint.

Die Abschnitte VIII und IX regeln die Organisationsfragen der Försterschulen und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, wofür bisher keine gesetzliche Basis vorhanden war.

Im Abschnitt X sind Bestimmungen über die behördliche Überwachung der Wälder, über die Forstfreveltatbestände und sonstige Verwaltungsübertretungen sowie die Übergangsbestimmungen enthalten. In diesem Abschnitt findet sich auch die Aufhebung von Rechtsvorschriften und die Zusammenstellung der unberührt bleibenden forstgesetzlichen Regelungen.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist für den 1. März 1963 vorgesehen.

Ich habe bereits mehrmals erwähnt, daß das vorliegende Forstrechts-Bereinigungsgesetz nur eine Etappe in der gewünschten Forstrechtserneuerung darstellt. Der Ausschuß hat daher auch einen Entschließungsantrag vorgelegt, wonach die Bundesregierung gebeten wird, innerhalb von zwei Jahren eine abschließende Regierungsvorlage über die Forstrechtserneuerung der gesetzgebenden Körperschaft zuzuleiten. Ich glaube, daß der Nationalrat seine forstgesetzgeberischen Arbeiten, die nach Jahrzehntelanger Pause gerade in dieser Gesetzgebungsperiode in drei Bundesgesetzen zum Ausdruck kommt, nicht besser abschließen kann als damit, daß er sich zum Anwalt der Allgemeinheit ebenso wie der Forstwirtschaft macht und für einen möglichst raschen Abschluß der Forstrechtserneuerung eintritt. Er kann diesen Wunsch auch in sachlicher Hinsicht vertreten, da der vorgegebene zweijährige Zeitplan vom Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann selbst bei der Forstvereinstagung in Melk am 26. Juni dieses Jahres als Arbeitsvorhaben für sein Ministerium in Aussicht gestellt wurde.

Diese letzte Forstgesetzetappe wird vor allem den großen Problemkreis der Bauernwaldbewirtschaftung behandeln müssen und hiebei nicht nur auf die Ergebnisse der österreichischen Waldstandsaufnahme Bedacht zu nehmen haben, sondern aller Voraussicht nach auch bereits die ersten Ergebnisse der kontinuierlichen österreichischen Forstinventur

4638

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Stürgkh

einkalkulieren können, welche bekanntlich im Vorjahr angelaufen ist und über die laufenden Veränderungen im österreichischen Waldbestand Aufschluß geben soll.

Diese vierte Etappe, welche gerade in den Fragen der Nachhaltigkeit der Waldnutzungen, der Wohlfahrtswirkungen des Waldes sowie des Wildbach- und Lawinenschutzes dem Waldbesitz im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit Lasten auferlegen wird müssen, wird aber auch an der Tatsache nicht vorbeigehen können, daß diese Allgemeinheit für den Wald, seine Erhaltung und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrerseits entsprechende positive und fördernde Maßnahmen zu setzen hat.

Die Behandlung des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes in diesem Hohen Haus zum heutigen Zeitpunkt erscheint mir für die Wirtschaftspolitik unseres Landes symbolisch und daher von besonderer Bedeutung zu sein. Stehen wir doch am Vorabend eines großen europäischen Marktes, in dem das österreichische Holz eine nicht zu unterschätzende Rolle zu spielen haben wird. Daß der österreichische Gesetzgeber gerade zu diesem Zeitpunkt sich mit der Neuordnung der forstlichen Verhältnisse beschäftigt, stellt ihm sicherlich kein schlechtes Zeugnis aus und unterstreicht die Notwendigkeit, auch in vieler anderer Hinsicht den forstwirtschaftlichen und forstpolitischen Überlegungen mehr Raum als bisher zu geben.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 5. Juli 1962 nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grießner, Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Dipl.-Ing. Strobl sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann und der Ausschußobmann das Wort ergriffen, den Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ferner hat der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zwei Entschließungsanträge angenommen, die bereits dem Unterausschuß vorlagen; sie sind dem Bericht beigegeben.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die diesem Bericht beigedruckten Entschließungen annehmen.

Schließlich stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Hillegeist: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezial-

debatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir werden so verfahren.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Scheuch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf war hinsichtlich seiner parlamentarischen Vorbereitung nicht „koalitionsgebunden“, sondern, wie man in der Koalitionssprache sagt, „freigegeben“. Der Grund, warum diese Vorlage nicht unter die übliche Koalitionsbindung gestellt wurde, dürfte darin zu suchen sein, daß dieser Teil des Forstrechtes nur einen sehr kleinen Raum für politische Aspekte gegeben hätte und daß andererseits die gesamte Materie an sich schon zu einer strengen Sachlichkeit verpflichtet.

Die Tatsache, daß der Unterausschuß, wie schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, 13 Sitzungen benötigte, um in einer gründlichen Beratung dieses Gesetz zu verabschieden, veranlaßte einen Koalitionspolitiker zu der Äußerung: wenn es gebunden gewesen wäre, wäre es bedeutend schneller gegangen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Forstrechts-Bereinigungsgesetz wird angeführt, daß es gelungen sei, eine wesentliche Bereinigung vorzunehmen, wenngleich auch noch ältere österreichische Vorschriften weiter gelten sollen. Wenn daraus abgeleitet wurde, daß der Titel „Forstrechts-Bereinigungsgesetz“ damit voll gerechtfertigt wäre, so muß ich darauf hinweisen, daß dieser Auffassung schon von mehreren Seiten nachhaltig widersprochen wurde. Es wurde darauf hingewiesen, daß man hier einen Ganzheitsbegriff für eine Rechtsmaterie gesetzt habe, die in Wirklichkeit nur ein beachtliches Teilgebiet des Forstrechtes regelt. Der Titel „Forstrechts-Bereinigungsgesetz“ ist, um mich forstlich auszudrücken, ein Griff nach den Wipfeln, die erst in einem neuen Parlament zu einer abschließenden Forstrechtserneuerung und -kodifizierung gebeugt werden müssen.

Das Forstrechts-Bereinigungsgesetz ist zweifellos ein Teil eines großen und bedeutsamen Gesamtkonzeptes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, und ich muß sagen, daß bereits die ersten Etappen die gesamte Forstrechtserneuerung mit Erfolg eingeleitet haben.

Es wird allerdings noch Jahre erfordern, bis das Forstsaatgutgesetz vom Jahre 1960 praktisch wirksam wird, weil ja sein Wirksamwerden erst über die Selektion und Samengewinnung und über die Pflanzenzucht realisiert werden kann. Das Gesetz über den

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

Schutz des Waldes vor Forstparasiten war zweifellos ein notwendiger Vorgriff zu der heutigen Gesetzesvorlage. Über den Inhalt der heutigen Regierungsvorlage hat der Herr Berichterstatter so ausführlich gesprochen, daß ich es mir ersparen kann, auf einzelne Bestimmungen noch näher einzugehen, aber eines muß ich Ihnen sagen: Die politisch und die forstwirtschaftlich und forstrechtlich entscheidende Etappe liegt erst vor uns. Bei der entscheidenden Restetappe handelt es sich ja um die einheitliche Regelung der forstwirtschaftlichen und forstrechtlichen Maßnahmen, um die Begriffe Forstzwang, Schutzwald und Bannwald, und insbesondere wird über die ganz bedeutende Frage der gesetzlichen Verankerung der Forstwirtschaftsförderung zu entscheiden sein.

Bisher war das österreichische Forstrecht im wesentlichen auf das Reichsforstgesetz vom Jahre 1852 aufgebaut und auf die verschiedenen Forstwaldschutzgesetze und Walderhaltungsgesetze, welche die einzelnen Bundesländer seinerzeit erlassen haben, als die Zuständigkeit der forstlichen Ausführungsgesetzgebung noch bei den Ländern gelegen war. Im Jahre 1925 kam dann das Forstrecht in die ausschließliche Bundeskompetenz, und damit wurden die vorher von den Bundesländern erlassenen Landesgesetze Bundesgesetze.

Ich darf daran erinnern, daß in der Präambel zum Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852 eine klassische Formulierung zu finden ist, die auch noch heute, nach über 110 Jahren, vollkommen zeitgemäß ist. Diese Präambel sagt: Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, dem besonderen Schutz des Eigentums, für die Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpfanzungen durch eigene Gesetze und Verordnungen Rechnung zu tragen. — Hier wird also schon vor 110 Jahren die Symbiose zwischen wirtschaftlichen und allgemeinen Interessen ausgesprochen. Es wird weiterhin gesagt, daß Grund- und Waldeigentum unbeschadet der öffentlichen Interessen gesichert sein muß, und weiters wird im Grundsatz ausgesprochen, daß ein Waldeigentümer über seinen Wald nur insoweit frei verfügen kann, als das Interesse der Gesamtheit hiervon nicht verletzt wird. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bestehen nach wie vor zwei Notwendigkeiten: erstens die Sicherung einer nachhaltigen höchstmöglichen Produktion und zweitens die absolute Sicherung der Wohlfahrtswirkungen unseres Waldes.

Für jene Mitglieder des Hohen Hauses, welche sich weniger mit agrar- und forstpolitischen Fragen beschäftigen, möchte ich

einen ganz kurzen volkswirtschaftlichen Hinweis geben: Die österreichische Waldfläche hat ein Ausmaß von 3,140.000 ha. Die Waldfläche gliedert sich auf in 72 Prozent Privatwald, 12 Prozent Gemeinde- und Körperschaftswald und 16 Prozent Bundesforste.

Rund ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung lebt von der forstlichen Erzeugung, lebt von der industriellen und gewerblichen Weiterverarbeitung, lebt vom Holzhandel, vom Holztransport und vom Transport der forstlichen Produkte. Der nachhaltige Einschlag wird durchschnittlich mit 8 Millionen Festmeter angegeben.

Entsprechend den Funktionen, die der Wald in allen Lebensbereichen zu erfüllen hat, muß die Forstpolitik in dreifacher Richtung gesehen werden: Erstens Sicherung und Vermehrung der Holzproduktion, Erhöhung der Holzreserven; zweitens Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes und drittens die Stärkung aller aus dem Walde abgeleiteten und von ihm abhängigen Existenzgrundlagen, besonders aber der bäuerlichen Betriebe. Ich möchte hier grundsätzlich feststellen, daß unter Forstpolitik keineswegs nur die Lenkungs- und Ordnungsmaßnahmen des Staates allein verstanden werden können, sondern daß gleichzeitig auch alle berufsständischen und körperschaftlichen Kräfte organisiert und aktiviert werden müssen.

Ich möchte insbesondere auch eines betonen: Wenn man dem Waldbesitzer im Interesse der Wohlfahrtswirkungen des Waldes bestimmte Ordnungsprinzipien auferlegt, dann muß man mit gleichem Rechte verlangen, daß diese Ordnungsprinzipien auch von allen jenen respektiert und eingehalten werden, welche mittelbar oder unmittelbar die Wohlfahrtswirkungen des Waldes in Anspruch nehmen.

Leider ist es im Rahmen der Beratungen nicht gelungen, die Waldnutzungs- und Walderhaltungsgesetze der einzelnen Bundesländer auf einen Nenner zu bringen. Eine gewisse Annäherung wurde dadurch erzielt, daß für Steiermark und Oberösterreich Sonderbestimmungen vorgesehen wurden. Daß Oberösterreich trotz des bisherigen Fehlens eines Walderhaltungs- oder Waldnutzungsgesetzes waldbaulich so in Ordnung geht, ist zweifellos ein schönes Zeugnis für die gute oberösterreichische Waldgesinnung, aber auch irgendwie ein Beweis für eine relativ günstige Wirtschaftsgrundlage, die die bäuerlichen Betriebe in Oberösterreich besitzen.

Über die Grundlagen für die Bestellung von Forstwirtschaftsführern und Förstern in den sogenannten Pflicht- und Försterbetrieben wurde in den Verhandlungen zwischen dem Wald- und Grundbesitzerverband und der

4640

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Land- und Forstwirtschaft, ein einvernehmliches Ergebnis erzielt. Diese Vereinbarung fand dann ihre gesetzliche Verankerung im § 57 dieser Vorlage.

Der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß die §§ 1 bis 21 des Reichsforstgesetzes vom Jahre 1852 weiter in Geltung bleiben. In Wegfall gekommen sind unter anderem auch jene Bestimmungen, die bisher den Vieh eintrieb in fremde Wälder sowie auch die Vornahme und den Vorgang der Viehpfändung geregelt haben. Nachdem diese Bestimmungen andererseits analog im bürgerlichen Gesetzbuch bereits ihre Regelung gefunden haben, kann man nur zustimmen, wenn sie nunmehr aus dem Forstgesetz ausgeschieden sind.

Der Zäsur ist aber auch der § 66 des Reichsforstgesetzes zum Opfer gefallen, den man allgemein den Schneefluchtparagraphen nennt. Im § 66 des Reichsforstgesetzes ex 1852 war nämlich bisher ein forstgesetzlich verbrieftes Recht vorgesehen, daß man Vieh durch Bergung im benachbarten Wald drohender Gefahr entziehen kann und der vollführte Vieh eintrieb nicht strafbar ist.

Es geht also hier um ein altes Recht, das seit über 110 Jahren besteht. Es gibt dem Bergbauern und dem Almbauern die Möglichkeit, bei Katastrophenfällen, Schneeeinbrüchen, Hagel und ähnlichen Anlässen, sein Vieh rechtzeitig in die unterliegenden Waldungen einzubringen, ohne daß er sich damit einer strafbaren Handlung schuldig machen würde.

Ich bedaure es, daß dieser Paragraph weggefallen ist. Man hat hier den Bergbauern wiederum ein altes Recht genommen, und ich weiß nicht, ob im Verwaltungsverfahren hiefür ein entsprechender Ausgleich gefunden werden kann. Man ist in Bergbauernkreisen ohnedies schon sehr beunruhigt darüber, daß nach dem neuen Bergbauernkataster eine Dezimierung der bergbäuerlichen Betriebe in Österreich eingetreten ist und eine Reduzierung von 167.000 auf rund 122.000 zu verzeichnen ist.

Ich möchte weiters sagen, daß das Forstgesetz insbesondere auch aus der Perspektive der Existenzfähigkeit der bäuerlichen Betriebe betrachtet werden muß. Nach der letzten Betriebszählung haben wir in Österreich nur mehr 400.000 landwirtschaftliche Betriebe; davon werden nur mehr 274.000 hauptberuflich geführt. Aber von den landwirtschaftlichen Betrieben in Österreich sind immerhin 249.000 Betriebe mit einem Waldanteil verbunden. Die betriebliche Einheit von Landwirtschaft und Wald ist in bergbäuerlichen Betrieben unserer Alpengebiete und Voralpengebiete der Regelfall. Landwirt-

schaftspolitik und Forstwirtschaftspolitik aber laufen im bäuerlichen Betrieb zusammen und müssen einander zweifellos gegenseitig ergänzen.

Die vordringlichste Aufgabe der österreichischen Agrar- und Forstwirtschaftspolitik besteht darin, aus Österreich ein Land lebensfähiger Europa-Bauern zu machen. Das ist keine unbefristete, sondern eine Terminaufgabe, die spätestens mit der Finalisierung des EWG-Agrarmarktes im Jahre 1970 zum Abschluß gekommen sein muß. Der lebensfähige Europa-Betrieb, der lebensfähige Europa-Hof, das muß Programm, Weg, Ziel und Vollendung der österreichischen Agrar- und Forstwirtschaftspolitik sein.

In unseren Alpenländern besitzen zweifellos meist nur jene Betriebe wirklich echte Existenzfähigkeit, die bei ihrem Hof auch einen entsprechenden Waldanteil haben. Nach unserer Auffassung ist es notwendig, eine Reform der bisherigen Strukturverbesserungsmaßnahmen durchzuführen, und es ist zweifellos für einen großen Teil unserer landwirtschaftlichen Betriebe unerlässlich geworden, ihre Existenzgrundlage mit einer Waldaufstockung zu verbessern. Wir sind der Auffassung, daß freiwerdende Waldgrundstücke, wo es die regionalen und die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern, in ähnlicher Weise, wie dies in einigen Bundesländern bei landwirtschaftlichen Grundstücken bereits geschieht, auf gesetzlicher Grundlage zur Aufstockung dieser Betriebe und deren dauernder Existenzsicherung heranzuziehen sind. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz für diesen aufgestockten Bauernwald wird hiebei als zwingend vorausgesetzt.

Ich darf aber darauf verweisen, daß eine solche Strukturverbesserung nicht nur an sich eine Einkommenssteigerung herbeiführen würde, sondern daß bei der forstlichen Eigenarbeit auch der Arbeitsverdienst je Tag das Dreifache von dem bei der landwirtschaftlichen Arbeit beträgt.

Es müssen also hier vollkommen neue Wege beschritten werden, und ich möchte darauf aufmerksam machen, daß diese Frage außerordentlich dringend geworden ist.

Die größte Aufgabe, die bei der künftigen Etappe des Forstrechtes zu lösen sein wird, ist die Sicherung und waldwirtschaftliche Entwicklung des österreichischen Kleinwaldes. Die ungünstigen Verhältnisse im Klein- und Bauernwald sind im wesentlichen der Ausdruck einer nicht zielführenden Agrarpolitik. Solange bei uns nicht eine erfolgreiche Agrarpolitik die Existenzfähigkeit der bäuerlichen Betriebe auf landwirtschaftlicher Grundlage

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

sicherstellt, solange ist zu befürchten, daß der bäuerliche Wald auch in Zukunft notleidend bleiben wird.

Weiters möchte ich darauf hinweisen, daß es Landesforstdirektoren waren, die schon vor einigen Jahrzehnten eingesehen haben, daß neben der forstlichen Amtsgewalt die beratende und betreuende Tätigkeit zu kurz gekommen ist. Der neue forstpolizeiliche Weg: „Die Forstpolizei dein Freund und Helfer!“, hat zweifellos eine Ära des Fortschrittes im bäuerlichen Wald herbeigeführt. Es muß grundsätzlich festgestellt werden, daß wie auf allen anderen Gebieten auch auf dem forstwirtschaftlichem Gebiet Beratung, Schulung und Fortbildung die besten Grundlagen für den Fortschritt sind. Mit Zwang und Polizeimethoden baut man niemals einen Wald auf. Menschen, die im staatlichen Forstdienst nur forstpolizeiliche Aufgaben sehen, dürften ihren Beruf verfehlt haben.

Bei diesem Kapitel muß ich noch besonders hervorheben, daß die umfassende Beratungstätigkeit, welche die Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern in den letzten Jahren aufgenommen haben, zweifellos bereits zu sichtbaren Erfolgen geführt hat. Fachliches Wissen und Können müssen in Zukunft auch bei der Bewirtschaftung der Bauernwälder in vermehrtem Maße zum Einsatz kommen.

Es wurde bereits ausgeführt, daß die Wildschadensfrage, die weite Teile unserer Bevölkerung interessiert, keinen Gegenstand der heutigen Regierungsvorlage bildet. Ich darf darauf hinweisen, daß die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes noch vollkommen offen ist. Wir wissen heute noch nicht, ob der Verfassungsgerichtshof aus historischer Sicht im Sinne herkömmlicher Übung und Zuständigkeit sich sozusagen föderalistisch für den Jagdrechtsbereich und damit für die Kompetenz der Länder aussprechen wird, oder ob er auf Grund neuer rechtlicher Erkenntnisse unter Umständen eine neue Bundeskompetenz begründen wird oder vielleicht sogar die Grundsatzgesetzgebung dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern zugesprochen wird. Das alles bleibt abzuwarten. Jedenfalls wird dieser Kompetenzentscheidung mit größtem Interesse entgegengesehen, und die Entscheidung wird als vordringlich bezeichnet. Ich möchte nur sagen, daß wir auf jeden Fall eine universelle Entscheidung für die gesamte Landeskultur erwarten, denn es gibt keine auf bestimmte Kulturgattungen beschränkten Wildschäden, sondern bekanntermaßen bilden Wald und Feld durch Einstand und Äsung den gemeinsamen Lebensraum für unser Wild.

Zum Problem Wald, Wild und Landwirtschaft möchte ich ganz kurz nur folgendes sagen: Der Bauer ist, auch wenn er nicht Eigenjagdbesitzer ist, ein Freund des Wildes, und er nimmt einen angemessenen Wildstand als naturgegeben hin, er betrachtet das Wild als gegebene Wesen der Schöpfung. Er möchte es in seinem Wald und auf seiner Flur nicht missen. Aber empfindlich ist der Bauer gegen Wildschäden, welche infolge von Überhegung auf seinen Fluren und in seinen Wäldern entstehen. Gleichgültig, wie immer die Kompetenzentscheidung ausfallen wird, die Forderung nach einem zahlenmäßig angemessenen und standortgerechten Wildstand, der mit den landeskulturellen Interessen im Einklang steht, muß realisiert werden. Ein Überbestand an Wild und die damit entstehenden Schäden dürfen jedenfalls niemals zu einer Fronde für die bäuerlichen Betriebe werden.

Wir müssen aber auch folgende Einsicht haben: Je intensiver die Form des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes ist, desto empfindlicher ist man gegen alle Forstschäden und gegen alle Forstschädlinge. Wir bekennen uns dazu, daß Wild und Jagd Bestandteile des Waldes und des Forstwesens sind. Wir bekennen uns dazu, daß das Wild ein unersetzliches natürliches Glied in der Lebensgemeinschaft und im Lebensbild unseres Waldes darstellt. In volkswirtschaftlicher Gesamtwertung und in volkswirtschaftlicher Zusammensetzung gibt es aber nur eine Rangfolge: Wald — Wild, und nicht wie manche extrem Denkende glauben: Wild und Wald. Leidenschaftlich müssen wir aber die Ansichten derjenigen zurückweisen, die die Bedeutung von Jagd und Wild nur von der rohstofflichen Seite des Anteiles des Wildperts an der Fleischversorgung Österreichs sehen.

Ich darf fortfahren und komme zur Frage der Forstschäden, zu einer Bestimmung, die in § 79 Abs. 5 neu aufgenommen wurde. Das ist die Bestimmung, daß bei Forstschäden, die durch Wild, Rauch und ähnliches hervorgerufen werden und die Holzzucht gefährden, die Behörden mit geeigneten und angemessenen Maßnahmen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen haben. Ich halte diese Bestimmung, die auf eine Anregung des Kollegen Strobl zurückgeht, für eine außerordentlich wertvolle Bereicherung des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes.

Ich möchte aber nicht zurückhalten und Ihnen sagen, daß in diesem Zusammenhang noch auf weitere neue Gefahrenquellen für den Wald verwiesen werden muß. Ich verweise insbesondere auf schädliche Änderungen in der Grundwasserführung für unsere Wal-

4642

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

dungen, die im Zusammenhange mit den Kraftwerksbauten entstanden oder im Entstehen begriffen sind, und zwar bei den Speicherwerken vielfach durch Entzug des Wassers und bei Flusskraftwerken durch eine schädliche Erhöhung des Grundwasserstandes. In meinem engeren Heimatbezirk erfolgte beim Bau des Speicherwerkes Reißeck-Kreuzeck unter anderem bei der Überleitung des Wassers des Zwengbergbaches zum Rieckenbach beim Durchschlag des Stollens ein Wasser einbruch im Gesamtausmaß von 300 bis 400 l/sec, der heute noch nicht zum Stillstand gekommen ist, der aber dazu geführt hat, daß in den darüber liegenden Alm- und Weideregionen die Quellen zum Versiegen gekommen sind. Statt den früheren Zustand nach bestem Wissen wiederherzustellen, will man nun die betreffenden Bauern auf das kostspielige Gebiet sachverständiger Aus einandersetzungen verweisen. Das ist ein unmöglicher Zustand!

Im § 79 ist für die Waldbesitzer eine sehr umfassende Melde-, Auskunfts- und Nachweispflicht statuiert, und es wird außerdem noch eine Duldungspflicht für alle behördlichen Erhebungen und Arbeiten selbst im Walde, soweit sie für die Durchführung forstlicher Vorschriften von Bedeutung sind, festgelegt. Da diese Erhebungen weit über das Ausmaß normaler statistischer Erhebungen hinausgehen, habe ich mich im Unterausschuß zum Dolmetsch des alten Anliegens gemacht, daß behördliche Erhebungen über innerbetriebliche Verhältnisse nicht zweckentfremdet verwendet werden dürfen. Ich habe bei den Vertretern der beiden Regierungsparteien Verständnis gefunden, und so wurde nach eingehenden Beratungen ein eigener Passus, und zwar Abs. 6 des § 79, neu eingebaut, wonach das Ergebnis solcher Erhebungen nur für forstliche Zwecke verwendet werden darf.

Hohes Haus! Am 28. dieses Monates soll die erste Kontaktaufnahme Österreichs mit der EWG bezüglich der Assoziiierung stattfinden. Es ist daher vielleicht in diesem Zusammenhang geboten, ganz kurz auch hiezu einige Worte zu sagen. Sie alle wissen, daß Österreich bezüglich seines Holzexportes zu rund 85 Prozent auf die Ausfuhr nach dem EWG-Raum angewiesen ist. Es ist aber auch wichtig, darüber informiert zu sein, daß vom Gebiet der EWG nur rund 22 Prozent der Fläche mit Wald bedeckt sind, daß der Einschlag im EWG-Raum, und zwar ohne die assoziierten afrikanischen Gebiete, ungefähr 75 Millionen beträgt und daß der Gesamtbedarf der Industrie nur zu zwei Dritteln gedeckt ist. Der Privatwald hat einen Anteil von rund 58 Prozent. In der EWG gibt es 3 Mil-

lionen Waldeigentümer. Besonders wichtig für uns ist, zu wissen, daß die EWG mit Nadelstammholz und Nadelschnittholz versorgt ist, beim Laubholz ist sie autark, während hingegen die EFTA-Staaten für uns keine Exportmöglichkeiten auf holzwirtschaftlichem Gebiet eröffnen, da dort die Holzbilanz sozusagen ausgeglichen ist.

Da Vizepräsident Mansholt sich bei der forstlichen EWG-Tagung in Brüssel für eine große Linie der künftigen gemeinsamen Forstpolitik ausgesprochen hat, ergibt sich auch für Österreich die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Erkenntnisse dieser integrierten Forstpolitik bei der Endgestaltung unseres Forstrechtes entsprechend zu berücksichtigen.

Unsere Fraktion wird für die Vorlage stimmen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Hillegeist: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Eberhard zum Wort.

Abgeordneter Eberhard: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon der Titel des heute zu beschließenden Gesetzes sagt uns, daß mit dem Forstrechts-Bereinigungsgezetz, das dem Hohen Hause heute zur Beratung und Beschußfassung vorliegt, eine möglichst einheitliche Regelung auf dem Gebiete des Forstwesens, aber auch der Forstpolitik erzielt werden soll.

Das bisher in Geltung stehende Forstrecht ist in eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen aufgesplittet, die zum Teil als Reichs- und Landesgesetze aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, zum Teil aus der Ersten Republik und aus der Zeit der Besetzung Österreichs durch Deutschland stammen. Durch diese Aufsplitterung und infolge der Tatsache, daß die einzelnen Gesetze und Verordnungen auf sehr unterschiedlichen Rechts- und Gesellschaftsauffassungen basieren, war natürlich die Handhabung des Forstrechtes sehr erschwert und die Materie vor allem auch schwer übersehbar. Es waren sich daher alle am Forstrecht interessierten Kreise über die Notwendigkeit einer Forstrechtserneuerung durchaus einig. Eine solche Erneuerung erscheint aber auch insofern notwendig, als mit der Einführung reichsrechtlicher Vorschriften in den Jahren 1938 bis 1945 zu der bestehenden Veralterung der grundlegenden Gesetze auch noch eine Überschneidung der österreichischen mit der deutschen Gesetzgebung erfolgte.

Diese unübersichtliche Rechtslage veranlaßte nun auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie auch die Vertreter des Waldbesitzes und vor allem den österreichischen Forstverein, eine generelle Bereinigung, wenn möglich in einem Gesetz,

Eberhard

anzustreben. Da jedoch die Praxis gezeigt hat, daß ein solch umfassendes Gesetz in absehbarer Zeit nicht zustände kommen dürfte, hat man einer etappenweisen Erneuerung des Forstrechtes das Wort gesprochen.

Das älteste noch in Kraft befindliche Bundesgesetz auf dem Gebiete des Forstwesens ist das Reichsforstgesetz aus dem Jahre 1852; es ist also genau 110 Jahre alt. Für die damalige Zeit muß es wohl als ein sehr fortschrittliches Gesetz bezeichnet werden, enthält es doch bereits Bestimmungen über die Erhaltung der Waldbodenfläche, das Verbot der Waldverwüstung und das Rodungsverbot. Andererseits regelt es aber nur wenige spezielle Teilgebiete.

Um es kurz zu sagen: Dieses Gesetz entsprach der damaligen liberalen Wirtschaftsauffassung, wobei man wohl der Notwendigkeit der Walderhaltung das Wort gesprochen hat, dies aber nur unter tunlichster Schonung der Waldbesitzer. Dabei mag man sich darüber im klaren gewesen sein, daß eine weitergehende Regelung, die Wahrung der Nachhaltigkeit der Nutzung, die behördliche Aufsicht über die Waldnutzungen und gegebenenfalls deren Beschränkung in Anbetracht der sehr unterschiedlichen naturgesetzlichen Gegebenheiten und der differenzierten historischen Entwicklung der verschiedenenartigen Besitzstruktur in den einzelnen Ländern nur sehr schwer möglich sein werde. Demnach sind die Auswirkungen dieses Reichsforstgesetzes in den ersten Jahren seiner Geltung sehr bescheiden gewesen. Daher sah sich das Ackerbauministerium bereits im Jahre 1873 veranlaßt, in einer Verordnung Bestimmungen zu erlassen, die die genaue Handhabung des Forstgesetzes, wie die Vornahme der forstlichen Durchforschung, die Anlegung eines Waldkatasters und die Einstellung von Forsttechnikern bei den politischen Behörden regelten. Einzelne Bestimmungen dieser Verordnung betreffen auch die Rodung, die Aufforstung, die Waldverwüstungen, die Schutz- und Bannwälder sowie die Bewirtschaftung der unter öffentlicher oder besonderer öffentlicher Verwaltung stehenden Wälder.

Später folgte eine Periode der Erlassung von Landesgesetzen, die entweder in Ergänzung des Reichsforstgesetzes, großteils aber unter dem Eindruck schwerer Naturkatastrophen, welche teils auch durch die fortschreitende Entwaldung begünstigt wurden, für die einzelnen Länder geschaffen wurden. So haben alle derzeitigen Bundesländer mit Ausnahme von Oberösterreich und Burgenland, wo bis 1940 das ehemalige ungarische Forstrecht in Kraft war, Waldnutzungs- und Wald-

erhaltungsgesetze, in welchen vor allem die Nutzung des Waldes, das ist die Fällung des Holzes, von einem bestimmten, länderspezifisch verschiedenen Umfang an von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht wurde. Diese Landesgesetze bilden bis heute noch das einzige, wenn auch mitunter sehr schwache Bollwerk gegen die totale Ausplünderung des Waldes.

Wir erwarten daher mit Nachdruck, daß alle noch offenen und in diesem Forstgesetz noch nicht behandelten Fragen, wie der Nachhaltigkeitsgrundsatz, die Erstellung von Wirtschaftsplänen, die Erteilung von Nutzungsbewilligungen und so fort, in der angekündigten weiteren Etappe eine befriedigende Lösung finden.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich darf mich nun in meinen Ausführungen einem Problem zuwenden, welches uns alle in irgendeiner Form mit großer Sorge erfüllt.

Verfolgt man heute die Statistiken über die Holzschlägerungen, so kann man feststellen, daß es oftmals zu ganz gewaltigen Überschlägerungen kommt, die mit dem natürlichen Zuwachs in kein Verhältnis zu bringen sind. Mir ist bewußt, und ich weiß, daß die mehr oder weniger guten Holzpreise oftmals dazu verleiten, über das natürliche und gesunde Maß hinaus Schlägerungen vorzunehmen, und daß dabei Mittel angewendet und Wege beschritten werden, die einer gewissenhaften Überprüfung nicht standhalten könnten. Wir haben daher gemeinsam Grund und Verlassung, nach Maßnahmen zu verlangen, die solchen oftmals nur aus gewinnstüchtigen Motiven erfolgten schweren Eingriffen Einhalt gebieten.

Ich bedaure außerordentlich, daß es nicht gelungen ist, in das neue Forstrechts-Reinigungsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, die jede Schlägerung von Holz an eine Genehmigung seitens der Forstbehörde binden. Solche Bestimmungen kennen wir bereits in Tirol, Vorarlberg, aber auch in der Schweiz, und ich glaube, daß sich eine solche Waldgesinnung auch in allen übrigen Bundesländern hätte durchsetzen müssen.

Die Erhaltung des Waldes ist nun einmal keine Frage, die nur den einzelnen angeht. Über seine Bedeutung für unsere Wirtschaft, aber auch Gesellschaft kann es wohl keine geteilte Meinung geben. Er bildet nach wie vor eine der Hauptinnahmequellen vieler unserer Bundesländer, ein Großteil unserer Wirtschaft bezieht die Rohprodukte für seine Waren aus dem Grundstoff Holz. Tausende Menschen sind direkt oder indirekt mit der Verarbeitung dieses Rohstoffes beschäftigt.

4644

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Eberhard

Ist es daher nicht angezeigt, und zwar nicht nur im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze aller in der Holzwirtschaft selbstständig, aber auch unselbstständig Beschäftigten, daß endlich einmal im sinnvollen Zusammenwirken von Gesetzgeber, Forstbehörde, den Selbstverwaltungseinrichtungen der Landwirtschaft und der Einzelinitiative der Bauern selbst geeignete Schritte unternommen werden, um der Zerstörung der Rohstoffgrundlage eines der wichtigsten Wirtschaftszweige entgegenzuwirken?

Ich weiß schon — wenn von unserer Seite eine Beurteilung der Auswirkungen von Überschlägerungen erfolgt, dann werden unsere Feststellungen in der Regel als übertrieben hingestellt. Ich frage Sie aber, meine sehr geehrten Frauen und Herren des Hohen Hauses: Ist das noch übertrieben, wenn allein in Kärnten eine mehr als 70prozentige Überschlägerung errechnet wurde, und die Überschlägerung, wie ich glaube, auch in anderen Bundesländern mitunter sehr erheblich ist? Gewiß betreffen diese Überschlägerungen nicht sosehr die Großforste, denn diese arbeiten in der Regel ja nach einem Wirtschaftsplan, sondern ich meine vielmehr den Bauernwald. (*Abg. Eichinger: Weil die Bauern zuwenig Einnahmen haben, deswegen müssen sie auf ihre Sparkasse greifen!*) Warten Sie, ich komme auch darauf noch zu sprechen! Ich will keine Verdächtigungen aussprechen, aber vielleicht wird gerade dieser Zustand von Großwaldbesitzern gern gesehen. Ich meine hier nicht die österreichischen Großwaldbesitzer, sondern wir kennen auch ausländische, die ein Interesse am Zugrundegehen des österreichischen Bauernwaldes haben, denn je früher er zu grunde geht, umso früher werden sie vielleicht eine lästige Konkurrenz auf dem Markt los. (*Abg. Josef Wallner, Graz: Dieses Argument haben wir noch nicht gehört!*) Ich komme selbst aus einem Gebiet, in dem es eine Reihe ausländischer Holzhändler und auch ausländischer Großforstbesitzer gibt, und ich kann, wenn ich auch nicht selbst in der Forstwirtschaft tätig bin, diese Dinge schon in irgendeiner Form beurteilen.

Die bäuerlichen Waldbesitzer vergessen aber, was die Überschlägerungen des Bauernwaldes betrifft, oftmals vollkommen, daß sie nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Interesse der nachfolgenden Generationen darauf bedacht sein müßten, ihre Einnahmen aus dem Wald auch für spätere Jahrzehnte gesichert zu wissen.

Ich will die Gründe nicht im einzelnen aufzählen, die in der Regel zu Überschlägerungen führen, fest steht jedoch, daß die Erlöse daraus nicht immer Investitionen zugeführt werden,

die der eigenen Wirtschaft zugute kommen. Vielfach betrachtet man den Wald als eine elastische Kapitalreserve, weniger als ein Produktionsmittel zur Sicherung eines stetig fließenden Ertrages. Wenn wir, was die Schlägerungen im allgemeinen betrifft, strengere Bestimmungen eingebaut wissen wollten, dann keineswegs, um den Waldbesitzern Fesseln anzulegen, sondern einzig und allein in der guten Absicht, den bäuerlichen Wald auch den Bauern zu erhalten.

Ein wesentlicher Erfolg in der Frage der Erhaltung des Bauernwaldes wäre es gewesen, hätte man in dieses Gesetz Bestimmungen aufgenommen, alle nicht eingerichteten Wälder zu Nachhaltigkeitseinheiten zusammenzufassen. Eine solche Maßnahme hätte zur Folge, daß jede Holzentschaltung und damit der Regelhebsatz nach einem Zeitplan festgelegt wird. Das ist durchaus nichts Neues, auch keine Einführung kollektiver Wirtschaftsmethoden, denn ein solches Vorgehen, wenn auch nicht mit genau derselben Zielsetzung, wie sie heute aktuell ist, kennt das Tiroler Landesgesetz bereits seit dem Jahre 1897. Auch in der Schweiz ist die Einflußnahme auf die Bewirtschaftung der Privatwälder sehr weitgehend, und der private Verfügungs berechtigte muß sich sehr wesentliche Einschränkungen zugunsten des Gemeinwohles gefallen lassen. Warum kann man sich nicht auch in Österreich zu einer solchen Einstellung durchringen, daß letzten Endes in der Frage der Erhaltung des Waldes Gemeinnutz vor Eigennutz treten müsse und nicht umgekehrt? (*Abg. Dwořák: Das haben wir schon einmal gehört!*) Ich finde es als sehr bedauerlich, daß gerade diesem Problem seitens der zuständigen Organe nicht soviel Bedeutung beigemessen wird, wie es notwendig wäre. Ich bin aber überzeugt, daß uns die Entwicklung einfach zu strengeren Maßnahmen zwingen wird, wollen wir nicht mitschuldig werden am Zugrundegehen des bäuerlichen Waldbesitzes.

Ein besonderes Kapitel bei der Behandlung des neuen Forstrechts-Bereinigungsgesetzes bilden die Bringungsanlagen. Es sind dies nicht sosehr die Seil- und Materialbahnen, die Waldbahnen, Triften oder Riesen als vielmehr die Forstwege. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie werden mir zugeben müssen, daß auf diesem Gebiet oftmals ganz gewaltige Sünden begangen werden. Verkennen wir doch nicht, daß mit der Errichtung eines Forstweges in der Regel schwere Eingriffe in die Natur gemacht werden, die teils gewiß berechtigt sind. Wir begrüßen es oftmals und sind überzeugt, daß diese Einrichtungen sehr dazu dienen, das Holz auf die günstigste Art und Weise ins Tal zu bringen, aber in vielen

Eberhard

Fällen — und das ist auch eine Feststellung, die nicht nur ich allein, sondern viele, die in der Holzwirtschaft tätig sind, machen — ist es doch so, daß diese Forstaufschließungswege angelegt werden, um den letzten Rest eines Waldstückes an den Mann zu bringen. Nur wer selbst immer wieder mitansehen muß, wie durch die forcierte Anlegung von Forstaufschließungswegen die Natur auf die grausamste Weise verunstaltet wird, wird auch verstehen können, warum wir verlangt haben, daß die Errichtung solcher Wege einer Bewilligungspflicht unterworfen werden soll. Auch hier hat man unseren Einwendungen nur zum Teil Rechnung getragen. Nach dem Gesetz sind in Zukunft nur diejenigen Forstwege einer Bewilligungspflicht unterworfen, die durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung führen. Alle anderen Forstwege sind in bezug auf die Errichtung nur anzeigepflichtig, und der Behörde ist nur in ganz bestimmten Fällen die Möglichkeit des Einschreitens gegeben.

Zum Abschnitt III: „Waldbrandschutz“, darf ich sagen, daß man in den Unterausschusssitzungen unseren Vorstellungen weitestgehend Rechnung getragen hat. Unbefriedigt sind wir von § 28 Abs. 2, demzufolge die Gemeinden bei einem Waldbrand vorschußweise die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahmen zu leisten haben. Die Praxis wird uns bestätigen, daß damit den Gemeinden große Belastungen auferlegt werden, die keineswegs zu unterschätzen sind. Die im Hohen Haus anwesenden Herren Bürgermeister werden mir recht geben, wenn ich frage: Ja was alles will man denn noch den Gemeinden aufbürden? Ich glaube, man müßte endlich einmal damit aufhören, den Gemeinden immer und immer wieder Arbeiten zu übertragen, wo doch die Gemeinden ohnehin schon fast nicht mehr in der Lage sind, die ihnen zufallenden Aufgaben zu erfüllen.

Zur Waldbrandschadensbehebung wäre — hierüber liegt ja dem Gesetzentwurf auch ein Entschließungsantrag bei — doch einmal die Möglichkeit der Einführung einer Waldbrandversicherung zu prüfen, und zwar in der Form, wie wir sie bereits bei der Hagelversicherung kennen. Diese könnte meines Erachtens bei solchen Elementarereignissen einen wirksamen Schutz für alle Waldbesitzer abgeben.

Zum Abschnitt „Forstorgane und Forstschatzorgane“ wäre zu sagen, daß mit diesen Bestimmungen ein wichtiger Teil des Forstrechtes neu gefaßt wurde.

Als sehr bedeutend erscheint mir die Pflichtbestellung von Forstwirtschaftsführern und Revierförstern bei Betrieben ab einem be-

stimmten Ausmaß, was zweifelsohne dazu beitragen wird, daß Betriebe, die bis heute zu einer solchen Maßnahme noch nicht verpflichtet waren, in Zukunft von einem gut ausgebildeten Forstpersonal bewirtschaftet werden. Mit der Pflichtbestellung soll die Existenz dieser Leute gesichert werden, sie sollen aber auch vor einer Überforderung geschützt werden, die in dem einen oder anderen Betrieb festzustellen ist. Ich weiß schon, daß auch diesen Bestimmungen gewisse Schönheitsfehler anhaften, wie unter anderem die Festlegung des Ausmaßes bei Pflichtbestellungen. Aber immerhin ist es erfreulich, daß mit dieser bundeseinheitlichen Regelung endlich einmal die sehr unterschiedlichen Verordnungen der einzelnen Bundesländer aufgehoben werden, die vor allem für die Forstangestellten völlig unbefriedigend waren. So bestand zum Beispiel in Oberösterreich bisher überhaupt keine Verpflichtung zur Einstellung von Förstern.

Eine sehr wesentliche Neuerung, die ebenfalls von den gewerkschaftlichen Vertretern der Forstangestellten immer und immer wieder verlangt wurde, ist die Pflichteinstellung von Förstern für die Betreuung von Waldflächen von 500 bis 1200 Hektar. Damit unterliegen auch die Besitzer kleinerer Wälder der Beförsterungspflicht. Vor allem freut es mich, daß es gelungen ist, die Beförsterungsbestimmungen im § 56 gegenüber der Regierungsverordnung erheblich zu verbessern.

Dankenswerterweise hat uns hier die Gewerkschaftsvertretung der Forstangestellten im Unterausschuß eine sehr schwierige und komplizierte Arbeit abgenommen, der es letztlich in einer siebenstündigen Verhandlung mit dem Waldbesitzerverband gelungen ist, zu einem einigermaßen tragbaren Übereinkommen zu gelangen.

Als bedauerlich empfinde ich es, daß wir in der Frage der Wildschadensverhütung zu keiner entsprechenden Lösung kommen konnten. Obwohl bereits ein Rechtsgutachten des Herrn Sektionschefs Dr. Loebenstein vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vorliegt, welches besagt, daß es ohne weiteres möglich wäre, entsprechende Bestimmungen in das heute zu beschließende Gesetz aufzunehmen, hat über Antrag des Herrn Bundesministers Dipl.-Ing. Hartmann die Bundesregierung neuerlich beim Verfassungsgerichtshof ein Erkenntnis beantragt, inwieweit in der Frage der Wildschadensverhütung und der Bekämpfung der Wildschäden der Bund oder die Länder zuständig sind. Ich vertrete nach wie vor die Auffassung, daß in dieser Frage die Kompetenz eindeutig beim Bund gelegen ist und somit auch entsprechende

4646

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Eberhard

Bestimmungen in das heute zu beschließende Gesetz hätten aufgenommen werden müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie wissen, ständig hört man oder liest man in Fachzeitschriften und in der einschlägigen Literatur von Wildschäden größten Ausmaßes. In der Regel sind es Verbiß- und Schälschäden, die in ihren Auswirkungen enorm sind und ins Unermeßliche gehen. Man kann mir nicht damit kommen, daß ich zu übertreiben beliebe, denn wenn jemand so wie ich selbst einmal einen Hochwaldbestand von vielen, vielen Hektar in einem von Hochwild geschätzten Zustand gesehen hat und sich der Bedeutung unseres Waldes für die gesamte Volkswirtschaft bewußt ist, wird er es einfach nicht verstehen können, daß hier nicht Maßnahmen gesetzlich verankert werden, die solche Waldverwüstungen zumindest verhindern, wenn schon nicht ganz ausschließen.

Man braucht keinesfalls ein Feind des Wildes zu sein — auch ich gehöre nicht zu diesen —, wenn man die Dezimierung der da und dort feststellbaren überhegten Wildbestände verlangt. Ich glaube, ein solcher Verlust würde unsere Wirtschaft viel weniger treffen, als auf ausgedehnte Waldflächen auf Jahrzehnte hinaus verzichten zu müssen. Ich glaube auch, wir in Österreich können es uns des reinen Vergnügens willens einfach nicht leisten — letzten Endes geschieht es ja doch nur der Jagd zuliebe —, auf die Dauer mitansehen zu müssen, wie wertvollstes Volksvermögen vernichtet wird.

Die Aufnahme der Bestimmung, daß bei Auftreten von durch Wild, Rauch und ähnliches verursachten Schäden, die die Holzsucht gefährden, die Behörden mit angemessenen und geeigneten Maßnahmen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorzugehen haben, scheint uns als Schutzmaßnahmen zuwenig zu sein und befriedigt uns daher auch in keiner Weise.

Wenn man schon in der Person des Beeren- und Schwammerlsuchers eine Gefahr für den Wald erblickt hat, so hätte man sie in viel größerem Maße in einem überhegten und überhöhten Wildbestand erkennen müssen. Gegen die ersten Sanktionen zu ergreifen wäre man unter Umständen bereit gewesen — es hätte nur unserer Zustimmung bedurft —, nicht aber war man beim Schadwild dazu bereit. Wir wollen hoffen, daß in dieser Frage ehebaldigst ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergeht und daß dieses Erkenntnis vor allem unserer Auffassung Rechnung trägt, zum Schutze unseres Waldes, aber auch seiner Besitzer und zum Schutze unserer Wirtschaft.

Hohes Haus! Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem heute zu beschließenden Gesetz

um die sogenannte zweite Etappe zu einer umfassenden Forstrechtsbereinigung. Es wird dies ein Gesetz sein, das in all seinen Bestimmungen nicht immer unserer Auffassung entspricht. Wir hätten es viel lieber gesehen, daß die Regierungsvorlage aus dem Jahre 1955 behandelt wird; sie wäre uns ihrem Inhalt, aber auch ihrer Gesinnung nach wesentlich sympathischer gewesen als der Juni-Entwurf 1961. Anscheinend hat aber dieser vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitete Entwurf nicht die Billigung der Großwaldbesitzer gefunden, denn ansonsten wären nicht alle Bestimmungen, die dem Großforst auch etwas gekostet hätten, aus dem jetzigen Entwurf eliminiert worden.

So bleibt uns vorerst nichts übrig als zu hoffen, daß die diesem Gesetz beigegebene Entschließung dazu angetan sein möge — Herr Bundesminister, wir fassen es so auf —, daß Sie den Herren Ihres Ministeriums schnellstens den Auftrag geben werden, die dritte und letzte Etappe dieser Vorlage folgen zu lassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Österreich und seine Forstwirtschaft brauchen nun einmal ein modernes Forstgesetz. Dies muß ein Gesetz sein, das allen Erfordernissen Rechnung trägt, das aber auch von einer wahren und ehrlichen Waldgesinnung erfüllt sein muß. Mit Halbheiten wird und kann der österreichischen Forstwirtschaft nicht gedient sein. Verkennen wir doch nicht, welche Bedeutung heute dem Wald schlechthin sowohl in soziologischer als auch in geographischer, in klimatischer, in hydrologischer und in pflanzensoziologischer Hinsicht beigemessen werden muß! Nur wenn wir all dies erkennen und auch danach handeln, wird der Wald uns und seinen Besitzern auch für die Zukunft erhalten bleiben.

Weil wir der Überzeugung sind, daß diese Gesetzesvorlage gegenüber dem bestehenden Recht einen beachtlichen Fortschritt bedeutet, bin ich ermächtigt, zu erklären, daß meine Fraktion dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung erteilen wird. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Hillegeist: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl zum Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Strobl: Hohes Haus! Bevor ich mit den Ausführungen beginne, die ich mir vorgenommen habe, möchte ich einige kurze Bemerkungen zu den Ansichten meines geehrten Vorredners Dr. Scheuch machen.

Mit vielen seiner Ausführungen bin ich wirklich sehr einverstanden, und ich war einige Male geneigt, ihm sogar Beifall zu

Dipl.-Ing. Strobl

spenden. Nicht einverstanden bin ich allerdings mit seiner sehr abfälligen Kritik an unserer Bauernpolitik. Ich muß im Gegensatz zu seiner Auffassung feststellen, daß meiner Überzeugung nach unsere Bauernpolitik unter den gegebenen Verhältnissen die optimale Politik ist. Natürlich wäre es uns auch lieber, das, was wir übermorgen erreichen werden, schon heute zu haben. Wir streben es eben an, und man kann nicht die Bauernpolitik allein danach bemessen, welche Erfolge man erreicht, sondern man muß sie auch danach bemessen, wie man versucht, diese Erfolge zu erstreiten.

Weniger Differenzen in der Auffassung bestehen zwischen mir und ihm — es tut mir leid, daß er gerade nicht im Hause ist — bezüglich seiner Sorge wegen der Weglassung der Bestimmungen im § 66 des alten Reichsforstgesetzes. Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes kann jeder Mensch, der sein Leben oder sein Hab und Gut gegen eine drohende Gefahr schützen will, ohneweiters auch den Wald als Schutz in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung besteht auch weiterhin. Es war daher eine doppelte gesetzliche Absicherung, daß im Forstrecht separat noch wegen der Schneeflucht eine solche Bestimmung enthalten war. Unsere Bergbauern werden daher keineswegs einen Nachteil daraus haben, denn die Beweislast, daß die drohende Gefahr gegeben war, hätte er sowohl nach den Bestimmungen des § 66 des Reichsforstgesetzes gehabt, wie er sie auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes hat. Diesbezüglich ist also keine Verschlechterung im üblichen Sinn eingetreten. Wenn man glaubt, daß es zweckmäßig wäre, diese Bestimmung auch im Forstrecht noch einmal zu verankern, wird dem Bestreben gar keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden, diese Sache so ähnlich, wie es bisher doppelt gesichert war, bei der letzten Etappe noch einmal aufzunehmen.

Hohes Haus! Wie wir heute schon gehört haben, ist diese Regierungsvorlage ein Teil unserer Forstrechtserneuerung. Ich darf annehmen, daß darüber kein Zweifel besteht, daß unser elterwürdiges Reichsforstgesetz aus dem Jahre 1852 erneuerungsbedürftig ist. Diese Feststellung soll kein negatives Werturteil über dieses 110 Jahre alte Forstrecht sein, denn dieses Forstrecht war nicht nur ein gutes Gesetz, sondern für die damalige Zeit ein Meisterwerk seiner Art.

Das Reichsforstgesetz hat die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung damit zu sichern versucht, daß es den Waldbesitzern Grundpflichten und Verbote auferlegt hat, die das Ziel hatten, die vorhandene Wald-

fläche zu schützen, den bisherigen Waldboden der Holzproduktion zu erhalten. Auf die Behandlung, Bewirtschaftung und Betreuung des Waldbestandes nimmt das Reichsforstgesetz keinen, beziehungsweise nur geringen Einfluß. Man kann nämlich weder die Waldverwüstungsbestimmungen im § 4 noch die Beforstungsbestimmungen in den §§ 22 und 52 des alten Reichsforstgesetzes als eine Einflußnahme auf die Bestandespflege oder Be- standeswirtschaft werten.

Dies war aber kein bewußter Mangel des Reichsforstgesetzes. Das heißt, man hat das Fehlen einschlägiger diesbezüglicher Bestimmungen nicht als Mangel empfunden, weil mit dem Schutz und der Erhaltung der Waldfläche den öffentlichen Interessen, die man auch als ideellen Anteil der Allgemeinheit an dem Waldbesitz werten kann, nach der damaligen Auffassung Genüge geleistet wurde. Damals, als dem Markt Holz zur Genüge zur Verfügung stand, erschien es tatsächlich für den Augenblick nicht notwendig, die Altholzvorräte durch gesetzliche Maßnahmen zu erhalten und zu mehren, den Zuwachs durch besondere Investitionen zu steigern, sondern man war der Meinung, daß es genügt, nach einer Schlägerung auf derselben Waldfläche wieder einen Wald zu begründen.

Nach den Erläuterungen zu dem Reichsforstgesetz sollte hauptsächlich der Wald, der auf unbedingten Waldböden, und jener, der auf Böden stockte, die für eine andere Kulturgattung nicht geeignet waren, durch das Rodungs- und Devastierungsverbot gesichert sein. Auf die Erhaltung des Waldbestandes nahm das Reichsforstgesetz nur Einfluß bei den Bann- und Schutzwäldern, und zwar zum Schutze der Wohlfahrtswirkungen dieser Waldkategorien.

Im Laufe der Jahrzehnte wurde die Interessenbekundung der Bevölkerung, der Allgemeinheit am Wald immer reger, immer größer. Auch die wirtschaftspolitische Wertung der Waldwirtschaft im Rahmen der Volkswirtschaft wurde bedeutungsvoller. Trotz dieses Wandels in der Wertung der allgemeinen und volkswirtschaftlichen Bedeutung einer geregelten Waldnutzung, das heißt einer Forstwirtschaft, haben auch die Waldschutzgesetze der Kronländer beziehungsweise Bundesländer, die nach 1861 zur Erlassung von Forstgesetzen zuständig wurden, keinen großen Schritt nach vorne gewagt — mit Ausnahme der Länder Tirol und Vorarlberg, die schon in ihrer Waldordnung aus dem Jahre 1839 festlegten: Der leitende Grundsatz in der Bewirtschaftung dieser Waldungen muß darin bestehen, sie durch zweckmäßige Kultivierung auf den höchstmöglichen nachhaltigen Ertrag zu

4648

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Strobl

bringen. Wie richtig sie handelten, beweist der heutige Waldzustand in diesen Ländern.

Durch die Gesetze in den anderen Ländern wurde nur geregelt, welche Schlägerungen anmeldepflichtig sind. Man hat in diesen Gesetzen von dem forstgerechten Prinzip der wirtschaftsplanmäßigen und nachhaltigen Bewirtschaftung fast nichts erwähnt, obwohl die wissenschaftlichen wie auch die praktischen Erkenntnisse in der Forstwirtschaft diese Grundsätze bei der naturgesetzlich bedingten langfristigen Produktionsperiode längst als notwendig bezeichnet haben.

Der Ruf nach einem modernen, den neuzeitlichen Erkenntnissen, der Naturgesetzlichkeit dieses lebenden Wirtschaftsfaktors Rechnung tragenden Forstgesetz war immer schon da; auch in der Ersten Republik. Nur wurde der Ruf nicht gehört. Vielleicht wäre der Ruf auch in der Zweiten Republik überhört worden, wenn nicht jedem Österreicher damals offenbar geworden wäre, daß man nur mit Hilfe der Altholzvorräte im österreichischen Wald, also nicht mit Hilfe der Waldfläche, sondern des auf ihr stockenden Altbestandes, in die Lage versetzt wurde, das mit Elend und Not ausgefüllte Ruinenfeld nach dem verlorenen Krieg rascher zu durchschreiten.

„Grünes Gold“, so nannte man damals das heute wieder zum einfachen Holz degradierte Forstprodukt. Trotz der für die Forstwirtschaft damals so günstigen öffentlichen Meinung — denken Sie an die vielen Enunziationen der Bevölkerung wegen Unterbindung großer Kahlschläge, der Schlägerungen überhaupt und dergleichen mehr — mußten wir auf dieses so notwendige Gesetzeswerk lange warten. Das Warten wurde vielleicht dadurch erleichtert, daß seit 1951 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an dem Werk der Forstrechtsrenerneuerung gearbeitet wurde. Im Jahre 1956 wurde sogar dem Parlament von dem damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma ein kompletter Forstgesetzentwurf vorgelegt. Es ist mehr als bedauerlich, daß dieser Entwurf nicht Gesetz wurde.

Im Jahre 1959 wurde durch den Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann mit dem Forstsaatgutgesetz die Forstrechtserneuerung begonnen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes zeigen bereits, daß es nicht mehr die Waldfläche ist, an deren Erhaltung die Öffentlichkeit durch das Gesetz Interesse nimmt, sondern durch erbgutes, standortgerechtes Saatgut soll gesetzlich die Begründung gesunder Waldbestände gesichert werden. Ein sehr nützliches Gesetz — es wurde heute schon gesagt —, wir hoffen nur, daß es sehr bald

auch im Leben angewendet und durchgeführt wird.

Das heuer beschlossene Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Schutz der Forstkulturen im Zusammenhang mit dem Holzverkehr, hauptsächlich mit dem Holzimport aus dem Ausland, soll den Waldbestand — also wieder nicht die Fläche allein — gegen eine Gefährdung durch Verschleppung von Forstschädlingen und Krankheiten schützen.

Auch das uns heute zur Beschußfassung vorliegende Gesetz bringt einige für die Forstwirtschaft sehr wichtige Bestimmungen, so die Regelung der Belange der Forstaufschließung, die nicht allein von der Hoffnung begleitet werden, daß sie die Bringung des Holzes erleichtern und es wettbewerbsfähiger machen, sondern vor allem auch eine forstgerechte Bestandspflege ermöglichen und intensivieren werden, um damit unmittelbar eine Leistungssteigerung auszulösen.

Ebenso bedeutungsvoll sind die Bestimmungen über die österreichischen Forstschulen, wenn auch diese Materie in das Fachgesetz nicht gut hereinpaßt. Es geht in den diesbezüglichen Bestimmungen nicht so sehr um die gesetzliche Untermauerung der Försterschulen, sondern vielmehr um die Heranbildung berufstüchtiger Förster für die Praxis. Daher sind diese gesetzlichen Bestimmungen besonders wertvoll und Voraussetzung für eine gute forstliche Entwicklung.

Trotz der Schwierigkeiten, die durch die Kompetenz in der Wildfrage bestehen, ist meiner Meinung nach eine gute Lösung gefunden worden. Und hier stimme ich nicht überein mit den Ausführungen meines Voredners, des Kollegen Eberhard. Es hätte das Parlament sicherlich niemand verstanden, wenn man angesichts der wirklich sehr bedrohlichen Wildschadensfälle in den letzten Jahren keinen Versuch einer Abwehr unternommen hätte.

Ich nehme an, daß kein Österreicher eine Lösung der Wildschäden im Walde in der Richtung erwartet hat, dem Wild das Heimatrecht in unseren Wäldern abzusprechen, das heißt, das Wild auszurotten und damit die Ganzheit der Schöpfung zu zerstören. Man mußte daher einen Weg suchen, der ohne Ausrottung des heimischen Wildes den forstlichen Interessen dienlich ist.

Man kann diese Frage auch nicht damit lösen, daß sich die Jäger auf die Forstleute ausreden, weil sie angeblich den mehrstufigen natürlichen Laub-Nadel-Mischwald in Nadelmonokulturen, in sogenannte Stangenäcker umgewandelt und damit die Äsungsverhältnisse verschlechtert haben, aber auch

Dipl.-Ing. Strobl

nicht damit, daß die Forstleute die Jäger beschuldigen, das Wild überhegt zu haben. Es mag dort und da mehr als ein Schein der Berechtigung für diese Beschuldigungen vorliegen. Es trifft aber auch nur scheinbar zu. Keineswegs kann aber in dieser Richtung allein die Abhilfe gefunden werden, denn die Ursachen der Wildschäden liegen wahrscheinlich auf dem biologischen Gebiet des Wildes.

In diesem Gesetz wird nun bestimmt, daß nicht nur der Waldbesitzer, der im ureigenen Interesse den auftretenden Waldschäden ein besonderes Augenmerk zuwenden wird, gleichgültig ob Insekten, Pilze, Tiere, Wild oder Naturgewalten sie verursachen, der Behörde hievon Mitteilung machen kann, sondern daß es Pflicht der Behörde und der staatlichen Forstaufsicht ist, auf Grund dieser nun zu beschließenden gesetzlichen Bestimmungen die Wildschäden festzustellen. Die Behörde erhält überdies, was heute, glaube ich, von einem Redner auch schon betont wurde, den Auftrag, geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Behörde, die nun auch mit den Wildschäden auf diese Weise konfrontiert wird, kann ungehindert ohne Kompetenzschwierigkeiten Vorkehrungen treffen, seien sie forstpolizeilicher, seien sie jagdpolizeilicher Natur, weil es sich ja um ein und dieselbe Behörde handelt.

Aber darüber hinaus wird in § 74 — ich glaube, Herr Dr. Scheuch hat das auch erwähnt — die sehr wichtige Bestimmung erlassen, daß zu den Aufgaben der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ab nun auch die Erforschung der Ursachen der Forstschäden durch Wild gehöre. Hiebei kann die Anstalt mit anderen an dieser Frage interessierten Stellen zusammenarbeiten. Es besteht auf Grund dieser Bestimmungen die berechtigte Hoffnung, daß eine konzentrierte Zweckforschung auf diesem Gebiet einsetzen wird, die die Ursachen dieser Wildschäden erforscht und der Praxis wirksame Abwehrmittel oder Maßnahmen in die Hand gibt, die Forstschäden hintanzuhalten, ohne das Wild ausrotten zu müssen.

Die Bestimmungen im Abschnitt V enthalten Maßnahmen auf dem Gebiete der Waldnutzung. Sehr wertvoll sind die Verfügungen über den Schutz der Jungtanne, Beschränkung der Kahlhiebe und den Schutz der unreifen Nadelholzbestände gegen Schlägerei. Es sind dies Maßnahmen auf dem Gebiete der Waldnutzung, welche Materie bei der letzten Etappe der Forstrechtserneuerung sicher noch erschöpfend behandelt werden wird. Auch diese nun zu beschließenden Maßnahmen zeigen deutlich, daß die öffent-

lichen Interessen an dem Waldgeschehen vor allem durch Sicherung des Waldbestandes und nicht der Waldfläche allein gewahrt werden können.

Um diese volkswirtschaftlichen Interessen an einer nachhaltigen forstgerechten Waldwirtschaft ausreichend zu sichern, reichen die Bestimmungen der bisher erlassenen Forstrechtserneuerungsgesetze, so wertvoll sie im einzelnen auch sind, bei weitem nicht aus.

Es ist daher erfreulich, daß das Hohe Haus einer vom Ausschuß vorgeschlagenen Resolution, die die Bundesregierung auffordert, spätestens in zwei Jahren auch die letzte Etappe der Forstrechtserneuerung in Form einer Regierungsvorlage dem Parlament vorzulegen, seine Zustimmung gibt. Ich begrüße diese Entscheidung auch deswegen, weil sie die feste Absicht des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann, diese letzte Etappe so schnell als möglich auszuarbeiten, bestens unterstützt und ein großes Anliegen aller jener Österreicher, die eine gute Waldgesinnung beherrscht, erfüllt. In dieser wahrscheinlich letzten Etappe der Forstrechtserneuerung werden für die weitere Entwicklung der Forstwirtschaft überaus wichtige und bedeutungsvolle Maßnahmen auf dem Gebiete der Waldnutzung, Waldbewirtschaftung und des Förderungswesens zu treffen sein.

Im übrigen eilt uns auf diesem Gebiet die gute Waldgesinnung des Großteils der österreichischen Waldbesitzer voraus. Es wurde von unseren Waldbesitzern längst erkannt, daß die zwei bis drei Betreuergenerationen überspannende langfristige Produktionsperiode in der Forstwirtschaft eine wirtschaftsplanmäßige Bewirtschaftung erheischt und ohne sie ein Erfolg nicht zu sichern ist. Rund 33 Prozent der österreichischen Waldfläche werden derzeit wirtschaftsplanmäßig bewirtschaftet. Die Nutzungen in diesen Forstbetrieben sind dem Nachhaltigkeitsprinzip unterstellt. Keine nationale Wirtschaft kann heute auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Forstwirtschaft verzichten. Das Forstgesetz hat so einer nachhaltigen Forstwirtschaft den Weg zu ebnen.

Die kommende Etappe der Forstrechtserneuerung wird auch das Bauernwaldproblem zu lösen haben. Viele dieser Wälder, die seinerzeit bei der Grundabköpfung den Bauern zur Ergänzung ihrer Existenzbasis zugeteilt wurden, sind heute nicht mehr in den Händen von Bauern. Gerade diese privaten Klein- und Zwergwälder, die öfter den Besitzer gewechselt haben, sind in einem sehr schlechten waldbaulichen Zustand. Aber auch viele Bauernwälder wurden für Investitionen, die

4650

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Strobl

die Landwirtschaft forderte, ausgeräumt. Dort, wo diese Opfer des Bauernwaldes Erfolg hatten, kann man vielleicht den Verlust des Altholzbestandes noch verschmerzen. Es waren aber nicht wenige Fälle, wo diese Opfer nicht den gewünschten Erfolg in der Landwirtschaft erbrachten und nunmehr bei einem leeren Wald die Existenzfähigkeit dieser Höfe nicht mehr gegeben ist.

Diese Probleme sind zu lösen, aber natürlich nicht so, daß man im Forstgesetz einfach die Schlägerungen in den Bauernwäldern einschränkt und eine nachhaltige Forstwirtschaft vorschreibt, sondern indem man zur gleichen Zeit, in der man dem Bauernwald die existenzsichernde Funktion des Hofes durch eine rationelle, nachhaltige Forstwirtschaft gesetzlich überträgt, auch Sorge trägt, daß der Bauer die für die Investitionen in der Landwirtschaft notwendig erscheinenden Kredite nicht aus dem Wald, sondern aus öffentlichen Mitteln im Wege des Grünen Planes oder, noch besser, eines Forstfonds bekommt. Für die Allgemeinheit ist dieser Tausch — statt Schlägerung Kredite — sehr wertvoll, denn damit würden nicht nur die Altholzvorräte in den Bauernwäldern zunehmen, an denen die Volkswirtschaft höchst interessiert ist, sondern die damit einhergehende waldbauliche Sanierung würde leicht eine Zuwachssteigerung von jährlich 0,75 bis 1 Festmeter pro Hektar einleiten, was schließlich für die österreichische Volkswirtschaft eine Mehrleistung von über einer Million Festmeter pro Jahr bedeutet.

Daraus ergibt sich, daß der jetzige Zustand, in dem die Bauern den Investitionsbedarf ihrer Landwirtschaft nach dem Sparkassenprinzip aus dem Bauernwald decken müssen, der Allgemeinheit, der Volkswirtschaft viel zu teuer kommt. Weitaus billiger käme es der Volkswirtschaft, wenn man den Bauernwirtschaften für die Investitionen in der Landwirtschaft billige Kredite bewilligt. Nur so kann das Problem des Bauernwaldes gelöst werden. Die Funktion des Bauernwaldes kann heute nur die dauernde Sicherung der Existenz des Bauernhofes sein. Diese Funktion erfüllt er bereits bei einem regelmäßigen Altersaufbau bei acht bis zehn Hektar und aufwärts auf geeigneten Standorten, wenn er nachhaltig bewirtschaftet wird, wobei in diesem Falle schon bei zehn Hektar die Möglichkeit besteht, jährlich 30 bis 35 Festmeter zu schlägern. Mit dem Holzerlös würden gleichzeitig auch die Pflegearbeiten im gesamten Wald bezahlt werden. Diese Schlägerung würde eine jährliche Verdienstsumme von zirka 10.000 S ergeben, was eine fühlbare Existenzstützung für einen Bauernhof abgeben kann.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ergibt sich aber auch eine zweite Notwendigkeit: den freigewordenen Bauernwald nicht Spekulanten zu überlassen, sondern zur Aufstockung der Bauernwälder zu verwenden und außerdem die Aufforstung der Grenzertragsböden in Angriff zu nehmen, um auf diese Weise die über 10 Hektar hinausgehenden optimalen Bauernwaldbesitzgrößen zu erreichen.

Vor dem Jahre 1948 wurde durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die sogenannte Forstkommission, die vom Forstverein, der Landwirtschaftskammer, dem Holzwirtschaftsrat und der Holzindustrie gebildet war, ins Leben gerufen. Diese Forstkommission wollte nach dem Beispiel anderer Staaten einen Forstfonds, dessen finanzielle Fundierung damals leicht möglich gewesen wäre, ins Leben rufen. Über diesen Fonds sollte neben anderen Förderungsmaßnahmen in der Forstwirtschaft als die wichtigste die Sanierung der Bauernwälder durch Gewährung leichtverzinslicher Kredite begonnen werden. Es gehört zu den unglückseligsten Unterlassungen auf forstpolitischem Gebiet, daß man diese Forstkommission lahmegelegt und die Bildung dieses Forstfonds unterlassen hat. Ich bezweifle, daß auf einem anderen Weg und auf eine andere Art diese Probleme in der Forstwirtschaft gelöst werden können.

Nicht vergessen darf das kommende Forstgesetz auf die forstliche Betreuung der Bauernwälder — jedoch ohne finanzielle Belastung der Bauernwirtschaften! Geradezu vorbildlich ist auch diese Betreuung seit vielen Jahrzehnten in Tirol und vor allem in Vorarlberg gelöst.

Durch das Forstgesetz sichert die Allgemeinheit ihre Interessen, ihren ideellen Anteil an dem Waldbesitz. Alle Forstgesetze enthalten daher Bestimmungen, die das Eigentum, den Besitz, aus diesem Grunde einschränken. Es entspricht unserem Rechtsgrundsatz, daß die Interessen der Allgemeinheit auch dem Privateigentum vorangehen und, wenn nicht anders, sogar durch gänzliche Enteignung gesichert werden können. Es ist aber ebenso unser Rechtsgrundsatz, daß die Enteignung keine Konfiskation ist. Die Enteignung sieht die Entschädigung vor. Es wäre daher mehr als recht und billig, den Waldeigentümer für die das Eigentum einschränkenden Bestimmungen zu entschädigen. Diese Entschädigung an die Waldbesitzer könnte und sollte durch Förderungsmaßnahmen abgegolten werden.

Das kommende Gesetz wird daher nicht nur weitere den Besitz einschränkende Maß-

Dipl.-Ing. Strobl

nahmen zu enthalten haben, sondern vor allem auch Vorschriften über Förderung der Forstwirtschaft aus öffentlichen Mitteln in allen jenen wirtschaftlichen Maßnahmen, die als Investitionen für viele Jahrzehnte gelten, an denen der Waldbesitzer fast gar nicht, hingegen die Volkswirtschaft aber sehr interessiert ist. Ich nehme aber von diesen Investitionen die Aufforstung aus, denn es ist die kleinste Gegenleistung eines Waldbesitzers, wenn er von dem Ertrag des geschlagenen Holzes, das ihm seine Vorfahren hinterlassen haben, ein Zwanzigstel für die Wiederbegründung verwendet, damit auch er seinen Nachfahren einen Waldbestand hinterlassen kann. Hingegen sind echte langfristige Investitionen Maßnahmen in der Bestandspflege, Bestandsumwandlung, Bodenmeliorierung, Waldaufschließung und allgemeiner Forstschutz sowie Aufforstung von Ödflächen. Hier ist der Interessenanteil ein ganz anderer. An diesen Investitionen hat die Volkswirtschaft das weitaus größere Interesse. Welches Interesse kann ein Waldbesitzer an der Aufforstung einer Ödfläche haben? Und welches Interesse hat die Allgemeinheit an der Aufforstung dieser Ödflächen?

Es ist daher mehr als begründet, diese Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Ich denke hiebei nicht an Subventionen, sondern denke auch hier an billige und langfristige Kredite. Die Kreditbedingungen müssen eben im Einklang stehen mit der Amortisationsmöglichkeit der betreffenden Investition und mit dem Interessenanteil. Allein die Bewältigung dieser forstlichen Förderung würde ebenso wie das Bauernwaldproblem einen Forstfonds brauchen.

Bei der Beratung über das kommende Gesetz wird man sich Gedanken machen müssen beziehungsweise darüber zu entscheiden haben, ob man einen Forstfonds bildet oder nicht. Der Forstfonds hätte aber nicht nur seine Begründung durch die Eigenart des forstlichen Wirtschaftszweiges, sondern auch durch die Sonderheit seiner Probleme, die zu lösen unsere Aufgabe ist.

Wie ich bereits erwähnte, gebührt dem Waldbesitzer gerechterweise für die Eigentumseinschränkungen durch das Forstgesetz, aber auch für seine langfristigen Investitionen, die steuerähnlichen Leistungen gleichkommen, eine Anerkennung. Heute wird der Waldbesitzer für die teilweise Enteignung seines Besitzes nicht nur nicht entschädigt, sondern für seine Investitionen, das heißt für seine steuerähnlichen Leistungen, die nicht ihm, sondern in erster Linie der Allgemeinheit zugute kommen, durch höhere Steuern und Abgaben bestraft. Ich habe das schon zwe-

mal in diesem Hohen Haus erwähnt. Ich muß es jetzt, wo wir ein Forstgesetz beschließen und über kommende forstgesetzliche Regelungen reden, die den ausschließlichen Zweck haben, die Forstwirtschaft in ihrer Leistung zu verbessern, noch einmal aufzeigen.

Das Forstgesetz bemüht sich, den Waldbesitzer zu veranlassen, in seinem Waldbesitz durch forstgerechte nachhaltige Wirtschaftsführung Investitionen vorzunehmen, die nicht ihm, sondern der Nachwelt, das heißt der Allgemeinheit zugute kommen. Es kann daher nicht richtig sein, wenn ein Finanzgesetz diesem Ziel diametral entgegenwirkt. Selbstverständlich soll der Waldbesitzer Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer zahlen wie jeder andere Staatsbürger. Die Erhebung des forstlichen Einheitswertes ist aber so begründet, daß von zwei Waldbesitzern nebeneinander derjenige mehr Steuer zahlt, der seinen Wald durch steuerähnliche Investitionen verbessert hat. Ein mit Stauden durchstandener devastierter Wald hat einen sehr geringen Einheitswert. Sein Besitzer zahlt nach diesem niedrigen Einheitswert die Steuern und Abgaben, obwohl er einen genauso schönen Wald haben könnte wie sein Nachbar. Er wird durch die Finanzbehörde mit einer geringen Steuer und geringen Abgaben dafür belohnt, daß er mit seiner schlechten Waldwirtschaft die Volkswirtschaft benachteiligt.

So ein Zustand kann doch wohl nicht gewollt sein. Bevor man Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Förderung der Forstwirtschaft erwägt, soll und darf man doch nicht Maßnahmen übersehen, die von derselben Stelle diesem Ziel entgegenwirken. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Steuer nach dem Einkommen aus dem Waldbesitz streng bemessen wird. Aber die Höhe der Steuer nach dem Einheitswert zu bemessen, in dem auch der Wert des nicht hiebreifen Waldbestandes enthalten ist, ist ungerecht. Hier hinkt jeder Vergleich zum Beispiel mit dem Einheitswert eines stillgelegten Fabrikgeländes und dergleichen.

Durch diesen ungerecht hohen Einheitswert ist die Forstwirtschaft nicht nur mit den laufenden jährlichen Abgaben bestraft, sondern auch mit der Erbschaftssteuer. Die forstliche Produktionsperiode beträgt 100 bis 120 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes ist zumindest mit drei — es können aber auch mehr sein — Erbgängen zu rechnen. Auch die Erbschaftssteuer wird nach dem Einheitswert berechnet. Jeder Erbgang bedeutet daher für einen Forstwirtschaftsbetrieb mit regelmäßigen Bestandsaufbau, also mit einem ordentlichen Wald, einen Aderlaß, der dem Forstbetrieb das

4652

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Strobl

Gleichgewicht nimmt. Auch mit dieser Frage wird sich, wenn man sie nicht früher löst, die letzte Etappe der Forstrechtserneuerung befreien müssen, weil sie in einem engen ursächlichen Zusammenhang mit dem Problem der Förderung der Forstwirtschaft steht.

Eine weitere sehr wichtige Frage wird das kommende Forstgesetz zu lösen haben, nämlich den immer steigenden Bedarf der Bevölkerung, insbesondere der städtischen Bevölkerung, nach Erholungsstätten im Wald. In Amerika hat man für diese Zwecke im Rahmen des staatlichen Forstdienstes eine eigene forstliche Verwaltung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, solche geeignete Plätze und Stellen im Staatswald ausfindig zu machen und für die erholungssuchende Bevölkerung herzurichten und auszugestalten. Man hat solche Plätze, die in der Nähe befahrbarer Waldstraßen liegen, mit Bänken, Tischen, oft mit einem Flugdach für Regenschutz, häufig sogar mit Trinkwasser ausgestattet.

Natürlich kann man in Österreich diese Maßnahmen von Amerika nicht kopieren. Sie sind für uns unerschwinglich. Aber man sollte in bescheidener Form anfangen, diesem Ziel näherzukommen. Dafür muß aber die ohne berechtigte Begründung geforderte Waldfreiheit abgewiesen werden. Diese Waldfreiheit stört nicht nur eine fachgerechte Forstwirtschaft, sondern auch die Erholungssuchenden selbst. Die gute Luft, der stille Wald spenden Erholung vom Staub und Lärm der Stadt. Um das zu erreichen, braucht man nicht kreuz und quer, über Stock und Stein durch den Wald zu rennen. Es genügt für die Erholung und taugt auch der Forstwirtschaft, wenn sich die erholungssuchenden Fußgänger auf den erlaubten Teilen und Wegen eines Waldes bewegen. Es ist ja in den öffentlichen Parks auch nicht anders, ja anders gar nicht denkbar. Ordnung bedeutet auch für die Waldläufer in der weiteren Folge keine Einengung des gesuchten Erholungszweckes. Nur eine für alle Besucher gültige Ordnung sichert dem einzelnen den ungestörten Genuß seines Waldausfluges. Eine getrennte Ordnung ist natürlich für Autos und Mopeds erforderlich, denen meiner Meinung nach ausschließlich die öffentlichen Wege zur Benützung freigegeben werden dürften.

Ich bin auch der Überzeugung, daß das unkontrollierte Beerensammeln dem Wald schadet und der Schaden weder durch den ideellen noch durch den wirtschaftlichen Wert der gesammelten Beeren wettgemacht werden kann. Natürlich gibt es Waldgebiete, wo man das Beerensammeln, insbesondere bei Heidel- und Preiselbeeren, unbedenklich gestatten kann und auch gestatten soll. Denn so naiv

es auch klingen mag, Ausflüge in den Wald, zu denen auch das Beerensammeln gehört, sind sehr wohl geeignet, das Verständnis, insbesondere das junger Menschen für den Wald zu vertiefen. Und das anzustreben, bleibt unsere Aufgabe. (Abg. Lackner: *Gönn uns doch einen schwarzen Mund!*) Ich laß mich nicht, Herr Kollege Lackner, in den tiefen Wald locken, denn aus diesem Wald kommt man nur schwer wieder heraus (*Zwischenrufe*), und meine lieben Kollegen warten schon sehnsgütig darauf, daß ich Schluß mache. (*Heiterkeit.*) Daher laß ich mich nicht in den Wald hineinlocken. Sie werden mich entschuldigen, wenn ich entgegen meiner alten Gewohnheit jetzt nicht repliziere. (Abg. Dr. Hofeneder: *Im tiefen Wald wartet das „Rot“-käppchen! — Heiterkeit.* — Abg. Pölzer: *Und der böse Wolf!* — Abg. Dr. Hofeneder: *Der ist ja auch bei euch, das ist der Kollege von der Stegrermühl! Dort sitzt er ja!* — Abg. Pölzer: *Er heißt nur so!* — Abg. Dr. Hofeneder: *Nomen est omen!* — Abg. Pölzer: *Aber Sie sind es!*)

Hohes Haus! Man darf nicht glauben, daß wir in Österreich ein besonderes Verständnis für den Wald nicht brauchen, weil wir verhältnismäßig gut bewaldet sind. Glauben Sie das ja nicht! Wir brauchen vom Volk über den schönen grünen Wald und vom Waldbesitzer über den nützlichen Forstbetrieb ein sehr großes Verständnis für die Forstwirtschaft.

Vor allem muß dieses Verständnis auch beim Parlament und bei der Regierung immer vorhanden sein. Hoffentlich besteht im Parlament auch dann ein richtiges Verständnis für die Belange der österreichischen Forstwirtschaft, wenn die letzte Etappe der Forstrechtserneuerung beraten und beschlossen wird.

Denn wenn auch der Anteil der Forst- und Holzwirtschaft an dem Export von über 30 Prozent auf derzeit 21 Prozent gesunken ist, so ist dies kein Hinweis auf eine Dekadenz der Forstwirtschaft oder der Holzwirtschaft und noch weniger auf die wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit der in dieser Gruppe vereinigten Wirtschaftszweige. Der Wert der Produktion in der Forst- und Holzwirtschaft beträgt rund 18 Milliarden Schilling. Die Steigerung der Produktion hat als Voraussetzung die Erhöhung der inländischen Holzaufbringung. Denn durch Rundholzimporte unsere Holzwirtschaft stärker zu versorgen, ist nicht sehr aussichtsreich. Die Staaten, die heute noch Rundholz exportieren, werden immer weniger. Wie lange noch Rundholz aus dem Osten und aus Übersee anrollt, ist sehr ungewiß. Es verbraucht aber unsere Holzwirtschaft — und es wurde heute hier von der Überschlägerung gesprochen — heute schon über 15,5 Millionen Festmeter Holz, davon

Dipl.-Ing. Strobl

allein über 12 Millionen Festmeter Nutzholz; das andere ist Brennholz und sonstiges Nebenholz. Die österreichische Forstwirtschaft liefert davon insgesamt 11,5 Millionen Festmeter und damit rein rechnerisch um 3 Millionen Festmeter, das sind 35 Prozent, mehr als der von der Waldstandsaufnahme errechnete zulässige Hiebsatz. Den Rest auf den jährlichen Bedarf bezieht die Holzwirtschaft aus anderen Quellen, wie Nichtwaldboden, Abfallholz, Import und so weiter.

Ich bin persönlich der Meinung, daß die Überschlägerung — und da gehe ich nicht ganz konform mit Ihnen, Herr Kollege Eberhard — nicht 3 Millionen Festmeter ausmacht, sondern wesentlich geringer ist, weil einerseits die Waldstandsaufnahme den zulässigen Hiebsatz sehr rigoros berechnet hat, also noch große Differenzen einkalkuliert sind, und andererseits der Anteil der Holzaufbringung aus der Zwischen- beziehungsweise Vornutzung viel größer ist, als wir annehmen.

In dieser Richtung besteht auch die Möglichkeit, nach weiterer Aufschließung unserer Wälder die Durchforstungen und somit auch die Holzaufbringung zu erhöhen. Trotzdem muß ich auch persönlich zugeben, daß wir uns derzeit mit Überschlägerungen werden abfinden müssen. In dieser Beziehung erwächst der letzten Etappe in der Forstrechtserneuerung die Aufgabe, Voraussetzungen für einen höheren Hiebsatz zu schaffen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn durch Bestimmungen auf dem Gebiete der Waldbewirtschaftung und der Waldnutzung gemeinsam mit zielführenden Förderungsmaßnahmen dem entgegengestrebgt wird. Das Ziel muß zuerst die Steigerung der Holzproduktion und nicht der Schlägerung sein. Dieses Ziel ist nicht aussichtslos, wenn man bedenkt, daß mehr als die Hälfte unserer Waldfläche einen sogenannten Haubarkeitsdurchschnittszuwachs von jährlich nur 2,4 Festmeter pro Hektar aufweist. Die Erhöhung dieses Zuwachses um mehr als einen Festmeter ist durchaus möglich. Das würde uns jährlich einen um 1,5 Millionen Festmeter größeren Holzzuwachs bringen.

Man muß auch mit allem Ernst trachten, die Aufforstung der Rückstände nachzuholen, die jährlich einen uneinbringlichen Holzzuwachsausfall verursachen. Man bedenke, daß diese Rückstände fast 300.000 Hektar betragen, also einen Ausfall von mehreren 100.000 Festmetern Holz jährlich verursachen. Man muß daher dringend trachten, diese Rückstände aufzuholen.

Man wird bei der Behandlung der Aufforstung im neuen Gesetz nicht nur den Grenz-

ertragsflächen, sondern auch den Ödflächen besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, wie dies in den neuzeitlichen Forstgesetzen aller anderen Staaten der Fall ist.

Wenn dieses uns heute vorliegende Gesetz die Wildschadensfrage zu lösen versucht hat, so wird das kommende Gesetz ebenso folgerichtig auch die Schäden durch Weidevieh, durch Streunutzung und ähnliche andere Einflüsse abzustellen haben. Wenn man das nicht will, verzichtet man bewußt auf die Leistungssteigerung der wertvollen Holzzucht.

Diese Maßnahmen und auch jene, welche die Umwandlung leistungsschwacher Bestände, den Anbau raschwüchsiger Holzarten, die Meliorierung und Sanierung erkrankter Waldböden zum Ziele haben, sind waldbauliche Maßnahmen. Sie werden dem letzten Forsterneuerungswerk Gewicht und Inhalt geben. Ich bin der Überzeugung daß gerade diese Fragen im Wege einer Grundsatzgesetzgebung durch den Bund und der Ausführung durch die Länder rascher und den unterschiedlichen Verhältnissen besser angepaßt gelöst hätten können. Für mich ist aber in dieser Frage nicht die Form, sondern der Erfolg beruhigend.

Gerade die überaus sachlichen Verhandlungen über den gegenwärtigen Gesetzentwurf haben gezeigt, daß die Abgeordneten des Unterausschusses, vielleicht aus verschiedenen Motiven heraus, in der Wirkung aber ein gleichgerichtetes Verständnis für die Forstwirtschaft bewiesen haben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, an der Spalte der Herr Bundesminister selbst, waren bemüht, die Probleme der Forstwirtschaft auf das gewissenhafteste zu diskutieren und zu lösen.

Ich darf hoffen und wünschen, daß diese Waldgesinnung — so wird das Verständnis für den Wald in der forstlichen Fachwelt genannt — bis zu dem Zeitpunkt ungeschwächt anhalten möge, zu dem das letzte Gesetz beraten werden soll, damit die noch offenen Probleme der österreichischen Forstwirtschaft, welche die Produktion heute noch hemmen, zum Wohle der Forstwirtschaft und damit zum Wohle unserer Volkswirtschaft gelöst werden können.

In diesem Sinne stimme nicht nur ich, sondern stimmt auch meine Partei der Regierungsvorlage gerne zu. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident (der eben den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Über den großen Wert des Waldes, als Waldfreund — ich bin als Bregenzerwälder ja

4654

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Pius Fink

im Wald geboren und aufgewachsen — möchte man fast im Superlativ reden und sagen, über den außerordentlich hohen Wert des Waldes wurde heute berechtigterweise von verschiedenen Seiten schon manches ausgeführt. Ich wende mich daher nur einem speziellen Teilgebiet zu.

An der Stirnseite des Rathauses in Lindau steht der Spruch: „Durch Einheit werden kleine Dinge groß, durch Zwietracht wird man große Dinge los!“ Was hier im allgemeinen für die ganze Gemeinschaft des Volkes gilt, das gilt im besonderen für den engeren, aber im Mit-einanderleben sehr wesentlichen Bereich der Zuständigkeit in der Gesetzgebung. Was ein kleinerer Kreis besorgen kann, das soll bekanntlich ein Übergeordneter nicht an sich ziehen.

Die Länder Tirol und Vorarlberg haben im Anliegen der Walderhaltung, der Waldpflege und der Waldnutzung Landesgesetze, die sich außerordentlich gut bewährt und eingelebt haben. Sie gehen in manchen Bereichen sogar über das hinaus, was wir heute an Vorschriften beschließen wollen. Solche gezielte Maßnahmen wie in diesen Landesgesetzen sind meines Wissens auch in anderen Staaten nur ganz selten zu finden. Das ist ausgerechnet in jenen Bundesländern, die im Verhältnis die größte Fläche ihres Gebietes in extremen Gebirgslagen haben, kein Zufall. Wie schon mein Herr Vorredner, Freund Strobl, nachgewiesen hat, haben schon unsere Alt-vordern begriffen: Nur der Wald hält die hochgelegenen Siedlungen, nur der Wald erhält diesen Familien die Heimat und uns allen die Ernährungsquellen.

Wenn nun nahezu erstmalig den Ländern Rechte zurückgegeben werden beziehungsweise erhalten bleiben sollen, so ist dies bemerkenswert. Zugegeben, aus der Ferne gesehen schaut dies an sich nicht überaus großartig aus. Vielleicht ist es manchen zuviel, anderen zuwenig. An sich hätte ich auch zu diesem Tatbestand nicht das Wort ergriffen. Viel entscheidender und erfreulicher aber erscheint mir jedoch, daß nach dem Vorschlag des Ausschusses von der Bundesgesetzgebung den Ländern nun überhaupt etwas zurückgegeben wird. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für dieses Verständnis möchte ich — das hat mich auch veranlaßt, zu sprechen — dem Herrn Minister, seinen Beamten, ganz besonders aber den Abgeordneten zum Nationalrat, gleich welcher Partei, herzlich danken. Sie haben damit den guten Willen bewiesen, und darauf kommt es letztlich ja an. Sie haben damit aber auch bekundet, daß dieses Parlament tatsächlich Macht hat, nicht eine mißbräuchliche Macht, sondern Macht, für die

Gerechtigkeit zu wirken, und die Gerechtigkeit gedeiht ja im politischen Bereich im klugen Maßhalten am besten. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Nimmervoll. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Nimmervoll: Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Durch die Verabschiedung dieser Regierungsvorlage soll ein wichtiges Gebiet, und zwar das des Waldes und der Menschen, denen dieses hohe Gut anvertraut ist, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Daher ist dieser heutige Tag von größter Bedeutung für die österreichische Forstwirtschaft und für die im Forst tätigen Menschen. Den wirtschaftlichen Wert, den dieses Gesetz für die Landwirtschaft und darüber hinaus für die gesamte Volkswirtschaft bringt, haben bereits berufene Männer von dieser Stelle aus dargelegt.

Der Wald ist für unser Land nicht nur wirtschaftlich von großer Bedeutung, sondern er hat auch noch andere wichtige Funktionen zu erfüllen. So ist er als Regulator im Wasserhaushalt der Natur bekannt, die Boden- und Luftfeuchtigkeit wird durch ihn wohltuend beeinflußt und das Land vor Verkarstung und Verstepfung geschützt. Diese wichtige Funktion ist besonders den Menschen im deutschen Sprachraum stets bekannt gewesen. Schon unsere Altvordern haben vom „heiligen Wald“ gesprochen, und unsere Dichter und Sänger haben den Wald besungen: „Da geht leise nach seiner Weise der liebe Herrgott durch den Wald.“

Wir finden schon im 12. Jahrhundert eine teilweise geregelte Forstwirtschaft. Man versuchte, besonders in der Nähe der Städte, den Ertrag des knapp werdenden Holzes durch besondere Regelungen zu steigern. Im Jahre 1368 wird zum erstenmal von einer Nadelholzaat berichtet. Im 18. Jahrhundert aber wurden schon Ödflächen regelmäßig aufgeforstet. Es wurden Vereine gegründet, die sich die Erhaltung des Waldes und die Vertiefung der Waldgesinnung in der breiten Masse des Volkes zur Aufgabe gestellt haben. Waldbesitzer, Freunde und Heger des Waldes schlossen sich zusammen und entfalteten eine rege und segensreiche Tätigkeit.

Auch zur Förderung der einschlägigen Wissenschaft wurden Vereine gegründet; es wurden dort wissenschaftliche Vorträge gehalten und persönliche Erfahrungen ausgetauscht. Wir kennen heute die verschiedensten Vereine und Verbände, wie etwa die der Förster, der Forstmeister, der Waldbesitzer, die sich zum Ziel gesetzt haben, den Wald zu verbessern. Aber auch andere Einrichtungen, wie etwa die

Nimmervoll

„Grüne Front“ und viele andere mehr, wurden geschaffen, die in uneigennütziger Weise immer wieder für die Interessen des Waldes und für die Verbesserung des Waldes eintreten. Der „Tag des Waldes“, der landauf, landab gehalten wird, entfaltet sich oft zu einem wahren Festtag für jung und alt. Immer aber wird echte Waldgesinnung allen Bürgern unseres Landes nähergebracht. Unsere Forstingenieure und Forstfachleute bringen in zahlreichen Vorträgen und Versammlungen immer wieder die großen Werte des Waldes zum Ausdruck, und es kann festgestellt werden, daß diese Vorträge auch von allen Teilen der Bevölkerung sehr gern gehört werden.

Ich gestatte mir nun, nachdem über alle anderen Gebiete bereits sehr ausführlich gesprochen wurde, mich ein klein wenig dem Berufe zuzuwenden, dem die Hege und Pflege des Waldes zur Aufgabe gestellt ist. Dabei denke ich an die staatlich geprüften Forstwirte und die Förster, die in schwerer und opfervoller Arbeit unermüdlich tätig sind, den Wald zu erhalten, seinen Bestand zu mehren und so die Wohltat des Waldes für die Zukunft zu sichern. Ich glaube, es wäre undankbar, wenn wir den heutigen Tag und diesen Anlaß nicht nützen würden, um besonders diesem Wirken in aller Öffentlichkeit Anerkennung zu zollen. Daß gerade die Forstwirte und Förster zuerst ihren Aufgaben nachkommen und dann erst an sich selber denken, findet seine Bestätigung darin, daß erst mit diesem Gesetz ihre Berufsausbildung einer gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Die meisten Berufe haben längst auf diesem Gebiet eine gesetzliche Regelung. Der Erkenntnis, daß für die moderne Forstwirtschaft ein entsprechendes Personal mit besten Fachkenntnissen zur Verfügung stehen muß, soll dieses Gesetz Rechnung tragen.

Ganz kurz darf ich vielleicht einige Gedanken über die Ausbildung des für die Betreuung der Forste tätigen Personenkreises aufzeigen.

Im § 46 wird der Ausbildungsgang des staatlich geprüften Forstwirtes dargelegt. Von ihm wird in seiner Berufsausbildung verlangt: die Vollendung des forstwirtschaftlichen Studiums an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, weiters die Ablegung von Einzelprüfungen und der Besuch von Vorlesungen, die außerhalb des normalen Studienganges liegende, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Weiter ist nach Vollendung des Hochschulstudiums eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit erforderlich und schließlich auch die Vorlage einer einwandfrei geführten schriftlichen Arbeit. Absolventen der Hochschule für Bodenkultur führen während der

praktischen Betätigung die Bezeichnung Forstassistent. Sie treten dann zur Prüfung an, um staatlich geprüfte Forstwirte zu werden.

Die Ausbildung der Förster ist nach vollkommen neuen Grundsätzen aufgebaut. Im ersten Jahr — so wird im § 47 verlangt — hat der angehende Förster den Grundlehrgang in einer Försterschule zu besuchen. Diesem Grundlehrgang folgt ein Jahr Vorpraxis, daran schließen sich zwei Jahre Försterschule an, und nach dem Besuch der Försterschule folgt eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb. Die Absolventen einer Försterschule führen bis zur Ablegung der Försterprüfung die Bezeichnung „Forstadjunkt“. Damit sie diese Prüfung ablegen können — so ist es nun im Gesetz festgelegt —, haben sie die aufgezeigte Berufsausbildung durchzumachen.

Im § 51 werden die Forstschutzorgane und ihre Tätigkeit festgelegt. Die Behörde hat zum Schutze des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane zu bestätigen. Darunter fallen auch Personen, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines diesbezüglichen Kurses in der Dauer von mindestens sechs Wochen erbringen können. Im Unterausschuß wurde vorgeschlagen, und dieser Vorschlag wurde dann auch im Ausschuß angenommen, daß sich die Forstfacharbeiter, die im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften bereits Facharbeiter geworden sind, dieser Prüfung nicht unterziehen müssen. Diese sollen nur mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache genauestens vertraut gemacht werden.

Ich möchte diese Gelegenheit auch nützen, um all denen, die die Vorarbeiten für diese Gesetzesvorlage geleistet haben, meinen aufrichtigsten Dank und ebenso den Dank gerade dieses Personenkreises zum Ausdruck bringen. Ich möchte in erster Linie dem Herrn Minister danken, besonders aber auch den Beamten des Ministeriums, die hier diese gewaltigen Arbeiten geleistet haben.

In den §§ 56 und 57 ist die Pflicht zur Bestellung von Förstern festgelegt. Über diese zwei Paragraphen — auch darauf wurde bereits hingewiesen — wurden die Verhandlungen mit den freien Berufsvereinigungen geführt, und deren Ergebnisse sind vom Unterausschuß beziehungsweise dann vom Landwirtschaftsausschuß ebenfalls in das Gesetz aufgenommen worden.

Ich glaube, nochmals betonen zu müssen, daß der heutige Tag gerade für unseren Forst, aber auch für die Menschen, die in diesem Forst tätig sind, von größter Bedeutung ist.

4656

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Nimmervoll

Ich kann hier sagen, daß meine Partei freudig diesem Gesetz die Zustimmung geben wird. Es gibt ein Sprichwort, das da heißt: „Stirbt der Wald, stirbt auch das Leben.“ Aber auch das umgekehrte Verhältnis muß wahr sein: Wächst der Wald, wächst auch das Leben. Trägt dieses Gesetz dazu bei, daß der Wald wächst und damit auch das Leben, so wird es zum Segen für unsere Heimat und unser Volk werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß die Bedeutung des Gesetzeswerkes, das zu beschließen sich das Hohe Haus in kurzer Zeit anschicken wird, es rechtfertigt, zu einigen Fragen Bemerkungen zu machen.

Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt vor allem in seinen umfassenden Auswirkungen. Es ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung eines grundsätzlichen Konzeptes, das darauf abgestellt ist, an Stelle der unübersichtlichen Vielfalt von zum Teil überholten Forstvorschriften ein geschlossenes und gleichzeitig modernes Gesetzeswerk zu schaffen.

Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß das Gesetz nicht den Titel „Forstgesetz“ trägt. Der Titel „Forstgesetz“ ist bewußt vermieden worden, denn die Vorlage bringt noch keine endgültige, die ganze forstliche Materie umfassende Regelung. Das Gesetz ist nicht erschöpfend — das ist auch in der Diskussion zum Ausdruck gekommen —, der Forstmann wird also noch manches in diesem Gesetze vermissen. Wir erlaubten uns daher, als Titel dieses Gesetzes „Forstrechts-Bereinigungsgesetz“ vorzuschlagen.

Es hieße aber die Bedeutung des Gesetzes wesentlich unterschätzen, wenn die Bereinigung etwa rein formal dahin verstanden würde, daß nur eine Reihe überholter Gesetze aufgehoben wird. Die Liste dieser überholten Gesetze ist zwar nur in einem einzigen Paragraphen zusammengefaßt, dieser Paragraph zeichnet sich aber durch eine entsprechende Länge aus, denn insgesamt 37 Vorschriften sind dieser Forstrechts-„Bereinigung“ zum Opfer gefallen. Selbstverständlich sind Vorschriften, die notwendig und wertvoll sind, erhalten geblieben, vielfach wurden sie neu gefaßt, ergänzt oder modernisiert.

Alles in allem will das neue Gesetz den wichtigen wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen, die dem Walde zukommen, gleichzeitig aber auch den Wohlfahrtsfunk-

tionen des Waldes entsprechen, die in der heutigen modernen industriellen Zeit eine außerordentlich große Bedeutung haben.

Ich glaube, feststellen zu können, daß sich in Österreich die Waldgesinnung in den letzten Jahren erheblich gebessert hat. Das ist auch in den sehr ausführlichen Reden, die heute zu dieser Vorlage gehalten worden sind, zum Ausdruck gekommen.

Wir wissen ganz genau, daß der Wald nicht nur ein sehr wichtiger Lieferant eines unentbehrlichen Rohstoffes ist, wir brauchen den Wald auch für einen geordneten Wasserhaushalt in unserem Lande und für die Regenerierung der Luft. Und im Industriezeitalter wird der Wald auch als Erholungsraum des Volkes immer notwendiger.

Es wurde gesagt, daß der § 66 des alten Forstgesetzes vom Jahre 1852, der sogenannte Schneefluchtparagraph, bedauerlicherweise nicht übernommen wurde. Dadurch ist den Bergbauern nicht ein Recht genommen worden. Das war fürwahr nicht die Absicht. Ich glaube vielmehr, daß der § 81 Abs. 1 lit. k im Zusammenwirken mit dem § 1306 a des ABGB. die Regelung dieser Frage ermöglicht. Sollte das nicht der Fall sein, bin ich bereit, Richtlinien herauszugeben, an die sich die Behörden halten können.

Hohes Haus! Das Ziel unserer Agrarpolitik ist, die wirtschaftliche Existenz der in der überwiegend großen Mehrheit vorhandenen bäuerlichen Familienbetriebe zu sichern. Daß das nicht so einfach und auch nicht von heute auf morgen möglich ist, ist eine Erfahrung, die nicht nur Österreich, sondern auch viele andere Länder machen mußten.

Daß aber die Aufstellung des Berghöfekatasters im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes etwa ein Akt sein sollte, der gegen die Bergbauern gerichtet ist, ist eine gänzlich falsche Meinung. Im Gegenteil: Die Verordnung über den Berghöfekataster, die in wenigen Monaten erscheinen wird — es wird eine sehr umfangreiche Verordnung sein —, wird vermutlich von jenen Staaten, in deren Bereich ebenfalls bergbäuerliche Betriebe vorhanden sind, nachgeahmt werden. Die neue Erhebung, die zur Aufstellung des Berghöfekatasters Anlaß gegeben hat, beruht auf einwandfreien wissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen. Einer derjenigen, die vor allem die wissenschaftlichen Grundsätze beigesteuert haben, nach denen der Berghöfekataster erstellt wurde, ist der verstorbene Professor für Betriebslehre an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Steden.

Daß nun die Zahl der Bergbauernbetriebe mit rund etwas mehr als 122.000 kleiner sein

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

wird als die Zahl der bergbäuerlichen Betriebe, die wir vor der Erhebung im Rahmen des Berghöfekatasters kannten, ist darauf zurückzuführen, daß es jetzt eine Spezialerhebung von Betrieb zu Betrieb ist, während es früher eine globale Erhebung war, weil die Grenzen auf Grund der Vorschriften viel höher abgesteckt waren.

Der Berghöfekataster wird gerade für die Bergbauern einen Fortschritt bedeuten. Daß es bei der Ziehung von Grenzen immer Grenzfälle gibt, liegt leider in der Natur der Sache. Es ist ja auch bekannt, daß die Lautstärke der einigen wenigen, die sich beschweren, viel mehr Aufsehen macht als das stumme Verhalten der überwiegenden Mehrzahl derer, die mit einer Maßnahme zufrieden sind.

Wir vom Landwirtschaftsministerium aus sind gemeinsam mit den Landwirtschaftskammern und den Ländern sehr bemüht, die forstliche Beratung im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer zu pflegen und zu intensivieren. Es ist bereits eine ganze Reihe von Initiativen ergriffen worden, welche auch schon zum Erfolg führen konnten.

Gerade in diesem Zusammenhang ist es sehr zu begrüßen, daß das forstliche Schulwesen in diesem Gesetz, wie ich wohl annehmen kann, sehr schön geregelt wird. Ich freue mich, feststellen zu können, daß die Regelung des forstlichen Schulwesens hier im Hohen Hause fast gleichzeitig mit der vermutlich in der nächsten oder übernächsten Woche stattfindenden Beratung über das große Reformwerk der Schulgesetzgebung erfolgen wird.

Der Unterausschuß hat sich — auch das kam in den Reden zum Ausdruck — sehr eingehend mit der Frage der Wildschäden befaßt. Ich freue mich, daß der § 79 in den Abs. 4 und 5 als Fortschritt bezeichnet wurde. Es ist anzunehmen, daß der Verfassungsgerichtshof, der von der Bundesregierung angerufen worden ist, vielleicht noch im Laufe des heurigen Herbstes das Erkenntnis über die Frage der Kompetenzen in Wildschadensangelegenheiten ergehen lassen wird. Je nach dem, wie dieses Erkenntnis ausfällt — das war auch in der Absicht der Bundesregierung —, können wir dann die gesetzlichen Konsequenzen in forstrechtlicher Hinsicht ziehen.

Bezüglich der Schädigung von Waldbeständen durch künstliche Änderungen der Grundwasserverhältnisse darf ich auf das Wasserrecht hinweisen. Wir werden uns auch diese Frage allenfalls für die letzte Etappe vormerken.

Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich — nicht zum ersten Mal — meiner Meinung dahin

gehend Ausdruck gebe, daß gute oder verhältnismäßig gute Holzpreise keineswegs Anlaß zu Überschlägerungen sind. Genau das Gegenteil ist der Fall. Ich habe erst vor kurzer Zeit bei der Tagung des Österreichischen Forstvereines einen Vortrag gehalten, in dem ich ziffernmäßig nachweisen konnte, daß die Holzeinschlagsmengen in den letzten Jahren zurückgegangen sind. Überschlägerungen im österreichischen Wald konnten wir in der Geschichte der letzten Jahrzehnte immer dann feststellen, wenn die Holzpreise schlecht gewesen sind. Es ist zu empfehlen, daß Sie sich die Holzbilanzstudie des Bundesholzwirtschaftsrates zur Hand nehmen, wo dies in sehr interessanter Darstellung dargelegt wird. Wir sind auf eine Schonung der Waldsubstanz schon vom Grundsatz der Nachhaltigkeit her bedacht. Mit ein Grund, warum sich die holzverarbeitende Industrie in den verschiedenen Sparten über das zu geringe Holzangebot beschwert, ist ja die Tatsache, daß die Schlägerungen sparsam durchgeführt werden.

Ich bin auch sehr froh darüber, daß die Forstliche Bundesversuchsanstalt Schönbrunn-Mariabrunn, die sich eines internationalen Rufes erfreut, auf eine geordnete gesetzliche Basis gestellt wird. Im vorigen Jahr fand im September in Wien eine internationale Tagung der staatlichen forstlichen Versuchsanstalten statt. Wir haben von hervorragenden ausländischen Experten sehr gute Urteile über die Einrichtung und über die Tätigkeit unserer Forstlichen Bundesversuchsanstalt erhalten.

Ich stimme gerne den Resolutionen zu, die Sie, verehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der Prüfung einer Waldbrandversicherung beschließen werden und in welchen Sie zum Ausdruck bringen, daß der Nationalrat ein großes Interesse daran hat, ein abschließendes forstliches Gesetzeswerk möglichst bald, nämlich innerhalb von zwei Jahren, vorgelegt zu bekommen.

Für das Forstrechts-Bereinigungsgesetz ist sehr viel Arbeit aufgewendet worden. Wir haben sehr viele Gutachten eingeholt und verarbeitet. Dabei sind alle zuständigen Stellen, auch die forstliche Praxis, zu Wort gekommen.

Ich möchte den Mitgliedern des Unterausschusses, der vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft eingesetzt wurde, und vor allem dem Vorsitzenden, Abgeordneten Grießner, für die außerordentlich intensive und gewissenhafte Bearbeitung, die allen einzelnen Bestimmungen ausnahmslos von jedem einzelnen Mitglied des Unterausschusses zuteil wurde, herzlich danken. Ich möchte auch den Landwirtschaftskammern, den Län-

4658

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

dern, den Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der anderen Ressorts und einer ganzen Reihe von forstlichen Organisationen — im Österreichischen Forstverein sind sehr viele Fachleute vereinigt — für die sehr wirkungsvolle und positive Mitarbeit bestens danken.

Wir werden nun sehr bald — praktisch ist es ja schon geschehen — an die Bearbeitung der letzten Etappe der Forstrechts-Bereinigung herangehen. Das wird wieder sehr viel Arbeit erfordern. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft will aber alles daransetzen, um in Zusammenarbeit mit unseren hervorragenden Forstrechtssachverständigen und Forstleuten auch die letzte Forstrechts- etappe möglichst gut vorzubereiten, damit dann der österreichische Nationalrat wieder ein gutes Werk für den Wald schaffen kann, den wir alle für unsere späteren Generationen erhalten wollen. (Beifall bei der ÖVP sowie bei Abgeordneten der SPÖ und der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Die Ausschußentschließungen werden einstimmig angenommen.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (738 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (5. Marktordnungsgesetz-Novelle) (768 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: 5. Marktordnungsgesetz- Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weindl. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Weindl: Hohes Haus! Zur Zeit der Erlassung der 4. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 168/1961, war wegen der besonderen Dringlichkeit der getroffenen Regelungen keine Möglichkeit mehr, eine Reihe von weiteren Wünschen zum Marktordnungsgesetz zu berücksichtigen. Es wurde daher schon damals in Aussicht genommen, diese weiteren Wünsche im Rahmen einer 5. Marktordnungsgesetz-Novelle zu behandeln. In der Zwischenzeit konnten in Verhandlungen, die zunächst unter der Leitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

und später im Rahmen der Bundesregierung geführt wurden, für einige dieser Wünsche Lösungen gefunden werden, die für alle beteiligten Wirtschaftskreise tragbar sind. Diese Lösungen bilden den Inhalt des Artikels II des vorliegenden Regierungsentwurfes einer 5. Marktordnungsgesetz-Novelle.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre nun folgendes zu sagen:

Im Bereich der Milchwirtschaft sieht zunächst Z. 1 eine Änderung dahin vor, daß der auf die Milcherzeuger überwälzbare Beitrag zu den Kosten der Milchleistungskontrolle (§ 7 a Abs. 3) von 0,5 Groschen auf 0,75 Groschen je Liter angelieferter Milch erhöht wird. Diese Erhöhung soll die teilweise Bedeckung der erheblich gestiegenen Personalausgaben und der relativ hohen Kosten der Ausdehnung der Milchleistungskontrolle auf neue Gebiete ermöglichen.

Durch Z. 2 sollen die Bestimmungen des § 9 dahin gehend verbessert werden, daß die Belieferung der Kleinhandelsgeschäfte auch dann verweigert werden kann — ausgenommen sterile Milch —, wenn Flaschenmilch nicht in einwandfreier Weise aufbewahrt und abgegeben wird.

Im Bereich der Getreidewirtschaft werden hauptsächlich Verbesserungen der technischen Bestimmungen über die Durchführung der Importe vorgeschlagen.

Z. 6 schlägt vor, daß die Eingänge an Importausgleichsbeträgen auch zur Förderung der Produktivität und Qualitätssteigerung in der Viehwirtschaft und zum Ausbau der Milchleistungskontrolle verwendet werden dürfen.

Für den Bereich der Viehwirtschaft enthalten die Z. 7 bis 9 im wesentlichen die gleichen Änderungen und Ergänzungen, die für den Bereich der Getreidewirtschaft vorgeschlagen werden.

Z. 10 enthält eine Ergänzung des § 38 dahin, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt ist, unter gewissen Voraussetzungen durch Verordnung die Schweinehaltung der Betriebe ohne eigene Futtergrundlage und der Großbetriebe an die Absatzlage anzupassen.

Im Bereich der Organisation der Fonds soll durch Z. 11 lediglich der Tatsache Rechnung getragen werden, daß § 52 Abs. 1 bereits im Jahre 1959 durch die Novellierung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen seine Wirksamkeit verloren hat.

Durch Z. 12 sollen die Strafbestimmungen den vorgeschlagenen Änderungen angepaßt werden.

Weindl

Z. 13 schlägt vor, die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes um ein halbes Jahr, das ist bis 31. Dezember 1963, zu verlängern.

Für die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung, die als Artikel I vorgesehen ist, gelten die gleichen Erwägungen, die beim Stammgesetz und bei den bisherigen Novellen eine solche Bestimmung notwendig erscheinen ließen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 5. und 10. Juli 1962 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Winkler, Josef Wallner (Graz), Rosenberger, Grießner und Lackner sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann das Wort. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit drei Abänderungen angenommen.

Im § 38 Abs. 3 soll die Ersetzung der Worte „eigener landwirtschaftlicher Urproduktion“ durch die Worte „dem eigenen Betrieb“ ermöglichen, daß jene nicht landwirtschaftlichen Betriebe, denen Schweinefutter als Abfallprodukt zur Verfügung steht, weiterhin ohne eine nach Abs. 3 mögliche Beschränkung Schweine halten dürfen.

Durch die im Abs. 3 weiter eingefügte Untergrenze von fünf Schweinen soll sichergestellt werden, daß Kleinstschweinehaltungen, die im allgemeinen nur zur Versorgung der Familie bestimmt sind, keinen Beschränkungen unterliegen.

Zu § 38 Abs. 4 beschloß der Ausschuß, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet sein soll, vor Erlassung einer Verordnung nach den Bestimmungen dieses Absatzes den Viehverkehrsfonds zu hören. Es handelt sich hiebei nicht um ein Novum im Marktordnungsgesetz, da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 29 Abs. 5 dieses Gesetzes vor Erlassung bestimmter Verordnungen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft dem Getreideausgleichsfonds Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (738 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich darf daher die Abänderungen, die an diesem Entwurf vorgenommen wurden, noch einmal vortragen.

1. Im Artikel II Z. 10 sollen im § 38 Abs. 3 an Stelle der Worte „eigener landwirtschaft-

licher Urproduktion“ die Worte „dem eigenen Betrieb“ treten.

2. Im Artikel II Z. 10 sollen im § 38 Abs. 3 nach den Worten „die Haltung von“ die Worte „mehr als fünf“ eingefügt werden.

3. Im Artikel II Z. 10 sollen im § 38 Abs. 4 erster Satz nach den Worten „Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „nach Anhörung des Viehverkehrsfonds“ eingefügt werden.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden demnach unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Hermann Gruber. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Hermann Gruber: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als vor Jahren — wir hatten damals noch kein Landwirtschaftsgesetz, sondern erst die Vorgängerinnen des heutigen Marktordnungsgesetzes, die drei Wirtschaftsgesetze für Getreide, Vieh und Milch — in einem prominenten agrarischen Kreis die Sprache auf die österreichische Agrarpolitik und agrarische Gesetzgebung kam, meinte der Senior der Veranstaltung, der Begründer der CEA, Professor Dr. Laur: Wir Schweizer wären froh, wenn wir eine so gute Agrargesetzgebung hätten wie die Österreicher.

Inzwischen sind Jahre ins Land gezogen. Die Schweizer haben ihr Landwirtschaftsgesetz bekommen, wir Österreicher auch. Die Wirtschaftsgesetze, 1950, in einer Zeit geschaffen, in der Österreichs Landwirtschaft nach schweren Jahren im Begriffe stand, den Tisch in Stadt und Land aus eigener Produktion wieder reichlich zu decken, wurden durch ein zusammenfassendes Gesetz, das sogenannte Marktordnungsgesetz vom 16. Dezember 1958, abgelöst.

Wer würde heute leugnen, daß die genannten Gesetze in hervorragendem Maße dazu beigetragen haben, die Übergangszeit von der Mangelwirtschaft zur Vollversorgung sowohl im Sinne der Konsumenten als auch der Bauernschaft ohne größere Schwierigkeiten und Fährnisse zu bestehen.

Die Zeiten haben sich weiter entwickelt. Die österreichische Landwirtschaft ist leistungsfähiger geworden, und ein beachtlicher Teil der Produktion muß nun den Weg ins Ausland suchen und finden.

4660

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Hermann Gruber

„Die marktregelnden Maßnahmen haben bewirkt, daß trotz größter Schwierigkeiten, die uns Abnehmerstaaten wiederholt auf dem Gebiete des Schlachtviehs und der Milch beziehungsweise der Butter gemacht haben, jedes Kilogramm Getreide, jedes Rind oder Schwein und jedes Liter Milch abgesetzt werden konnte.“

Hat man diese Tatsachen jemals anerkannt? Oder hat man die Tatsache anerkannt, daß es für den Konsumenten in Österreich nicht die geringsten Versorgungsschwierigkeiten auf diesen Gebieten gibt. Man sollte sich wenigstens manchmal dankbar der Funktion dieser Gesetze und der Tätigkeit der führenden Männer in den Fonds und Verwaltungskommissionen erinnern. Wir Volkspartei haben uns der auf diesem Gebiete geleisteten Arbeit in keiner Weise zu schämen und sind stolz darauf, bei der Schaffung der Grundlagen zur Entwicklung einer starken landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung des Marktes führend beteiligt gewesen zu sein.

Noch vor wenigen Jahren mußte Österreich zur Versorgung seiner Bevölkerung einige 100.000 Tonnen Brotgetreide importieren. Heute sind wir dank der Schulung, Aufklärung und Beratung, dank günstiger Handelsdüngerpreise und technischer Ausstattung unserer Landwirtschaftsbetriebe in der Produktion so weit, daß sich auf dem Brotgetreidesektor allein beim Weizen bereits Überschüsse von mehr als 100.000 Tonnen je Jahr ergeben. Dieser Überschuß wurde bereits soweit als möglich exportiert und zum Teil als Ersatz für bislang importierte Futtermittel der Verfütterung zugeführt.

Es ist Aufgabe agrarwirtschaftlicher und agrarpolitischer Maßnahmen der nächsten Zeit, eine Umlenkung der Produktion von Brotgetreide auf Futtergetreide vorzunehmen. Die hiezu erforderlichen Schritte sind geplant.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, eine ernste Warnung an jene Kreise und Stellen zu richten, die in letzter Zeit aus geschäftlichen Gründen dafür gesorgt haben, daß in Österreich eine gewisse Verknappung an importierten Futtermitteln — in manchen Gebieten mehr, in manchen weniger — eingetreten ist. Diese Kreise werden sich täuschen, wenn sie glauben, damit spekulieren zu können.

Auch die tierische Produktion hat sich in Österreich stark aufwärts entwickelt. Grundlagen hiezu waren die erhöhte Bodenproduktion auf dem Grünlandsektor, bessere Fütterungstechnik und bessere Aufzuchtverhältnisse und so weiter.

Beachtlich ist, daß die Importe von Rindern und Schweinen in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind und nur mehr zur Auf-

füllung von Versorgungslücken in Saisonzeiten notwendig erscheinen; bei Rindern sind es noch wenige tausend, bei Schweinen wenige zehntausend Stück im Jahre. Österreichs Landwirtschaft hat jedoch in den letzten Jahren nicht nur die Konsumsteigerung bei Fleisch auf jetzt etwa 57 kg je Kopf und Jahr bewältigt, der Rinderexport lag in den letzten Jahren bereits bei 85.000 Stück und wird sich im heurigen Jahre ganz sicher der Hunderttausendstück-Grenze nähern, trotz der starken Auswirkungen der Importdrosselungen durch Deutschland und der Importsperren Italiens vom Herbst 1961 bis ins Frühjahr 1962 hinein.

Es dürfte dem Hohen Haus zum Teil unbekannt sein, daß in diesem Zusammenhang das Landwirtschaftsgesetz der österreichischen Landwirtschaft die Möglichkeit gab, in dieser für die Bauernschaft absatzmäßig bedrohlichen Zeit marktentlastende Maßnahmen durchzuführen. So wurden über 10.000 Stück Schlachtrinder und über 26.000 Stück Schlachschweine aus dem Markt genommen und in unseren Kühlhäusern tief eingefroren. Bald hätten die Einrichtungen nicht ausgereicht — so groß war das Angebot. Damit wurden aber auch für die Konsumenten zur Sicherung der Ernährung Vorräte für eventuelle Krisenzeiten angeschafft.

Bis Juni dieses Jahres sind außerdem rund 35.000 Stück Schweine auf Grund erfolgreicher Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums und des Viehverkehrsfonds zum Export gelangt. Mit diesen, den verantwortungsbewußten agrarischen Institutionen viel Sorge bereitenden Maßnahmen wurden die Preise für die Bauern gehalten und ein Preiszusammenbruch vermieden. Diese Tatsachen seien festgehalten und verschiedenen Kritikern zum Nachdenken empfohlen, die im Käse immer nur die Löcher sehen.

Zur vielumstrittenen Milch wäre viel zu sagen. Auf jeden Fall ist sie das biologisch wertvollste Nahrungsmittel, das wir besitzen, und noch dazu das relativ billigste. Wer Milch trinkt, bleibt gesund, vom kleinsten Kinde angefangen bis ins hohe Alter. Milch schützt vor vielen Krankheiten und steigert die Leistungsfähigkeit des Menschen. Es wäre richtiger, wenn statt übermäßigem Alkoholgenuss mehr Milch getrunken werden würde. Die österreichische Bauernschaft hat in diesem Produktionszweig in den letzten zehn Jahren ganz bedeutende Fortschritte gemacht. 1951 waren es erst rund 1.070.000 Tonnen Milch, die auf den Markt kamen, 1961 waren es 1.660.000 Tonnen und 1963/64 werden es wohl nahezu 2 Millionen Tonnen sein.

Da von 272.176 Milchbauern in Österreich — 1961 gezählt — nur 770 Betriebe mehr als

Hermann Gruber

15 Kühe besitzen, ist dieser Betriebszweig in erster Linie den kleinen und mittleren Betrieben vorbehalten. Daraus resultiert daher unser agrarwirtschaftliches Interesse, erstens die Leistungssteigerung dieser 272.000 kleinen und mittleren bäuerlichen Familienbetriebe zu schützen, und zweitens diesen hart arbeitenden Menschen auch einen besseren Lohn, das heißt einen besseren Preis je Liter zu erkämpfen und zu sichern. Dies ist eine gerechte und unabdingbare Forderung, die wir erheben, worauf der Bauer in Österreich ebenso Anspruch hat wie der Arbeiter oder Angestellte im Verlangen nach einem gerechten Lohn.

Wie aber ist die Bauernschaft und mit ihr ihre Vertreter im Parlament, in der Regierung, im Koalitionsausschuß und in der Paritätischen Kommission doch enttäuscht worden! Ein gegebenes Wort, ein in der Paritätischen Kommission und in der Regierung gefaßter Beschuß vom 19. und 20. Februar dieses Jahres wurden vom sozialistischen Koalitionspartner nicht eingehalten. Dadurch blieb für das zweite Halbjahr 1962 bis zum heutigen Tag eine bereits vorgenommene Lohnerhöhung für 11.500 Molkereiarbeiter ungedeckt. Es muß schwerstens verurteilt werden, daß man eine rein wirtschaftliche Frage in eine politische verfälscht. Man wird endlich seitens der Sozialisten den Mut aufbringen müssen, anzuerkennen, daß man auf die Dauer das Spiel mit der Lohn- und Preisschraube nicht fortsetzen kann, um auf diese Weise, um mit Djilas zu reden, eine „neue Klasse“ zu schaffen und andere Schichten des Volkes, so vor allem die Bauernschaft, zu sozialem und gesellschaftlichem Abstieg zu verurteilen.

Die Sozialistische Partei möge zur Kenntnis nehmen, daß auf solche Art ihre politische Rechnung in einer ernst zu nehmenden Koalition nie aufgehen kann. (Abg. Eberhard: *Ihre geht schon auf, Herr Präsident!*)

Man komme uns zumindest auf lange Zeit auch nicht mit dem Hinweis: Es wird in Österreich zuviel Milch und Butter produziert. (*Zwischenrufe.*) Solange doppelt soviel Margarinerohstoffe importiert werden — und dies ohne jedweden Zoll beziehungsweise ohne jedwede Ausgleichsabgabe —, als Butter in Österreich produziert wird, solange können und werden wir uns nicht zu produktionsdrosselnden Maßnahmen zwingen lassen! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Man möge auf sozialistischer Seite doch endlich von solch planwirtschaftlichen Rezepten Abstand nehmen oder aber offen erklären, daß wir um 1 Million Hektar landwirtschaftlich genutzten Boden im Verhältnis zur Bevölkerung Österreichs zuviel haben, deshalb zuviel haben, weil wir nach Ansicht der Sozialisten

einen Teil unserer landwirtschaftlichen Produktion nicht exportieren sollten, oder aber weil der Konsumenten in Österreich zu wenige sind.

Die vorliegende 5. Marktordnungsgesetz-Novelle bringt in meritorischer Hinsicht eigentlich nur in zwei Punkten wesentliche Änderungen der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen, das sind die Erhöhung des Beitrages zu den Kosten der Milchleistungskontrolle von 0,5 auf 0,75 Groschen für das Kilogramm angelieferter Milch und Änderungen der Bestimmungen über die Beschränkung der Schweinehaltung. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, wird es dadurch möglich, für die Zwecke der Milchleistungskontrolle statt bisher 7,5 Millionen Schilling nun etwas über 10 Millionen Schilling jährlich zu verausgaben.

So begrüßenswert es einerseits ist, daß hier für Zwecke einer echten Produktivitätssteigerung mehr Geld zur Verfügung steht, so schmerzlich ist es natürlich auch wieder, daß diese Beitragserhöhung vom Milchproduzenten zu tragen ist.

In der Öffentlichkeit ist, um nochmals auf Forderungen der Bauernschaft zu kommen, mehr als zur Genüge bekannt, daß der Erzeugerpreis für Milch nicht mehr kostendeckend ist und die dauernd steigenden Betriebskosten und Löhne die Milcherzeugung in vielen Betrieben unrentabel machen. Darauf mag es auch zurückzuführen sein, daß man insbesondere in größeren Betrieben in Österreich von der Milcherzeugung auf die Fleischherzeugung umgeschaltet hat.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit an die Vertreter aller Parteien dringend appellieren, Verständnis für die Preiswünsche der Bauernschaft auf dem Milchsektor aufzubringen. Bekanntlich ist der Erzeugerpreis für Milch seit mehr als sechs Jahren völlig unverändert. Die in diesen Jahren erfolgte Versteuerung der Betriebsmittel und die Lohnerhöhungen konnten nur durch echte Produktivitätssteigerungen — der Industriegesellschaft unseres Vaterlandes sehr zur Nachahmung empfohlen — wie vor allem durch eine höhere Jahreslitterleistung pro Kuh aufgefangen werden.

Die Landwirtschaft hat so wie kein anderer Wirtschaftszweig in Österreich die Appelle der Bundesregierung zur Erhaltung einer Preisdisziplin befolgt. Es ist aber jetzt so weit, daß sich die Bauern fragen, ob sie der einzige Wirtschaftszweig in Österreich sind, für den dieser Appell gilt. Nicht umsonst befaßte sich die österreichische Agrarpolitik in den letzten Jahren immer wieder mit den Fragen der Milchwirtschaft. So konnten

4662

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Hermann Gruber

im Vorjahr in langwierigen und schwierigen Verhandlungen verschiedene absatzfördernde Maßnahmen durchgesetzt werden.

Die österreichische Landwirtschaft hat zur Kenntnis genommen, daß ab 1. Juli 1961 beim Verkauf von Trinkmilch ein Aufschlag von 10 Groschen eingehoben wird, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 auf 20 Groschen erhöht wurde. Die Einnahmen aus diesem Aufschlag fließen dem Fonds für Marktentlastung zu. Dadurch ist es gelungen, den Bauern eine Erhöhung des Beitrages für den Krisenfonds zu ersparen. Erfreulicherweise ist auch festzustellen, daß der Absatz von Trinkmilch, wenn auch nur langsam, steigt und daß der Butterabsatz gegenüber dem Vorjahr um etwa 7 Prozent zugenommen hat. Auch die Nachfrage nach Schlagobers und Käse steigt weiter an, ein Beweis für den gehobenen Lebensstandard breitester Schichten unseres Volkes. Auch bei Vollmilchpulver und Kondensmilch ist eine Absatzsteigerung von über 30 Prozent festzustellen.

Aus diesem Grunde konnte auch der vielgelästerte Butterexport, der im Jahre 1960 noch 5340 Tonnen betrug, im Jahre 1961 um über 2000 Tonnen eingeschränkt werden: Er betrug im Jahre 1961 nur mehr 3260 Tonnen. Stellt man nun diesen Butterexport des Jahres 1961 sowie den Export von Trockenmilch in der Höhe von rund 6800 Tonnen einem Import von pflanzlichen Fetten und Ölen von rund 73.000 Tonnen im Jahre 1960 und von rund 67.000 Tonnen im Jahre 1961 gegenüber, so sieht man daraus deutlich, daß auf diesem Sektor kein Überschuß besteht, sondern im Gegenteil Österreich noch immer Fettzuschußland ist.

Die österreichische Bauernschaft ist seit Jahren der Ansicht, daß die Fragen der Milchwirtschaft nur im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Fettpolitik geregelt werden können. Sie fordert daher immer wieder, daß eine mäßige Abgabe auf importierte Fettrohstoffe gelegt wird. Nach den letzten Meldungen stimmen auch die französischen Milcherzeuger dem von der EWG-Kommission ausgearbeiteten Entwurf einer gemeinsamen Milchmarktordnung nur zu, wenn in der EWG ebenfalls eine gemeinsame Fettpolitik betrieben wird. Sie erklärten wörtlich, daß angesichts eines Importbedarfes von 2.700.000 Tonnen tierischen und pflanzlichen Fetten im EWG-Raum die Unterbringung des für 1965 erwarteten Butterüberschusses von 260.000 Tonnen kein unüberwindliches Problem darstellen kann.

Diese Forderung beweist, daß die Wünsche der österreichischen Bauernschaft sehr reale Hintergründe haben und daß die milch- und

fettwirtschaftlichen Probleme nicht nur österreichische, sondern westeuropäische Probleme sind. Gerade im Hinblick auf eine Angleichung der Marktordnungen muß auch in Österreich dieser Fragenkomplex ehestens gelöst werden.

Die zweite wesentliche meritorische Änderung ist die im § 38 des Marktordnungsgesetzes vorgenommene Änderung der Bestimmungen über die Schweinehaltung, die vor allem jenen bäuerlichen Schweinehaltern Schutz bieten sollen, die auf eigener Futterbasis Schweine halten und unter Umständen von jenen Betrieben, die nur mittels zugekaufter Futtermittel mästen, in ihrer Existenz gefährdet werden. Es ist bereits in den bisher geltenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes vorgesehen, das Halten von mehr als 100 Schweinen durch Verordnung zu verbieten, beziehungsweise solchen Betrieben, die mehr als 100 Schweine über zwölf Wochen Alter halten, die Vermarktung ihrer Ware für die Zeit zu untersagen, in der die Hauptmasse der von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben produzierten Schweine auf den Markt kommt.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat aber gezeigt, daß diese Bestimmungen nicht ausreichen, sondern zur Gewährleistung eines solchen Schutzes nötigenfalls die Schweineproduktion durch Personen und Betriebe, für die dieser Produktionszweig im allgemeinen keine Existenzfrage ist, zu Zeiten gedrosselt werden muß. Es wird also in den neuen Bestimmungen im wesentlichen auf die bereits mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1951 in Kraft gewesenen Maßnahmen zurückgegriffen, nur wurden diese Bestimmungen in der 5. Marktordnungsgesetz-Novelle etwas elastischer gefaßt.

Die übrigen Änderungen sind mehr formeller Natur. Sie betreffen vor allem eine bessere gesetzliche Fundierung der Zuschlagspraxis in den einzelnen Fonds und die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, bestimmte Auflagen anlässlich der Einfuhr im Interesse einer ordnungsgemäßen Versorgung zu erteilen.

Leider war es nicht möglich, im Rahmen dieser Marktordnungsgesetz-Novelle eine beabsichtigte Angleichung der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes an die EWG-Marktordnung durchzusetzen. Ich möchte aber betonen, daß diese Frage im Hinblick auf die kommenden Verhandlungen mit der EWG von außerordentlicher Bedeutung für die österreichische Landwirtschaft ist. Die EWG-Marktordnungen sind bereits zum Großteil bekannt und umfassen weit mehr Agrarerzeugnisse als die österreichische Marktordnung. Wir haben zum Beispiel keine EWG-

Hermann Gruber

ähnliche Regelung bei Eiern, Geflügel und deren Verarbeitungsprodukten, bei Kartoffelstärkemehl und Weizenstärkemehl. Um nun unsere Preis-, Absatz- und Einfuhrpolitik bei diesen Produkten der EWG-Politik anzugeleichen, ist es notwendig, diese EWG-Regelungen genau zu studieren und ähnliche Regelungen in Österreich mittels einer weiteren Marktordnungsgesetz-Novelle einzuführen.

Man kann heute noch nicht sagen, wie sich die im Spätherbst des Jahres wahrscheinlich beginnenden Verhandlungen mit der EWG für Österreich gestalten werden und welche handelspolitische Lösung gefunden wird. Es ist jedoch für die österreichische Landwirtschaft, die fast ausschließlich in den EWG-Raum exportiert, völlig klar, daß sie auf jeden Fall auf einen gemeinsamen europäischen Markt vorbereitet sein muß.

Neben den sicher sehr wichtigen struktur- und förderungspolitischen Maßnahmen, die durchzuführen sind, verstärkt durch entsprechende Mittel auch des Grünen Planes, sind es aber vor allem auch marktpolitische Maßnahmen, die denen der EWG möglichst angeglichen werden müssen. Es ist daher sehr bedauerlich, daß die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes wiederum nur bis 31. Dezember 1963 erstreckt werden konnte. Es wäre hoch an der Zeit, in diesem Fall von der sozialistischen Seite den politischen Kuhhandel aufzugeben und in diesen wichtigen Fragen einmal nur wirtschaftliche Argumente gelten zu lassen. Es ist die gemeinsame Aufgabe der beiden Regierungsparteien, die agrar- und marktpolitischen Probleme im Sinne gesunder volkswirtschaftlicher Überlegungen zu lösen, nicht aber nach parteipolitischen Gesichtspunkten zu handeln. Die Vertreter des Bauernbundes innerhalb der Volkspartei sind dazu ausnahmslos und jederzeit bereit, weshalb sie diesem Gesetz gerne die Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Winkler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Winkler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat so ausgezeichnet dargestellt, was diese Novelle bedeutet, daß ich sachlich zunächst nicht viel dazu zu sagen habe. Präsident Gruber hat im ersten Teil seiner Rede so sachlich gesprochen, daß ich schon fast entwaffnet war und mich als Redner streichen lassen wollte. Aber dann hat er doch wieder so in der üblichen Weise — natürlich, wir stehen knapp vor der Wahl, das ist verständlich — seine Seitenhiebe

gegen die Sozialisten gemacht. Gestatten Sie daher, daß ich doch auch einige grundsätzliche Bemerkungen zu diesem Gesetz und zu dieser Novelle mache.

Das Gesetz, das wir Marktordnungsgesetz nennen, ist nach unserer Meinung ein sehr wichtiges Gesetz. Es sichert den Bauern Absatz und Preis für Milch und Milchprodukte, für Getreide und Futtermittel und auch für Vieh und Fleisch. Diese Produkte sind für die durchschnittlichen Landwirtschaftsbetriebe sicherlich die entscheidende Einnahme. Daß diese entscheidende Einnahme heute gesichert ist, ist nach unserer Überzeugung ein wirklicher Fortschritt.

Es freut mich, daß heute Präsident Gruber auch anerkannt hat, daß die Marktordnung für die Landwirtschaft ein Segen ist. (Abg. Eichinger: *Das haben ja wir erkämpft, nicht die Sozialisten!* — *Heiterkeit bei der SPÖ.*) Er hat von uns schon etwas gelernt! (Beifall bei der SPÖ.) Ich darf hier behaupten, und Sie können es täglich in den Zeitungen lesen, daß das nicht die allgemeine Auffassung von ÖVP-Vertretern ist. Wenn ich mich daran erinnere, was erst so in den letzten Wochen und Monaten gegen die Preisbindungen, gegen die amtliche Preisbestimmung gesagt wurde aus dem Munde des Herrn Bundeskanzlers, in einem Artikel des Handelsministers Bock, in Reden auf den Bauerntagen, dann dürfen wir behaupten, daß die Auffassung, daß die Marktordnungsgesetze für die Landwirtschaft so viel bedeuten, nicht so selbstverständlich ist, wie es heute Herr Präsident Gruber zu unserer Freude festgestellt hat. Im Gegenteil, wir haben immer wieder gehört — und damit wurden sogar gewisse Forderungen begründet —, daß die Preisbindung an den niedrigen Agrarpreisen schuld sei.

Hohes Haus! Ich bestreite das ganz entschieden. Wir leben in bezug auf alle diese Produkte, sowohl bei der Milch als auch beim Weizen und — deshalb machen wir auch heute diese Novelle — zum Teil schon beim Fleisch, in einer Zeit, in der mehr produziert wird, als im Inland abgesetzt werden kann. In dieser Zeit die Preise dem freien Markt zu überlassen, wie manche Vertreter des Bauernbundes offenbar meinen, würde einen Zusammenbruch dieser Preise bedeuten.

Ich habe mich schon seit fünf Jahren bemüht, hier im Hohen Haus und auch draußen in Artikeln darzulegen, daß in einer Zeit der Überproduktion die Produzenten das größte Interesse an einer Sicherung der Preise und an einer Sicherung des Absatzes haben. Ich habe offenbar vergeblich darüber geredet, denn es wird immer wieder behauptet:

4664

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Winkler

Ja, wenn die Preisbindungen nicht wären, dann hätten wir wahrscheinlich nicht einen so niedrigen Weizenpreis und nicht einen so niedrigen Milchpreis!

Ich will nicht wieder darüber diskutieren, wie falsch das ist. Ich will jenen Damen und Herren, die die Preisbindungen dafür verantwortlich machen, heute in aller Freundschaft einen Vorschlag machen. Wenn Sie wirklich der Meinung sind, der ich nicht bin, daß wir diese Preisbindungen abbauen sollen, daß die Preisbindungen der Landwirtschaft schaden, dann mache ich hier in aller Form dem Hohen Haus und vor allem den Vertretern der ÖVP den Vorschlag: Verhandeln wir über den Abbau dieser Preisbindungen! (Abg. Eichinger: *Das sagen Sie heute, wo wir Überfluss haben!*) Ich sage ja: Ich bin nicht dieser Meinung, aber wenn Sie immer wieder behaupten (Ruf bei der ÖVP: *Wer denn?*), die Preisbindungen seien daran schuld, dann können Sie uns zu jeder Stunde dazu bereit finden, über den Abbau dieser Preisbindungen zu verhandeln. Wenn Sie dagegen protestieren, dann freut mich das ja, aber dann bitte ich Sie, auch in der Agitation so zu reden. Aber draußen zu behaupten: „Ja wenn die Sozialisten nicht solche Wirtschaftslenker wären, wenn die Sozialisten nicht so an dieser Preisbindung für die Landwirtschaft festhalten würden, dann ginge es der Landwirtschaft besser!“, das geht nicht!

Wenn Sie uns das vorwerfen, erkläre ich hier: Wir sind gern bereit, die Preisregelungen abzubauen, wenn Sie glauben, daß das gut ist; ich glaube es nicht. Solange es in Österreich Sozialisten gibt, haben wir immer wieder erklärt, daß der freie Markt für landwirtschaftliche Produkte ein Unglück wäre. Wir haben das ja schon in unserem Agrarprogramm festgelegt, und wir wiederholen es immer. Aber wenn Sie uns jetzt förmlich angreifen, dann bieten wir Ihnen den Abbau dieser Preisbindungen an. (Abg. Sebinger: *Herr Kollege! Es geht um etwas ganz anderes! Sie wissen ja genau, daß seit 1956 die Preise der Agrarprodukte unverändert sind, bei Getreide noch länger! Um das geht es, und da gehen Sie nicht mit!*)

Der Herr Kollege Sebinger sagt, sie reden nicht gegen die Preisbindungen, sie sind nicht gegen die Marktordnung — ich konstatiere das mit Freude. Aber ich bitte, das auch draußen so zu sagen und nicht nur hier in diesem Haus. Wenn Sie das anerkennen, dann sind wir uns ja einig, und ich weiß ja, daß jeder denkende Landwirt das in Wirklichkeit anerkennen muß. (Abg. Sebinger: *Aber Sie müssen anerkennen, daß wir eine neue Preisbildung brauchen!*) Darüber werden wir noch reden, Herr Kollege

Sebinger! Jetzt reden wir grundsätzlich ... (Abg. Sebinger: *Jetzt hätte ich Beifall geklatscht, wenn Sie gesagt hätten: „Jawohl, das brauchen wir!“*) Hören Sie nur weiter! Grundsätzlich, sage ich, sind wir zum Abbau bereit, wenn Sie glauben, daß das eine Wirtschaftslenkung ist, die wir beseitigen müssen. Sie finden uns bereit dazu, denn es ist klar: In einer Zeit der Überproduktion braucht diese Preisbindung, braucht diese Marktordnung nicht der Konsument, sondern der Produzent. Wir anerkennen das. Wir treten dafür ein. Ich habe nur eine Erwiderung zu geben: Wenn Sie das Gegenteil wünschen, finden Sie auch uns zu Verhandlungen bereit. Ich weiß aber, daß Sie in Wirklichkeit das nicht wollen. (Zwischenrufe.)

Wir haben im Juni 1961 über den Milchpreis und über die Regelung der Butterpreise verhandelt und haben dabei am 2. Juni — ich habe hier den Aktenvermerk — eine Vereinbarung beschlossen, die lautet:

„Bei Milch und Butter soll die amtliche Preisregelung aufrecht bleiben, während sie bei anderen Milchprodukten, wie Schlagobers, Rahm, Topfen, Käse etc. ab 1. Jänner 1962 bzw. bei einzelnen Erzeugnissen schon ab 1. Juli 1961 aufgehoben werden könnte. Hingegen hätten Milch und Milcherzeugnisse nach wie vor in der Marktordnung zu verbleiben.“

Diese Vereinbarung haben wir gemeinsam bei den Verhandlungen geschlossen. Das war am 2. Juni 1961. Am 30. August 1961 haben wir von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einen Brief bekommen. In diesem Brief heißt es unter anderem wörtlich:

„Die Präsidentenkonferenz hat sich überhaupt gegen die Herausnahme des Käses aus der amtlichen Preisregelung im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen.“

Sie sehen, wir haben damals im Juni die Freigabe von Käse angeboten — wir Sozialisten haben unter der Leitung des Innenministers verhandelt —, und schon im August hat sich die Präsidentenkonferenz dagegen ausgesprochen, wahrscheinlich mit gutem Grund. Das leugne ich nicht. Aber was ist denn das für eine Agitation, wenn Sie uns immer vorwerfen, daß wir die Schuld daran haben, daß diese Preisregelung besteht, während Sie sich in Wahrheit, ich glaube mit Recht, gegen den Abbau der Preisregelung wehren!

Das möchte ich heute einmal hier festgestellt haben. Wir halten die Preisregelung für notwendig, aber wenn Sie in Ihrer Agitation weiter so argumentieren, dann — ich habe das heute getan — schlage ich vor, daß wir darüber reden, sie zu beseitigen.

Winkler

Ich möchte zum Milchpreis zurückkommen. Der Kollege Sebinger sagt, daß der Milchpreis seit 1956 nicht erhöht wurde. Das ist nur bedingt richtig. Kollege Sebinger und alle Herren, die mit der Landwirtschaft zu tun haben, wissen, daß vom 1. März 1958 bis 1. März 1959 ein Krisenfondsbeitrag von 15 Groschen pro Liter abgezogen wurde. Jetzt beträgt der Krisenfondsbeitrag 2 Groschen. Das ist seit 1. März 1959 so. Es ist dieser Krisenbeitrag in Stufen abgebaut worden. Vom Sommer 1959 an wurde der Milchpreis dadurch faktisch um 13 Groschen erhöht. (*Widerspruch bei der ÖVP.* — *Abg. Sebinger: Das war notwendig, Sie haben uns ja dazu gezwungen!*) Aber wer hat das weggenommen, Herr Kollege Sebinger? Haben wir das weggenommen? (*Abg. Sebinger: Die Not, weil Sie zu einer vernünftigen Regelung nicht bereit waren!* — *Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wir haben mehr getan: Wir haben im Jänner oder Februar 1961 mit dem Herrn Minister Hartmann über die Milchauffettung verhandelt und dann über die Erhöhung der Milchpreise. Wir haben zugestimmt, daß die Flaschenmilch, die einen Fettgehalt von 3,2 Prozent hatte, auf 3,6 Prozent aufgefettet wird, aber natürlich auch im Preis „aufgefettet“ wird. (*Ruf: Das versteht niemand!*) Das hat für den Konsumenten eine Erhöhung um 15 Groschen von 2,45 S auf 2,60 S bedeutet. (*Zwischenrufe.*) Auf das Fett waren die Konsumenten, wie Sie wissen, gar nicht so erpicht, weil man ihnen vorher immer wieder erklärt hatte: Trinkt entfettete Milch! Wenn ihr zuviel Fett zu euch nehmt, kriegt ihr den Herzinfarkt und werdet krank! (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Die Konsumenten haben sich für die entfettete Milch entschieden. Wir hatten zwei Milchsorten. In Wien wurden 70 Prozent entfettete Flaschenmilch gekauft. 70 Prozent! Die Konsumenten haben diese entfettete Milch vorgezogen. (*Ruf bei der ÖVP: Weil sie keine andere gekriegt haben!*) Das war eine Tatsache. Wir haben die Milch Ihnen zuliebe trotzdem aufgefettet — den Konsumenten zuliebe. Wir haben damit die Erhöhung auf 2,60 S auf uns genommen. Wir haben — das wurde auch vom Kollegen Präsidenten Gruber festgestellt — dann ab 1. Juli 1961 den Milchpreis um 10 Groschen erhöht. Wir haben des weiteren schon damals zugestanden, ihn ab 1. Jänner 1962 wieder um 10 Groschen zu erhöhen. (*Abg. Dr. J. Gruber: Aber der Produzentenpreis ist nicht höher!*)

Meine Damen und Herren! Sie werden zugeben, daß das doch sicherlich gewisse Opfer waren, die die Konsumenten und die Konsumentenvertreter auf sich genommen haben. Eine Milchpreiserhöhung um 20 Groschen ist keine sehr populäre Maßnahme, das werden Sie

zugeben. (*Zwischenrufe der Abg. Dr. J. Gruber und Nimmervoll. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Lesen Sie die Rede, die der Herr Präsident Wallner in der Budgetdebatte gehalten hat. Der Herr Präsident Wallner hat an dieser Stelle erklärt: Wir anerkennen das als ein Entgegenkommen der Konsumentenvertreter. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Lesen Sie im Protokoll über die Budgetdebatte nach. Wenn das alles nichts ist? (*Abg. Dr. J. Gruber: Aber der Produzentenpreis ist nicht höher!*) Ja, warum ist der Produzentenpreis nicht höher? Das ist jetzt die Frage. Die Antwort ist: Weil Sie sich bisher geweigert haben, das zu tun, was wir heute bei den Schweinen tun (*Zustimmung bei der SPÖ*), nämlich die Produktion zu regeln. Es ist eine alte Erfahrung, die Sie in der ganzen Volkswirtschaftslehre bestätigt finden: Wenn ich bei einer Ware den Preis regle, wenn ich den Preis ausschalte als Regulator von Angebot und Nachfrage, dann muß ich auch den zweiten Schritt tun und muß entweder das Angebot oder die Nachfrage regeln. (*Abg. Sebinger: Warum haben Sie das bei der Margarine verhindert?*)

Erinnern Sie sich an beide Weltkriege! Wir hatten damals Höchstpreise, aber der Höchstpreis allein hat nicht genützt. Die Waren mußten auch durch Lebensmittel- oder Kleiderkarten zugewiesen werden. Wenn ich zu regeln beginne und A sage, so muß ich auch B sagen.

Ich freue mich — und das ist ja das Neue daran —, daß Sie in der gegenständlichen Novelle bei der Schweineproduktion diesen Standpunkt anerkennen. Hier regeln wir, so daß damit der Grundsatz, daß man nicht regeln darf — wir freuen uns, das zu konstatieren —, von Ihnen selbst eigentlich aufgegeben wurde. (*Abg. Grießner: Das ist ja kein Vergleich!*) Ich weiß schon, der Herr Präsident Wallner hat mir im Ausschuß gesagt: Bei der Milch ist es halt viel schwerer! Das gebe ich zu. Aber ich stelle hier fest, daß auch Sie nicht mehr den Grundsatz aufrechterhalten, daß jede Produktionsregelung — Sie machen es bei der Zuckerrübe durch Kontingente, wir machen es heute durch die Marktregelung bei den Schweinen —, wie einmal gesagt wurde, eigentlich der Verfassung widerspreche, daß dadurch die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt würde. Sie sehen also, dieser Standpunkt ist mit der heutigen Novelle aufgegeben. Wenn man versuchen würde, das auch bei anderen Produkten durchzuführen, dann könnten wir die 20 Groschen, die wir jetzt für den Export ins Ausland ausgeben, den Produzenten geben. (*Abg. Eichinger: Was ist mit den 16 Groschen Abdingung für die Molkereiarbeiter? Das wollen wir wissen, was damit ist! Jetzt heißt es Farbe*

4666

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Winkler

bekennen!) Über die 16 Groschen werden wir auch reden. Ich erkläre hier: Ich habe diese Frage im Parteivorstand besprochen. Wir haben

auch das Protokoll ... (Abg. Lackner: *Macht in den Molkereien einmal Ordnung!* — *Weitere Zwischenrufe.* — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Abg. Eichinger: Sie haben keine Ahnung von der Molkerei!)

Wir haben im Protokoll der Paritätischen Kommission, wo das angeblich versprochen worden sein soll, nachgesehen, und ich darf feststellen, daß nirgends drinnen steht, daß die sozialistischen Vertreter ab 1. Juli 16 Groschen versprochen haben. (Abg. Eichinger: *So? Sie wollen also ein gegebenes Wort brechen?* — Abg. Ferdinand Mayer: *Ein gegebenes Wort gilt nicht!*) Jawohl, das, was ich hier feststelle, habe ich vom Präsidenten Olah und von anderen Mitgliedern der Paritätischen Kommission erhoben. (Abg. Grießner: *Da sind Sie schlecht informiert!*) Also ein wirkliches Versprechen liegt nicht vor! (Abg. Doktor Hurdes: *Kein wirkliches Versprechen, aber ein tatsächliches!*) Das wäre dasselbe. (Abg. Lackner: *Zeigen Sie das Protokoll, wo das drinsteht!* — Abg. Dr. Hurdes: *Vielleicht wird Aufklärung gegeben!* — Abg. Dr. J. Gruber: *Zuerst ersuchen, daß es nicht aufgenommen wird, und dann abstreiten! So macht man das!* — Abg. Eichinger: *Wortbruch!* — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Ruf bei der ÖVP: *Aus wahlaktischen Gründen haben Sie es per 1. Dezember versprochen!* — Abg. Eichinger *Wortbrecher!* — Abg. Eibegger: *Erheben Sie keine derartige Pauschalbeschuldigung!*) Und dann wissen wir ja sehr gut, daß die 16 Groschen auch für die Produzentenpreise absolut nichts bedeuten würden — sie werden ja wahrscheinlich später bewilligt —, sondern da würden 10 Groschen wieder auf den Milchausgleichsfonds kommen und die anderen 6 Groschen bekanntlich auf die Kleinhandelsspanne. Auch die 16 Groschen — Herr Kollege Eichinger, darüber sind Sie sich klar — würden keine Erhöhung des Produzentenpreises bringen. Stimmt das? (Abg. Eichinger: *Das wissen wir! Aber wer soll es zahlen? Immer Lohnerhöhungen fordern, aber abgelten wollen Sie sie nicht!*)

Also, solange wir diesen Zustand der Überschüsse haben und Millionen Kilogramm exportieren ... (*Zwischenrufe.*) Wir haben im letzten Jahr immerhin — und das hat nur die unpopuläre Rücknahme von Butter ermöglicht — noch über 3 Millionen Kilogramm Butter exportiert; und das kostet offenbar die 20 Groschen, die die Konsumenten mehr auf sich genommen haben.

Ich glaube also, daß wir sagen dürfen: Wir haben unseren guten Willen gezeigt. Wir haben den Milchpreis zweimal erhöht, und

auch wenn wir ihn das dritte Mal erhöhen, werden die Produzenten trotzdem davon nichts bekommen.

Der Produzentenpreis kann nach meiner Überzeugung erst dann erhöht werden, wenn wir imstande sind, irgendwie der Überproduktion Herr zu werden. Wenn wir jetzt die Milchpreise in dem Ausmaß erhöhen, wie es zum Beispiel der Bauernverband verlangt, nämlich um 60 Groschen pro Liter — was würde das bedeuten? Das würde bedeuten, daß wir dann, wenn wir diese 60 Groschen auf die Trinkmilch umlegen — die Butterpreise, glaube ich, könnten wir ja kaum erhöhen, das hat ja auch niemand vorgeschlagen, denn diese sind jetzt schon so hoch, daß uns Butter übrigbleibt —, eine enorme Milchpreiserhöhung bekämen. Wir haben heuer eine Marktlieferung von mindestens 1700 Millionen Liter und einen Trinkmilchverbrauch von etwa 500 Millionen Liter. Das heißt, wenn ich jedem Produzenten 60 Groschen gebe, dann müßte ich den Konsumenten mit mehr als 3 mal 60 Groschen pro Liter belasten. Und ich frage nun das Hohe Haus: Ist es ein ernster Vorschlag, zu glauben, man könne in der heutigen Zeit, wo wir alle so bemüht sind, die Preise zu stabilisieren (Abg. Eichinger: *Ausgerechnet bei der Milch!*), den Milchpreis, wie es der Bauernverband vorschlägt, um 2 S pro Liter zu erhöhen? Ja, meine Herren, mich wundert, daß Sie mich unterbrechen! Ich habe vor mir Reden des Herrn Ministers Hartmann (*Zwischenrufe bei der ÖVP*), ich habe hier Aussendungen des Milchwirtschaftsfonds, wo ebenfalls das erklärt wird, was ich hier sage: daß eine Produzentenpreiserhöhung von 60 Groschen eine wirtschaftliche Unmöglichkeit ist. Das erkläre nicht ich, das haben Sie vor mir erklärt.

Daher glaube ich: Wenn man über diese Dinge redet, dann muß man doch sachlich und wirtschaftlich reden, und man muß bedenken — das gilt natürlich für jede Produzentenpreiserhöhung —, daß das beim Überwälzen auf den Konsumentenmilchpreis eine mehr als dreifache Erhöhung bedeutet. Wenn wir heute die Produzentenpreise um 20 Groschen erhöhen, und wir schlagen das auf die Trinkmilch auf, so bedeutet das eine Erhöhung nicht nur von 60 Groschen — denn es werden ja auch die Kleinhändler kommen —, sondern von 70 Groschen. Und ich gestehe hier — ich habe das auch in den Verhandlungen vertreten —, daß die Kleinhandelsspanne gering ist. Wir alle, glaube ich, wären bereit, soweit es geht, die Kleinhandelsspanne zu erhöhen. Das liegt auch im Interesse der Produzenten, denn wenn die Händler etwas mehr dabei verdienen — die Milch muß ja sorgsam behandelt werden, sie muß gekühlt

Winkler

werden, sie muß reingehalten werden —, dann werden sie auch daran interessiert sein, mehr zu verkaufen. (Abg. Dr. Hurdes: *Das war in den 16 Groschen vorgesehen!*) Ja, das ist in den 16 Groschen vorgesehen (Abg. Dr. Hurdes: *Ist aber nicht eingehalten worden!*), und die 16 Groschen werden zu gegebener Zeit sicherlich bewilligt. (Zwischenrufe bei der ÖVP.) Wir sind uns also einig über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten.

Vor allem sollten wir bei der Milch dasselbe tun, was wir heute bei den Schweinen machen, und damit komme ich zur vorliegenden Novelle. Die Novelle zeichnet sich vor allem dadurch aus, daß wir im § 38... (Abg. Mitterer: *Schon?*) Der Herr Präsident Gruber hat auch nicht nur über die Novelle gesprochen, sondern auch über die Zusammenhänge, in denen man das sehen muß. Wir reden ja von der Marktordnung, und es sind in der Novelle auch kleine Änderungen hinsichtlich des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds enthalten, und ich glaube, daß es gerechtfertigt ist, allgemein darüber zu reden. (Abg. Pölzer: *Du brauchst dir nicht vorschreiben lassen, was du sagst, von einem, der überheblich ist!*)

Was uns am meisten interessiert, ist die Neufassung des § 38, jenes Paragraphen, der sich mit der Schweinehaltung beschäftigt und der schon im bestehenden Gesetz enthalten ist, der aber jetzt sagt, daß der Landwirtschaftsminister durch Verordnung bestimmen kann, daß Betrieben, in denen mehr als hundert Schweine gehalten werden, zu gewissen Zeiten die Anlieferung auf die Märkte verboten werden kann. Es kann also die Anlieferung verboten werden, aber nicht die Schweinehaltung; der Minister kann nur — nach dem jetzigen § 38 — die Zeiträume bestimmen, in denen — wie es da heißt — diese Betriebe liefern dürfen. Jetzt, in der neuen Bestimmung, gehen wir weiter, und das, meine Herren, ist eine wirkliche Regelung. Und in diesem Fall ist es — so hat es auch der Herr Präsident Gruber genannt — eine Drosselung der Schweineproduktion. Jetzt heißt es, daß der Minister durch Verordnung — ursprünglich hat es geheißen: „Personen, denen aus eigener landwirtschaftlicher Urproduktion keine geeigneten Futtermittel zur Verfügung stehen“ — die Haltung von Schweinen untersagen kann. Das steht im Regierungsentwurf.

Es ist im Ausschuß gelungen, dies zu ändern. Ich bitte den Herrn Mitterer, zu beachten, daß es jetzt nicht heißt: „Personen, denen aus eigener landwirtschaftlicher Urproduktion keine Futtermittel zur Verfügung stehen“, sondern „aus dem eigenen Betrieb“. Warum das gemacht wurde? Weil wir glauben, daß es

nicht nur Landwirte gibt, die Schweine füttern, sondern auch Gewerbetreibende. (Abg. Mitterer: *Warum nennen Sie gerade mich, Herr Kollege?*) Weil Sie der Vertreter des Gewerbes sind. Das ist eine Bestimmung, die wir zugunsten des Gewerbes hineingenommen haben, weil wir glauben... (Abg. Mitterer: *Seit wann haben Sie so eine Vorliebe für das Gewerbe? — Heiterkeit.*) Ja, Sie sehen, wir denken eben an alles, auch an das Gewerbe. (Abg. Dr. Hurdes: *Immer an die 16 Groschen denken!* — Ruf bei der ÖVP: *Da kann man nur sagen: Jetzt haben wir aber eine Sau gehabt!* — Heiterkeit.) Wir haben das hineingenommen, weil wir Bescheid wissen — den Herren dürfte es bekannt sein: bis 1954 hatten wir ähnliche Bestimmungen —, denn ich war selber für die Arbeiterkammer in einer Kommission, und damals mußte auch ein gewerblicher Betrieb die Futtermittelbasis nachweisen. Ich weiß daher, daß es in Wien und auch anderswo Gewerbetreibende wie Wirs und Restaurateure gibt, die mit den Abfällen aus ihren Küchen Schweine füttern. Wir haben daher gemeint: Wenn es heißt: „aus dem eigenen Betrieb“, dann ist diesen Gewerbetreibenden die Haltung von Schweinen erlaubt.

Die zweite Bestimmung, die ich begrüßen darf, ist die, daß nun eine Haltung bis zu fünf Schweinen an keine Bewilligung des Ministeriums gebunden ist, daß diese Schweinehaltung erlaubt ist. Ich konstatiere, daß auch die Herren der ÖVP im Ausschuß das ohne weiters konzidiert haben, weil es natürlich einen unerhörten bürokratischen Apparat erfordern würde, wenn jeder Arbeiter oder Angestellte oder Gewerbetreibende, der einige Schweine füttert, eine behördliche Bewilligung braucht und einen Nachweis der Futtermittelbasis zu erbringen hätte und dergleichen. Wir haben also durch diese Änderung diesen fünf Schweinen pro Betrieb das Leben gerettet (Abg. Dr. Hurdes: *Bravo!*) und natürlich diesen kleinen Leuten damit wirtschaftlich geholfen.

Noch einschneidender als der Absatz 3 ist eine Bestimmung im Absatz 4, und die lautet: „Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3“ — falls der Markt überfüllt ist und so weiter — „kann ferner die Haltung von mehr als 100 Schweinen durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für jedermann verboten werden.“ Das ist eine wirkliche Produktionsdrosselung der größeren Betriebe, die durch Verordnung ausgesprochen werden kann.

Auf unseren Antrag ist hier noch eingefügt worden — der Herr Berichterstatter hat das mitgeteilt —, daß die Verordnung erst nach Anhörung des Viehverkehrsfonds erlassen wer-

4668

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Winkler

den kann, damit wenigstens auch die für die Versorgung mit Fleisch verantwortliche Stelle mit dem Herrn Minister darüber sprechen kann. Sie werden aber zugeben, daß hier der Grundsatz der Produktionsregelung verwirklicht ist, und daher glaube ich, nachdem Sie jetzt ihren alten Grundsatz aufgegeben haben, wir sollten im beiderseitigen Interesse ernsthaft darüber nachdenken, eine Produktionsregelung auch bei anderen Produkten durchzuführen.

Wir haben in diesem Jahr — soweit das heute bekannt ist — einen Weizenüberschuß von etwa 145.000 Tonnen. Wir haben im „Niederösterreichischen Bauernbündler“ einen Artikel von Herrn Dr. Schober gelesen, in dem mitgeteilt wird, daß wir den größten Teil dieses Weizenüberschusses im Ausland gegen Mais eintauschen werden. Herr Dr. Schober teilt auch mit, daß wir bei diesem Tausch wahrscheinlich für unseren Weizen, den wir im Durchschnitt um 2,47 S kaufen, 1,60 S bekommen. Sie werden zugeben, daß das ein sehr kostspieliges Geschäft ist.

Es freut mich, daß Herr Präsident Gruber vor mir festgestellt hat, daß wir wahrscheinlich die Stützungen nach Futterweizen und Qualitätsweizen differenzieren werden. Ich habe gehört, es ist auch an eine Verlagerung der Stützungen für Futtermittel gedacht. Wir haben zuwenig Gerste, wir haben zuwenig Mais, ich glaube, es ist im Interesse aller, wenn wir hier produktionsregelnd eingreifen. Das ist keine bauernfeindliche Maßnahme, sondern das ist doch eine Maßnahme im Interesse der Bauern, genauso wie wir heute die Regelung der Schweineproduktion beschließen. Die Schweineproduktion ist ja auch vorübergehend eine Überproduktion, gegenwärtig führen wir — wir haben jetzt Sommer und den Fremdenverkehr — sogar wieder Schweine ein. Ich habe gehört, daß erst in den letzten Tagen die Einfuhr von 1000 Schweinen aus dem Ausland bewilligt worden ist. Zu gewissen Zeiten haben wir aber zuviel, und daher beschließen wir heute diese Änderung der Marktordnung.

Wir Sozialisten haben im Ausschuß erklärt und erklären es auch hier: wir werden für diese Änderung stimmen. Ich sehe diese Vorlage zumindest als ersten Beweis an, daß jetzt auch die Vertreter der ÖVP-Bauernbünde zu einer Produktionsregelung bereit sind. Wenn wir das auch bei Weizen und Milch tun, dann wird die Milchpreiserhöhung auch für die Produzenten kommen können, von der heute die Kollegen soviel gesprochen haben. Danke schön. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Scheuch. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Die 5. Marktordnungsgesetz-Novelle sieht in der Fassung der Regierungsvorlage Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, der Getreidewirtschaft und der Viehwirtschaft vor. Unsere Fraktion wird dieser Vorlage die Zustimmung geben, weil wir grundsätzlich ein Ordnungsprinzip in der landwirtschaftlichen Produktion und in der landwirtschaftlichen Vermarktung bejahen und weil wir Mängel in der Durchführung dem Grundsatz gegenüber zurückstellen.

Auf dem milchwirtschaftlichen Sektor ist in der 5. Marktordnungsgesetz-Novelle eine 50prozentige Erhöhung des Beitrages für die Milchleistungskontrolle vorgesehen, das heißt also, daß pro Liter Milch — analog auch beim Rahm — der Abgabebetrag von 0,5 Groschen auf 0,75 Groschen gesteigert wird. Es handelt sich dabei um eine fondsgesetzlich abgesicherte Ausgleichsmaßnahme innerhalb der Landwirtschaft.

Über die Notwendigkeit der Milchleistungskontrolle und ihre Bedeutung für die Zuchtviehproduktion und auch für den künftigen europäischen Markt brauche ich hier nicht zu sprechen. Ich glaube, daß ich hier im Hohen Haus die Übereinstimmung mit allen Parteien annehmen kann. Worüber aber unserer Meinung nach gesprochen werden muß, ist die Frage der Aufteilung dieser zweckgebundenen Beträge, denn in der 3. Marktordnungsgesetz-Novelle ist ausdrücklich vorgesehen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Aufteilung auf die Landwirtschaftskammern unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit der planmäßigen Förderung der Milchleistungskontrolle, insbesonders — heißt es dann — unter Berücksichtigung der Zahl der kontrollierten Kühe durch Verordnung festzusetzen hat.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nun einen Schlüssel festgelegt, der sich wie folgt aufbaut: zwei Drittel Milchkontroll-Kuhstand und ein Drittel Milchmarktleistung des betreffenden Bundeslandes. Daß dieser Verordnung des Landwirtschaftsministeriums angeblich ein konformer Beschuß der Präsidentenkonferenz vorausging, ist bei der bekannt übergeordneten Stellung eines gewissen Bundeslandes kein Beweis, daß die Aufteilung tatsächlich richtig und im Sinne der Zweckmäßigkeit, im Sinne der Widmung durch den Gesetzgeber erfolgt ist.

Es geht doch bei dieser Frage heute in erster Linie um die Zuchtviehproduktion, auf welche die Alpenländer bereits standortsmäßig naturgemäß angewiesen sind, und ich darf schon bitten, daß das Bundesministerium

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

für Land- und Forstwirtschaft im Gegenstande nochmals in eine Überprüfung dieses Aufteilungsschlüssels eintritt.

In den Erläuternden Bemerkungen wird mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß bei der Milchleistungskontrolle eine ungeheure Steigerung der Kosten eingetreten ist. In Kärnten sind die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete personell und finanziell schon so groß, daß man sagen kann, daß die Funktion eines Obmannes des zuständigen Kontrollverbandes nahezu schon als Strafposten angesehen zu werden beginnt. In den anderen Bundesländern liegen die Dinge ähnlich.

Ich möchte aber auch noch in grundsätzlicher Form zum milchwirtschaftlichen Gebiet Stellung nehmen. Ich darf dazu sagen, daß die österreichische Bauernschaft in diesen Tagen alles eher erwartet hat, als daß man ihr neuerlich beim Milcherzeugerpreis einen weiteren Viertelgroschen abzieht. Die österreichische Bauernschaft hat bekanntermaßen, obwohl drei Preiserhöhungen bei den Verbrauchern erfolgt sind, für die angelieferte Milch nicht um einen Groschen mehr erhalten. Ich muß sagen, daß die Bauernschaft viel mehr erhofft und erwartet hat, daß sich die Regierung und das Parlament auch mit der Sicherung des bäuerlichen Milcherzeugerpreises einmal eingehend beschäftigen, insbesonders mit der Frage, inwieweit der heutige Milchpreis noch einen annähernd sozial gerechten Lohn für den Bauern und seine Familie darstellt.

Die erste Etappe zur Milchpreisnachziehung von 1,90 S auf 2,50 S, die ja allgemein zur Debatte steht, hätte nach unserer Meinung am 1. 7. 1962 unter anderem mit voller Berechtigung in Form eines Qualitätszuschlages für tuberkulose- und bangfreie Milch gewährt werden können. Sie wissen, daß die österreichische Landwirtschaft für die gesundheitliche Sanierung ihrer Rinderbestände bis heute rund 450.000 Rinder als Reagente abgestoßen und hiefür aus eigenen Mitteln über eine halbe Milliarde Schilling aufgewendet hat. Es handelt sich dabei also um eine Maßnahme, die einer absoluten Qualitätsverbesserung gleichkommt und darüber hinaus auch vom allgemeinen Standpunkt der Volksgesundheit außerordentlich wichtig erscheint und zu begrüßen ist.

Wenn in der vorangegangenen Auseinandersetzung über den Milchpreis gesprochen wurde, dann müssen wir eines noch einmal ganz deutlich herausstellen: Bei den Fragen über die agrarischen Preise kann man nur von einer sozialen Warte ausgehen. In diesem Zusammenhang muß immer geprüft werden, ob

die heutigen Agrarpreise bei den heutigen Aufwandsposten dem Bauern und seinen Mitarbeitern noch einen sozial gerechten Lohn ermöglichen. Das ist meiner Ansicht nach der richtige Standpunkt, der letzten Endes für alle arbeitenden Menschen unseres Landes gelten müßte.

Was aber die Produktionssteigerung auf dem Gebiete der Milch betrifft, muß ich etwas wiederholen, was ich schon einmal hier im Hohen Hause gesagt habe: Gegenwärtig liegen die Dinge so, daß die Marktlieferung je Kuh in Österreich pro Tag nicht einmal 4 Liter beträgt. Vom europäischen Standpunkt aus muß daher gesagt werden — und wir müssen heute auch schon in der Agrarproduktion europäisch denken —, daß noch eine bedeutende Steigerung notwendig ist, damit wir annähernd an die Länder herankommen, mit denen wir schon in allernächster Zeit wahrscheinlich in Zusammenarbeit, aber gleichzeitig auch in Konkurrenz treten werden.

Ich möchte dann weiterhin folgendes sagen: Die Frage der gesamten Produktion auf dem Gebiete der Landwirtschaft kann natürlich mit Produktionseinschränkungen einseitiger Art auf dem einen oder anderen Sektor nicht gelöst werden. Ich wiederhole, daß nach unserer Auffassung nur ein Gesamtkonzept aus diesen Schwierigkeiten herausführen kann. Wenn man bei den Schweinen von einer Produktionseinschränkung spricht, wenn man jetzt auch schon bei der Milch einen ähnlichen Standpunkt geltend macht, dann müssen jene Personen, die diese Vorschläge machen, gleichzeitig auch den Ausweg zeigen, was nämlich die Bauern als Ersatz an Stelle der Milch und an Stelle der Schweine erzeugen sollen und wie sie diese Produkte dann auch verwerten können.

Ich mache weiters darauf aufmerksam, daß gerade jetzt auch in der Öffentlichkeit die Frage der Futtermittelpreiserhöhung sehr lebhaft erörtert wird. Im Marktordnungsgesetz ist ausdrücklich vorgesehen, daß der Getreidewirtschaftsfonds drei Hauptaufgaben zu erfüllen hat: erstens den Schutz der inländischen Getreideproduktion, zweitens die Stabilisierung der Brot- und Mehlprix und drittens die Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit Brotgetreide, Mahlzeugnissen und Futtermitteln.

Ich möchte mich mit der letztgenannten Warengruppe und ihren Versorgungsverhältnissen etwas näher auseinandersetzen.

In der letzten Zeit war eine andauernd ungünstige Versorgungslage bei Futtermitteln festzustellen, was zu einer starken Beunruhigung und auch zu Unmutsäußerungen und

4670

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

heftiger Kritik geführt hat, zumal man es unterlassen hat, die bäuerliche Bevölkerung über die wahren Ursachen dieser Situation aufzuklären. Wenn es sich wirklich um eine unabwendbare Zwangslage gehandelt hätte, hätte die bäuerliche Bevölkerung bei entsprechender Aufklärung sicherlich Verständnis dafür bewiesen.

Es wurde nun vielfach die Frage aufgeworfen, ob der Getreideausgleichsfonds seiner gesetzlichen Verpflichtung auf ausreichende Versorgung überhaupt nachgekommen ist und ob nicht schon früher ein Einschreiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Aufsichtsbehörde notwendig gewesen wäre. Das „Beruhigungsbulletin“, das das Landwirtschaftsministerium mit 5. Juli 1962 durch das AIZ verlautbaren ließ, kam reichlich spät und brachte auch für Uneingeweihte kaum eine Aufklärung im Wortspiel von „ausladen“ und „eintreffen“. Jedenfalls ist eines erfreulich: daß zumindest nun nachträglich durch eine Futtergetreideeinfuhr von 53.000 Tonnen bis ungefähr Mitte dieses Monats wiederum eine Beruhigung in der Versorgungslage bei Futtermitteln eintritt.

In Fachkreisen spricht man von mehreren Ursachen des bisher unbefriedigenden Versorgungsstandes mit Futtermitteln. Einerseits macht man handelspolitische Gründe geltend, nämlich dahin gehend, daß man die Futtermittelimporte aus den westlichen Bezugspositionen ungefähr zu 50 Prozent auf die Ostländer umgeleitet hat. Diese Ostbezüge, das muß man zugeben, sind in der Qualität besser, aber was die Liefertermine anbetrifft, herrscht keine Ordnung. Die Liefertermine werden zum Teil bis zu drei Monaten überschritten. Eine ordnungsgemäße Abwicklung einer zeitlich geordneten, steten Versorgung erscheint daher bei solchen Verzögerungen der Ostlieferungen kaufmännisch einfach unmöglich. Dazu kommt noch, daß angeblich die Sperrlager, die früher bestanden haben, aufgelassen worden sind. Früher hat doch die Bestimmung bestanden, daß die staatliche Vorratsreserve in diesen Sperrlagern ungefähr bis zu 35.000 Tonnen Futtermittel betragen soll. Der monatliche Verbrauch an Futtermitteln liegt gegenwärtig bei 40.000 Tonnen. Ob bei diesen Verhältnissen eine Wiedererrichtung der Sperrlager in diesem Umfang oder andere Maßnahmen möglich sind, um solche Verzögerungen in den Ostlieferungen auszugleichen, ist eine Aufgabe, die der Getreideausgleichsfonds zu lösen hat. Dazu kam zweifellos auch noch eine gewisse Drosselung der Importe von österreichischer Seite. Vielleicht wurde die Versorgungssituation durch

die angespannte Anbotslage bei Gerste, die auf dem Weltmarkt herrscht, weiter erschwert.

Es muß aber auch einmal darüber gesprochen werden, ob der Modus der Futtermittelverteilung im Sinne der Bezugsansprüche der Letztverbraucher unter den heutigen Verhältnissen richtig liegt oder ob er nicht eigentlich im stärkeren Maße abgeändert werden müßte.

Größte Beachtung löste in der österreichischen Öffentlichkeit die Mitteilung aus, daß das Landwirtschaftsministerium bei der Preiskommission im Innenministerium den Antrag gestellt hat, den Verbraucherpreis für Futtermais von 2,05 S auf 2,25 S, bei Gerste von 2,05 S auf 2,10 S je Kilogramm zu erhöhen und lediglich den Futterweizenpreis bei 2,05 S zu belassen. Dieser Antrag steht bei der Preiskommission im Innenministerium gegenwärtig in Behandlung.

Die heutige Regierungsvorlage behandelt im § 28 den Importausgleich und legt gleichzeitig auch die Maßnahmen der Verwendung dieser Importabgabe fest.

Wenn den beantragten Preiserhöhungen stattgegeben wird, würde der Importausgleich allein bei Mais eine Steigerung von 20 Groschen pro Kilogramm, und bei der Futtergerste um 5 Groschen pro Kilogramm erfahren. In grundsätzlicher Hinsicht möchte ich dazu sagen, daß wir eine allgemeine Verteuerung der Futtermittel, die ein außerordentlich wichtiges und bestimmendes Produktionsmittel darstellen, im gegenwärtigen Zeitpunkte und bei der gegenwärtigen Entwicklung für sehr gefährlich halten und daher auch vor übereilten Schritten warnen.

Wir haben nichts gegen eine Ersatzproduktion der heute übermäßigen Weizenproduktion einzuwenden. Aber diese Ersatzproduktion kann doch nur dort erfolgen, wo die klimatischen und arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse gewisse Anbaugebiete hiezu prädestinieren.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Maispreiserhöhung, wie sie hier beantragt ist und jetzt von der Preiskommission im Innenministerium behandelt wird, dazu führen würde, daß der österreichische Maispreis gegenüber dem Weltmarktpreis eine neuerliche starke Überhöhung erfahren würde. Wir würden also hier einen der Anpassung an die übrigen Märkte der EWG entgegengesetzten Weg gehen.

Ich erinnere jene Herren des Hohen Hauses, welche der Parlamentsdelegation, die vor Erlassung des Landwirtschaftsgesetzes Dänemark besucht hat, angehört haben, daran, daß den dänischen Bauern die ausländischen Futtermittel für ihre tierische Produktion auf dem Rinder-, Schweine- und Geflügelgebiete mit

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

1,40 S cif Kopenhagen zur Verfügung stehen. (Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink: *Bitte auch den Milchpreis zu sagen!*) Unter solchen Verhältnissen wird natürlich auch die Lage der österreichischen Geflügelwirtschaft noch schwieriger werden, als sie heute schon ist, zumal sich dieser Produktionszweig auf Grund der verhältnismäßig hohen Futtermittelpreise ohnedies schon in außerordentlichen Schwierigkeiten befindet.

Zweitens bedenken Sie, daß eine Erhöhung der Produktionskosten durch Verteuerung der Futtermittel zweifellos einen Preisauftrieb bei Schweinen und Rindern auslösen wird und das dann wahrscheinlich zwangsläufig zu einer Erhöhung der Preisbänder führen wird.

Drittens möchte ich daran erinnern, daß Österreich sehr unterschiedliche Produktionsverhältnisse hat, daß das Flachland, vom produktionspolitischen Standpunkt aus gesehen, noch vielseitige Ausweichmöglichkeiten hat, das Bergland und die Übergangsgebiete ihren natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend aber einseitig auf die Produktion von Vieh und Milch angewiesen sind.

Es muß ein anderer Weg gefunden werden, der einerseits der alpenländischen Landwirtschaft die Produktionsmittel nicht verteuert, aber auf der anderen Seite die übermäßige Verwendung von ausländischen Futtermitteln in den Hauptverbrauchsgebieten, wozu das Bergland nicht gehört, einschränkt.

Zum Importausgleichsprogramm möchte ich folgendes sagen: Alles schön und gut, aber Beihilfen und Aktionen aller Art gleichen niemals eine Produktionsmittelverteuerung mit allen ihren Folgen aus! — Ich muß ergänzend sagen, daß meine Ausführungen durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Ob diese Futtermittelknappheit in der Vergangenheit auch auf die beabsichtigte Futtermittelpreiserhöhung zurückzuführen ist und ob es wirklich zu einer Zurückhaltung von Lagerbeständen gekommen ist, wie das von manchen Seiten behauptet wird, vermag ich weder nach der einen noch nach der anderen Seite zu bestätigen.

In der neuen Fassung des § 35 Abs. 4 werden mit der Bewilligung Auflagen verbunden. Die Auflage hinsichtlich der Qualität sehe ich als besonders wichtig an, und ich vertrete die Auffassung, daß diese Bestimmung in Zukunft viel schärfer gehandhabt werden muß als bisher. Wenn hier im Hohen Hause Obmänner von Lagerhausgenossenschaften sitzen, werden Sie mir bestätigen, daß bei den Futtermittelimporten im allge-

meinen sehr starke Qualitätsbeanstandungen vorzunehmen sind. Man kann ruhig sagen, daß bei der Futtergerste von zehn Waggons nur zwei in Ordnung sind, während acht Waggons irgendwelche mindere oder stärkere Mängel aufweisen. Bei Mais ist es umgekehrt, da sind meist acht von zehn Waggons in Ordnung und nur zwei zu beanstanden.

Zu den in § 38 Abs. 3 bis 6 erstmalig verankerten Möglichkeiten einer Produktionsbeschränkung bei Schweinen möchte ich sagen, daß der Erfolg oder der Mißerfolg von der Handhabung dieser Bestimmung abhängen wird. Die Anordnungen vom Jahre 1951 wurden ja bekanntermaßen eigentlich niemals praktisch gehandhabt.

Zu der über Wunsch der Sozialisten getroffenen Einfügung, daß bei einer Schweinehaltung ohne bodenverbundene Futtermittelbasis nur bei einem Stand von mehr als fünf Schweinen eine Beschränkung eintreten kann, möchte ich sagen, daß mir eine weitergehende Formulierung zweckmäßiger erschienen wäre, daß nämlich eine Einschränkung nur über den Eigenbedarf hinaus vorgenommen werden kann. Das wäre zweifellos eine erweiterte Möglichkeit gewesen und hätte weitere bürokratische Maßnahmen vollkommen ausgeschlossen. (Ruf bei der SPÖ: *Eigenverbrauch!* — Abg. Winkler: *Ein Eisenbahner will auch ein Schweinderl verkaufen!*) Ja, selbstverständlich, Eigenverbrauch, selbstverständlich!

Im übrigen messe ich aber dieser ganzen Bestimmung, für die Dauer der gegenwärtigen Konjunktur überhaupt keine wesentliche Bedeutung bei, denn auch bei uns macht sich bereits bei nicht hauptberuflich geführten kleinen landwirtschaftlichen Betrieben eine Art Sozialbrache bemerkbar, die bekanntermaßen im Ruhrgebiet bereits zu einer allgemeinen Erscheinung geworden ist. Dem aufmerksamen Beobachter fällt auf, daß auch bei uns in den letzten Jahren viele Siedlungen entstanden sind, denen das früher nicht zugedunkende Kleinstallgebäude vollkommen fehlt.

Wenn der neue § 38 die Schweineproduktion ohne ausreichende eigene Futtermittelbasis einschränken soll, dann darf ich abschließend darauf verweisen, daß diese einschränkenden Klauseln anscheinend gewissen Kreisen schon viel früher bekannt geworden sind als den Herrn Abgeordneten durch diese Vorlage. Denn seit Wochen haben wir in Kärnten die Wahrnehmung machen können, daß man mit einem forcierten System der Vertragsmast vorgegangen ist und diese aktiviert hat, womit man anscheinend allen Eventualitäten

4672

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

einer Untersagung und Beschränkung aus dem Wege gehen will.

Abschließend lassen Sie mich sagen: Wenn sich die Nachricht bestätigt, die dem USA-Landwirtschaftsminister zugeschrieben wird, daß es in den USA gelungen ist, eine Roggen-Weizen-Kreuzung vorzunehmen, die im Ertrag selbst die Hybridmaissorten übersteigt, dann stehen wir am Beginn einer völlig neuen Situation, von der noch kaum gesagt werden kann, wie sie einst gemeistert werden soll. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest. Es ist die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (759 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1962) (770 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Wehrgesetz-Novelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Franz Mayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Franz Mayr: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Auftrag des Landesverteidigungsausschusses habe ich über die Wehrgesetz-Novelle 1962 zu berichten.

Um den weiteren Aufbau einer wirksamen Landesverteidigung zu gewährleisten, ist es notwendig, das seit 22. September 1955 geltende Wehrgesetz auf Grund der gemachten Erfahrungen zu novellieren. Eine solche Novellierung des Wehrgesetzes ist insbesondere im Hinblick auf die Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. September 1961 und vom 21. November 1961 erforderlich.

Mit Beschuß vom 26. September 1961 hat die Bundesregierung den Grundsätzen der Organisation eines territorialen Grenzschutzes zugestimmt. Entsprechend diesen Organisationsgrundsätzen ist die Bildung von Grenz-

schutztruppen aus Wehrpflichtigen der Reserve des Bundesheeres nach territorialen Gesichtspunkten vorgesehen. Auf Grund eines gesonderten Aufrufes sollen die Angehörigen dieser Grenzschutztruppen im Bedarfsfalle an bestimmten Sammelorten zusammentreten. Da die jeweiligen Sammelorte in der Nähe der Wohnorte der Angehörigen der Grenzschutztruppen sein werden, wird durch die vorgesehene Maßnahme eine rasche Mobilisierung der Grenzschutztruppen möglich sein.

Mit Beschuß vom 21. November 1961 hat die Bundesregierung der als vorläufige Maßnahme gedachten Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen zur Verwahrung an Wehrpflichtige der Reserve, die im Bedarfsfalle zu Grenzschutzeinheiten im Mühlviertel einberufen werden, zugestimmt. Durch eine derartige Maßnahme soll gleichfalls eine rasche Einsatzbereitschaft der Wehrpflichtigen der Reserve gewährleistet werden.

Um den Aufbau der Grenzschutztruppen im Sinne der Beschlüsse der Bundesregierung in wirksamer Weise durchführen zu können, ist eine entsprechende Erweiterung der Wehrgesetzgebung notwendig. Aus diesen Gründen enthält der vorliegende Gesetzentwurf Bestimmungen hinsichtlich der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen durch Wehrpflichtige der Reserve. Nach diesen Bestimmungen sollen die Wehrpflichtigen der Reserve verpflichtet sein, übergebene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu verwahren, um im Bedarfsfalle mit diesen unverzüglich den Dienst antreten zu können. Um zu gewährleisten, daß im Einsatzfalle diese Gegenstände vollständig und in brauchbarem Zustand den Wehrpflichtigen der Reserve zur Verfügung stehen, bedarf es einer fallweisen Kontrolle dieser Gegenstände. Diesem Zwecke dienen die im vorliegenden Entwurf normierten Inspektionen, die gleichzeitig auch die bereits derzeit vorgesehenen Standesevidenzkontrollen umfassen sollen. Des weiteren enthält der vorliegende Gesetzentwurf Bestimmungen über kurzfristige Instruktionen, die der Erhaltung des Ausbildungsstandes der Wehrpflichtigen der Reserve dienen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Möglichkeit, bestimmte Beamte und Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung vorübergehend zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion heranzuziehen, nicht ausreichend war, dem Mangel an zeitverpflichteten Soldaten wirksam zu begegnen. Es ist daher eine Regelung vorgesehen, wonach Beamte und Vertragsbedienstete, die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Verwendung stehen, unter zweckmäßigeren Vor-

Franz Mayr

aussetzungen zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden können.

Der vorliegende Entwurf enthält weiters einige Ergänzungen und Erweiterungen einzelner Bestimmungen des Wehrgesetzes sowie Verbesserungen der Systematik des Gesetzes und der Formulierung einzelner Bestimmungen.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juli 1962 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Probst, Kindl, Glaser, Grubhofer, Preußler und Pölzer sowie der Herr Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer, Staatssekretär Rösch und der Ausschußobmann das Wort.

Im Zuge der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, die Regierungsvorlage an einigen Stellen abzuändern.

Zu diesen Abänderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 4 § 6 Abs. 1:

Da Absatz 1 insoweit eine Erweiterung der verfassungsgesetzlich geregelten Aufgaben des Nationalrates vorsieht, als der Vorsitzende der Beschwerdekommission vom Nationalrat zu bestellen ist, war der Ausschuß der Auffassung, daß die einschlägige Bestimmung des Absatzes 1 des § 6 der Regierungsvorlage zur Verfassungsbestimmung erklärt werden soll.

Zu Artikel I Z. 4 § 6 Abs. 2:

Um die Verfassungsbestimmung auf das notwendige Ausmaß einzuschränken, war der letzte Satz des § 6 Abs. 1 der Regierungsvorlage als neuer Absatz 2 in den § 6 aufzunehmen.

Zu Artikel I Z. 4 § 6 Abs. 3:

Infolge der Einfügung des nunmehrigen Absatzes 2 in den § 6 wird der Absatz 2 des § 6 der Regierungsvorlage zu Absatz 3.

Zu Artikel I Z. 4:

Da im § 6 ein zusätzlicher Absatz eingefügt wurde, hat der derzeitige Absatz 3 des § 6 des Wehrgesetzes die Bezeichnung Absatz 4 zu erhalten.

Zu Artikel I Z. 6 § 11 Abs. 4:

Die Einfügung wurde in Analogie zu Absatz 2 des § 11 der Regierungsvorlage vorgenommen.

Zu Artikel I Z. 22 § 29 Abs. 1 lit. a:

§ 501 der Strafprozeßordnung 1960 ist irrtümlich in den Klammerausdruck des § 29 Abs. 1 lit. a der Regierungsvorlage aufgenommen worden. Die Zitierung des § 501 hat daher zu entfallen.

Im übrigen darf ich auf den Ausschußbericht und die ihm beigedruckten Abänderungen verweisen.

Namens des Landesverteidigungsausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge dem Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen erfolgen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm. (Abg. Probst: *Der Panzerhusar!*)

Abgeordneter Kindl: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Obwohl die Zeit vorgeschritten ist und ich auch die Unruhe merke, glaube ich doch, daß es notwendig ist, zu dieser Regierungsvorlage etwas zu sagen, denn es werden immerhin über 100.000 Reservisten davon betroffen, und auch Vorkommnisse der letzten Zeit machen es notwendig, in diesem Hause — wo anders sollte es sonst sein? — darüber zu reden.

Es wäre absolut falsch, wenn die Bevölkerung nur auf die Pressemeldungen über die beabsichtigte Novellierung des Wehrgesetzes angewiesen wäre. Ich brauche hier nur eine Zeitung herauszunehmen, es ist der „Express“ von heute. Hier wird angeführt: „Für Reservisten Uniform, Stahlhelm nach Hause!“ Und dann wird hier wörtlich ausgeführt: „Wie ‘Express’ aus dem Verteidigungsministerium erfährt...“ wird Ausrüstung und Bekleidung den Reservisten übergeben. Dann liest man, fett gedruckt eine Behauptung, die meines Erachtens vollkommen falsch ist. Es heißt hier: „Zur Kontrolle dieser Bestimmung sind Inspektionen“ — und nun kommt es — „— Spindappelle in der Privatwohnung — vorgesehen“. (Heiterkeit. — Abg. Hartl: *Das ist doch ein Witz!*) Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das klingt wie ein Witz. Sie lachen dazu, aber ich wurde heute bereits gefragt, ob dieses demokratische Haus wirklich ein Gesetz beschließen würde, wo Inspekteure Spindappelle in den Privatwohnungen vornehmen. (Abg. Uhlir: *Der Mann spinnt!*) Da es vorher noch heißt: „Information aus dem Landesverteidigungsministerium“, zweifelt niemand daran. (Abg. Dr. Hofeneder: *Das ist doch keine ÖVP-Zeitung!*) Ich glaube, es würde mir nicht viel besser ergehen, wenn ich eine ÖVP-Zeitung lesen würde. (Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: *Nur die Wahrheit!*) Ich freue mich, daß ich

4674

Nationalrat IX. GP. — 105. Sitzung — 12. Juli 1962

Kindl

das Haus wieder etwas aufgeweckt habe, obwohl der Gegenstand wirklich nicht so sehr zum Lachen ist. (Abg. Dr. Hofeneder: Wieso: ein Spindappell?)

Nun zur Vorlage selbst. Ich habe im Ausschuß zwei Abänderungsanträge gestellt. In dieser Novellierung wird der Paragraph über den Landesverteidigungsrat neu gefaßt, desgleichen parallel dazu der über die Beschwerdekommission. Ich habe auf den Hauptausschuß hingewiesen, habe eine bescheidene Anfrage gestellt und dann den Antrag, ob nicht alle im Hauptausschuß vertretenen Parteien in diesen zwei Institutionen vertreten sein könnten. Ich weiß genau, daß ich Ihre Wehrfreudigkeit oder die Wehrfreudigkeit des Hohen Hauses nicht steigern würde, wenn ich jetzt diese Anträge hier wiederholte und Sie dann bei der Abstimmung statt einmal drei- oder viermal aufstehen müßten. Ich unterlasse also die Antragstellung hier im Hause, weil ich weiß, daß die Anträge wieder abgelehnt würden, und es wirklich nicht dazu beiträgt, die Wehrfreudigkeit hier zu heben. (Abg. Pölzer: Ein Menschenfreund! — Abg. Dr. Neugabauer: Sie sind sehr menschenfreundlich! Wirklich alle Achtung! — Heiterkeit.) Ja, ich bin heute sehr gut zu Ihnen.

Nun die Regierungsvorlage im wesentlichen: Man kann drei Punkte herausgreifen. Erstens werden die sogenannten Instruktionen beziehungsweise Inspektionen eingeführt. Die Instruktionen sollen ein bescheidener Ersatz sein für sogenannte Reserveübungen, und ich glaube, sie sind auch notwendig. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen, wie häufig sie sind, aber sie sind ein Anfang.

Der zweite Punkt, der mir aufgefallen ist, ist eine lange Abhandlung über die Möglichkeit der Rückversetzung beziehungsweise Heranziehung von Vertragsbediensteten und Beamten, also Zivilisten, in der Landesverteidigung wieder zum aktiven Unteroffiziersdienst. Das ist insofern sehr traurig, als ja in den Erläuterungen dazu ausdrücklich Stellung genommen wird. Ich kann nicht umhin, Ihnen dies hier kurz mitzuteilen. Es heißt hier in einer langen Abhandlung, daß die Meldung von Längerdienenden, Zeitverpflichteten weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist und daß man sich daher zu dieser Maßnahme genötigt sieht.

Wie weit das stimmt, weiß ich aus Fällen, die mir berichtet worden sind. Da wurde zum Beispiel die beantragte Versetzung eines Zugsführers, in seiner Eigenschaft Bataillonschreiber, obwohl ein Erlaß des Herrn Verteidigungsministers vorhanden ist, aus berücksichtigungswürdigen familiären Gründen Versetzungen vorzunehmen, abgelehnt, weil ein ganzes

Bataillon nicht in der Lage war, für einen Bataillonschreiber Ersatz zu stellen. Die Dinge sind schon sehr arg.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Ich glaube, wir sollten darüber nicht lachen. Wenn ich eingangs sagte, in der letzten Zeit und in den letzten Tagen haben sich Vorfälle ereignet, die uns wirklich zum Nachdenken bringen müssen, so führe ich nur das Sprengstoffunglück, die Granatenexplosion in Kärnten an. Glauben Sie nicht, daß dies im ursächlichen Zusammenhang mit diesem großen Manko auf dem Sektor der Unteroffiziere steht? Ich hätte erwartet, daß man mit dieser Novelle endlich dem Rechnung trägt, woran das heutige Bundesheer krankt. Nicht die Offiziere fehlen, nicht die Soldaten, die einrücken müssen oder bereit sind, einzurücken, sondern es fehlt das aktive Unteroffizierskorps, das allein imstande ist, eine gute Ausbildung durchzuführen und die Aufsicht zu führen, damit Dinge wie dieses Sprengunglück nicht vorkommen können. Denn, meine sehr geehrten Frauen und Herren hier im Hause, das kann täglich immer wieder passieren. Wenn Sie das auf das Privatleben übertragen: Bedenken Sie, welche Vorsichtsmaßnahmen im Berufsleben überall getroffen werden! Und hier wird mit Waffen und Geräten herumgegangen, hier schleppen junge Soldaten eine Granate und spielen damit. Das wäre bei einem wirklich gut ausgebildeten Unteroffizierskorps nicht möglich.

Nun heißt es hier in dieser Novelle, daß sich die Zeitverpflichteten drei Jahre, sechs Jahre, bis zur Höchstdauer von neun Jahren verpflichten können, aber länger nicht. Was sollen sie nach diesen neun Jahren tun? Hier besteht wieder ein weiterer Zusammenhang, denn welcher junge Mann wird sich neun Jahre zum Bundesheer verpflichten, wenn er sieht, wie in der Zwischenzeit seine Alterskollegen und -genossen im Berufsleben vorwärtskommen! Er müßte dann nach neun Jahren dort anfangen, wo die anderen bereits neun Jahre vorher begonnen haben. Wir bekommen dadurch gerade bei den Zeitverpflichteten, auf die es ankommt, bei den Unteroffizieren eine Auslese, die niemals positiv sein kann, sondern negativ sein muß.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Ich glaube, wenn wir das Bundesheer aufrechterhalten wollen und wenn wir jedes Jahr in zwei Turnussen 17.000 bis 25.000 junge Menschen zur Waffenausbildung schicken, zur Ableistung ihres Präsenzdienstes, dann müssen wir auch Sorge tragen, daß dort ein Ausbildungskader vorhanden ist, der, soweit es Menschen überhaupt garantieren können, verhindert, was hier passiert ist.

Kindl

Eines ist noch aufgefallen. Unter diesen fünf Toten in Kärnten waren zwei, die die einzigen Söhne von Vätern waren, die im letzten Krieg gefallen sind. Das wurde ausdrücklich in einer Zeitung, im „Kurier“, angeführt. Müßte man hier nicht auch überlegen, ob diese einzigen männlichen Familien-nachkommen nicht innerhalb des Wehrdienstes vom Waffendienst befreit und zu anderen Diensten eingesetzt werden könnten? Muß es denn unbedingt sein, daß bei einem solchen Unglück, von dem fünf junge Menschen betroffen wurden, zwei sind, die das Letzte für eine Kriegerwitwe, das Letzte für eine Mutter gewesen sind?

Es ist ein Vorfall, der uns wirklich zwingt, darüber nachzudenken, und zwar nicht nur darüber nachzudenken — ich bin nun einmal ein Optimist und bin der Meinung, kein Wort ist umsonst gesprochen —, sondern diese Anregung sollte uns zum Nachdenken bringen, um dem Herrn Minister auch die entsprechende Möglichkeit zu geben. Ich sage das hier ausdrücklich: Diese Verhältnisse sind nicht die Schuld des Herrn Ministers. Ich bin mir dessen bewußt, und mir ist es bekannt, daß er diese Schwächen genau kennt. Aber Sie in der Koalitionsregierung sind es, die ihm nicht die Möglichkeit geben, hier Abhilfe zu schaffen.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Lassen Sie die Dinge nicht weitertreiben! Auch die Selbstmorde sind nicht zurückzuführen auf den harten Dienst. Man könnte heute Beispiele von echt demokratischen Staaten anführen, in denen die Ausbildung weit, weit härter ist, ob Sie nun Amerika nehmen oder ob Sie die Schweiz nehmen. Diese Länder sind sich vollkommen bewußt, je besser und je härter die Ausbildung, desto mehr Blut wird im Ernstfall gespart, wie es in dieser Fachsprache heißt. Also nicht daran liegt es, denn die Ausbildung ist nicht zu hart, sondern es liegt an dem Umstand, daß wieder der Unteroffizier fehlt, der immer da sein muß und der einem jungen Menschen, wenn er in Gewissensnot ist, zur Seite stehen und ihm etwas ausreden kann, was er sich

vielleicht in den Kopf gesetzt hat. Es ist tragisch, daß sich diese Fälle bei unserem jungen Bundesheer häufen. Nehmen Sie es daher nicht zu leicht!

Das war der Hauptgrund meiner heutigen Wortmeldung. Ich habe mich nicht gemeldet, um Sie zu langweilen, auch nicht um Ihnen die Zeit zu nehmen, sondern ich habe das Wort ergriffen, um das zu fordern, was wir beim Bundesheer brauchen. Geben Sie dem Minister die Möglichkeit, ein aktives Unteroffizierkorps aufzustellen! Dann können wir etwas beruhigter sein, wenn die jungen Soldaten einrücken.

Im übrigen gibt die Fraktion der Freiheitlichen der Vorlage, weil sie ein teilweiser Fortschritt ist, ihre Zustimmung (*Beifall bei der FPÖ*.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich die gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsge setzes für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest. Es ist die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Herr Obmann des Justizausschusses hat mich ersucht, darauf aufmerksam zu machen, daß sofort nach Schluß der Haussitzung der Justizausschuß im Lokal IV zusammentritt.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 18. Juli, 11 Uhr vormittag, statt. Eine weitere Sitzung ist für Donnerstag, den 19. Juli, in Aussicht genommen. Eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 35 Minuten